



**verbraucherzentrale**

*Nordrhein-Westfalen*

# ENERGIEARMUT – NEIN DANKE!

Ideen und Hilfestellungen für die praktische Arbeit vor Ort





## VORWORT

Die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e. V. befasst sich seit vielen Jahren mit dem Thema Energiearmut und Zahlungsproblemen rund um die Energierechnung. Im Jahr 2012 hat sie gemeinsam mit dem nordrhein-westfälischen Verbraucherschutzministerium ein Landesprojekt mit dem Ziel der Reduzierung von Energiearmut ins Leben gerufen. Dafür wurden zunächst Kooperationen mit acht Grundversorgern aus Nordrhein-Westfalen vereinbart, im Laufe der Zeit nahmen weitere Versorgungsunternehmen am Projekt teil. Insgesamt hat das Projekt landesweit mit zwischenzeitlich bis zu 16 Grundversorgern in 14 Kommunen und Kreisen zusammengearbeitet (*siehe Anlage 1 auf S. 95*).

Das Landesprojekt „NRW bekämpft Energiearmut“ der Verbraucherzentrale NRW hat in den vergangenen neun Jahren mehr als 9.300 Haushalte mit Energieschulden beraten.

Dabei standen die Abwendung von Energiesperren und die Sicherung der langfristigen Energieversorgung für private Haushalte im Vordergrund. Die speziell geschulten Beratungskräfte der Verbraucherzentrale vermittelten zudem Kernkompetenzen in der Budget- und Finanzplanung. Somit erhielten betroffene Haushalte neben einer individuellen Rechts- und Budgetberatung zusätzlich „Hilfe zur Selbsthilfe“.

Im Rahmen der Projektberatung hat die Verbraucherzentrale zahlreiche Erkenntnisse in der Arbeit vor Ort gewonnen und Best-Practice-Ansätze (mit-)entwickelt. Die Ideen und Hilfestellungen haben wir für die praktische Arbeit vor Ort zusammengestellt und möchten diese gern mit interessierten Akteur:innen aus der Beratung, Wirtschaft, Verwaltung und Politik teilen. Die Zusammenstellung unserer Erkenntnisse in diesem Leitfaden soll einen Überblick geben, welche Handlungsoptionen im Umgang mit Energiesperren bestehen und wie die Zusammenarbeit in den örtlichen Netzwerken und Hilfsstrukturen gestärkt werden kann. Wir freuen uns, wenn unsere Erfahrungen aus neun Jahren Projektarbeit möglichst vielen Akteur:innen zum Thema Energiearmut als praktische Unterstützung zugutekommen.



**Wolfgang Schuldzinski**  
Vorstand der Verbraucherzentrale  
Nordrhein-Westfalen e. V.

### Kooperationspartner im Landesprojekt „NRW bekämpft Energiearmut“



.....	
<b>VORWORT</b> .....	<b>3</b>
.....	
<b>KAPITEL 1:</b>	
<b>ENERGIEARMUT – WAS IST DAS EIGENTLICH UND WAS IST DAGEGEN ZU TUN?</b> .....	<b>9</b>
.....	
<b>KAPITEL 2:</b>	
<b>LANDESPROJEKT „NRW BEKÄMPFT ENERGIEARMUT“ – ZAHLEN, DATEN UND FAKTEN AUS DER BERATUNG</b> .....	<b>13</b>
<b>2.1 Ursachen und verschärfende Faktoren für Energiearmut</b> .....	<b>14</b>
2.1.1 Durchschnittliche Einkommen der beratenen Haushalte .....	15
2.1.2 Erwerbsstatus der Ratsuchenden .....	16
2.1.3 Forderungshöhen (Gesamt- und Nebenforderungen) .....	17
2.1.4 Energieverbräuche der betroffenen Haushalte .....	18
<b>2.2 Soziodemografische Erkenntnisse</b> .....	<b>18</b>
<b>2.3 Erfolge der Beratung</b> .....	<b>19</b>
2.3.1 Status quo zum Beratungsbeginn .....	19
2.3.2 Ergebnisse der Beratung .....	19
2.3.3 Verhinderte und aufgehobene Energiesperren .....	20
.....	
<b>KAPITEL 3:</b>	
<b>BEST-PRACTICE-INSTRUMENTE ZUR VERMEIDUNG VON ENERGIEARMUT</b> .....	<b>21</b>
<b>3.1 Vernetzung und Zusammenarbeit in den Kommunen</b> .....	<b>22</b>
3.1.1 Runde Tische .....	23
3.1.2 Klärung des Rollenverständnisses .....	23
3.1.3 Schaffung klarer Verweisstrukturen .....	23
3.1.4 Regelmäßige Arbeitsgespräche .....	24
3.1.5 Frühzeitiger Datenaustausch zwischen den Akteur:innen .....	24
3.1.6 Gezielte Ansprache von Verbraucher:innen .....	24
3.1.7 Niederschwelliger Beratungszugang und aufsuchende Beratung .....	26
<b>3.2 Zusammenarbeit mit den Energieversorgern</b> .....	<b>26</b>
3.2.1 Sensibilisierung für die Arbeit mit schwierigen Kund:innen .....	26
3.2.2 Entscheidungsbefugte Ansprechpartner:innen auf verschiedenen Eskalationsstufen .....	26
3.2.3 Nutzung von Verweis- und Laufzetteln .....	27
3.2.4 Angemessen niedrige Mahn-, Inkasso- und Sperrentgelte .....	27
3.2.5 Regelmäßiges Monitoring des Forderungsmanagements .....	27
3.2.6 Bereitschaft zu flexiblen und kulanten Zahlungsvereinbarungen .....	28
3.2.7 Klar ersichtliche und verständliche Sperrandrohungen .....	28
3.2.8 Individualisierung der Abschlagszahlungen .....	28
3.2.9 Möglichkeit einer unterjährigen Abrechnung .....	29

3.2.10	Sperrverzicht vor Wochenenden und Feiertagen .....	29
3.2.11	Aussetzen des Sperrverfahrens in der Clearingphase .....	29
3.2.12	Unmittelbare Wiederherstellung der Versorgung bei Einigung .....	29
<b>3.3</b>	<b>Zusammenarbeit mit der Sozialverwaltung .....</b>	<b>29</b>
3.3.1	Zentrale Koordinations- und Fachstelle für Energieschulden .....	30
3.3.2	Vorgabe realistischer Selbsthilfemaßnahmen .....	30
3.3.3	Tragfähige Aufrechnungen eines Darlehens .....	30
3.3.4	Verständliche Informationspolitik .....	30
3.3.5	Direktzahlung und Abstimmung über Zahlungstermine .....	31
<b>3.4</b>	<b>Kommunalpolitik .....</b>	<b>31</b>
3.4.1	Das Thema Energiearmut in der lokalpolitischen Arbeit .....	31
3.4.2	Kommunaler Aktionsplan gegen Energiearmut und soziale Berichterstattung .....	31
3.4.3	Klimabonus für Kosten der Unterkunft und weiße Ware .....	32
<b>3.5</b>	<b>Weitere Maßnahmen .....</b>	<b>32</b>
3.5.1	Prepaid-Zähler .....	32
3.5.1.1	Prepaid-Zähler als milderes Mittel zum Schutz vor einer Versorgungsunterbrechung in der Grundversorgung .....	33
3.5.1.2	Prepaid-Zähler als Vertriebsprodukt außerhalb der Grundversorgung .....	33
3.5.1.3	Vor- und Nachteile von Prepaid-Zählern .....	34
3.5.2	Kommunaler Härtefallfonds .....	35
3.5.3	Sozialtarife .....	35
3.5.4	Generelles Verbot von Stromsperren .....	37
3.5.5	Flankierende Beratungsangebote und Energieeinsparberatungen .....	38
<b>3.6</b>	<b>Exkurs: Best-Practice-Maßnahmen während der Coronapandemie .....</b>	<b>38</b>
3.6.1	Digitaler runder Tisch .....	38
3.6.2	Notfallberatung .....	39
3.6.3	Pragmatischer Support für Betroffene .....	39
3.6.4	Fokus auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz .....	39

.....  
**KAPITEL 4:**

**ENERGIEARMUT – RECHTLICHE EINORDNUNG UND PROBLEME .....**

**41**

<b>4.1</b>	<b>Energierrechtliche Grundlagen und rechtliche Voraussetzungen einer Versorgungsunterbrechung .....</b>	<b>43</b>
4.1.1	Energieliefervertrag .....	43
4.1.1.1	Grundversorgungsvertrag .....	43
4.1.1.2	Sonderkundenvertrag .....	45
4.1.2	Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung nach § 19 StromGKV .....	46
4.1.2.1	Voraussetzungen einer Stromsperre im Rahmen der Grundversorgung .....	46



4.1.2.1.1	Wirksamer Grundversorgungsvertrag .....	47
4.1.2.1.2	Zahlungsverpflichtung und -verzug .....	47
4.1.2.1.3	Einwendungen gegen die Rechnung .....	49
4.1.2.1.4	Mahnung .....	51
4.1.2.1.5	Androhung der Unterbrechung .....	51
4.1.2.1.6	Sperrankündigung .....	53
4.1.2.1.7	Abwendungsvereinbarung .....	54
4.1.2.1.8	Keine hinreichende Aussicht auf Zahlung .....	55
4.1.2.2	Verhältnismäßigkeitsgrundsatz .....	56
4.1.2.3	Wiederherstellung .....	60
4.1.2.4	Voraussetzungen der Versorgungsunterbrechung bei Sonderkundenverträgen (§ 41b Abs. 2 EnWG) .....	61
4.1.3	Nebenforderungen: Mahnentgelte, Verzugszinsen und Co. ....	62
4.1.3.1	Mahnkosten .....	62
4.1.3.2	Bearbeitungsentgelte .....	62
4.1.3.3	Verzugszinsen .....	62
4.1.3.4	Forderungsaufstellung .....	63
4.1.3.5	Ratenplan oder Ratenzahlungsvereinbarung .....	63
<b>4.2</b>	<b>Sozialrechtliche Grundlagen mit Bezug zu Energiearmut .....</b>	<b>63</b>
4.2.1	Einführung: Energiearmut im Kontext des Sozialrechts .....	63
4.2.2	Leistungen nach SGB II und SGB XII .....	63
4.2.2.1	Wer ist leistungsberechtigt? .....	63
4.2.2.2	Welche Leistungen gibt es? .....	64
4.2.3	Übernahme von Zahlungsrückständen bei Haushalts- und Heizenergie durch den Sozialleistungsträger .....	66
4.2.3.1	Kosten für Heizenergie .....	66
4.2.3.2	Kosten für Haushaltsenergie .....	67
4.2.3.3	Darlehen für Energieschulden .....	67
4.2.3.4	Möglichkeiten der Direktzahlung .....	71
4.2.3.5	Rückzahlung des Darlehens .....	72
4.2.3.6	Darlehensgewährung für Verbraucher mit Energieschulden ohne Sozialleistungsbezug .....	73
<b>4.3</b>	<b>Energiearmut: Sonderprobleme .....</b>	<b>73</b>
4.3.1	Ablehnung der Grundversorgung bei wirtschaftlicher Unzumutbarkeit .....	73
4.3.2	Spartenübergreifende Versorgungssperren und Konnexität .....	73
4.3.3	Versorgungsunterbrechung bei getrennt lebenden Ehepartnern wegen Zahlungsrückständen aus der alten Wohnung .....	74
4.3.4	Anbieterwechsel nach Versorgungsunterbrechung oder Zählerausbau .....	75
4.3.4.1	Anbieterwechsel nach Versorgungsunterbrechung .....	75
4.3.4.2	Anbieterwechsel nach Zählerausbau .....	75
4.3.5	Versorgungsunterbrechung aufgrund des Zahlungsverzuges des Vermieters .....	76
4.3.6	Verjährung und Verwirkung von Rechnungen .....	77
4.3.6.1	Verjährung der Hauptforderung .....	77
4.3.6.2	Verjährung von Nebenforderungen .....	77
4.3.6.3	Verwirkung .....	78

.....

**KAPITEL 5:  
INTERVENTIONSMÖGLICHKEITEN IN DER BERATUNGSPRAXIS ..... 79**

<b>5.1</b>	<b>Interventionsmöglichkeiten gegenüber dem Energieversorger ..... 80</b>
5.1.1	Sachverhaltsermittlung ..... 80
5.1.2	Kontaktaufnahme mit dem Energieversorger ..... 81
5.1.3	Prüfung der Versorgungsunterbrechung ..... 81
5.1.3.1	Forderungsprüfung/Rechnungsprüfung ..... 81
5.1.3.2	Formelle und materielle Voraussetzungen einer Versorgungsunterbrechung ..... 81
5.1.4	Budgetprüfung und Einbeziehung von Schuldnerberatung und flankierenden Beratungsangeboten ..... 82
5.1.5	Pfändungsschutzkonto (P-Konto) ..... 83
5.1.6	Regulierungsmöglichkeiten ..... 83
5.1.6.1	Stundung ..... 83
5.1.6.2	Verzicht und Teilverzicht ..... 83
5.1.6.3	Anpassung der Abschlagszahlungen ..... 83
5.1.6.4	Zahlungen von und durch Dritte ..... 83
5.1.6.5	Ratenzahlungsvereinbarung ..... 83
5.1.6.6	Anbieterwechsel ..... 84
5.1.6.7	Zivilgerichtliches Eilverfahren ..... 85
<b>5.2</b>	<b>Interventionsmöglichkeiten gegenüber dem Sozialleistungsträger ..... 86</b>
5.2.1	Überprüfung des Leistungsbescheides ..... 86
5.2.2	Übernahme von Energieschulden ..... 86
5.2.3	Verspätete Entscheidung vom Sozialleistungsträger ..... 86
5.2.4	Ablehnung der Schuldenübernahme ..... 87
<b>5.3</b>	<b>Besondere Verfahrensformen ..... 87</b>
5.3.1	Aufsichtsverfahren durch die Bundesnetzagentur (§§ 65 ff. EnWG) ..... 87
5.3.2	Schlichtungsverfahren durch die Schlichtungsstelle Energie (§ 111b EnWG) ..... 87
5.3.3	Missbrauchsverfahren wegen Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung (§ 31 EnWG) ..... 87
5.3.4	Preismissbrauchskontrolle durch die Kartellbehörde (§§ 19, 29, 33 GWB) ..... 88

.....

**KAPITEL 6:  
FAZIT UND AUSBLICK ..... 89**

.....

<b>ANHANG ..... 93</b>
Anlage 1: Standorte und Laufzeiten des Projekts ..... 95
Anlage 2: Netzwerktreffen Energiehilfe-Beratung, Teilnehmer:innenliste (Vorlage) ..... 96
Anlage 3: Rechtsprechungsübersicht ..... 100
Anlage 4: Prüfschema – Rechtmäßigkeit der Versorgungsunterbrechung ..... 110
Literaturverzeichnis ..... 112







## KAPITEL 1

Energiearmut –  
was ist das eigentlich und  
was ist dagegen zu tun?



## KAPITEL 1:

# ENERGIEARMUT – WAS IST DAS EIGENTLICH UND WAS IST DAGEGEN ZU TUN?

Nach der Arbeitsdefinition der Verbraucherzentrale NRW sind Menschen von Energiearmut betroffen, wenn sie einen überdurchschnittlich hohen Anteil ihres Einkommens für Wärme und Haushaltsenergie aufwenden müssen oder aufgrund ihrer Einkommenssituation nicht mehr in der Lage sind, ihre Energierechnung zu bezahlen. Wichtig ist dabei, dass nicht nur die Einkommenssituation beleuchtet wird, sondern auch die Gründe für die hohen Energiekosten in den Blick genommen werden – etwa hohe Preise oder schlechte energetische Standards von alten Haushaltsgeräten oder Wohnraum. Dieser Ansatz basiert auf den Erfahrungen der Verbraucherzentrale NRW aus der Beratungspraxis im Rahmen des Landesprojekts „NRW bekämpft Energiearmut“.

Darüber hinaus steht der Begriff Energiearmut seit vielen Jahren für den Diskurs zu steigenden Energiekosten, schlechten Energiestandards im Wohnungsbestand oder bei Haushaltsgeräten, geringen Einkommen und wenig ausreichenden Sozialleistungen. Dabei wird der Begriff Energiearmut mal mehr und mal weniger plakativ in politischen Diskussionen und maßnahmenbezogenen Austauschformaten auf unterschiedlichen föderalen Ebenen von den Akteur:innen verwendet. Die stetig mitschwingenden kritischen Fragen: Was ist eigentlich Energiearmut? Gibt es in Deutschland überhaupt Energiearmut? Welche Belastung durch unter anderem Strom- und Heizkosten muss ein Haushalt haben, um als von Energiearmut betroffen zu gelten? Und wer ist eigentlich von Energiearmut bedroht oder gar betroffen?

Wasser auf die Mühlen dieser in den Fragen anklingenden Kritik gibt die Tatsache, dass in Deutschland keine wissenschaftliche oder gesetzliche Legaldefinition zu Energiearmut existiert. Selbst zu der Fragestellung, ob eine Energiearmutsdefinition sinnvoll ist, herrscht keine Einigkeit. Die Vorbehalte gegenüber einer Definition könnten verständlich sein, wenn man bedenkt, dass in Deutschland der Zugang zu Energieversorgung grundsätzlich „sichergestellt“ ist. Hinzu

kommt die Beobachtung, dass diverse Definitionsansätze etwa der Europäischen Union, Großbritanniens, Schottlands, Belgiens oder Griechenlands aufgrund ihrer weiten Auslegungsmöglichkeiten oder ihrer jeweiligen Komplexität nicht zu einer praxistauglichen Anwendung gelangen.

Fakt ist aber auch: In der Realität ist Energiearmut in privaten Haushalten existent und spiegelt sich hierzulande etwa in Zahlungsproblemen bei den monatlichen Abschlägen oder der Jahresverbrauchsabrech-

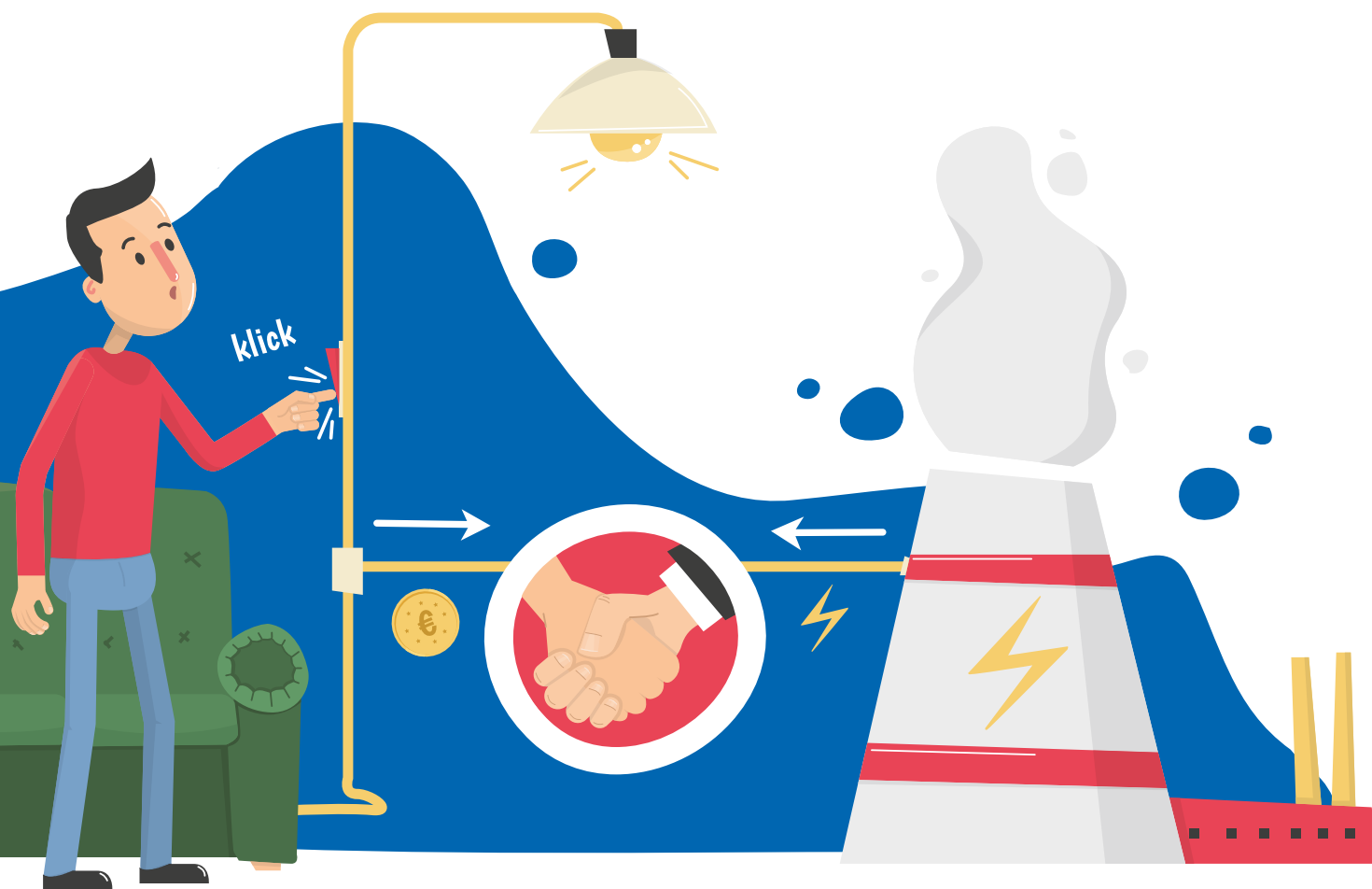


nung wider. Die Energiesperre als Folge beschäftigt dann lokale Beratungsinstitutionen, Behörden und Energieversorger in sehr aufwendiger Weise.

Umso weniger verständlich erscheint es, dass dem Thema Energiearmut in Deutschland – vielleicht auch gerade wegen der fehlenden Definition – keine besondere Bedeutung zukommt. Energiearmut wird gelegentlich zum Gegenstand der öffentlichen Wahrnehmung, wenn Menschen im Winter ohne Heizung und warme Mahlzeit zurechtkommen müssen, die jährlichen Sperrzahlen veröffentlicht werden oder wenn Medien über ein tragisches Einzelschicksal mit einem gesperrten Anschluss berichten. In diesen Momenten ist das Thema Energiearmut in aller Munde. Der dann sehr präzente Wunsch nach geregelten Unterstützungsmaßnahmen ebbt gleichwohl ab, wenn die allgemeine Aufmerksamkeit und die Betroffenheit in der Öffentlichkeit nachlassen.

Obwohl die EU bereits seit 2009 ihre Mitgliedstaaten regelmäßig und schon fast gebetsmühlenartig in unterschiedlichen Richtlinien und Verordnungen dazu auffordert, konkrete Konzepte und Maßnahmen zu definieren, um Menschen vor Energiesperren und Energiearmut zu schützen, vermeidet die aktuelle Bundesregierung sogar die Verwendung des Begriffs Energiearmut. So vertritt sie etwa bei der Beantwortung Kleiner Anfragen unterschiedlicher Parteien<sup>1</sup> die Auffassung, dass sie einen ganzheitlichen Ansatz der Armutserfassung und entsprechend der Bekämpfung von Armut verfolge, der sich nicht auf einzelne Be-

<sup>1</sup> Kleine Anfrage der FDP-Fraktion „Auswirkung der steigenden Stromkosten auf Endverbraucher und drohende Energiearmut“, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/099/1909905.pdf>; Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Ausmaß und Auswirkungen der Energiearmut“ <https://dserver.bundestag.de/btd/19/088/1908879.pdf>; Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke „Stromsperrungen und Maßnahmen zu deren Vermeidung“, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/079/1907966.pdf>



darfselemente beziehe. So garantierten in Deutschland etwa die zeitlich unbefristeten Leistungen der Mindestsicherungssysteme nach dem Zweiten und Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs ganzjährig das soziokulturelle Existenzminimum, in dem schließlich auch der Energiebedarf berücksichtigt sei. Weiteren Schutz erhielten Verbraucher:innen durch die gesetzlich vorgegebene Verhältnismäßigkeitsprüfung vor einer Versorgungsunterbrechung. Auch parlamentarische Anträge<sup>2</sup> mit mehr oder weniger geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung von Energiesperren erteilte in den Ausschüssen das übliche Schicksal von Oppositionsanträgen.

Damit bleibt es in letzter Konsequenz zunächst dabei, Energiearmut nicht weiter zu definieren oder konkrete Konzepte dagegen zu entwickeln. Zwar hat der Gesetzgeber kürzlich u. a. die gesetzliche Regelung zur Versorgungsunterbrechung novelliert, damit setzt er allerdings nur einen Teil des bereits geltenden EU-Rechts um. Wenn man Energiearmut als Schnittstellenproblem – was es tatsächlich ist – begreift, reicht es keineswegs aus, eine Norm in einem Gesetz zu ändern und die Auswirkungen auf andere Gesetze und die Realität neben den Gesetzen zu ignorieren.

Dem Thema Energiearmut zu begegnen bedeutet aber, eine belastbare Bestandsaufnahme des Problems voranzutreiben und ressortübergreifende Lösungen zu entwickeln. So wäre zumindest die Messbarkeit von Ursachen und Energiearmut begünstigenden Faktoren sowie ein anschließendes regelmäßiges Monitoring der ermittelten Daten sinnvoll. Auf dieser Basis würden gezielte und ressortübergreifend verknüpfte Maßnahmen die von Energiearmut bedrohte oder gar betroffene Verbrauchergruppe unterstützen und schließlich besser vor einer Versorgungsunterbrechung schützen. Ein entsprechendes Maßnahmenpaket ist überdies nicht nur von der EU gefordert, sondern auch im Sinne eines angemessenen Schutzes der betroffenen Menschen dringend notwendig.

Hier leisten lokale Beratungsstellen, Energieversorger, Sozialleistungsträger und viele weitere Beteiligte bereits einen extrem wichtigen und guten Beitrag,

um Energiearmut zu minimieren. Sie arbeiten mit viel Engagement in ihren regionalen und überregionalen Netzwerken an kreativen und zielorientierten Lösungswegen. Gleichwohl finden auch kulante und innovative Hilfsstrukturen vor Ort ihre Grenzen, wenn die übergeordnete Energie- und Sozialpolitik nicht ausreichend miteinander verbunden wird und sich nicht als gemeinsamer Teil der Lösung versteht. Hier sollte sich die Bundespolitik dringend an der Lösungskompetenz in den Kommunen orientieren.

Denn auch in einem Land wie Deutschland, in dem das soziale Sicherungssystem sicherlich besser ist als andernorts, gibt es Menschen, deren Sozialleistungsansprüche schon theoretisch nicht zur Deckung des durchschnittlichen monatlichen Energieverbrauchs ausreichen. Es gibt Menschen, die aufgrund ihrer Einnahmenstruktur durch das Raster der sozialen Sicherungssysteme fallen. Es gibt Menschen, die nur einen geringen Einfluss auf einen effizienten Umgang mit Energie haben, weil sie in unsanierten Wohnungen mit hohem Energiebedarf leben und veraltete Haushaltsgeräte benutzen. Und dann gibt es noch die Menschen, die wegen einer Vielzahl weiterer persönlicher Schwierigkeiten nur über geringe Selbsthilfekompetenzen verfügen und es eben nicht schaffen, ihre Alltagsangelegenheiten ausreichend zu ordnen.

---

<sup>2</sup> Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Stromsperren verhindern – Energieversorgung für alle garantieren“, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/099/1909958.pdf>; Antrag der Fraktion Die Linke „Stromsperren gesetzlich verbieten“, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/143/1914334.pdf>

## KAPITEL 2

Landesprojekt  
„NRW bekämpft Energiearmut“ –  
Zahlen, Daten und Fakten  
aus der Beratung



## KAPITEL 2:

# LANDESPROJEKT „NRW BEKÄMPFT ENERGIEARMUT“ – ZAHLEN, DATEN UND FAKTEN AUS DER BERATUNG

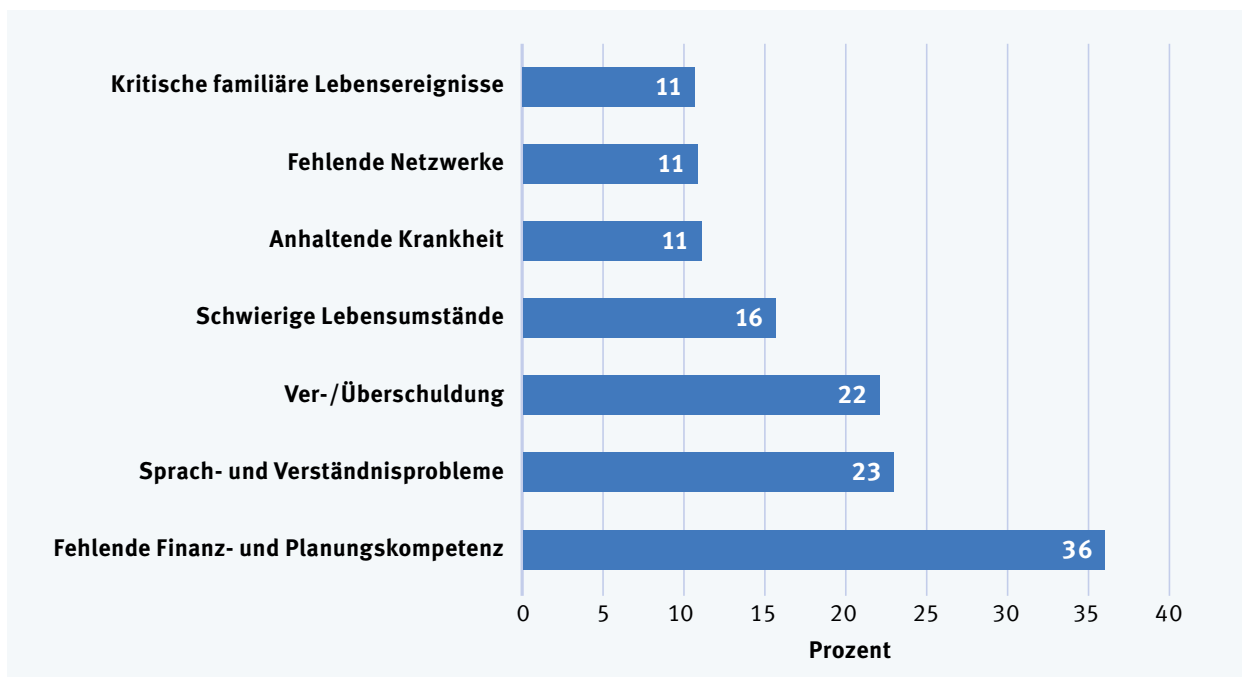
Im Rahmen des Landesprojekts wurde in jedem Beratungsgespräch die individuelle Situation des betroffenen Haushalts anhand eines standardisierten Fragebogens festgehalten. Dieser umfasste zahlreiche soziodemografische und haushaltsbezogene Strukturdaten sowie Daten zu Erwerbsstatus, Versorgungssituation und Stromverbrauch. Anhand dieser umfassenden Falldokumentationen und der Datenbank mit mehr als 9.300 Fällen konnte das Projektteam eine Vielzahl von Erkenntnissen gewinnen.

### 2.1 URSACHEN UND VERSCHÄRFENDE FAKTOREN FÜR ENERGIEARMUT

Die Kernursachen für die Zahlungsprobleme liegen vor allem im Dreiklang aus geringen Einkommen, hohen Energieverbräuchen und hohen Energiepreisen.

Darüber hinaus zeigt sich in den Beratungen eine Vielfalt an verschärfenden individuellen Problemlagen, die den Zahlungsverzug bei der Strom- und Gasrechnung begünstigen.

Dazu zählen fehlende Kompetenzen in der Finanz- und Budgetplanung. So sorgen mitunter teure und teils überflüssige Verträge aus dem Konsum- und Freizeitbereich dafür, dass die monatlichen Ausgaben das regelmäßige Einkommen übersteigen. Zudem werden Zahlungen von Verbraucher:innen nicht immer angemessen priorisiert. Zahlungen für Miete und Strom sollten jedoch stets Vorrang vor Konsumausgaben haben. Der Überblick über das zur Verfügung stehende Budget geht bei vielen Verbraucher:innen schnell verloren, wodurch das Risiko für eine Verschuldung steigt. Das führt zu Scham, Verzweiflung und Resignation. Je mehr Verschuldungssituationen bei unter-



Erfasste Problemlagen der beratenen Verbraucher:innen, Stand 30.06.2021,

n = 11.866 aus insgesamt 7.007 auswertbaren Fällen, Mehrfachnennungen möglich.



schiedlichen Gläubiger:innen vorliegen, umso unübersichtlicher und schwerwiegender sind die Folgen.

Darüber hinaus führen auch gesundheitliche Probleme (Sucht, Depressionen und andere Krankheiten) zu Zahlungsproblemen. Längere Klinikaufenthalte oder ein verringertes Einkommen durch den Bezug von Krankengeld führen zu einer Überschreitung von Zahlungsfristen oder machen eine Zahlung des gesamten Betrages unmöglich.

Des Weiteren sind kritische familiäre Lebensereignisse wie Trennung oder Tod des Partners bzw. der Partnerin mögliche Auslöser für Zahlungsschwierigkeiten. Auch der Verlust des Arbeitsplatzes, vorübergehende Gefängnisaufenthalte, nicht zahlende unterhaltspflichtige ehemalige Lebenspartner:innen oder unberechtigte Stromentnahmen können die Problemsituation gravierend verschärfen.

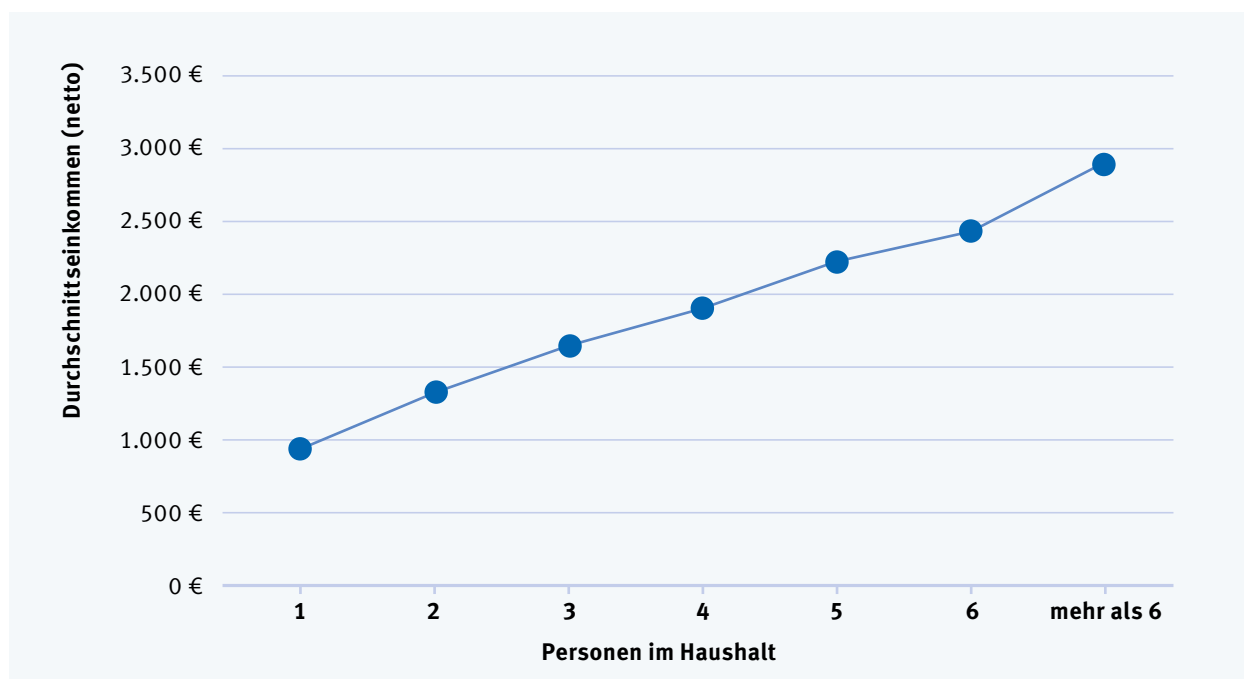
Die von Energiearmut betroffenen Verbraucher:innen müssen sich nachweislich vielfach mit multiplen Problemlagen auseinandersetzen. Aus diesem Grund erhalten diese Menschen im Rahmen der Budget- und Rechtsberatung bei Energiearmut konkrete Verweise an weitere Spezialberatungen der Verbraucher:innen

trale NRW, aber auch an externe Beratungsangebote. Viele Menschen werden im Anschluss an die kurzfristige Existenzsicherung zur nachhaltigen individuellen Lösungsfindung an kommunale Schuldner-, Sozial-, Miet- und Energierechtsberatungen sowie an weitere karitative und gemeinnützige Wohlfahrtsverbände verwiesen. Bei Verbraucher:innen mit einem ungewöhnlich hohen Strom- oder Gasverbrauch wird im Anschluss an die Beratung eine aufsuchende Energieberatung durchgeführt.

### 2.1.1 Durchschnittliche Einkommen der beratenen Haushalte

Ein wesentlicher Faktor bei der Entstehung von Energieschulden ist das regelmäßige Einkommen, das dem Haushalt zur Verfügung steht. Laut den im Projekt „NRW bekämpft Energiearmut“ erhobenen Daten ist dies über alle Haushaltsgrößen verteilt sehr gering.

Das zeigt die Betrachtung der durchschnittlichen Nettohaushaltseinkommen, die sich je nach Größe des Haushalts zwischen 943 Euro und 2.883 Euro bewegen. Darin enthalten sind alle Quellen, aus denen der



Nettohaushaltseinkommen der beratenen Verbraucher:innen, Stand 30.06.2021, n = 7.539.

Haushalt Einkünfte bezieht, inklusive Krankengeld, Kindergeld oder Unterhaltszahlungen.

Bei acht Prozent aller beratenen Menschen liegt das monatlich zur Verfügung stehende Nettohaushaltseinkommen unter 700 Euro. 40 Prozent verfügen über finanzielle Mittel bis 1.000 Euro monatlich. Nur 15 Prozent aller beratenen Haushalte können Einkünfte von mehr als 2.000 Euro im Monat vorweisen.

Zwischen den Standorten mit Budget- und Rechtsberatung bei Energiearmut werden teils signifikante Unterschiede bei den beratenen Haushalten deutlich. So verfügen Einpersonenhaushalte aus Duisburg über ein um 16 Prozent geringeres Einkommen als vergleichbare Aachener Haushalte. Vierpersonenhaushalten aus der StädteRegion Aachen standen im Schnitt rund 700 Euro pro Monat mehr zur Verfügung als gleich großen Haushalten aus Gelsenkirchen.

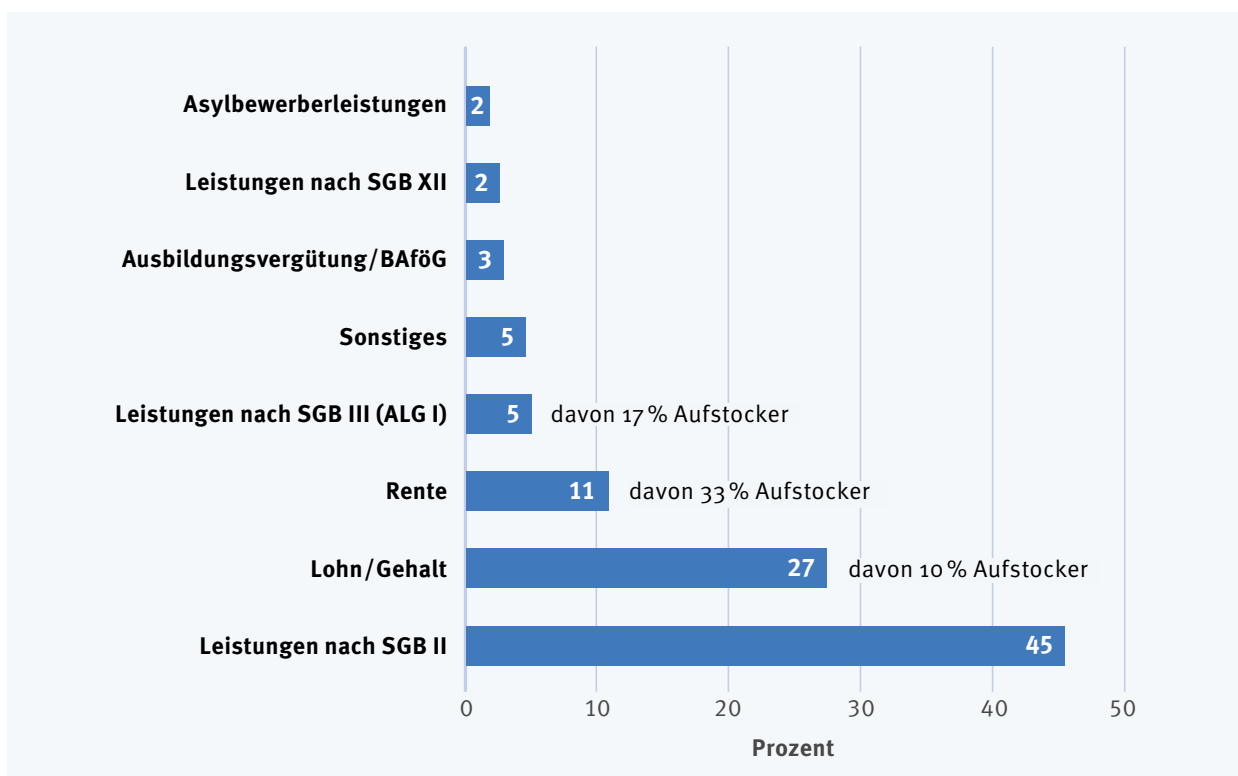
Die häufig prekären Einkommenssituationen lassen sich auch durch die Tatsache belegen, dass 86 Prozent der beratenen Haushalte über keinerlei pfändbare Einkünfte verfügen.

### 2.1.2 Erwerbsstatus der Ratsuchenden

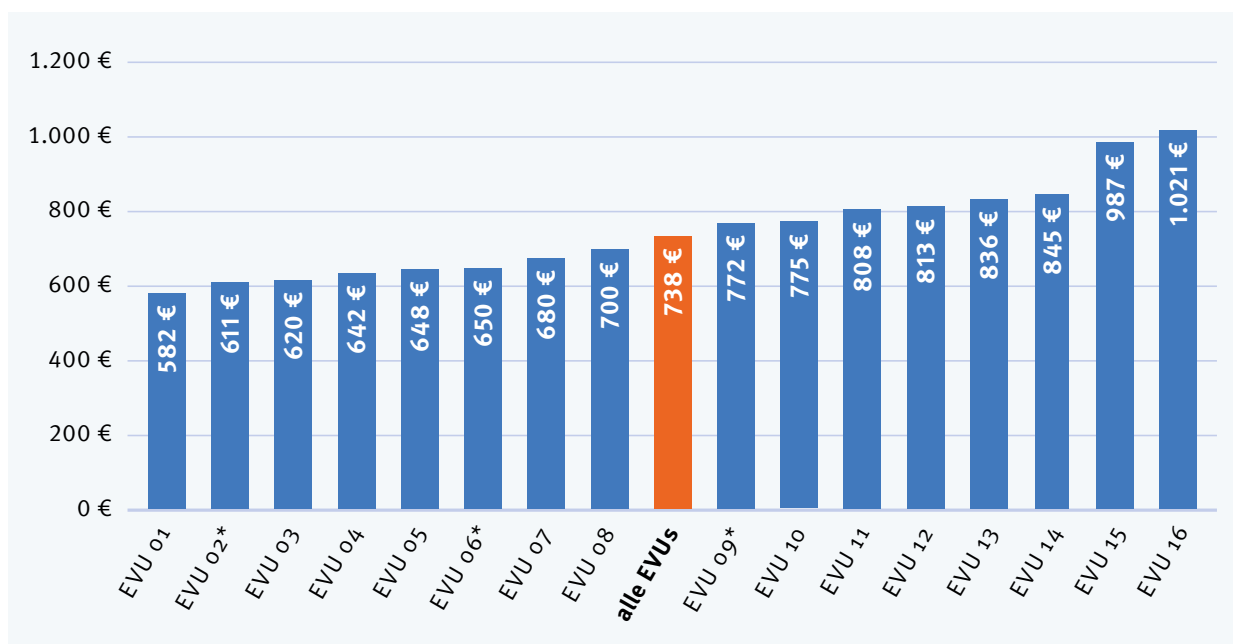
Energiearmut kann nahezu alle Menschen mit geringem Einkommen treffen. Entgegen der weit verbreiteten öffentlichen Annahme sind nicht nur Sozialleistungsempfänger:innen von Energiesperren bedroht oder betroffen, sondern auch Rentner:innen, Student:innen, Alleinerziehende oder Geringverdiener:innen.

Das zeigt die Analyse des Erwerbsstatus der Ratsuchenden, die die Spezialberatung bei Energiearmut der Verbraucherzentrale NRW aufgesucht haben. Knapp die Hälfte der beratenen Verbraucher:innen (45 Prozent) beziehen originäre Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). 27 Prozent erhalten Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit. Rund jede:r zehnte Verbraucher:in bezieht Renteneinkommen, etwa drei Prozent erhalten Leistungen für Studierende (BAföG) oder eine Ausbildungsvergütung.

Einige der beratenen Haushalte sind zudem auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen. Dies trifft insbesondere auf Rentner:innen zu, die ihre geringen monatlichen Renten in einem von drei Fällen durch



Einkommensquellen der beratenen Haushalte, Stichtag 30.06.2021, n = 8.741.



Höhe der Gesamtforderungen (Median) aller Kooperationspartner, Stand 30.06.2021, n = 6.673.

\* Zum 31.12.2018 aus dem Projekt ausgeschieden.

ergänzende Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) aufstocken. Ergänzende Sozialleistungen beziehen teilweise auch die Empfänger:innen von Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) (Arbeitslosengeld I) sowie ein Zehntel der Erwerbstätigen.

Unter Einbeziehung der ergänzenden Sozialleistungen beziehen insgesamt 55 Prozent der Haushalte Sozialleistungen. Diese teilen sich auf in 86 Prozent originäre und 14 Prozent aufstockende Leistungen. 45 Prozent der Ratsuchenden beziehen keinerlei Sozialleistungen.

### 2.1.3 Forderungshöhen (Gesamt- und Nebenforderungen)

In nahezu allen Beratungssituationen (94 Prozent) steht eine offene Rechnung des Verbrauchers bzw. der Verbraucherin im Raum. Eine Regulierung dieser ausstehenden Verbindlichkeit ist angesichts der häufig hohen Zahlungsrückstände eine besondere Herausforderung.

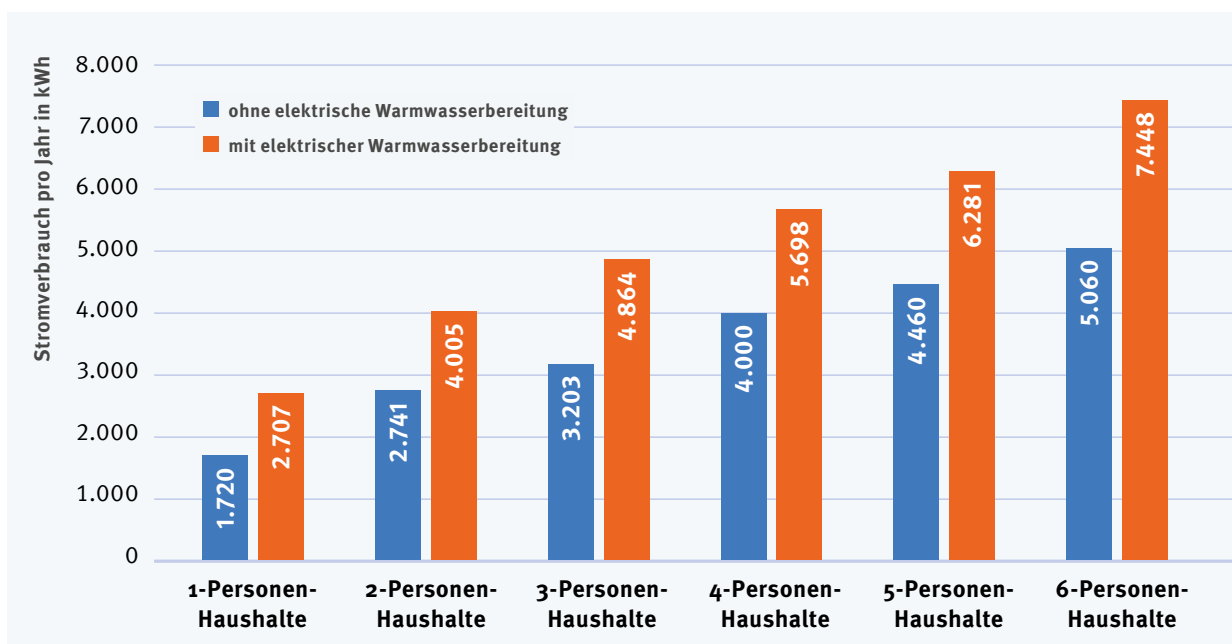
Die Forderungen der kooperierenden Grundversorgungsunternehmen, von denen etwa 80 Prozent aller Ratsuchenden mit Strom und Gas versorgt wurden,

liegen im Median bei 738 Euro. Zudem zeigt sich eine enorme Spannweite bei den Zahlungsrückständen von 500 bis rund 1.000 Euro. Beeinflusst wird die Höhe der Forderungen durch zwei Faktoren: die Prozesse im Forderungsmanagement und bei den Zahlungsdienstleistungen aufseiten der Energieversorgungsunternehmen (EVU) sowie das Verhalten der Kund:innen.

Forderungen von Drittanbietern fallen mit 644 Euro im Median nur leicht geringer aus. Die Streuung zwischen den mittleren Forderungshöhen an den unterschiedlichen Projektstandorten fällt deutlich höher aus: Die Spanne reicht von 383 Euro bis 874 Euro.

Die geringfügig niedrigeren Zahlungsrückstände bei Drittversorgern können daher rühren, dass Drittanbieter anders als Grundversorger Verträge von säumigen Kund:innen eher kündigen, statt den Anschluss zu sperren. Außerdem können sie im Gegensatz zu Grundversorgern Kund:innen mit schlechter Bonität ablehnen und vermeintliche Schlechtzahler:innen bereits im Vorfeld aussortieren.<sup>3</sup>

<sup>3</sup> Weitere Informationen im Kurzpapier der Verbraucherzentrale NRW „Energiearmut: Hohe Energieschulden in Privathaushalten – Kurzanalyse zu Ursachen und Hintergründen“ unter [https://www.verbraucherzentrale.nrw/sites/default/files/2020-06/VZNRW\\_Energiearmut\\_Sonderauswertung.pdf](https://www.verbraucherzentrale.nrw/sites/default/files/2020-06/VZNRW_Energiearmut_Sonderauswertung.pdf)



Median des jährlichen Stromverbrauchs (ohne Nachtspeicherheizungen) in Kilowattstunden (kWh) der beratenen Haushalte, Stand 30.06.2021, n = 4.272.

### 2.1.4 Energieverbräuche der betroffenen Haushalte

Als wesentliches Problem vieler beratener Haushalte haben sich überdurchschnittlich hohe Strom- und Gasverbräuche herausgestellt. Die Einflussmöglichkeiten der Betroffenen auf den tatsächlichen Verbrauch sind mitunter begrenzt.

In vielen Fällen sind unsanierte Mietwohnungen mit einer schlechten Bausubstanz verantwortlich für hohe Energieverbräuche. Zudem treiben Nachtspeicherheizungen, nicht effiziente Haushaltsgeräte sowie elektrische Durchlauferhitzer den Strom- und Gasverbrauch in die Höhe. Aufgrund des geringen Einkommens steht den Haushalten jedoch weder der Neukauf sparsamerer Geräte noch ein Umzug in eine Wohnung mit guter Energieeffizienz offen. Insbesondere in Städten mit angespannter Wohnsituation und hohen und steigenden Mieten liegt der Fokus bei der Wohnungssuche primär auf der Bezahlbarkeit. So berichten Ratsuchende eben auch, dass sie aufgrund der schlechten baulichen Verhältnisse der Wohnung auf ergänzende Heizgeräte angewiesen sind. Diese offenbaren sich spätestens mit der Verbrauchsabrechnung als „Stromfresser“. In der Beratung zeigt sich zudem, dass viele Verbraucher:innen kaum Kenntnisse über die Verbräuche einzelner Haushaltsgeräte und ande-

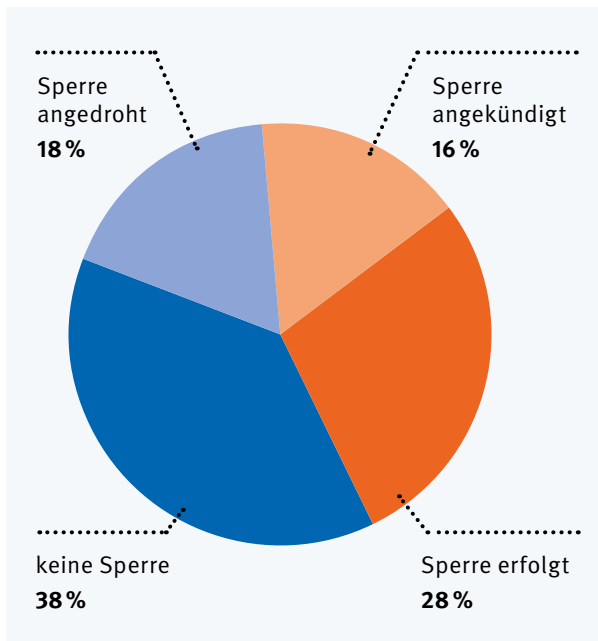
rer elektrisch betriebener Geräte besitzen. Eine 2019 durchgeführte Projektevaluierung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf verdeutlicht, dass es vielen Verbraucher:innen schwerfällt, ihre Kosten und Verbräuche korrekt einzuschätzen.<sup>4</sup> Alle diese Faktoren führen dazu, dass 38 Prozent der in der Beratung erfassten Stromverbräuche in die Kategorie „G“ des deutschen Stromspiegels fallen. Diese entspricht einem deutlich erhöhten Verbrauch und signalisiert dringenden Handlungsbedarf. In die beiden besten Kategorien „A“ und „B“, die einen wünschenswert niedrigen Verbrauch abbilden, ließen sich nur 15 Prozent der Verbräuche einordnen.

## 2.2 SOZIODEMOGRAFISCHE ERKENNTNISSE

Aus den Beratungen wurden im Projekt zahlreiche Erkenntnisse hinsichtlich der soziodemografischen Strukturen und Verhältnisse der von Energiearmut betroffenen Menschen gezogen.

So betreffen Energieschulden gleichermaßen Frauen und Männer, die die Beratung in etwa gleich häufig aufgesucht haben (49 bzw. 51 Prozent).

<sup>4</sup> Die Evaluierung der Heinrich-Heine-Universität ist unveröffentlicht.



Versorgungssituation zu Beratungsbeginn,  
Stand 30.06.2021, n = 8.741.

Auch die Analyse der Altersstruktur wies keine auffällige Häufung auf. Die meisten Ratsuchenden (25 Prozent) waren zwischen 31 und 40 Jahre alt. Die unter 20-Jährigen stellten mit ein Prozent den geringsten Anteil, deutlich häufiger wurden Menschen über 60 beraten (zwölf Prozent). In den neun Jahren Projektlaufzeit hat sich die Altersstruktur der Ratsuchenden nicht nennenswert verändert.

Der überwiegende Teil der beratenen Menschen (46 Prozent) lebt in Einpersonenhaushalten. In etwa jedem fünften Beratungsfall sind es zwei Personen. Größere Haushalte mit mindestens fünf Personen machen rund zehn Prozent der Fälle aus.

In 41 Prozent der beratenen Haushalte leben Kinder. In fast 42 Prozent dieser Haushalte ist ein Elternteil alleinerziehend.

## 2.3 ERFOLGE DER BERATUNG

Durch die Einschaltung der Budget- und Rechtsberatung bei Energiearmut konnte in der überwiegenden Zahl der Fälle eine Versorgungsunterbrechung verhindert oder eine bereits bestehende Unterbrechung wieder aufgehoben werden.

### 2.3.1 Status quo zum Beratungsbeginn

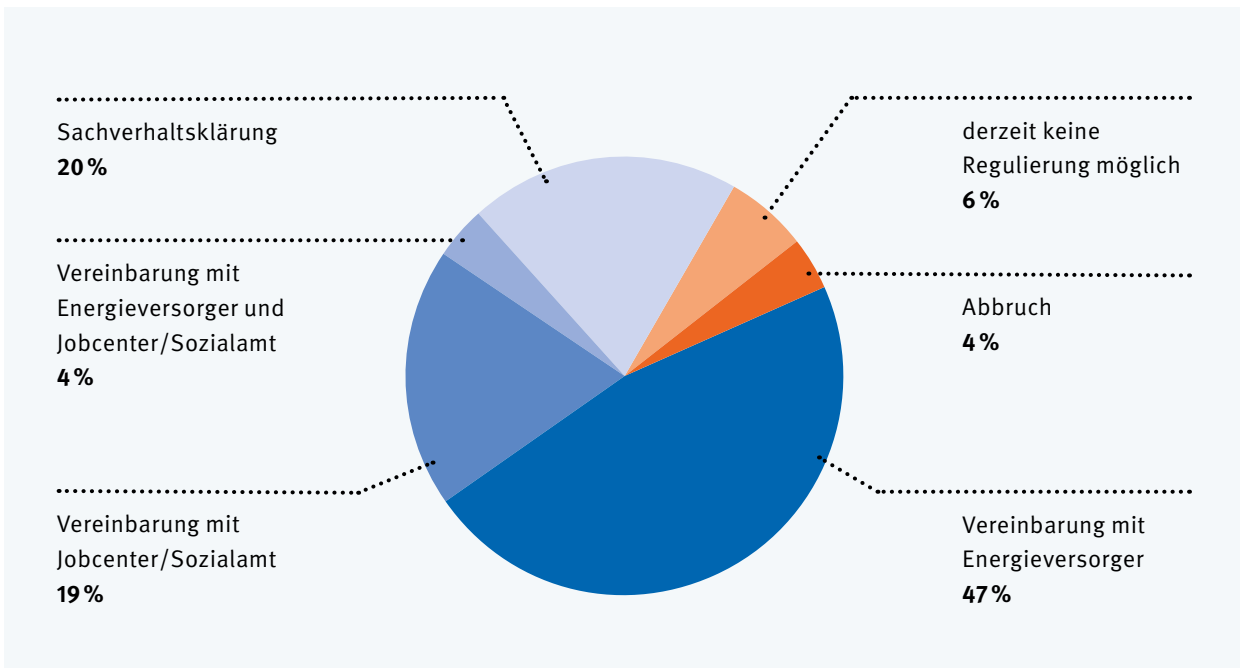
Es hat sich gezeigt, dass die Beratung umso erfolgreicher ist, je früher sie aufgesucht wird. In vielen Fällen wird die Budget- und Rechtsberatung bei Energiearmut erst aufgesucht, wenn der Mahn- und Sperrprozess bereits weit vorgeschritten ist. Bei 62 Prozent der Ratsuchenden ist zu Beratungsbeginn eine existenzielle Notlage zu verzeichnen. Das bedeutet, dass die Versorgungsunterbrechung bereits vollzogen ist oder kurz bevorsteht. Je näher der Sperrtermin gerückt ist, desto schwieriger ist es, noch rechtzeitig eine Lösung zu finden und die Unterbrechung der Versorgung nachhaltig zu verhindern.

### 2.3.2 Ergebnisse der Beratung

Die Budget- und Rechtsberatung bei Energiearmut der Verbraucherzentrale NRW führte in 90 Prozent aller Fälle zu einer zufriedenstellenden und tragfähigen Lösung. Knapp jeder zweite Fall wurde durch eine Vereinbarung mit dem jeweiligen Energieversorger gelöst. Dabei spielten vor allem Ratenzahlungsvereinbarungen eine Rolle, aber auch Einmalzahlungen, Forderungsvereinbarungen (z. B. durch Berichtigen zu hoher Mahn- und Inkassogebühren oder Rechnungssummen), Stundungen der ausstehenden Summe oder ein Verzicht des Versorgers.

19 Prozent der Beratungsfälle konnten über eine Einbindung des Jobcenters bzw. des Sozialamts geklärt werden. Durch die Gewährung eines Darlehens für die Begleichung der Energieschulden wurden rund 1.200 Fälle gelöst. Des Weiteren übernahm das Jobcenter in vielen Fällen die Heizkosten oder beteiligte sich mit einer Teilzahlung an der Tilgung der ausstehenden Summe. Darüber hinaus wurden auch Fälle gemeinsam mit dem Jobcenter sowie dem Energieversorger gelöst. Dies war insbesondere der Fall, wenn das Jobcenter entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zustimmte, den Abschlag direkt aus dem Regelsatz an den Versorger zu überweisen.

Rund jeder fünfte Fall konnte anhand von Sachverhaltsklärungen abgeschlossen werden. Diese umfassten Erläuterungen zur Energierechnung (insbesondere bei Nachzahlungen), reine Budgetberatungen, Tarif- und Anbieterwechselberatungen sowie das Aufzeigen der unterschiedlichen Vorgehensweisen bei bestehenden Energieschulden.

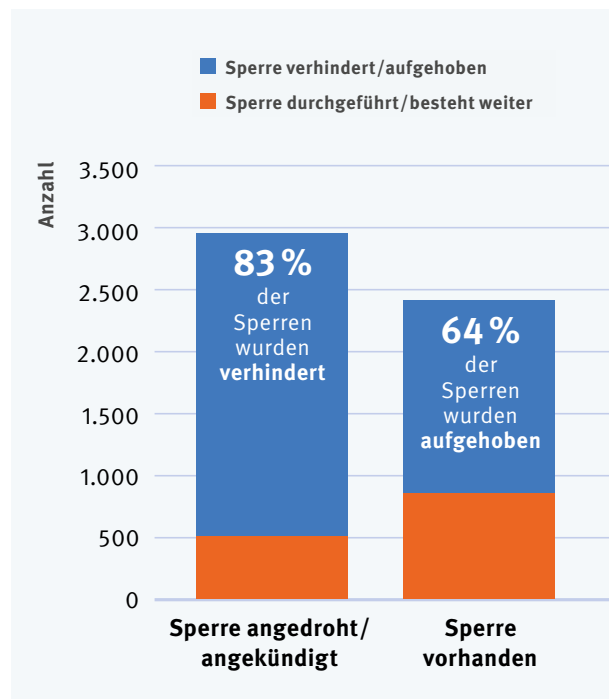


Ergebnisse der Beratungsvorgänge, Stand 30.06.2021, n = 8.741.

In lediglich zehn Prozent der Beratungsfälle wurde keine Lösung gefunden. Ohne ein Ergebnis blieben vor allem Fälle, in denen ein:e Verbraucher:in aus finanziellen Gründen keine Vereinbarung treffen konnte und auch keine Ratenzahlung möglich war. In einigen Fällen lehnten die Energieversorger jedwede Lösung ab. Dies betraf insbesondere Verbraucher:innen, die eine bestehende Ratenzahlungsvereinbarung nicht eingehalten hatten.

### 2.3.3 Verhinderte und aufgehobene Energiesperren

Durch die Einschaltung der Budget- und Rechtsberatung bei Energiearmut wurden bereits angedrohte bzw. angekündigte Energiesperren in 83 Prozent aller Fälle noch vermieden. Knapp zwei Drittel aller bereits durchgeführten Versorgungsunterbrechungen wurden nach erfolgter Beratung aufgehoben. Durch die Zusammenarbeit der Verbraucherzentrale NRW mit den am Projekt beteiligten kommunalen Grundversorgern sowie die Einbeziehung Dritter wurden somit insgesamt 74 Prozent der existenziellen Notlagen abgewendet.



Verhinderte und aufgehobene Versorgungsunterbrechungen, Stand 30.06.2021, n = 8.471.



## KAPITEL 3

# Best-Practice-Instrumente zur Vermeidung von Energiearmut





## KAPITEL 3: BEST-PRACTICE-INSTRUMENTE ZUR VERMEIDUNG VON ENERGIEARMUT

Im Rahmen des Landesprojekts „NRW bekämpft Energiearmut“ hat die Verbraucherzentrale NRW vielerlei Handlungsbedarfe zur Vermeidung von Energiesperren in den Kommunen identifiziert und darauf basierende Best-Practice-Instrumente zur Vermeidung von Energiearmut entwickelt. Das strukturelle und weit verbreitete Problem der Energiearmut kann ausschließlich mit effizienten und aufeinander abgestimmten Maßnahmen eingedämmt werden. Da es sich um ein komplexes Schnittstellenthema aus der Energie- und Sozialpolitik handelt, müssen bei der Bekämpfung des Problems mehrere Akteur:innen vor Ort zusammenarbeiten:



Wichtig ist die Einbindung der kommunalen Beratungsinstitutionen und Spezialberatungsstellen, beispielsweise Schuldner-, Sozial- oder Mietrechtsberatungsstellen. Um das Netzwerk bestmöglich und nachhaltig aufzustellen, ist darüber hinaus die Einbindung der örtlichen Sozialverwaltung sinnvoll und notwendig.

Auch im Rahmen der Fallbearbeitung durch die Energieversorger gibt es Hemmnisse, die nachhaltige und

für beide Seiten tragfähige Lösungen erschweren. Neben hohen Mahn- und Inkassokosten, die die Betroffenen ergänzend zur eigentlichen Forderung begleichen müssen, spielen lange Entscheidungswege, fehlende Kontrollmechanismen im Zahlungsmanagement sowie eine geringe Flexibilität den Verbraucher:innen gegenüber eine Rolle. Hier besteht ein hohes Potenzial zur Reduzierung von Energiesperren. Die Einbindung der Energieversorger in lokale Netzwerke gegen Energiearmut ist daher zwingend notwendig.

Zur Vermeidung von Energiesperren sind zudem Maßnahmen aus Prävention, Verbraucherbildung und -ansprache wichtig. Da vielen Menschen die allgemeinen Regelungen und Funktionsweisen der Energieversorgung nicht geläufig sind, haben wir mehrere speziell auf bestimmte Verbrauchergruppen zugeschnittene Informationsmaterialien (*siehe S. 25*) entwickelt. Darüber hinaus informieren die Fachberatungskräfte im Rahmen von Vorträgen, Workshops und Infoständen über vorbeugende Maßnahmen, um das Auflaufen von Stromschulden zu verhindern.

Die Problemfelder sind in den unterschiedlichen Projektstandorten sehr individuell und unterschiedlich stark ausgeprägt, führen jedoch häufig zu Verbraucherberatungen unter erschwerten Bedingungen. Um die Situation für von Energiearmut betroffene Menschen vor Ort zu verbessern, haben sich insbesondere die folgenden Handlungsalternativen bewährt und können (ggf. auch in modifizierter Form) als Best-Practice-Maßnahmen zur Vermeidung von Energiearmut in anderen Kommunen empfohlen werden.

### 3.1 VERNETZUNG UND ZUSAMMENARBEIT IN DEN KOMMUNEN

In einigen Standorten des Landesprojekts „NRW bekämpft Energiearmut“ fehlte es bei Energiesperren an zielgerichteten Absprachen zwischen den verschiedenen Akteur:innen. Aus der eher isolierten Arbeits-

weise der einzelnen Institutionen vor Ort resultierten teilweise lange Bearbeitungszeiten von Fällen. Hilfesuchende Verbraucher:innen wurden zwischen den Institutionen hin- und hergeschickt. Dies wurde durch ein unklares Rollenverständnis oder unklare Zuständigkeiten begünstigt. In der Zusammenarbeit zwischen den Versorgern, Sozialleistungsträgern, Menschen vor Ort und weiteren Akteur:innen gab es keine eingespielten und transparenten Prozesse, sodass diese erst abgestimmt werden mussten.

### 3.1.1 Runde Tische

Da gemeinsame und gut vernetzte lokale Hilfsstrukturen äußerst wichtig für die Vermeidung von Energiesperren sind, hat sich die Teilnahme an regelmäßig tagenden runden Tischen als Informations- und Austauschplattform bewährt. Dabei sind neben dem jeweiligen Grundversorger auch die Sozialleistungsträger, die Kommune und weitere Beratungsträger aus der Verbraucher-, Schuldner-, Energie-, Mietrechts- und Sozialberatung wichtige Teilnehmende zur Entwicklung von Lösungsstrategien vor Ort. Alle teilnehmenden Institutionen erhalten beim runden Tisch die Gelegenheit, ihre Unterstützungsleistungen und Lösungsmöglichkeiten für die Betroffenen sowie gewonnene Erkenntnisse darzustellen. So stellen einzelne Akteur:innen etwa ihre Arbeitsprozesse in der Sozialverwaltung, Beratungsgrundsätze und Beratungszahlen, neu einzuführende Geschäftsmodelle, Mahnverfahren und Sperrprozesse vor. Es erfolgt somit beispielsweise ein Austausch zur Einführung von Prepaid-Zählern, über die Gewährung von Sozialdarlehen oder den Turnus von Zählerablesung und Abrechnung und das damit verbundene Zusammenspiel der Auszahlungen von Sozialleistungen. Nur wenn diese Prozesse bekannt und im besten Fall gut aufeinander abgestimmt sind, hilft das den betroffenen Menschen und Beratungsinstitutionen. Darüber hinaus sind Gastbeiträge von Fachleuten aus verwandten Themengebieten oder aus Kommunen mit bereits etablierten Hilfsstrukturen zur Vermeidung von Energiesperren möglich und erweitern das Verständnis für die Entwicklung innovativer Einzelmaßnahmen.

Zudem können die Akteur:innen beim runden Tisch ihre Erwartungen an andere Teilnehmende formulieren. In einem sachlichen Austausch können eventuell

bestehende Missstände angesprochen und möglichst behoben werden. Somit können alle Teilnehmenden ihre Sicht der Dinge in Bezug auf die Minimierung von Energiearmut ansprechen und Verbesserungsvorschläge für die operative Arbeit anregen.

### 3.1.2 Klärung des Rollenverständnisses

Um beim Thema Energiearmut sachlich wirksam und unvoreingenommen debattieren zu können, bedarf es in der Regel zunächst einer Klärung des individuellen Rollenverständnisses in Bezug auf die Situation vor Ort. Hier erweist sich eine klare Abgrenzung untereinander als hilfreich, mit der die jeweiligen Zuständigkeiten, Möglichkeiten und Ziele im Kampf gegen Energiearmut verinnerlicht werden. Die Energieversorger können an dieser Stelle erklären, dass sie trotz aller Anstrengungen zur Reduzierung von Versorgungsunterbrechungen Wirtschaftsunternehmen sind, die stets die Wirtschaftlichkeit ihrer Vorgehensweise beachten müssen. Bei den Wohlfahrtsverbänden steht hingegen die Hilfe für Not leidende Menschen im Vordergrund.

Eine Klärung des Rollenverständnisses räumt Missverständnisse aus und führt zu einer höheren Akzeptanz für die grundlegenden Denk- und Handlungsweisen in der Zusammenarbeit. So steigt auch die Motivation, kulantere Lösungen anzubieten, wenn die grundlegenden Regeln, denen die verschiedenen Akteur:innen unterliegen, von allen akzeptiert und weiterentwickelt werden.

### 3.1.3 Schaffung klarer Verweisstrukturen

Bei den regelmäßigen Austauschterminen mit kommunalen Netzwerkpartnern bietet es sich an, frühzeitig eine Liste mit direkten Ansprechpartner:innen und Erreichbarkeiten der unterschiedlichen Institutionen zu erstellen (*siehe Anlage 2 auf S. 96*). Diese dient als Grundlage für eine sukzessive Einführung und Verstärkung zielgerichteter Verweisstrukturen, die für ein funktionierendes Netzwerk vor Ort unerlässlich sind. In der Beratungsarbeit vor Ort hat sich gezeigt, dass ein gut funktionierendes Netzwerk zudem eine Sensorfunktion für Energiearmut in der Kommune übernimmt, sich abzeichnende Probleme frühzeitig analysiert und Lösungswege entwickelt.

### 3.1.4 Regelmäßige Arbeitsgespräche

Die Beratungsarbeit vor Ort profitiert zudem von regelmäßigen Arbeitsgesprächen, etwa mit dem Energieversorger oder dem Jobcenter. Bei der Schaffung neuer Beratungsstrukturen bieten sich diese Gespräche an, um die Eckdaten der Kommunikation untereinander abzustimmen. Dazu gehören unter anderem konkrete Ansprechpartner:innen, die Art und Weise der Kontaktaufnahme, das Abstimmen von ggf. notwendigen Eskalationsstufen sowie die groben Rahmenbedingungen in der inhaltlichen Fallbearbeitung.

Zudem bieten Arbeitsgespräche bei bereits etablierten Hilfsstrukturen die Gelegenheit, relevante Neuerungen in einer kleineren Runde als der eines runden Tisches anzusprechen und wichtige Themen gezielt in bilateralen Treffen zu erörtern. So können Probleme in der Zusammenarbeit oder unterschiedliche Rechtsauffassungen ohne öffentliche Stigmatisierung angesprochen werden. Darüber hinaus sind Arbeitsgespräche auch ein geeignetes Mittel, um den Netzwerkpartner auf wichtige Neuregelungen hinzuweisen. So kann beispielsweise die Umstellung eines Mahn- und Inkassowesens thematisiert werden. Die weiteren Teilnehmenden erhalten somit frühzeitig die Gelegenheit, ihre Einschätzungen, Kritikpunkte sowie Verbesserungspotenziale aus ihrer Sicht zu äußern, und können sich zudem bereits auf die neuen Prozesse einstellen.

### 3.1.5 Frühzeitiger Datenaustausch zwischen den Akteur:innen

Ein frühzeitiger Datenaustausch zwischen Energieversorger, Sozialleistungsträger und Beratungsinstitutionen kann dazu beitragen, Verbraucher:innen mit Energieschulden vor einer Versorgungsunterbrechung zu schützen. Die Daten von Verbraucher:innen, die kurz vor einer Versorgungsunterbrechung stehen oder die bereits häufiger Probleme beim Begleichen von Rechnungen hatten, können dabei auf eine spezielle Plattform gestellt werden. Diese Daten bleiben so lange anonymisiert, bis eine Beratungsinstitution den Fall annimmt und sich im Anschluss mit den Betroffenen in Kontakt setzt. Stimmen diese der Beratung zu, können sie die Freigabe weiterer relevanter Daten an die Beratungsinstitution erlauben.

Erhält die Person Sozialleistungen, ist es sinnvoll, wenn der Grundversorger auch den Sozialleistungsträger über die aufgelaufenen Schulden informiert. Dazu bedarf es ebenfalls einer gesonderten Einwilligung vonseiten des Kunden oder der Kundin. Da der Versorger jedoch grundsätzlich nicht weiß, ob säumige Kund:innen Sozialleistungen erhalten, ist die Verwendung einer anonymisierten Referenznummer sinnvoll. Somit erhält der Sozialleistungsträger zunächst keinerlei Informationen über die persönlichen Daten der Verbraucher:innen. Auch der Beratungsinstitution wird die individuelle Referenznummer mitgeteilt. Wenn sich im Beratungsgespräch herausstellt, dass die betroffene Person tatsächlich Sozialleistungen bezieht, kann sich die Beratungskraft unter Angabe der Referenznummer direkt an das Jobcenter oder das Sozialamt wenden. Durch den Abgleich der Nummer stehen dem Jobcenter oder dem Sozialamt sofort alle relevanten Informationen über die Schuldenhöhe des Verbrauchers oder der Verbraucherin zur Verfügung. In Zukunft könnten somit auch Anträge zu Energieschuldendarlehen oder Tilgungszahlungen direkt über die Plattform gestellt werden.

Eine solche Datenaustauschplattform hat den Vorteil, dass notwendige Informationen und Unterlagen sofort verfügbar sind und Beratungsgespräche ohne zeitliche Verzögerungen gestartet werden können. Auf diese Weise werden auch die Menschen leichter erreicht, die aufgrund ihrer zahlreichen Probleme bereits resigniert haben oder mit ihrer eigenen Lösungskompetenz am Ende sind.

Derzeit existiert eine solche Datenaustauschplattform bzw. ein ähnliches Konzept zur Datenweitergabe noch nicht. Angesichts der großen Bedeutung eines reibungslosen Datenaustauschs für die Lösung von Energieschuldenfällen könnte ein solches Konzept jedoch zunächst modellmäßig erprobt und im Erfolgsfall von weiteren Kommunen übernommen werden. Die wesentlichen Hürden liegen dabei trotz fortschreitender Digitalisierung in der Programmierung einer geeigneten und für Dritte uneinsehbaren Plattform sowie in der Klärung aller datenschutzrechtlichen Fragen.

### 3.1.6 Gezielte Ansprache von Verbraucher:innen

Ein Kernproblem ist, dass Haushalte mit Energieschulden eine Beratung häufig erst sehr spät in Anspruch

nehmen, nämlich wenn eine Energiesperre kurz bevorsteht oder bereits durchgeführt wurde. Vor diesem Hintergrund erscheint es notwendig, dass neben der Beratung im Akutfall ein Schwerpunkt der Arbeit vor Ort im präventiven Bereich sowie in der Verbraucherbildung liegt. Aufklärungsarbeit und die inhaltliche Vermittlung von vorbeugenden Maßnahmen können einer Anhäufung von Energieschulden häufig entgegenwirken. Dies erfordert geeignete Mittel und Wege, um die potenziell betroffenen Verbraucher:innen frühzeitig zu erreichen.

In der praktischen Arbeit vor Ort ist es wichtig, den Bekanntheitsgrad des speziellen Beratungsangebots auch gegenüber den verschiedenen Multiplikator:innen zu steigern und möglichst viele Gelegenheiten zur Vorstellung der eigenen Unterstützungsmöglichkeiten wahrzunehmen. Eine Möglichkeit dazu bieten Infostände z. B. auf Wochenmärkten, Messen, Stadtteilfesten oder anderen Veranstaltungen.

Zudem bietet es sich an, die Menschen vor Ort über mehrere Wege anzusprechen. Neben der persönlichen Ansprache eignen sich dafür unter anderem Printmaterialien. Bei der Erstellung von Flyern, Broschüren und anderen Informationsmaterialien ist es hilfreich, möglichst alle Sprach- und Bildungsebenen der potenziell Betroffenen abzudecken. So sollte es Broschüren geben, die in einer besonders einfachen Sprache ge-

schrieben sind und viele Bilder enthalten. Für viele Menschen mit Energieschulden trägt ein bewusster Verzicht auf Fachbegriffe wie „Versorgungsunterbrechung“ oder „Verhältnismäßigkeitsprinzip“ zu einem höheren Verständnis bei. Dies gilt sowohl für die Beschreibung der Systematik der Energieversorgung in Deutschland als auch für Hinweise zum richtigen Verhalten.

Die Broschüre des Landesprojekts „NRW bekämpft Energiearmut“ mit Tipps und Hinweisen zur Vermeidung einer Stromsperre kann hier abgerufen werden:



Darüber hinaus gelingt eine gezielte Ansprache von Verbraucher:innen auch digital. Das kann über Webseiten, soziale Medien, Podcasts sowie Filme geschehen, die auf den gängigen Videoplattformen wie YouTube verbreitet werden. Das Landesprojekt hat einen eigenen Kurzfilm produziert, in dem die unterschiedlichen Problemlagen in Bezug auf Energieschulden und Versorgungssperren dargestellt werden. Anschließend werden die betroffenen Menschen aufgefordert, bei sich abzeichnenden Problemen möglichst früh Hilfe zu suchen, beispielsweise bei der örtlichen Verbraucherzentrale.

Der Film des Projekts kann hier abgerufen werden:



### 3.1.7 Niederschwelliger Beratungszugang und aufsuchende Beratung

Eine Beratung zu existenziellen Notlagen, wie beispielsweise eine Energiearmutsberatung, ist auf einen möglichst einfachen und niederschweligen Zugang angewiesen. Das bedeutet, dass die ratsuchenden Menschen ohne großen Planungs- oder Organisationsaufwand eine Beratung in Anspruch nehmen können. Ermöglicht wird dies unter anderem durch offene Sprechstunden, die keine Terminvereinbarungen erfordern, oder einen barrierefreien Zugang zur Beratungsstelle.

Ein Teil der von Energiearmut betroffenen Menschen muss hingegen auf anderen Wegen abgeholt werden, da sie aus verschiedenen Gründen keine Beratungsstelle aufsuchen können oder wollen. In der praktischen Arbeit bewährt sich eine aufsuchende Beratung direkt vor Ort, beispielsweise in Räumlichkeiten der Tafeln, bei Suchtberatungsstellen, in Begegnungsstätten oder Stadtteilzentren. Durch diesen Quartiersansatz können viele Menschen beraten werden, die etwa aufgrund langer bzw. kostspieliger Anfahrtswege oder fehlender Mobilität keine klassische Verbraucherberatungsstelle aufsuchen können. Eine direkte Beratung vor Ort ist darüber hinaus besonders vorteilhaft für die Menschen, denen es aus psychologischen Gründen schwerfällt, ihre eigene Komfortzone sowohl räumlich als auch gedanklich zu verlassen. Erfahrungsgemäß betrifft dies vor allem diejenigen, die mit vielen Problemen zu kämpfen haben, sodass diese Menschen die Beratung in einer bekannten Umgebung eher in Anspruch nehmen.

## 3.2 ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ENERGIEVERSORGERN

Energieversorgungsunternehmen verfolgen unterschiedliche Ansätze und Verfahrensweisen bei säumigen Kund:innen. Dies gilt für die Kundenansprache, aber auch bei der Kosten- und Ablaufstruktur des Mahn-, Inkasso- und Sperrprozessmanagements. Die Abläufe und Prozesse seitens der Versorger sind ein wesentlicher Faktor bei der Fallbearbeitung und einer erfolgreichen Lösungsfindung. In der Zusammenarbeit zur Vermeidung von Energiesperren sind gemeinsame Absprachen sowie die folgenden Handlungsweisen und Schritte seitens der Versorger empfehlenswert:

### 3.2.1 Sensibilisierung für die Arbeit mit schwierigen Kund:innen

Von Energiearmut betroffene Menschen leiden häufig unter vielfältigen Problemen. Teilweise haben sie auch psychische Schwierigkeiten und befinden sich aufgrund ihrer Lage ohnehin in der Defensive. Die Ansprache muss daher neutral, aber sensibel erfolgen. Nehmen die betroffenen Kund:innen hingegen einen vorwurfsvollen Unterton wahr, besteht die Gefahr, dass sie sich nicht mehr aktiv beim Versorger melden und noch weniger Eigeninitiative zeigen als vorher. Aus diesem Grund ist es sinnvoll, ein Konzept für Gespräche mit verletzlichen Verbraucher:innen zu erarbeiten. Darin wird grundlegend definiert, wie eine zielgerichtete und unvoreingenommene Kundenansprache realisiert werden kann. Schulungen können den Mitarbeitenden des Forderungsmanagements oder des Kundenservices die Grundzüge einer entsprechend angepassten Ansprache näherbringen. Durch den Einsatz von sensibilisiertem Personal besteht die große Chance, die Motivation der Kund:innen und ihr Vertrauen in eine verlässliche Lösung mit dem Energieversorger zu stärken. Dadurch sinkt die Zahl derer, die sich in ihrer scheinbar aussichtslosen Situation einrichten und nicht weiter an einer Problembeseitigung arbeiten.

Ein Instrument zur Verhinderung hoher Mahnkosten kann ein unternehmenseigener mehrsprachiger Telefondienst sein, der säumige Kund:innen frühzeitig und ohne Kosten an ausbleibende Zahlungen erinnert und angemessene und tragfähige Regulierungsvorschläge unterbreitet. Bei einem service- statt sanktionsorientierten Mahnwesen können individuelle Vereinbarungen zu einem frühen Zeitpunkt vereinbart werden, um das Auflaufen höherer Zahlungsrückstände in Kombination mit Mahnentgelten zu verhindern.

### 3.2.2 Entscheidungsbefugte Ansprechpartner:innen auf verschiedenen Eskalationsstufen

Lange Entscheidungswege bei den Energieversorgern verzögern die Lösungsfindung. Da in der Energiearmutsberatung aber bei drohenden oder bereits vollzogenen Versorgungsunterbrechungen möglichst rasch eine Kontaktaufnahme erfolgen und eine Lösung gefunden werden sollte, ist eine kurzfristige Bearbeitung dieser Fälle wichtig. Möglich ist dies mit direkten entscheidungsbefugten Ansprechpartner:innen bei den



Versorgern, die Entscheidungen über Sachverhalte schnell treffen, für Verhandlungsgespräche bereitstehen und ohne Rücksprache mit Vorgesetzten Vorschläge für angemessene Lösungen unterbreiten können.

Eine andere Variante ist eine gemeinsame Absprache der Eskalationsstufen. Das bedeutet, dass die Fälle zunächst an Sachbearbeiter:innen des Forderungsmanagements herangetragen werden. Sobald deren Entscheidungsspielraum überschritten ist, etwa aufgrund der Höhe der ausstehenden Forderungen, wird die nächsthöhere Entscheidungsinstanz in die Falllösung mit einbezogen. Auf diese Art und Weise entfallen für die zuständigen Mitarbeitenden aufwendige und wenig abgestimmte Rückversicherungen und Nachfrageprozesse bei Vorgesetzten bezüglich ihrer Entscheidungen, was eine kurzfristige Lösungsfindung erleichtert. Entsprechend gestraffte und klar definierte Eskalationsstufen sind auch für die zielgerichtete Beratung von Vorteil.

### 3.2.3 Nutzung von Verweis- und Laufzetteln

Ein weiteres Positivbeispiel für eine schnelle und gute Lösungsfindung beim Energieversorger vor Ort ist die Nutzung eines speziellen Laufzettels. Dieser wird vom Grundversorger für betroffenen Kund:innen erstellt und kann bei Bedarf beim Jobcenter oder Sozialamt vorgelegt werden. Der Laufzettel enthält Informationen über den gesperrten Anschluss und die zur Entsperrung notwendigen Einmalzahlungen oder monatlichen Ratenhöhen, aber auch Informationen über etwaige abgelehnte Ratenzahlungen. Auch ein angepasster monatlicher Abschlag wird darauf notiert. Das Jobcenter oder Sozialamt kann diese Daten zur Einrichtung von automatisierten monatlichen Abschlagszahlungen an den Grundversorger nutzen, die direkt vom Regelbedarf abgezogen werden. Die Informationen zum Vertragskonto, zur Schuldenhöhe und zu einer eventuellen Ablehnung einer Ratenzahlungsvereinbarung sollte der Sozialleistungsträger auch bei der Gewährung von Darlehen berücksichtigen.

### 3.2.4 Angemessen niedrige Mahn-, Inkasso- und Sperrentgelte

Von großer Bedeutung ist die Höhe der Entgelte, die ein Energieversorger etwa für Mahnschreiben verlangt. In vielen Fällen stehen einer erfolgreichen und für bei-

de Seiten tragbaren Lösungsvereinbarung überhöhte und intransparente Entgelte für Mahn-, Inkasso- und Sperrkosten entgegen, die zudem häufig kumulativ geltend gemacht werden. Im Median aller Beratungsfälle des Projekts „NRW bekämpft Energiearmut“ lagen die Nebenkosten bei 35 Euro, verzeichnet wurden jedoch auch Nebenforderungen im drei- oder sogar vierstelligen Bereich.<sup>5</sup> Derart hohe Beträge erschweren erfolgreiche Schuldenregulierungen und wurden daher im Rahmen bilateraler Arbeitsgespräche in den Vordergrund gestellt. Die Verbraucherzentrale NRW hat sich von Beginn des Projekts an konsequent für dem Aufwand angemessene und zulässige Mahnkosten eingesetzt und bei objektiv zu hohen Entgelten das Gespräch gesucht oder rechtliche Schritte ergriffen. Anzumerken ist dabei, dass auch der Bundesgerichtshof 2019 festgestellt hat, dass unter anderem Mahnentgelte in Höhe von 2,50 Euro nicht per se zulässig sind, weil ausschließlich die Kosten für Papier, Druck, Porto und Briefumschläge ersatzfähige Kosten seien und in die Entgeltkalkulation eingebracht werden dürfen (*siehe hierzu auch Kapitel 4.1.3.1*).

### 3.2.5 Regelmäßiges Monitoring des Forderungsmanagements

Die Strukturen des Massenkundengeschäfts führen nicht selten dazu, dass die automatisierten Abläufe im Mahnprozess vor allem bei Privatkund:innen keine ausreichenden Kontrollmechanismen bieten. Diese Abläufe begünstigen beispielsweise das mehrmalige Versenden von Mahnungen, ohne dass eine Sperre angedroht wird. Oder sie können zu einer Unterbrechung des gesamten Mahnprozesses führen, nachdem Teilzahlungen geleistet wurden. Ein anderes Beispiel ist der Versand einer Sperrandrohung und -ankündigung, ohne jedoch anschließend jemanden mit der Versorgungsunterbrechung zu beauftragen.

Schleppende Mahnverläufe können das Zustandekommen von hohen Zahlungsrückständen begünstigen. Dies lässt sich durch ein stringentes Forderungsmanagement mit individuellen Kontrollen verhindern, das säumige Kund:innen frühzeitig anspricht, aber

<sup>5</sup> Weitere Informationen im Kurzpapier der Verbraucherzentrale NRW „Energiearmut: Hohe Energieschulden in Privathaushalten – Kurzanalyse zu Ursachen und Hintergründen“ unter [https://www.verbraucherzentrale.nrw/sites/default/files/2020-06/VZNRW\\_Energiearmut\\_Sonderauswertung.pdf](https://www.verbraucherzentrale.nrw/sites/default/files/2020-06/VZNRW_Energiearmut_Sonderauswertung.pdf)

auch Freiraum für flexible und kulante Zahlungsvereinbarungen bietet. So ist es beispielsweise sinnvoll, alle Forderungen ab 300 Euro einer genauen Betrachtung zu unterziehen: Wurden bereits Zahlungen geleistet? Hat der:die Kund:in bereits eine Mahnung erhalten? Hat der:die Kund:in sich gemeldet und seine:ihre Situation geschildert? Auf diese Weise lassen sich alle relevanten Entwicklungen des Sachverhalts erfassen. Darauf aufbauend können schließlich die weiteren notwendigen Schritte individuell geprüft und eingeleitet werden. Diese engmaschige und regelmäßige Kontrolle der Prozessschritte im Mahn- und Zahlungswesen unterstützt somit sowohl den Versorger als auch seine Kund:innen dabei, den Überblick über offene und gezahlte Posten zu behalten.

### **3.2.6 Bereitschaft zu flexiblen und kulanten Zahlungsvereinbarungen**

Zudem tragen die bereits angesprochenen flexiblen und kulanten Lösungen spürbar zu einer besseren Problembehebung bei. Grundsätzlich bieten Energieversorger Ratenzahlungsvereinbarungen an, die bis zur nächsten Jahresverbrauchsabrechnung abgezahlt werden müssen. Mit dem geringen Einkommen der Kund:innen können die Raten sowie die eigentlichen Abschläge bei Forderungen im vierstelligen Bereich jedoch nicht realistisch geleistet und die getroffenen Vereinbarungen damit nicht eingehalten werden. Einige Versorger bieten zudem lediglich deutlich kürzere Laufzeiten der Ratenzahlungsmöglichkeit an, beispielsweise nur für einen Zeitraum von drei Monaten. Bei diesen Vereinbarungen sind die monatlichen Raten für die Verbraucher:innen nur selten tragbar. Je nach Struktur des Forderungsmanagements erhalten die Kund:innen somit unterschiedliche Angebote zur Zahlung ihrer Rückstände. Den größten Erfolg versprechen dabei Vereinbarungen mit einer angemessenen Laufzeit, um realistische monatliche Raten auf einem niedrigen Niveau zu leisten.

Im Rahmen des Landesprojektes „NRW bekämpft Energiearmut“ haben die Energieversorger bei einer Kontaktaufnahme durch die Verbraucherzentrale deutlich kulantere und auch flexiblere Lösungen im Rahmen der Budget- und Rechtsberatung bei Energiearmut angeboten. Dies hängt auch damit zusammen, dass etwa die belastbare Budgetberatung und -planung eine gute Grundlage für entsprechende Regu-

lierungsvereinbarungen ist und dem Versorger eine hohe Verlässlichkeit für die Rückzahlung bietet. Neben den wirtschaftlichen Aspekten hilft es ebenfalls, die persönliche Situation der Verbraucher:innen bei der Regulierung zu berücksichtigen. Ein Energieversorger kennt die individuelle Situation im Regelfall nicht, er sollte jedoch über die Hintergründe des Zahlungsverzugs in Kenntnis gesetzt und – zumindest im Ansatz – über die weiteren Schritte informiert werden. Dies kann beispielsweise eine geplante Energieeinsparberatung bei einem überhöhten Verbrauch oder ein in Aussicht stehendes Vorstellungsgespräch nach einem Jobverlust sein.

Zudem hat sich das vom Projekt „NRW bekämpft Energiearmut“ betriebene „After-Care“ der Ratsuchenden, also die Betreuung über die akute Problematik hinaus, als nachhaltig erwiesen, beispielsweise wenn Verbraucher:innen Sorge haben, ihre Ratenzahlungen nicht einhalten zu können.

### **3.2.7 Klar ersichtliche und verständliche Sperrandrohungen**

Eine frühzeitige und klare Verbraucheransprache ist auch in den Mahnschreiben und Sperrandrohungen der Energieversorger wichtig. Mitunter wird in den schriftlichen Sperrandrohungen sehr unklar und verklausuliert auf die Gefahr der Energiesperre hingewiesen. Dieser Hinweis wird von Verbraucher:innen überlesen und nicht als akute Gefahr wahrgenommen. Um den Verbraucher:innen die ernste Situation aufzuzeigen, bedarf es klar ersichtlicher und bestenfalls drucktechnisch hervorgehobener Sperrandrohungen.

### **3.2.8 Individualisierung der Abschlagszahlungen**

Zu flexiblen Lösungen zählt auch die Bereitschaft seitens des Energieversorgers, die Abschlagszahlungen individuell anzupassen. Wenn die monatlichen Abschläge regelmäßig am Monatsanfang beim Energieversorger eingehen müssen, das Gehalt jedoch erst Mitte des Monats auf dem Konto der Verbraucher:innen eintrifft, ist es sinnvoll, den Abschlagsplan an den Zahlungseingang zu knüpfen. Dies erleichtert Menschen mit kleinen Budgets die pünktliche Zahlung.

Ein standardisierter Abschlagsplan, der nicht mit dem Gehaltseingang oder dem Eingang von Sozialleistungen korreliert, kann dazu führen, dass der Abschlag fällig ist, wenn bereits kein Geld mehr vorhanden ist. In der Konsequenz werden Kund:innen regelmäßig gemahnt, was ihre finanziellen Sorgen unnötigerweise noch vergrößert.

### 3.2.9 Möglichkeit einer unterjährigen Abrechnung

Begrüßenswert sind zudem kostenlose unterjährige Stromabrechnungen, die bisher nur von wenigen Versorgern angeboten werden. Für die Kund:innen haben diese den Vorteil, dass sie durch die Übermittlung ihres aktuellen Zählerstandes in kürzeren Abständen potenzielle Nachzahlungen eher erkennen und frühzeitig darauf reagieren können, etwa durch ein Heraufsetzen des Abschlags. Zeigen die unterjährigen Abrechnungen, dass der monatliche Abschlag zu hoch festgesetzt wurde, ist andererseits eine Senkung denkbar. Eine unterjährige Abrechnung ist ausschließlich im Strombereich sinnvoll. Beim Gas würde sie aufgrund der saisonal stark schwankenden Verbräuche keine realistische Tendenz im Hinblick auf etwaige Nachzahlungen liefern.

### 3.2.10 Sperrverzicht vor Wochenenden und Feiertagen

In der Praxis sind Sperrungen, die freitags oder vor Feiertagen vorgenommen werden, äußerst problematisch. Hier kann die Beratungskraft keine zeitnahe Lösung herstellen und die betroffenen Haushalte müssen einen oder mehrere Tage ohne Strom und meist auch ohne Heizmöglichkeit leben. Um dies zu vermeiden, gibt es mittlerweile Energieversorger, die auf Sperrungen vor Wochenenden oder Feiertagen – bzw. wenn das Kundencenter nicht erreichbar ist – verzichten. So steht den Kund:innen bei einer Sperrung, zumindest organisatorisch, die Möglichkeit zum Handeln offen.

Darüber hinaus machen viele Grundversorger vom sogenannten „weihnachtlichen Sperrfrieden“ Gebrauch. Rund um die Weihnachtsfeiertage – von Mitte Dezember bis Anfang Januar – werden keine Versorgungsunterbrechungen vorgenommen.

### 3.2.11 Aussetzen des Sperrverfahrens in der Clearingphase

Bei Verbraucher:innen, die sich um Unterstützung für ihre Energieschuldenproblematik bemühen und ernsthaft an einer Regulierung ihrer Zahlungsrückstände interessiert sind, ist ein Aufschub der Sperre bis zum Ende der Verhandlungen hilfreich. Da ein laufendes Klärungsverfahren einige Tage, manchmal auch Wochen in Anspruch nehmen kann, sollte in diesem Zeitraum von einer Sperre abgesehen werden. In dieser Zeit können beispielsweise Anträge auf Energieschuldendarlehen eingereicht, das Haushaltsbudget überprüft oder Fragen zu untergeschobenen Verträgen geklärt werden. Wird ohne Versorgungsunterbrechung eine langfristige Lösung gefunden, werden zudem die Kosten für Sperre und Wiederanschluss vermieden, die die angespannte Situation weiter verschärfen würden. Während der Zeit des Clearings müssen selbstverständlich die laufenden Abschläge weiter gezahlt werden.

### 3.2.12 Unmittelbare Wiederherstellung der Versorgung bei Einigung

Sobald eine tragfähige Lösung zwischen Energieversorger und Verbraucher:in gefunden und eine erste Zahlung erfolgt ist, sollte eine Versorgungsunterbrechung wieder aufgehoben werden. Die Wiederaufnahme der Energieversorgung erst nach der vollständigen Regulierung und Rückzahlung aller Schulden und der damit einhergehenden berechtigten Kosten ist angesichts einer meist mehrmonatigen Rückzahlfrist für die Betroffenen nicht hilfreich und in hohem Maße belastend.

## 3.3 ZUSAMMENARBEIT MIT DER SOZIALVERWALTUNG

Jobcenter und Sozialämter spielen bei der Lösungsfindung eine sehr große Rolle, wenn Menschen, die Sozialleistungen beziehen, von Energieschulden betroffen sind. In diesen Fällen können bzw. müssen die Sozialleistungsträger ein Darlehen für die Zahlung der Energieschulden gewähren, das in den folgenden Monaten über den Regelbedarf zurückgezahlt wird. Wichtig ist dabei, dass eine Entscheidung über Darlehensanträge schnell gefällt wird, damit die Versorgungsunterbrechung noch verhindert werden kann.

### 3.3.1 Zentrale Koordinations- und Fachstelle für Energieschulden

Für die gezielte und kurzfristige Bearbeitung von Fällen mit Energieschulden ist eine zentrale Fachstelle beim Sozialleistungsträger sinnvoll. Da Strom- und Gassperren immer noch ein sehr spezielles Problem bei der Gewährung von sozialrechtlichen Hilfen sind, kann mithilfe einer Koordinations- und Fachstelle ein umfangreiches und der Problematik angemessenes Know-how aufgebaut und genutzt werden. Somit können sich die Mitarbeiter:innen der Stelle gezielt mit den Sachverhalten und den damit einhergehenden Problemen bei den Haushalten auseinandersetzen und sind stets fachlich auf dem neuesten Stand. Dies ist unter anderem bei der fundierten rechtlichen Bewertung jedes Einzelfalls relevant, bei dem die Rechtsgrundlagen und -folgen nicht immer sofort ersichtlich sind. So erfordert die Übernahme von Energieschulden in sozialrechtlicher Hinsicht regelmäßig eine Klärung, auf welcher konkreten rechtlichen Grundlage diese zu gewähren ist oder auch, wie die Rückerstattung zu erfolgen hat (siehe hierzu auch Kapitel 4.2.3.3).

Eine zentrale Koordinations- und Fachstelle kann dieses Verfahren durch das aufgebaute Expertenwissen qualitativ verbessern. Ein weiterer und wichtiger Aspekt ist ein möglichst niedrigschwelliger Zugang zu sozialen Leistungen. Soweit die zentrale Koordinations- und Fachstelle vor Ort gut etabliert ist, wissen die Betroffenen schnell, an wen sie sich bei Fragen und Unterstützungsbedarf im Zusammenhang mit Energieschulden wenden können. So wird eine lösungsorientierte Unterstützung für die Betroffenen gefördert und überhöhter bürokratischer Aufwand für beide Seiten reduziert.

### 3.3.2 Vorgabe realistischer Selbsthilfemaßnahmen

Bei der Gewährung eines Energieschuldendarlehens kristallisieren sich regelmäßig die geforderten Selbsthilfemaßnahmen als problematisch heraus und erschweren die praktische Arbeit enorm. Empfänger:innen von Arbeitslosengeld II erhalten derzeit mit ihrem Regelbedarf deutlich zu wenig Geld, um die monatlichen Energieabschläge bezahlen zu können.<sup>6</sup> Sind

<sup>6</sup> Weitere Informationen zur Deckungslücke bei Sozialleistungsbezieher:innen unter [https://www.verbraucherzentrale.nrw/sites/default/files/2021-07/papier\\_regelsaetze\\_2021.pdf](https://www.verbraucherzentrale.nrw/sites/default/files/2021-07/papier_regelsaetze_2021.pdf)

Schulden aufgelaufen, steht ihnen die Möglichkeit eines Energieschuldendarlehens offen, das formlos beim zuständigen Sozialleistungsträger beantragt werden kann.

Damit ein solches Darlehen tatsächlich gewährt wird, verlangen die Sozialleistungsträger vorab unterschiedliche Selbsthilfemaßnahmen, mit denen sich die Betroffenen um eine Lösung bemühen sollen. So fordern Jobcenter etwa verschiedene Maßnahmen, die von den Haushalten nicht ohne Weiteres erfüllt werden können. Dazu gehören z. B. wirtschaftlich nicht tragfähige Ratenzahlungsvereinbarungen, ggf. sogar mehrere Versuche des Anbieterwechsels oder auch die Inanspruchnahme des zivilrechtlichen Eilrechtsschutzes (siehe hierzu Kapitel 4.2.3, 4.3.4 und 5.1.5). Besonders schwierig wird die Durchführung von Selbsthilfemaßnahmen, wenn die Zeit bis zur Versorgungsunterbrechung knapp ist und Verbraucher:innen mehrere Maßnahmen zugleich abarbeiten sollen. Aus diesem Grund ist es sinnvoll, die Einzelmaßnahmen vorab auf ihre Sinnhaftigkeit sowie ihre Erfüllungswahrscheinlichkeit zu überprüfen, damit sie für die Betroffenen realistisch zu leisten sind.

### 3.3.3 Tragfähige Aufrechnungen eines Darlehens

Wird ein Energieschuldendarlehen gewährt, muss dieses auch zurückgezahlt werden. Dies geschieht in der Regel durch eine Aufrechnung mit dem monatlichen Regelbedarf, von dem das Jobcenter maximal zehn Prozent und das Sozialamt maximal bis zu fünf Prozent für die Tilgung einbehalten darf. Wird ein weiteres Darlehen gewährt, so darf die Aufrechnung insgesamt ebenfalls nicht höher als zehn Prozent sein. Die Raten müssen dementsprechend reduziert oder die Darlehen müssen nacheinander abgerechnet werden. Sonst würde die im Monat zur Verfügung stehende Summe des Haushalts unverhältnismäßig stark gekürzt. Eine Aufrechnung mit dem Regelbedarf der im Haushalt lebenden Kinder darf keinesfalls erfolgen (siehe hierzu Kapitel 4.2.3.5).

### 3.3.4 Verständliche Informationspolitik

Gute und verständliche Schreiben der Sozialverwaltung sind wichtig, um Energieschulden zu vermeiden. Dies trifft insbesondere bei Kürzungen der Regel-

bedarfe zu, aber auch bei Menschen, die eine Tätigkeit gefunden haben und somit aus dem jeweiligen Rechtskreis fallen. Wenn eine Person einen Job gefunden hat, so erhält sie keine weitere Unterstützung des Jobcenters mehr. Das hat zur Folge, dass auch keine monatlichen Abschläge mehr automatisch an den Energieversorger überwiesen werden. In diesen Fällen sollte das Jobcenter in einem separaten Schreiben deutlich darauf hinweisen, dass die Zuständigkeit für die regelmäßige und pünktliche Zahlung nun bei der erwerbstätigen Person liegt. Die Beratungserfahrung der Verbraucherzentrale zeigt, dass es bei Rechtskreiswechsler:innen zu Energieschulden kommen kann, wenn diese notwendige Information von den Betroffenen nicht wahrgenommen wird, weil sie im Fließtext des Schreibens untergeht und nicht ausreichend plakativ dargestellt wird. Eine hervorgehobene und verständliche Informationspolitik kann dieses Problem relativ leicht beheben.

### 3.3.5 Direktzahlung und Abstimmung über Zahlungstermine

Bei Direktzahlungen von Abschlägen oder auch Raten durch den Sozialleistungsträger ist die Abstimmung von Zahlungszielen mit dem Energieversorger ebenfalls sinnvoll. Denn die festgelegten Zahlungsziele von Energieversorgern und die allgemeinen Auszahlungsrhythmen der Sozialleistungsträger können im zeitlichen Ablauf wesentlich voneinander abweichen. Überweist der Sozialleistungsträger als Zahlstelle die Abschläge zu spät, entstehen Mahnkosten, die zu einer zusätzlichen finanziellen Belastung für die Verbraucher:innen führen (*siehe hierzu auch Kapitel 4.2.3.4*).

## 3.4 KOMMUNALPOLITIK

Durch die gemeinsame Arbeit zur Vermeidung von Energiesperren vor Ort wird ein Mehrwert für Verbraucher:innen, Energieversorger und Kommunen geschaffen. Die kommunalen Netzwerk- und Beratungsstrukturen profitierten vom großen Engagement und fördern die allgemeine Bereitschaft, kreative und flexible Lösungen zu unterstützen. Gleichwohl könnten Kommunen von den Beratungserkenntnissen in höherem Umfang profitieren, wenn die Politik im Kampf gegen Energiearmut aktiver wäre. Die Bundesregie-

rung zeigt derzeit wenig Initiative, die Problematik der Energiearmut angemessen zu erfassen. Einige Kommunen sind an dieser Stelle schon weiter. Sie verfügen über eigene Möglichkeiten, das Problem bei ihnen vor Ort zu erfassen und sinnvolle Gegenmaßnahmen zu entwickeln.

### 3.4.1 Das Thema Energiearmut in der lokalpolitischen Arbeit

Wie es auf politischer Ebene funktionieren kann, zeigt beispielsweise die Stadt Aachen. Sie hatte in ihrem Koalitionsvertrag 2014 festgehalten, dass zur gezielten Vermeidung von Energiearmut spezielle Beratungsangebote dauerhaft unterstützt werden und dass die Stadt selbst regelmäßig weitere Ansätze und Konzepte zur Minimierung von Energiesperren prüft.<sup>7</sup>

Die Platzierung von Energiearmut im politischen Diskurs ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung und unterstützt ihre Sichtbarkeit und Wahrnehmung in Verwaltung, Wirtschaft und Zivilgesellschaft. Lokale Akteur:innen werden als Teil der Lösung für das Thema sensibilisiert und motiviert, Maßnahmen zur Vermeidung von Energiesperren im Kontext weiterer sozialer Problemlagen zu entwickeln. Als Schnittstellenthema kann Energiearmut in unterschiedlichen Bereichen der kommunalpolitischen Arbeit angedockt werden. Verknüpfungspunkte finden sich regelmäßig in der Sozial- und Klimapolitik oder der Stadt- und Quartiersentwicklung.

### 3.4.2 Kommunaler Aktionsplan gegen Energiearmut und soziale Berichterstattung

Darüber hinaus ist es sinnvoll, die Problematik der Energiearmut etwa als einen Baustein in der regelmäßigen sozialen Berichterstattung der Stadt zu erfassen. Zur Darstellung der Problematik können Faktoren wie etwa die Häufigkeit von Energiesperren bzw. -schulden, die Anzahl der Menschen im Sozialleistungsbezug bzw. mit Energieschuldendarlehen oder der energetische Zustand des lokalen Gebäudebestands in Kombi-

7 Koalitionsvertrag der Stadt Aachen aus dem Jahr 2014, <https://www.cdu-fraktion-aachen.de/cache/dl-Koalitionsvertrag-CDU-und-SPD-2014-2020-92ca2c67917753d144e49f5c13b15c51.pdf>, S. 9.



nation mit den Erfahrungen aus den unterschiedlichen Quartieren bzw. Stadtteilen herangezogen werden. Die Auswertung dieser Daten kann Energiearmut vor Ort beschreiben und ggf. quantifizieren, in jedem Fall aber Tendenzen hinsichtlich der Ausprägung und Entwicklung von Energiesperren aufzeigen.

Die Ergebnisse dieses Monitorings sollten im Anschluss verwendet werden, um lokale Gegenmaßnahmen zu entwickeln und einzuführen. Zu diesen Maßnahmen gehören etwa Beratungs- und Bildungsangebote in besonders betroffenen Quartieren, die Schaffung von Austauschformaten wie runden Tischen, aber auch etwaige Unterstützungs- und Fördermaßnahmen bei energetischen Sanierungen des Wohnungsbestandes oder die oben genannten Best-Practice-Ansätze. Diese Maßnahmen müssen fortlaufend überprüft und weiterentwickelt werden, damit sie Energiearmut effektiv reduzieren. So entsteht ein kommunaler Aktionsplan gegen Energiearmut, der den Istzustand vor Ort dokumentiert und Maßnahmen zur Vermeidung von Energiesperren beinhaltet.

### 3.4.3 Klimabonus für Kosten der Unterkunft und weiße Ware

Da der individuelle Energieverbrauch ein wesentlicher Faktor bei der Entstehung von Energieschulden ist, sind Maßnahmen wichtig und empfehlenswert, die eine signifikante Verringerung des Verbrauchs anstreben. Hervorzuheben ist ein Klimabonus, der auf eine sozialverträgliche Sanierung im Wohnungsbestand abzielt. Die Idee hinter dem Klimabonus ist, dass die Grenzwerte für die Kosten der Unterkunft an den jeweiligen Endenergieverbrauch der Wohnung geknüpft werden. Je besser der energetische Zustand der Wohnung, desto höher darf die maximale Miete liegen. Dies ermöglicht es Sozialhilfeempfänger:innen, deren Mietzahlungen vom Sozialleistungsträger übernommen werden, eine sanierte Wohnung zu beziehen, deren Miete im Normalfall über der Maximalgrenze läge. Eine energieeffiziente Wohnung kann das Risiko von Energieschulden durch Heizkosten erheblich reduzieren. Zudem kann ein Klimabonus helfen, den Sanierungsstau im Wohnungsbestand aufzulösen. Auch die Kommune profitiert von dieser Regelung, da sie geringere Heizkosten übernehmen muss. Dies ist vor dem Hintergrund der angestrebten Klimaneutralität vieler Kommunen vorteilhaft.

Auch ein Klimabonus für die Anschaffung von sogenannter weißer Ware ist ein geeignetes Mittel. Wer beispielsweise keinen Kühlschrank besitzt und für einen Kauf kein Geld hat, erhält ein Gerät vom Jobcenter. Dabei ist es vorteilhafter, wenn das Jobcenter ein energieeffizientes Gerät zur Verfügung stellt, statt auf veraltete stromfressende Geräte aus dem Sozialkauf zu verweisen. Diese Vorgehensweise spart Stromkosten aufseiten der Verbraucher:innen und trägt zur Erreichung der Klimaneutralität der Kommune bei.

## 3.5 WEITERE MASSNAHMEN

Weitere von verschiedenen Seiten geforderte energiewirtschaftliche und rechtliche Maßnahmen, die Energiesperren entgegenwirken sollen, sind unter anderem Prepaid-Zähler, die Einrichtung von örtlichen Härtefallfonds, Sozialtarife sowie ein generelles Verbot von Stromsperren. Die Einführung solcher Maßnahmen bietet zwar ein gewisses Schutzpotenzial, aber je nach Umsetzung können nicht alle Gefahrenquellen für die Entstehung von Energiearmut beseitigt werden bzw. ist der Aufwand im Vergleich zum Erfolg zu hoch.

### 3.5.1 Prepaid-Zähler

Prepaid-Stromtarife funktionieren ähnlich wie Handy-Prepaid-Karten: Der Strom kann für einen frei wählbaren Betrag (bspw. ab zehn Euro) eingekauft werden und wird als Guthaben auf dem Zähler gespeichert. Dieser verrechnet den Verbrauch mit dem Guthaben und zählt die verbrauchten Kilowattstunden herunter. So kann nur genau die Menge an Energie genutzt werden, die vorab bezahlt wurde. Ist das Guthaben aufgebraucht, stoppt der Stromfluss. Somit müssen die Kund:innen den Zähler regelmäßig selbstständig aufladen, jedoch ohne ein festes zeitliches Intervall. Im Gegenzug entfällt ein monatlich zu zahlender Abschlag.

Ob ein Prepaid-Zähler nun besser oder schlechter als ein Zähler mit monatlicher Abschlagszahlung ist, hängt insbesondere von der jeweiligen Umsetzung bzw. der Ausgestaltung des Produkts ab. Es gibt nicht „den“ einen Zähler, vielmehr existieren unterschiedliche Varianten mit teils schwierigen und verbrau-

cherunfreundlichen Regelungen. Prepaid-Strom ist somit nicht einheitlich zu bewerten. Hier ist vor allem zwischen dem Prepaid-Strom als milderes Mittel zum Schutz vor einer Versorgungsunterbrechung (Sicherungsmittel im Sinne der Grundversorgungsverordnung) und Prepaid-Strom-Produkten außerhalb der Grundversorgung zu unterscheiden.

### **3.5.1.1 Prepaid-Zähler als milderes Mittel zum Schutz vor einer Versorgungsunterbrechung in der Grundversorgung**

Grundsätzlich ist der Energieversorger gemäß § 14 Abs. 1 und 3 StromGKV berechtigt, von Verbraucher:innen eine Vorauszahlung zu verlangen oder Vorauszahlungssysteme einzurichten, wenn diese beispielsweise regelmäßig Zahlungsfristen überschreiten, offenkundig zahlungsunwillig sind oder bereits mehrfach eine Versorgungsunterbrechung durchgeführt wurde. § 14 StromGKV verfolgt den Zweck, dass sowohl der Grundversorger als auch die Verbraucher:innen vor finanziellen Nachteilen geschützt werden sollen. Hier kann der Prepaid-Zähler Abhilfe schaffen und eingesetzt werden. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung i. S. d. § 19 Abs. 2 StromGKV ist der Prepaid-Zähler somit als milderes Mittel zum Schutz vor einer Versorgungsunterbrechung zu bewerten. Dieses Sicherungsmittel darf nur im Rahmen der gesetzlichen Regelungen in der Grundversorgung verwendet werden. Bietet der Grundversorger nur für Sondervertragskund:innen ein Prepaid-Produkt an, dann muss er auch für Verbraucher:innen in der Grundversorgung, die von einer Versorgungsunterbrechung bedroht sind, ein solches Produkt als Sicherungsmittel anbieten. Anders als bei Prepaid-Produkten im Rahmen von Sonderkundenverträgen darf diese Prepaid-Variante jedoch keine zweijährigen Vertragslaufzeiten oder längere Kündigungsfristen enthalten.

Für die tatsächliche Verwendung von Prepaid-Zählern gibt es keine expliziten gesetzlichen Regelungen, allerdings enthält § 14 Abs. 1 StromGKV Regeln, die sich auf die Anwendung der Vorkasse beziehen. So müssen Verbraucher:innen ausdrücklich und verständlich über den Grund für die Umstellung der Zahlung auf Vorkasse sowie den Beginn und die Höhe der Abschläge informiert werden, aber auch darüber, unter welchen Voraussetzungen die Vorkasse wieder entfal-

len kann. Dementsprechend muss über vergleichbare Aspekte, wie beispielsweise den Beginn des Energiebezugs über den Prepaid-Zähler und die Gründe für die Verwendung, aber auch deren Wegfall, gleichermaßen informiert werden.

Darüber hinaus hat der Grundversorger gegenüber Verbraucher:innen nicht dauerhaft einen Anspruch auf die Zahlung per Vorkasse, sondern nur solange die o. g. Voraussetzungen vorliegen. Hat sich ein:e Verbraucher:in durch vertragstreues Verhalten und ordnungsgemäße Zahlungen rehabilitiert, entfallen die Voraussetzungen für die Vorkasse und es muss wieder auf den üblichen Bezahlmodus umgestellt werden. Dasselbe gilt bei der Verwendung von Prepaid-Zählern: Auch hier muss eine Beendigung des Einsatzes von Prepaid-Systemen möglich sein.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass eine Kopplung der Schuldentilgung an die Aufladung des Prepaid-Guthabens intransparent ist. Gerade bei Prepaid-Zählern, die für die Regulierung von Schulden eine Tilgungsrate vom Einzahlungsbetrag vorsehen, ist für Verbraucher:innen schnell nicht mehr deutlich erkennbar, wie viel Kilowatt Strom ihnen nach Einzahlung des Betrags letztlich zur Verfügung stehen. Zudem darf die vorgegebene Tilgungsrate nicht dazu führen, dass das Aufladen des Zählers ad absurdum geführt wird, weil die Verbraucher:innen mit dem Ladevorgang nahezu ausschließlich ihre Schulden tilgen. Dann stünde ihnen für den tatsächlichen Bezug von Strom so gut wie kein Guthaben mehr zur Verfügung. Die Schuldentilgung sollte daher durch eine eigenständige, vom Prepaid-System unabhängige Zahlungsvereinbarung geregelt werden.

### **3.5.1.2 Prepaid-Zähler als Vertriebsprodukt außerhalb der Grundversorgung**

Eine andere Variante ist die Verwendung von Prepaid-Zählern als Vertriebsprodukt im Sinne von Sonderkundenverträgen. Die Vertragsgestaltung von Prepaid-Zählern außerhalb der Grundversorgung entspricht jedoch nicht den Regeln der StromGKV bezogen auf Sicherungsmittel wegen Zahlungsverzuges. Damit sind solche Prepaid-Zähler im Sinne der Verhältnismäßigkeitsprüfung kein milderes Mittel zum Schutz vor einer Versorgungsunterbrechung.

### 3.5.1.3 Vor- und Nachteile von Prepaid-Zählern

Der Vorteil eines Einsatzes von Prepaid-Zählern ist, dass Energieschulden vermieden werden, da Nachzahlungen und monatliche Abschläge ebenso wie jegliche Mahn-, Inkasso-, Sperr- und Entsperrkosten entfallen. Bei Haushalten, die aufgrund bestehender Energieschulden oder vorhandener Schufa-Einträge ihren Energieversorger nicht wechseln können, kann ein Prepaid-Zähler daher ein geeignetes Instrument sein, um durch Vorauszahlung die Stromversorgung aufrechtzuerhalten. Darüber hinaus bieten tagesgenaue Verbrauchsdarstellungen in intuitiv zu bedienenden Apps eine gute und anschauliche Übersicht über die verbrauchte Strommenge und können eine digital affine Zielgruppe zum Stromsparen anregen.

Gleichwohl sind bei den Prepaid-Strom-Produkten in der Praxis folgende Aspekte zu beachten:

#### 3.5.1.3.1 Vertragskonditionen

Obwohl der Einsatz von Prepaid-Zählern die Kosten im Rahmen des Forderungsmanagements der Energieversorger minimiert, ist der Arbeitspreis bei Prepaid-Zählern in der Regel sehr hoch und übersteigt zuweilen den Preis der Grundversorgung. Dies führt dazu, dass die Gruppe einkommensschwacher Haushalte noch höhere Energiepreise zahlen muss und durch die Nutzung des Zählers finanziell schlechtergestellt wird. Sinnvoll sind wesentlich niedrigere Preise, die unterhalb der Grundversorgungspreise liegen sollten.

Grundsätzlich ist nicht gesetzlich geregelt, wer die Kosten für Ein- und Ausbau von Prepaid-Zählern trägt. Gleichwohl fallen die damit verbundenen Kosten in fast allen Fällen den Verbraucher:innen zur Last.

Bei einer festen Vertragslaufzeit, beispielsweise 24 Monate, ist fraglich, ob die klassische Definition eines Prepaid-Produkts erfüllt wird. Grundsätzlich sollten Prepaid-Produkte eine kurze Laufzeit haben und keinen Mindestverbrauch an Kilowattstunden vorsehen. Diese Verbrauchsuntergrenze (beispielsweise 1.500 kWh pro Jahr), die Anbieter aufgrund ihrer eigenen Wirtschaftlichkeitsrechnungen in den Vertragsbedingungen festhalten, nimmt den Verbraucher:innen Anreize zum Stromsparen. Darüber hinaus trägt eine Verbrauchsuntergrenze dazu bei, dass finanziell benachteiligte Haushalte ihr Guthaben nicht aufladen und somit von dem Produkt nicht profitieren können.

Außerdem ist der Wechsel zu einem Prepaid-Produkt bei Nachtspeicherheizungen nicht sinnvoll, wenn es kein spezielles Angebot dafür gibt.

#### 3.5.1.3.2 Gefahr der verdeckten Versorgungsunterbrechung

Die Verwendung von Prepaid-Systemen führt dazu, dass Verbraucher:innen zwar die Möglichkeit haben, für das eingezahlte Entgelt eine bestimmte Menge an Strom zu beziehen, jedoch unterbrechen sie ihre Stromversorgung selbst, wenn ihnen die nötigen finanziellen Mittel fehlen, um das Prepaid-Guthaben aufzuladen. Insoweit besteht die Gefahr, dass diese Art der Versorgungsunterbrechungen nicht mehr in Zahlen festgehalten wird und hierdurch eine verdeckte Energiearmut entsteht, die nicht mehr messbar ist. Der jährlich erscheinende Monitoringbericht der Bundesnetzagentur weist ausschließlich die Anzahl der von Energieversorgern beauftragten und durchgeführten Strom- und Gassperrungen auf.<sup>8</sup> Die mangelnde Erfassung kann die Problematik der Energiearmut verharmlosen. Die Stromsperre rückt somit einzig in den Verantwortungsbereich der Verbraucher:innen und sogenannte Härtefälle (Kleinstkinder, Krankheit, Schwangerschaft) werden nicht mehr besonders berücksichtigt. Es muss daher gewährleistet werden, dass eine Unterbrechung der Stromversorgung nach erfolgtem Verbrauch des Guthabens keine unverhältnismäßigen Folgen nach sich zieht.

#### 3.5.1.3.3 Auswirkungen auf die Sozialverwaltung

Problematisch ist zudem, dass örtliche Sozialleistungsträger die von Energieschulden betroffenen Menschen mitunter einfach auf die Nutzung von Prepaid-Zählern verweisen. Stattdessen wäre im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob der Einsatz eines Prepaid-Zählers möglich ist und die Versorgung mit Energie auch wirklich sichergestellt. Ein Prepaid-Zähler ist in vielen Fällen keine angemessene Interventionsmöglichkeit bei einer drohenden Versorgungsunterbrechung, denn oft werden damit weder aktuell drohende noch zukünftige Versorgungsunterbrechungen zwingend abgewehrt.

---

8 Monitoringbericht 2020 der BNetzA und des BKartA für das Jahr 2019, abrufbar unter [https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Mediathek/Berichte/2020/Monitoringbericht\\_Energie2020.pdf;jsessionid=46CEB-4F8C60026BAD5D750FC6DF8F21B?\\_\\_blob=publicationFile&v=8](https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Mediathek/Berichte/2020/Monitoringbericht_Energie2020.pdf;jsessionid=46CEB-4F8C60026BAD5D750FC6DF8F21B?__blob=publicationFile&v=8)



Außerdem wirft der Einsatz von Prepaid-Zählern weitere sozialrechtliche Fragen auf, etwa was passiert, wenn Verbraucher:innen ihr Guthaben verbraucht haben und Unterstützung beim Sozialleistungsträger beantragen.

#### 3.5.1.3.4 Fazit

Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass Prepaid-Zähler organisierten und gut strukturierten Haushalten bei der Sicherung der Energieversorgung helfen können. Jedoch sind Prepaid-Zähler kein Allheilmittel, da sie keinen sicheren Schutz vor Stromsperren bieten und durch den vergleichsweise hohen Preis und ungünstige Vertragskonditionen nachteilig für Verbraucher:innen sein können.

#### 3.5.2 Kommunaler Härtefallfonds

Ein kommunaler Härtefallfonds, der Menschen mit Energiesperren finanziell unterstützt, kann eine gute zusätzliche Maßnahme für Betroffene darstellen. Das Geld, das an die Verbraucher:innen ausgezahlt wird, kann dabei aus verschiedenen Quellen stammen, beispielsweise aus kommunalen Mitteln oder Spenden. Die Verwaltung des Fonds kann von unterschiedlichen Akteur:innen wie karitativen Stiftungen oder gemeinnützigen Vereinen übernommen werden.

Ein Härtefallfonds kann unterschiedlich ausgestaltet sein und somit verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten bieten. Denkbar sind sowohl zinslose Minidarlehen, die nach überstandem finanziellem Engpass teilweise zurückgezahlt werden müssen, oder Darlehen, die auf freiwilliger Basis zurückgezahlt werden, sowie Zuschüsse ohne Rückzahlungspflicht. Bei den Rahmenbedingungen muss zudem geklärt werden, welche Personengruppen überhaupt anspruchsberechtigt sind und Leistungen aus dem Fonds erhalten können. Richtet sich das Angebot nur an Menschen, die alle anderen Wege zur Vermeidung einer Stromsperre bereits ausgeschöpft haben und keinen anderen Anspruch mehr geltend machen können? Muss das monatlich zur Verfügung stehende Haushaltseinkommen unter einem bestimmten Schwellenwert liegen? Oder ist prinzipiell jede Person anspruchsberechtigt, die noch keine Leistungen aus dem Härtefallfonds erhalten hat und in einer existenziellen Notlage ist? Die Abstimmung dieser Rahmenbedingungen sowie die daraus resultierenden Prüfungsvorgänge sind

notwendig, verursachen aber einen hohen Planungs- und Verwaltungsaufwand. Dieser Aufwand darf nicht dazu führen, dass die finanziellen Mittel des Fonds vorrangig in die interne Organisation fließen, statt die Not leidenden Menschen zu erreichen.

Das Angebot eines Härtefallfonds kann soziale Härten und Notsituationen vermeiden. Durch die Möglichkeit der schnellen und halbwegs unbürokratischen finanziellen Unterstützung können Energieschulden rechtzeitig vor einer Versorgungsunterbrechung getilgt werden. Auf diese Weise werden auch die Kosten einer Versorgungsunterbrechung sowie ihre weitergehenden Folgen verhindert.

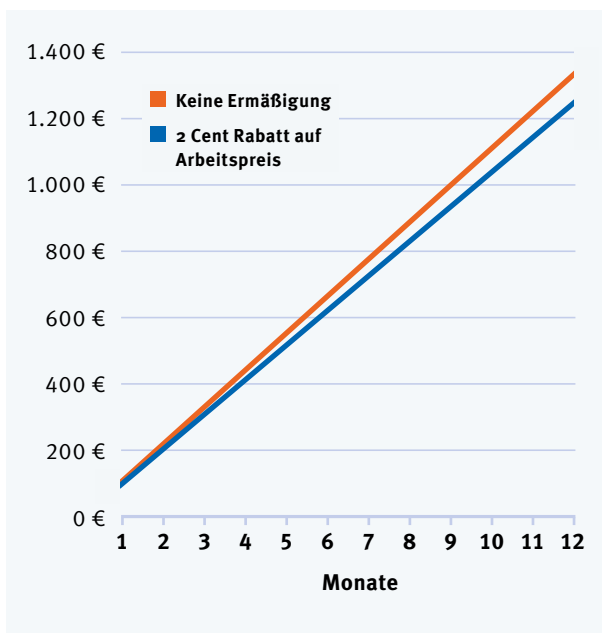
Dennoch ist ein Härtefallfonds allein kein abschließender oder anhaltender Ausweg, da lediglich die Symptome, aber nicht die Ursachen für die Zahlungsprobleme bekämpft werden. Dabei besteht die Gefahr, dass eine Versorgungsunterbrechung nur zeitlich verschoben, nicht aber gänzlich verhindert wird. Wichtig ist daher eine Verknüpfung mit speziellen Beratungsangeboten, denn als flankierende Maßnahme erreicht ein Härtefallfonds eine nachhaltigere Wirkung. Es ist zu beachten, dass der Fonds ohne eine Rückführung bzw. Aufstockung der Gelder irgendwann ausgeschöpft ist.

Keinesfalls darf die Inanspruchnahme von Geldern aus dem Fonds dazu führen, dass grundsätzlich zustehende Sozialleistungen des Jobcenters gekürzt werden oder dass die Hilfszahlungen auf Sozialleistungen angerechnet werden, sodass die Verbraucher:innen finanziell schlechter dastehen als zuvor.

#### 3.5.3 Sozialtarife

Derzeit sind Sozialtarife eher hypothetisch, weil es kaum entsprechende Angebote auf dem Energiemarkt gibt. Grundsätzlich versteht man unter Sozialtarifen Tarifmodelle einzelner Versorger, die Preisvorteile und -rabatte zur Entlastung einkommensschwacher Haushalte oder Personen vorsehen. Mögliche Ausgestaltungsformen sind eine verringerte Grundgebühr, ein Rabatt auf den Arbeitspreis oder eine jährliche Energiefreimenge.

Verbraucher:innen können von Sozialtarifen mit geringeren Endpreisen profitieren. Allerdings sind die Einsparungen gering, wie die folgenden exemplarischen



**Szenario A:** Rabatt auf den Arbeitspreis in Höhe von zwei Cent je Kilowattstunde

Berechnungen zeigen. Hierfür hat die Verbraucherzentrale drei Szenarien zur Entlastung von einkommensschwachen Haushalten durchgerechnet. Kalkuliert wird dabei stets mit dem durchschnittlichen Energieverbrauch inklusive dezentraler Warmwasserbereitung eines Vierpersonenhaushalts in einem Mehrfamilienhaus<sup>9</sup> sowie einem Grundversorgungstarif aus Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2021<sup>10</sup>:

Verbrauch:	4.100 kWh pro Jahr
Arbeitspreis:	28,92 Cent je kWh
Grundgebühr:	144,84 Euro pro Jahr

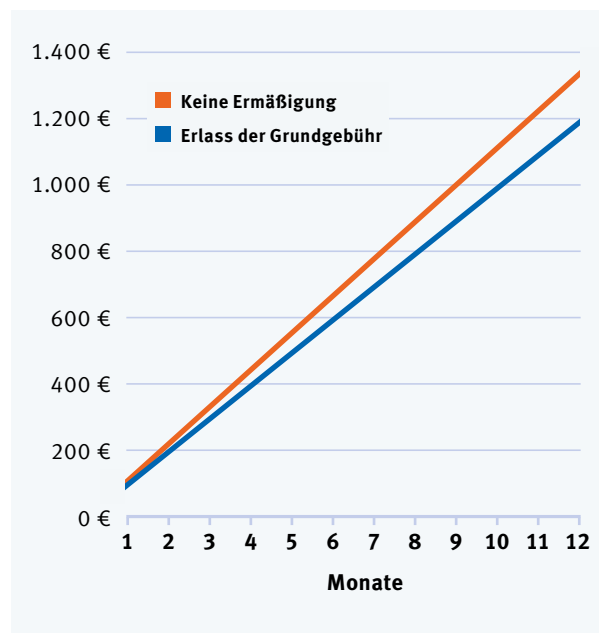
Die jährlichen Stromkosten liegen in diesem Beispiel bei 1.330,56 Euro.

**Szenario A:**  
**Rabatt auf den Arbeitspreis in Höhe von zwei Cent je Kilowattstunde**

Anstelle von 1.330,56 Euro müsste der Haushalt nur noch 1.248,60 Euro pro Jahr zahlen und würde rund 82 Euro einsparen. Diese vergleichsweise geringe Einsparung kann zu geringfügigen Entlastungen bei-

<sup>9</sup> <https://www.stromspiegel.de/stromverbrauch-verstehen/stromverbrauch-4-personen-haushalt/>

<sup>10</sup> <https://preisevergleichen.stadtwerke-bochum.de/tarife/strom/basis#preise>



**Szenario B:**  
**Erluss der Grundgebühr**

tragen. Derzeit besteht bei einem Vierpersonenhaushalt, der Sozialleistungen erhält, eine monatliche Deckungslücke von 7,96 Euro<sup>11</sup>. Durch die Inanspruchnahme eines Sozialtarifs kann dieser Fehlbetrag zumindest auf monatlich 1,13 Euro verringert werden.

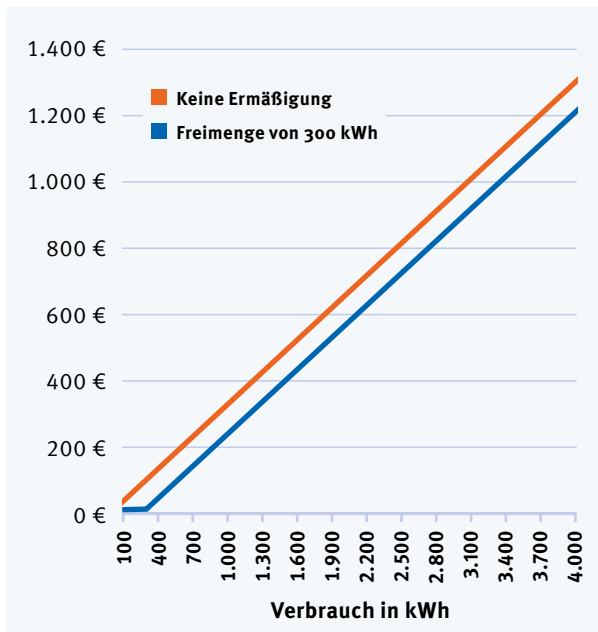
**Szenario B:**  
**Erluss der Grundgebühr**

Hier fallen nur noch 1.185,72 Euro an jährlichen Stromkosten an, dies entspricht einer Einsparung von rund 8,5 Prozent. Die monatlichen Einsparungen in Höhe von rund zwölf Euro können dazu beitragen, die monatliche Unterdeckung bei Sozialleistungsempfänger:innen, die bei einem Vierpersonenhaushalt aktuell bei rund 8 Euro liegt, zu verhindern.

**Szenario C:**  
**jährliche Freimenge von 300 kWh**

Die Gewährung einer jährlichen Freimenge an Energie, die hier exemplarisch in Höhe von 300 kWh kalkuliert wird, führt zu einer jährlichen Einsparung von rund 87 Euro. Bis zum Überschreiten der Freimenge muss der Haushalt lediglich die anteilige Grundgebühr zahlen, anschließend ist der zahlbare Betrag gleich hoch wie ohne eine Ermäßigung.

<sup>11</sup> [https://www.verbraucherzentrale.nrw/sites/default/files/2021-07/papier\\_regelsaetze\\_2021.pdf](https://www.verbraucherzentrale.nrw/sites/default/files/2021-07/papier_regelsaetze_2021.pdf)



**Szenario C:**  
jährliche Freimenge von 300 kWh

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Sozialtarife mit geringfügigen Einsparungen aus mehreren Gründen kein optimales Instrument zur Vermeidung von Energiearmut sind. So ist die Bereitschaft seitens der Energieversorger, Sozialtarife anzubieten, eher gering. Sie werden ohne eine gesetzliche Verpflichtung allenfalls auf freiwilliger Basis eingeführt. Dies führt zu regionalen Insellösungen, von denen nicht jede:r profitieren kann. Sinnvoll wären daher flächendeckende Entlastungsmöglichkeiten. Allerdings birgt ein gesetzlich vorgegebener Sozialtarif einen hohen Verwaltungsaufwand, da genaue Kriterien und Nachweisanforderungen für den Kreis der anspruchsberechtigten Personen erarbeitet und regelmäßig geprüft werden müssen. Dem stehen vergleichsweise niedrige Einsparungen gegenüber, die nicht zu einer wesentlichen Entlastung der Verbraucher:innen beitragen.

### 3.5.4 Generelles Verbot von Stromsperren

Eine weitere Maßnahme, die regelmäßig aus der Politik in den Diskurs eingebracht wird, ist ein Verbot von Strom- und Gassperren. Energieversorger dürften dann keine Versorgungsunterbrechungen mehr vornehmen. Zur Eintreibung offener Posten blieben der Mahn- und Inkassoweg sowie die gerichtliche Durchsetzung der Forderungen.

Einem Verbot von Energiesperren ist zuzugestehen, dass es eine psychologische und gesundheitliche Schutzwirkung für einkommensschwache Haushalte entfaltet. So müssen die betroffenen Verbraucher:innen nicht konstant befürchten, durch eine Energiesperre in ihrer Existenz bedroht zu sein und ggf. erhebliche gesundheitliche Einschränkungen hinnehmen zu müssen.

Die Signalwirkung eines Sperrverbots wäre hingegen fragwürdig. Ein Stromliefervertrag ist ein Austauschvertrag, in dem gilt: Leistung gegen Geld. Eine Verlagerung der Schuldenproblematik auf einen anderen Marktakteur ist in dieser Form nicht im Rechtssystem vorgesehen. Es ist auch nicht vertretbar, dass jemand dauerhaft ohne eine Gegenleistung in Vorleistung geht. Ein Energieversorger trägt nicht die alleinige Verantwortung für soziale Schieflagen, die außerhalb seines Zuständigkeitsbereichs liegen und auf die er keinen Einfluss hat. Es ist der Sozialstaat, der für die Rahmenbedingungen der Existenzsicherung verantwortlich ist.

Ein Sperrverbot hätte darüber hinaus weitere negative Folgen: Da der Grundversorger eine Belieferung nicht stoppen könnte, müsste er vorab eine engere Auswahl potenzieller Kund:innen treffen. Die Anzahl derer, die aufgrund einer erklärten „wirtschaftlichen

Unzumutbarkeit“ nach § 36 EnWG vorab von der Versorgung ausgeschlossen werden, würde mutmaßlich stark ansteigen (zur „wirtschaftlichen Unzumutbarkeit“ siehe Kapitel 4.3.1). Darüber hinaus bestünde mutmaßlich für viele Haushalte ein verminderter Anreiz zum Stromsparen. Dies hätte auch zur Folge, dass sie sich bei konkreten oder sich anbahnenden Problemen weniger um eine Lösung kümmern würden.

Sinnvoller als ein generelles Sperrverbot ist ein Sperrverbot bei klar definierten Sachverhalten, die auf eine Unverhältnismäßigkeit einer Versorgungsunterbrechung hinweisen. Dafür wäre der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz aus § 19 StromGVV mit Regelbeispielen zu ergänzen, die unter anderem auf den Schutz von Kranken, Schwangeren, Pflegebedürftigen oder Haushalten mit Kindern abzielen und darüber hinaus die Stromversorgung in Winter- oder Krisenzeiten gewährleisten.

### 3.5.5 Flankierende Beratungsangebote und Energieeinsparberatungen

Um die monatliche Kostenbelastung der von Energiearmut betroffenen Haushalte zu vermindern, ist es zudem sinnvoll, den wirtschaftlich-rechtlichen Beratungsansatz bei Bedarf mit weiteren kommunalen Beratungsangeboten zu verknüpfen. Dies können beispielsweise Schuldner-, Sozial- oder Mietrechtsberatungen sein. Liegt beim beratenen Haushalt ein überdurchschnittlich hoher Energieverbrauch vor, für den es auf den ersten Blick keine Erklärung gibt (siehe auch Kapitel 2.1.4), bietet sich eine Weitervermittlung an eine Energieeinsparberatung an. Vorerorts wird zum Beispiel der Stromspar-Check der Caritas angeboten, der für Empfänger:innen von Sozialleistungen oder einer geringen Rente kostenfrei ist. Der Stromspar-Check ist eine aufsuchende Beratung, das bedeutet, dass die Berater:innen direkt vor Ort in den Wohnungen der Betroffenen nach Ursachen für die hohen Verbräuche suchen und dank kostenloser Soforthilfen (zum Beispiel abschaltbare Steckerleisten, LED-Lampen) bereits erste Schritte zum Energiesparen in die Wege leiten. Auch die Verbraucherzentralen bieten im Rahmen ihres ebenfalls kostenlosen Basis-Checks eine aufsuchende Energieeinsparberatung an. Dabei verschaffen sich erfahrene Ingenieur:innen und Architekt:innen gemeinsam mit den Bewohner:innen einen Überblick zu den (bau-)

technischen Voraussetzungen und Ursachen für den hohen Strom- und Wärmeverbrauch und prüfen mögliche Einsparpotenziale.

## 3.6 EXKURS: BEST-PRACTICE-MASSNAHMEN WÄHREND DER CORONAPANDEMIE

Die Coronapandemie hat sowohl im privaten als auch im beruflichen Bereich enorme Herausforderungen mit sich gebracht und die Gesellschaft zum vielseitigen Umdenken und Improvisieren gezwungen. Die Auswirkungen der Pandemie waren für Menschen, die auf Beratungs- und Unterstützungsleistungen angewiesen sind, gleichermaßen spürbar wie schmerzhaft: Kundencenter wurden geschlossen, Beratungstermine fanden nicht bzw. nur telefonisch oder schriftlich statt und wichtige Ansprechpartner:innen waren teils nur sehr umständlich erreichbar. Die Aufrechterhaltung des kommunalen Hilfsnetzwerks erforderte daher weitreichende Umstellungen sowie kreative und pragmatische Lösungen.

### 3.6.1 Digitaler runder Tisch

Trotz bzw. insbesondere wegen der veränderten Rahmenbedingungen ist ein regelmäßiger Austausch der Netzwerkpartner unerlässlich. Auch wenn digitale runde Tische persönliche Treffen nicht ersetzen, sind sie dennoch geeignet, um sich gegenseitig über aktuelle Neuerungen zu informieren und sich über die coronabedingten Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit auszutauschen bzw. abzustimmen. So haben die Akteur:innen vor Ort beispielsweise ihre Öffnungszeiten geändert und auf neue Zugangswege wie E-Mail, Telefon und Onlineberatung umgestellt. Darüber hinaus wurden offene Sprechstunden etwa durch Beratungen nach Terminabsprache ersetzt. Für eine zielgenaue Vermittlung der ratsuchenden Menschen hinsichtlich ihrer Beratungsbedarfe ist dieses Wissen essenziell, wenn das Netzwerk vor Ort weiterhin funktionieren soll. Somit sollte beispielsweise geklärt werden, wer wann und vor allem auch wie erreichbar ist, um Verbraucher:innen bei der Vermeidung von Energiesperren zu unterstützen. Wichtig ist darüber hinaus auch eine Information an die Netzwerkpartner, wenn die vorgenommenen Umstellungen der Arbeit während der Pandemie eine neue Priorisierung der zu bearbeitenden Fälle mit sich brachten.

### 3.6.2 Notfallberatung

Aufgrund der Pandemie wurde die persönliche Beratung zwischenzeitlich eingestellt. Die Erfahrungen damit haben gezeigt, dass es Sachverhalte gibt, die nicht angemessen und abschließend über ein Telefonat oder auf dem schriftlichen Weg gelöst werden. Dies ist vor allem bei komplizierten Sachverhalten, aber auch bei mangelnden Sprachkompetenzen und technischen Möglichkeiten der beratenen Menschen der Fall. Verfügen sie beispielsweise nicht über einen Scanner oder besitzen sie kein Smartphone, können wichtige Unterlagen nicht ohne Weiteres an die Beratungsstelle übermittelt werden. Die Folge ist eine Zeitverzögerung bei der Fallbearbeitung, die im Rahmen einiger Sachverhalte sicherlich zu tolerieren ist, aber bei dringenden Fällen zu schwerwiegenden Konsequenzen führt. Neben der Beratung bei Energiesperren gehören dazu beispielsweise Fälle aus dem Bereich der Kontopfändung, Wohnraumsicherung, Insolvenzanträge oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen. Derartige Notfälle erfordern ein kurzfristiges und persönliches Beratungsgespräch, das unter Einhaltung sämtlicher Schutz- und Hygienevorschriften durchgeführt werden sollte. Auf diese Weise erhalten Menschen in akuten Problemsituationen eine angemessene Hilfestellung und werden aufgrund ihrer Probleme gesellschaftlich und wirtschaftlich nicht weiter abgehängt.

Es ist sinnvoll, vorab Kriterien festzulegen, bei denen die Ausnahmeregelung der persönlichen Notfallberatung in Anspruch genommen werden kann. Um den größtmöglichen Schutz für Berater:innen und Verbraucher:innen zu gewährleisten, empfiehlt es sich zudem, dieses Angebot nur einzelfallabhängig durchzuführen.

Diese Möglichkeit, in Notfällen persönlich vorzusprechen, sollte ebenfalls für die Kontaktaufnahme mit Behörden und Gerichten selbstverständlich sein.

### 3.6.3 Pragmatischer Support für Betroffene

Sobald eine Beratungsstelle für den persönlichen Publikumsverkehr geschlossen ist, gestaltet sich der gesamte Beratungsprozess für Menschen in existenziellen Notlagen deutlich schwieriger. Eine Beratung per Telefon kann nur dann zielführend sein, wenn zuvor

einige Vorleistungen erbracht wurden. So ist es beispielsweise notwendig, dass die Ratsuchenden vorab Unterlagen wie Rechnungen, Mahnungen und Sozialleistungsbescheide an die Beratungsinstitution übermitteln. Dem stehen jedoch eine teilweise nicht vorhandene Ausstattung mit Druckern oder Scannern aufseiten der Verbraucher:innen sowie Wissenslücken im Umgang mit technischen Geräten gegenüber. Aus diesem Grund ist ein pragmatischer Support hilfreich, im Rahmen dessen die Beratungskraft beispielsweise eine Kopie der Unterlagen anfertigt oder einen Antrag für die Verbraucher:innen ausdruckt und durch die Tür reicht. Außerdem ist es sinnvoll, den Verbraucher:innen mehrere Kanäle für die Kontaktaufnahme und die Übermittlung von Dokumenten anzubieten. Das kann zum Beispiel ein Foto des Zählerstandes sein, das über einen Smartphone-Messengerdienst übermittelt wird. Auf diese Weise können die Unterlagen auch ohne einen Ausdruck übermittelt und für den weiteren Beratungsprozess herangezogen werden.

### 3.6.4 Fokus auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

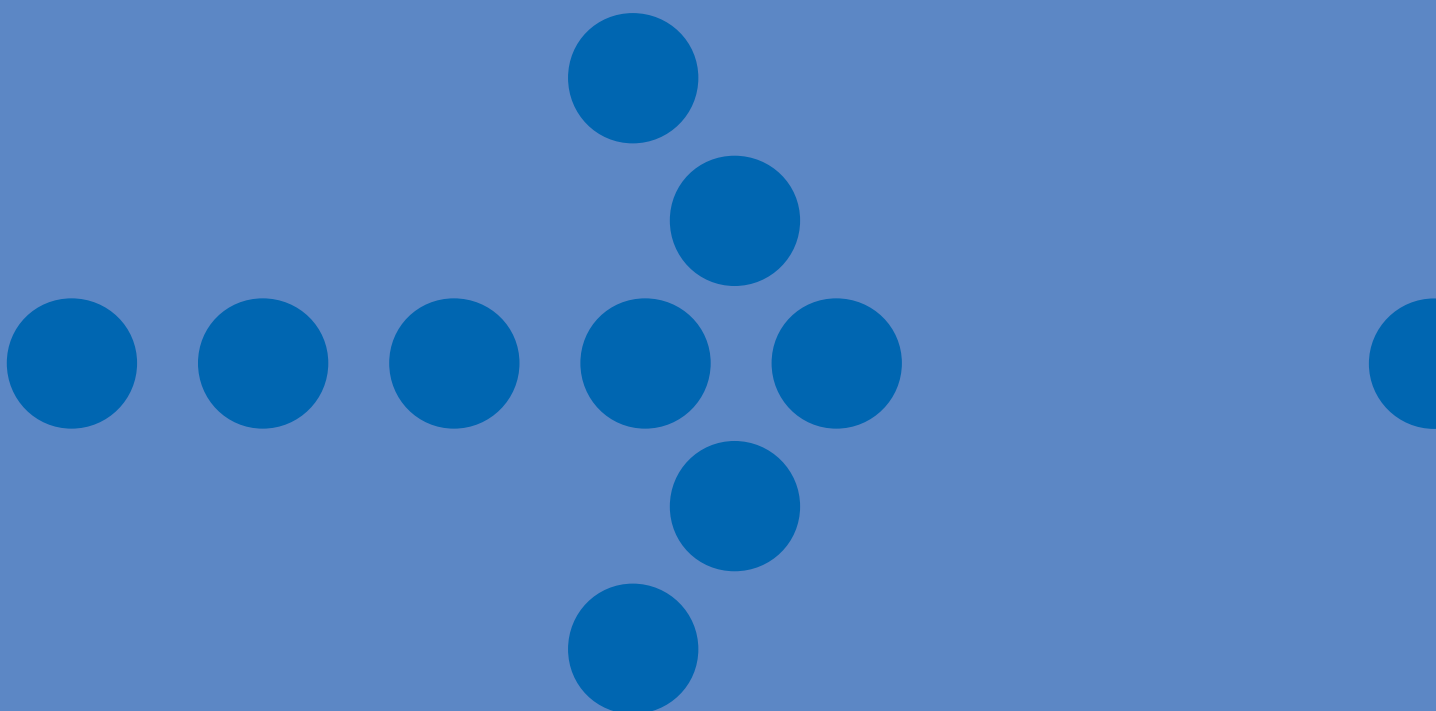
Eine Stromsperre ist u. a. grundsätzlich unzulässig, wenn sie unverhältnismäßig ist, das heißt, sofern ihre Konsequenzen außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen. Die Konsequenzen einer Versorgungsunterbrechung fallen in Zeiten der Coronapandemie teils deutlich schwerwiegender aus, da viele Menschen erzwungenermaßen sehr viel mehr Zeit als gewöhnlich zu Hause verbringen. Hinzu kommt, dass die Möglichkeit zum Wohnen bzw. Übernachten bei Dritten nur sehr eingeschränkt zur Verfügung steht und die Einhaltung der notwendigen Hygienemaßnahmen wie Händewaschen und Abstandhalten höchste Priorität hat.

Daneben ist es sinnvoll, keine Sperren mehr durchzuführen, sofern im betreffenden Haushalt schulpflichtige Kinder leben. Diese könnten ansonsten dem Schulunterricht nicht mehr angemessen folgen und wären überdies einer öffentlichen Stigmatisierung in ihrem Umfeld ausgesetzt. Diese Erkenntnis haben Energieversorger zum Anlass genommen, um in Zeiten des Lockdowns bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit einen engeren Rahmen abzustecken und auf Versorgungsunterbrechungen in diesen Haushalten zunächst zu verzichten.



## KAPITEL 4

### Energiearmut – rechtliche Einordnung und Probleme







## KAPITEL 4: ENERGIEARMUT – RECHTLICHE EINORDNUNG UND PROBLEME

### Einleitung

Nach den Erkenntnissen aus der Einzelfallberatung im Rahmen des Landesprojekts „NRW bekämpft Energiearmut“ basieren Energieschulden und anschließende Energiesperren auf hohen Energiekosten, geringen Einkommen sowie weiteren vielfältigen Problemen. Energiearmut ist nicht nur in tatsächlicher, sondern auch in juristischer Hinsicht ein Querschnittsthema, das unterschiedliche Lösungsansätze erfordert und diverse Rechtsgebiete betrifft. Bei den einzelnen Lösungswegen zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung oder ihrer Rückabwicklung sind darüber hinaus der Zeitpunkt der Intervention sowie die jeweilige Erwerbssituation der Betroffenen zu berücksichtigen.

### Beispielsweise ist

- bei einer Sperrandrohung der Grundversorgung zu prüfen, ob die Voraussetzungen gemäß §§ 19 Strom- bzw. Gasgrundversorgungsverordnung vorliegen.
- bei Transferleistungsempfängern<sup>12</sup> zu prüfen, ob die Energieschulden etwa durch ein Darlehen des Sozialleistungsträgers (z.B. Darlehen nach § 22 Abs. 8 SGB II) übernommen werden können.

Die oben genannten Probleme werden in *Kapitel 4.1.2* und *Kapitel 4.2.3* näher erläutert.

In den folgenden Abschnitten werden die unterschiedlichen rechtlichen Voraussetzungen, Rahmenbedingungen und Interventionsmöglichkeiten aus dem Allgemeinen Zivil-, Energie- und Sozialrecht für die Einzelfallberatung aufbereitet.

<sup>12</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Kapitel verallgemeinernd das generische Maskulinum verwendet. Diese Formulierungen umfassen gleichermaßen diverse, weibliche und männliche Personen; alle sind damit selbstverständlich gleichberechtigt angesprochen.

### Die wichtigsten Gesetze im Überblick

- **Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) und Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV):** § 2 (Vertragsschluss), § 14 (Vorauszahlung), § 15 (Sicherheitsleistung), § 17 (Zahlung, Verzug), § 18 (Berechnungsfehler), § 19 (Unterbrechung der Versorgung), § 20 (Kündigung), § 21 (fristlose Kündigung)
- **Energiewirtschaftsgesetz (EnWG):** § 36 (Pflicht zur Grundversorgung), § 38 (Ersatzversorgung), §§ 40 bis 41c (Inhalt von Energielieferverträgen und Erstellung von Rechnungen, Transparenz der Stromrechnung, außerordentliches Kündigungsrecht)
- **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB):** §§ 186 ff. (Fristen und Termine), §§ 194, 195, 197, 199 (Verjährung), §§ 203 ff. (Hemmung der Verjährung), § 273 (Zurückbehaltungsrecht), § 280 (Schadensersatz), § 286 (Verzug), § 288 (Verzugszinsen), § 320 (Einrede des nicht erfüllten Vertrages – Sonderform des Zurückbehaltungsrechts), § 433 (Kaufvertrag)
- **Niederspannungs- und Niederdruckanschlussverordnung (NAV bzw. NDAV):** § 24 (Unterbrechung der Versorgung)
- **Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II):** § 20 (Haushaltsenergie – als Pauschale im Regelbedarf enthalten), § 21 Abs. 7 (Mehrbedarfspauschale für dezentrale Warmwasseraufbereitung), § 22 (Kosten der Unterkunft und Heizung), § 24 (Darlehen)
- **SGB XII:** § 27a Abs. 1 (Haushaltsenergie – als Pauschale im Regelbedarf enthalten), § 30 Abs. 7 (Mehrbedarfspauschale für dezentrale Warmwasseraufbereitung), § 35 Abs. 4 (Kosten der Unterkunft und Heizung)

Die Gesetzestexte sind online zu finden, z. B. unter [www.gesetze-im-internet.de/](http://www.gesetze-im-internet.de/).

#### 4.1 ENERGIERECHTLICHE GRUNDLAGEN UND RECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN EINER VERSORGUNGSUNTERBRECHUNG

Die Versorgung mit Energie ist existenziell für eine angemessene Lebensführung. So ist die allgemeine Pflicht zur Belieferung von Haushaltskunden mit Energie durch die Grundversorger in § 36 Abs. 1 EnWG geregelt. Weiterführende Regelungen etwa zu Zahlungsbedingungen finden sich in gesonderten Rechtsverordnungen (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV und Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) oder Gesetzen (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG oder Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) wieder. Für Versorgungsverträge, die zwischen einem Haushaltskunden und einem Grundversorger abgeschlossen werden, gelten die Strom- oder GasGVV unmittelbar (§§ 1 Abs. 1 Strom-/GasGVV). Für den Abschluss und die Kündigung von Sonderkundenverträgen gelten unter anderem das EnWG und das BGB.

Für Versorgungsverträge mit Wasser und Fernwärme gelten die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV).

##### 4.1.1 Energieliefervertrag

Der Energieliefervertrag wird in der Rechtsprechung als ein privatrechtlich abgeschlossener Kaufvertrag im Sinne des § 433 BGB behandelt, sodass neben den spezialgesetzlichen Regelungen wie etwa §§ 2 Abs. 2 Strom- und GasGVV und § 41b EnWG die Regelungen des BGB beim Abschluss des Energieliefervertrages anwendbar sind. Dazu gehören beispielsweise die Regelungen zu Fernabsatzverträgen (§ 312 BGB), Schadensersatz (§§ 280, 286 BGB) oder Verjährung (§ 194 f. BGB).

Die Vertragspflicht des Energieversorgers ist die Belieferung des Kunden mit Strom (oder Gas oder Wasser). Die Vertragspflicht des Verbrauchers ist die Zahlung des vereinbarten (Kauf-)Preises in Form von Abschlägen sowie von Nachzahlungen.

##### 4.1.1.1 Grundversorgungsvertrag

Ein Grundversorgungsvertrag kommt zwischen einem Grundversorger und einem Haushaltskunden – wie alle Kaufverträge – durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen (Angebot und Annahme) zustande. Das Angebot des Grundversorgers erfolgt grundsätzlich durch eine sogenannte „Realofferte“. Ein Grundversorgungsvertrag kommt also beispielsweise dadurch zustande, dass Elektrizität aus dem Versorgungsnetz entnommen wird, über das der Grundversorger die Energieversorgung durchführt. Ein Grundversorgungsvertrag im Sinne von § 2 StromGVV kann somit konkludent, also stillschweigend, abgeschlossen werden. Indem zum Beispiel ein Mensch den Lichtschalter in seiner Wohnung einschaltet, nimmt er das Angebot des Grundversorgers an. Vertragspartner ist also derjenige, der die tatsächliche Verfügungsgewalt über einen separaten, der vermieteten Wohnung zugeordneten Zähler hat und Energie (z. B. Strom, Gas, Wasser) an den einzelnen Entnahmeeinrichtungen in der Wohnung – etwa Strom aus der Steckdose – entnimmt.<sup>13</sup>



#### HINWEIS

In der Beratung ist daher durch eine Sachverhaltsermittlung zu klären, welche Art von Versorgungsvertrag vorliegt (siehe dazu Kapitel 5.1.1).

##### Wer ist Grundversorger?

Grundversorger ist nach der gesetzlichen Definition jeweils das Versorgungsunternehmen, das die meisten Haushaltskunden in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert (§ 36 Abs. 2 Satz 1 EnWG und § 1 Abs. 3 StromGVV). Der Grundversorger ist gesetzlich dazu verpflichtet, jeden Kunden mit Energie zu beliefern, der dies wünscht beziehungsweise keinen anderen Versorger wählt. Eine Ausnahme von dieser auch Kontrahierungszwang genannten Verpflichtung besteht, wenn die Versorgung für das Energieversorgungsunternehmen aus wirtschaftlichen Gründen unzumutbar ist (§ 36 Abs. 1 Satz 2 EnWG). Dieses Sonderproblem wird in Kapitel 4.3.1 näher dargestellt.

<sup>13</sup> BGH, Urteil vom 27.11.2019, VIII ZR 165/18

## Was ist ein Haushaltskunde?

Der Begriff des Haushaltskunden wird in § 3 Nr. 22 EnWG definiert. Haushaltskunden sind „*Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen*“. Letztverbraucher können beispielsweise Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sein, aber auch ein Kiosk- oder Friseursalon- oder Imbissbetreiber.

## Beispiele für Vertragspartner des Grundversorgers

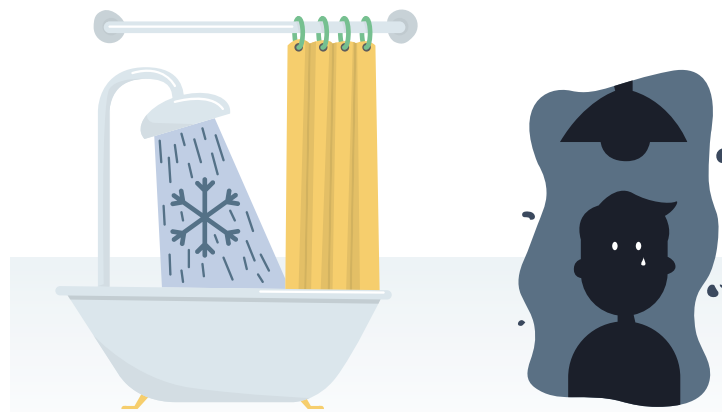
### ... (Mit-)Mieter

Bei einem Mehrparteienhaus kommt der Grundversorgungsvertrag grundsätzlich nicht mit dem Eigentümer oder dem Vermieter zustande, sondern mit den jeweiligen Mietern. Denn das Vertragsangebot (die Realofferte) des Grundversorgers richtet sich an alle, die Energie beziehen wollen. Sofern kein schriftlicher Energieliefervertrag abgeschlossen worden ist, erfolgt die Annahmeerklärung der Mieter bereits durch die Entnahme von Energie aus der Entnahmestelle (z. B. durch Einschalten des Lichtschalters in der Wohnung). In diesem Fall haften die Mietvertragsparteien als Gesamtschuldner, auch wenn sie dort nicht wohnen. Dies erklärte der BGH<sup>14</sup> so, dass jeder Mitmieter es durch den Abschluss des Mietvertrages duldet, dass der tatsächlich in die Wohnung einziehende Mieter die Heizung in Betrieb nimmt und dadurch Energie verbraucht und damit die sog. „Realofferte“ des Energieversorgers angenommen hat.

### Ausnahme

Vertragspartner des Grundversorgers bzw. eines Energieversorgers ist ausnahmsweise dann der Vermieter, wenn dieser einen eigenen schriftlichen Energieliefervertrag mit dem Energieversorgungsunternehmen (EVU) abgeschlossen hat, die Mieter die Abschläge als Nebenkosten zahlen und der Vermieter diese an das EVU weiterleitet. Die Probleme, die sich aus diesem Dreiecksverhältnis ergeben können, etwa Insolvenz des Vermieters und/oder Nichtweiterleitung der Abschläge und somit Sperrung der Versorgung, werden in Kapitel 4.3.5 näher erläutert.

14 BGH, Urteil vom 27.11.2019, VIII ZR 165/18; 22.07.2014, VIII ZR 313/13



### ... Untermieter

Im Falle der „vollständigen Untervermietung“ (Untermietvertrag über die gesamte Wohnung) wird der Untermieter bei konkludenten Grundversorgungsverträgen der Vertragspartner und nicht der Hauptmieter. Durch den Untermietvertrag erlangt der Untermieter nämlich ein eigenes Recht, die Wohnung zu nutzen, sodass er die tatsächliche Sachherrschaft bzw. Verfügungsgewalt über die Entnahmestelle hat.<sup>15</sup>

### ... Wohngemeinschaft (WG)

Für das Zustandekommen des Grundversorgungsvertrags mit einer Wohngemeinschaft (WG) gelten die gleichen Ausführungen wie zum Vertragsverhältnis zwischen dem oben genannten (Mit-)Mieter und dem Grundversorger. Liegt kein ausdrücklicher Liefervertrag mit einem WG-Bewohner vor, so sind Vertragspartner des Grundversorgers alle WG-Bewohner, die im Mietvertrag aufgeführt sind und den Mietvertrag unterschrieben haben. Denn alle Bewohner haben die tatsächliche Verfügungsgewalt über die Entnahmestelle. Im Außenverhältnis, also gegenüber dem Grundversorger, haften die WG-Bewohner als Gesamtschuldner. Das heißt, jeder WG-Bewohner ist zur Zahlung der ganzen Schuld an den Grundversorger verpflichtet. Der Grundversorger kann also von einem der WG-Bewohner die Zahlung der gesamten Schuld oder eines Teils der Schuld verlangen (§ 421 BGB). Sobald einer der WG-Bewohner die Schuld bezahlt hat, wird er zum Gläubiger der übrigen WG-Bewohner. Diese sind dann ihm als neuem Gläubiger

15 BGH, Hinweisbeschluss vom 05.06.2018, VIII ZR 253/17



gegenüber verpflichtet, einen Ausgleich zu zahlen (§ 426 BGB).

Für den Fall, dass der Mietvertrag nur mit einem WG-Bewohner abgeschlossen worden ist und kein schriftlicher Energieliefervertrag mit allen WG-Bewohnern vorliegt, ist nur diese Person Vertragspartner des konkludent abgeschlossenen Grundversorgungsvertrags. Der Grundversorger kann sich daher bei Zahlungsrückständen nur an den WG-Bewohner wenden, der im Mietvertrag als Mieter aufgeführt ist. Damit für den im Mietvertrag stehenden WG-Bewohner die finanziellen Nachteile minimiert werden, sollten die WG-Bewohner eine schriftliche Regelung dahingehend treffen, wie die anderen an den Kosten der verbrauchten Energie wie Strom oder Gas beteiligt werden sollen. Zu beachten ist jedoch, dass eine Vereinbarung, die die WG-Bewohner untereinander treffen, den Grundversorger rechtlich nicht bindet.

#### ... Eहेleute

Bei Eheleuten kommt der Grundversorgungsvertrag mit beiden zustande oder beide sind als Gesamtschuldner zahlungspflichtig. Die Zahlungspflicht der Ehegatten ergibt sich aus § 1357 BGB – Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs.<sup>16</sup> Ob nach einer Trennung und Auszug aus der gemeinsamen Ehwohnung in selbstständige Wohnungen eine Versorgungsunterbrechung durch den Energieversorger aufgrund von zuvor bestehenden Zahlungsrückständen zulässig ist, wird in Kapitel 4.3.3 näher erläutert.

<sup>16</sup> LG Osnabrück, Urteil vom 20.02.1987, 11 S 531/86

#### 4.1.1.2 Sonderkundenvertrag

Anders als bei Grundversorgungsverträgen besteht bei Sonderkundenverträgen kein Kontrahierungszwang des Energieversorgers. Ein Sonderkundenvertrag kann mit dem örtlichen Grundversorger oder jedem anderen Energieversorger (Drittlieferanten) abgeschlossen werden. Ein Sonderkundenvertrag unterscheidet sich dadurch, dass etwa andere Vertragslaufzeiten und Kündigungsfristen zwischen Verbraucher und Energieversorger vereinbart werden, als in StromGKV oder GasGKV vorgesehen sind. Denn nach diesen Verordnungen können Grundversorgungsverträge innerhalb von zwei Wochen gekündigt werden, bei Sonderkundenverträgen werden längere Vertrags- und Kündigungsfristen vereinbart.

Nach der Änderung des EnWG (siehe Kapitel 4.1.2) bedürfen der Abschluss und die Kündigung eines Sonderkundenvertrags der Textform gemäß § 41b Abs. 1 Satz 1 EnWG. Der Energielieferant muss die Kündigung des Verbrauchers innerhalb einer Woche nach Zugang in Textform bestätigen und den Zeitpunkt des Vertragsendes nennen (§ 41 Abs. 1 Satz 2 EnWG). Darüber hinaus haben Verbraucher außerhalb der Grundversorgung nunmehr nach § 41a Abs. 4 EnWG ein gesetzliches Sonderkündigungsrecht im Falle eines Umzugs. Die Kündigungsfrist dafür beträgt sechs Wochen. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Eine Kündigung ist nicht möglich, wenn der bisherige Energieversorger nach Erhalt der Kündigung innerhalb von zwei Wochen in Textform

die Fortsetzung des Vertrags (mit denselben Vertragskonditionen) an der neuen Lieferstelle anbietet und die Belieferung auch möglich ist. Daher muss in der Kündigungserklärung entweder die neue Anschrift oder die Identifikationsnummer der neuen Lieferstelle dem Energieversorger mitgeteilt werden.

#### 4.1.2 Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung nach § 19 StromGKV

Die Versorgungsunterbrechung aufgrund von Zahlungsverzug gehört zu den häufigsten Problemen für Menschen, die von Energiearmut betroffen sind. Daher wird auf die Versorgungsunterbrechung etwa wegen Strom- bzw. Gasdiebstahls nach §§ 19 Abs. 1 Strom- und GasGKV hier nicht näher eingegangen.

Obwohl die Energieversorgung existenziell ist und ohne sie ein menschenwürdiges Leben kaum möglich ist, hat das Bundesverfassungsgericht 1981 durch Beschluss entschieden, dass eine Stromsperre aufgrund von Zahlungsverzug grundsätzlich zulässig sei.<sup>17</sup> Das Recht zur Versorgungsunterbrechung ergebe sich aus dem Zurückbehaltungsrecht aus §§ 273, 320 BGB.<sup>18</sup> Da die Versorgungsunterbrechung jedoch mit erheblichen Härten für den Verbraucher verbunden ist, hat der Gesetzgeber in §§ 19 Abs. 2 bis 7 Strom- und GasGKV und § 24 NAV zusätzliche Hürden aufgestellt. Um die Rechte der Verbraucher weiter zu stärken, hat der Gesetzgeber zudem zahlreiche weitere Schutzmaßnahmen mit der EnWG-Novelle sowie den entsprechenden Anpassungen der Strom- und GasGKV eingeführt. So hat der Bundestag am 24.06.2021 das Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht verabschiedet.<sup>19</sup> Das Gesetz ist am 27.07.2021 in Kraft getreten.<sup>20</sup> Wichtige Änderungen sind die Einführung der Bestätigungslösung bei Sonderverträgen, eine Kündigungsregelung bei Umzügen, die Darlegung der Gründe sowie der Plausibilität der Schätzung in Rechnungen, verkürzte Ankündigungsfristen für Preis-

17 Bundesverfassungsgericht (BVerfG) (Vorprüfungsausschuss), Beschluss vom 30.09.1981, 1 BvR 581/81

18 BGH, Urteil vom 03.07.1991, VIII ZR 190/90 = NJW 1991, 2645, 24646

19 Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht, BT-Drucksache (BT-Drs.) 19/27453

20 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021, Teil I Nr. 47, Seite 3026 ff.

erhöhungen und die ausdrückliche Regelung von Versorgungsunterbrechungen außerhalb der Grundversorgung. Weitere Änderungen zur Anpassung der Strom-/GasGKV an die unionsrechtlichen Vorgaben beschloss der Bundesrat am 05.11.2021.<sup>21</sup> Diese Änderungen sind am 01.12.2021 in Kraft getreten.

Die Änderungen und Ergänzungen der §§ 19 Strom-/GasGKV enthalten neue Pflichten für den Grundversorger, die er vor der Durchführung einer Versorgungsunterbrechung beachten und einhalten muss. Aufgrund der Gesetzesänderung müssen nunmehr die nachfolgenden Voraussetzungen für die Durchführung einer Versorgungsunterbrechung wegen Zahlungsverzugs gemäß §§ 19 Abs. 2 bis 7 Strom- und GasGKV vorliegen:



#### BEACHT!

Die §§ 19 bis 21 StromGKV sind wortgleich in der GasGKV zu finden, sodass die nachfolgenden Ausführungen zu den Stromsperrern auch für Gassperrern gelten.

#### 4.1.2.1 Voraussetzungen einer Stromsperre im Rahmen der Grundversorgung

Der Versorger darf die Versorgungsunterbrechung der Grundversorgung nicht selbst durchführen, sondern muss dafür den Netzbetreiber beauftragen. Dieser kann sich dabei Dritter bedienen.

Damit der Grundversorger eine Sperre wegen einer nicht erfüllten Zahlungsverpflichtung durchführen lassen darf, müssen nach der Gesetzesänderung nunmehr die nachfolgenden Voraussetzungen nach § 19 Abs. 2 bis 7 StromGKV vorliegen:

- wirksamer **Grundversorgungsvertrag** (siehe Kapitel 4.1.2.1.1)
- **Zahlungsverzug in der Summe in Höhe von zwei Abschlägen/Vorauszahlungen und einer Mindestsumme** von 100 Euro oder mit mindestens einem Sechstel der Jahresendabrechnung und einer Mindestsumme von 100 Euro (siehe Kapitel 4.1.2.1.2)

21 Verordnung zur Anpassung der Stromgrundversorgungsverordnung und der Gasgrundversorgungsverordnung an unionsrechtliche Vorgaben, BR-Drucksache (BR-Drs.) 724/21 vom 05.11.2021



- **keine Einwände** gegen die Forderung des Grundversorgers (siehe Kapitel 4.1.2.1.3)
- **Mahnung** des fälligen Zahlungsanspruchs (siehe Kapitel 4.1.2.1.4)
- die Liefersperre muss **vier Wochen** vorher **angedroht** werden, wobei Mahnung und Sperrandrohung gemeinsam erfolgen können, darüber hinaus muss der Grundversorger seinen Informationspflichten nachkommen (siehe Kapitel 4.1.2.1.5)
- der Beginn der Sperre muss nochmals **acht Werktage** im Voraus durch briefliche Mitteilung **angekündigt** werden, wobei der Grund der Sperre und die voraussichtlichen Kosten genannt werden müssen (siehe Kapitel 4.1.2.1.6)
- Angebot einer **Abwendungsvereinbarung** (siehe Kapitel 4.1.2.1.7)
- es darf keine **hinreichende Aussicht** auf Zahlung bestehen (siehe Kapitel 4.1.2.1.8)
- die Versorgungsunterbrechung muss **verhältnismäßig** sein (siehe Kapitel 4.1.2.2)

Die Sperrvoraussetzungen im Einzelnen:

#### 4.1.2.1.1 Wirksamer Grundversorgungsvertrag

Es muss ein gültiger Grundversorgungsvertrag im Sinne von § 2 StromGVV zwischen Verbraucher und Grundversorger vorliegen (siehe Kapitel 4.1.1.1), damit eine Stromsperre erfolgen darf. Hat der Verbraucher inzwischen einen anderen Versorger, der ihn mit Strom beliefert, und hat er bei dem Grundversorger noch offene Forderungen, so darf der Grundversorger keine Sperre durchführen lassen, weil kein wirksames Vertragsverhältnis mehr mit ihm besteht.

#### 4.1.2.1.2 Zahlungsverpflichtung und -verzug

##### Zahlungsrückstand

Der bisherige fixe Schwellenwert in Höhe von 100 Euro wurde durch eine neue Berechnungsmethode für den Zahlungsrückstand entsprechend § 19 Abs. 2 Satz 6 und 7 StromGVV ergänzt. Demnach ist ein sperrfähiger Zahlungsrückstand erreicht, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe von zwei nicht notwendigerweise aufeinanderfolgenden Abschlägen/Vorauszahlungen oder – wenn keine Abschlags- oder Vorauszahlun-

gen zu leisten sind – mit mindestens einem Sechstel des voraussichtlichen Jahresbetrags und mindestens 100,00 Euro in Verzug ist. Daraus ergeben sich die folgenden drei Varianten für den Zahlungsverzug:

##### ❖ Variante 1

Die Höhe des sperrfähigen Zahlungsverzugs ergibt sich aus der Summe von zwei Abschlägen und mindestens 100 Euro (§ 19 Abs. 2 Satz 6, 2. Halbsatz und Satz 7 StromGVV).

##### Beispiel A

A ist Single und wohnt allein in seiner 50-qm-Wohnung. Der monatliche Abschlag für Strom beträgt 35 Euro. A zahlt den Abschlag für Mai und September nicht. Dies ergibt in der Summe 70 Euro. Obwohl A in der Summe zwei Abschläge nicht gezahlt hat, ist die Mindestgrenze von 100 Euro nicht erreicht. Daher liegt kein Zahlungsrückstand im Sinne des § 19 Abs. 2 Satz 7 vor.

##### Beispiel B

B wohnt mit seiner Freundin zusammen. Der monatliche Abschlag für Strom beträgt 55 Euro. B zahlt den Abschlag für März nicht. Im Mai und Juli zahlt B lediglich jeweils 25 Euro. In der Summe ergibt sich ein Zahlungsrückstand von 115 Euro. Dieser überschreitet die Höhe von zwei Abschlägen und auch der Schwellenwert von 100 Euro ist erreicht. Daher liegt ein Zahlungsrückstand im Sinne von § 19 Abs. 2 Satz 6 und 7 vor.

##### Beispiel C

C wohnt mit seiner Familie zusammen in einer 70-qm-Wohnung. Der monatliche Abschlag für Strom beträgt 150 Euro. C zahlt den Abschlag für Juni nicht, für August zahlt C nur 100 Euro. In der Summe hat C 200 Euro nicht gezahlt. Der Schwellenwert von 100 Euro ist erreicht, aber ein Zahlungsrückstand im Sinne von § 19 Abs. 2 Satz 6 liegt nicht vor. Denn der Zahlungsrückstand ist in der Höhe geringer als zwei Abschläge.

##### ❖ Variante 2

Die Höhe des sperrfähigen Zahlungsverzugs ergibt sich aus der Summe von zwei (nicht gezahlten und nicht notwendig aufeinanderfolgenden) Vorauszahlungen und mindestens 100 Euro (§ 19 Abs. 2 Satz 6, 2. Halbsatz und 7 StromGVV).

Obwohl die neue Regelung nunmehr zwischen Abschlagszahlungen und Vorauszahlungen differenziert, hat dies keine direkte Auswirkung auf die Berechnung des Zahlungsrückstandes. Vielmehr ist die Berechnungsmethode bei den Varianten 1 und 2 gleich. Zu beachten ist aber, dass die Vorauszahlungen spiegelbildlich den Abschlägen entsprechen. Grundsätzlich werden die Abschläge monatlich gezahlt, sodass auch die Vorauszahlungen monatlich zu zahlen sind. Es gibt aber auch Fälle, in denen der Abschlag beispielsweise einen Zeitraum von zwei Monaten umfasst, sodass dies dann auch für die Vorauszahlung gilt.

### Beispiel

A wohnt allein und muss alle zwei Monate eine Vorauszahlung von 100 Euro leisten. A zahlt zwei Vorauszahlungen nicht. Der Zahlungsrückstand beträgt insgesamt 200 Euro, dies entspricht zwei Abschlägen. Der Schwellenwert von 100 Euro ist auch erreicht. Also liegt ein Zahlungsrückstand im Sinne von § 19 Abs. 2 Satz 6, 2. Halbsatz und Satz 7 vor.

### ...❖ Variante 3

Ein Zahlungsverzug liegt vor, wenn die Summe der Nachzahlung mindestens einem Sechstel der voraussichtlichen Jahresrechnung entspricht und mindestens 100 Euro beträgt (§ 19 Abs. 2 Satz 6, 3. Halbsatz und Satz 7 StromGVV).

Die Variante 3 erfasst die Fälle der Nachforderungen, also wenn keine Abschlags- oder Vorauszahlungen zu entrichten sind, sondern Nachzahlungen, die sich aus der Jahresendabrechnung für einen Abrechnungszeitraum ergeben – etwa wegen Mehrverbrauch.

Der voraussichtliche Betrag der Jahresrechnung ergibt sich aus der Addition der Abschläge/Vorauszahlungen für den jeweiligen Abrechnungszeitraum. Der Abrechnungszeitraum umfasst grundsätzlich zwölf Monate. Die Höhe der Abschläge/Vorauszahlungen richtet sich nach dem Verbrauch des letzten Abrechnungszeitraums. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.

### Beispiel A

Die monatlichen Abschläge/Vorauszahlungen von A betragen 50 Euro. A zahlt regelmäßig die Abschläge/

Vorauszahlungen. A hat also für ein Jahr 600 Euro gezahlt. A erhält seine Jahresabrechnung. Er muss eine Nachzahlung von 300 Euro leisten. Ein Sechstel der bereits gezahlten 600 Euro wären 100 Euro. Die Nachzahlung entspricht jedoch der Hälfte der Jahresrechnung. Somit liegt der Betrag über einem Sechstel der voraussichtlichen Jahresrechnung und auch der Schwellenwert von 100 Euro ist erreicht. Die Höhe des Zahlungsrückstands im Sinne von § 19 Abs. 2 Satz 6, 3. Halbsatz und Satz 7 ist erfüllt.

### Beispiel B

B wohnt mit seiner Frau zusammen. Die monatlichen Abschläge/Vorauszahlungen für Strom betragen 60 Euro. B zahlt regelmäßig die Abschläge/Vorauszahlungen, also  $12 \times 60 \text{ Euro} = 720 \text{ Euro}$ . Weil es im Winter extrem kalt war, hat B zusätzlich mit einem selbst gekauften Heizstrahler geheizt. Dadurch kam es zu einem Mehrverbrauch von 180 Euro. Die Jahresendabrechnung beträgt dadurch 900 Euro. Die Nachzahlung in Höhe von 180 Euro entspricht einem Viertel der Jahresrechnung. Der Zahlungsrückstand beträgt somit mehr als ein Sechstel der voraussichtlichen Jahresrechnung und übersteigt 100 Euro. Die Höhe des Zahlungsrückstands im Sinne von § 19 Abs. 2 Satz 6, 3. Halbsatz und Satz 7 ist erfüllt.

### Beispiel C

C wohnt mit seiner Familie zusammen. Die zu zahlenden Abschläge/Vorauszahlungen betragen  $12 \times 100 \text{ Euro}$ , also 1.200 Euro. Aufgrund eines Mehrverbrauchs liegt die Jahresrechnung jedoch bei 1.350 Euro. In diesem Fall wurden 150 Euro zu wenig gezahlt. Der vorgenannte Betrag entspricht einem Achtel der Jahresrechnung. Obwohl der Schwellenwert von 100 Euro erreicht ist, ist der Zahlungsrückstand geringer als ein Sechstel der voraussichtlichen Jahresrechnung. Die Höhe des Zahlungsrückstands im Sinne von § 19 Abs. 2 Satz 2, 3. Halbsatz und Satz 7 ist nicht erfüllt.

### Beispiel D

D wohnt in einem 22 qm großen Apartment. Die zu zahlenden Abschläge/Vorauszahlungen betragen  $12 \times 25 \text{ Euro} = 300 \text{ Euro}$ . Die Jahresrechnung beträgt 375 Euro. In diesem Fall wurden 75 Euro zu wenig gezahlt. Obwohl der Zahlungsrückstand mehr als einem Sechstel der Jahresrechnung entspricht, liegt dieser Wert unter der Mindestgrenze von 100 Euro. Somit ist die Höhe des Zahlungsrückstands im Sinne von § 19 Abs. 2 Satz 7 nicht erfüllt.



**BEACHT!**

Bei der Ermittlung der oben genannten Werte sind alle Forderungen, wie etwa Abschläge, Nachzahlungen und berechnete und zulässige Mahnkosten zu berücksichtigen, die **fällig, unstreitig oder titulierte** (d. h. der Anspruch des Gläubigers gegen einen Schuldner wurde durch Urteil oder Vollstreckungsbescheid gerichtlich festgestellt) sind (§ 19 Abs. 2 Satz 8 und 9 StromGVV).

**ACHTUNG!**

Der Verbraucher gerät **ohne Mahnung in Verzug**, wenn er spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung nicht gezahlt hat (§ 286 Abs. 3 Satz 1 BGB). Gegenüber Verbrauchern gilt dies aber nur, wenn keine Leistungszeit bestimmt worden ist und auf die Rechtsfolgen in der Rechnung oder Zahlungsaufstellung besonders hingewiesen worden ist.

**Zahlungsverzug**

Der Zahlungsverzug in der Grundversorgung richtet sich nach § 17 Abs. 1 Satz 1 StromGVV bzw. GasGVV. Danach werden Rechnungen und Abschläge zu dem vom Grundversorger angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung beim Kunden fällig.

**BEACHT!**

Nach der BGH-Rechtsprechung steht einem Grundversorger gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 StromGVV ein einseitiges Recht zur Bestimmung der Leistungszeit i. S. d. § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB zu. Daher gerät ein Verbraucher im Grundversorgungsverhältnis mit Ablauf eines vom Versorger in dem Abschlagsplan mitgeteilten Datums ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt, sofern dieses Datum konkret benannt wurde oder bei Nachzahlungen wenigstens zwei Wochen nach Zugang der Rechnung vergangen sind.<sup>22</sup>

**BEISPIEL**

Die Rechnung wurde am 01.01.2021 erstellt und ist dem Verbraucher am 04.01.2021 zugegangen. In der Rechnung steht, dass bis zum 14.01.2021 zu zahlen ist. Zahlungsverzug tritt jedoch nicht am 15.01.2021, sondern am 19.01.2021 ein, weil das Datum der Fälligkeit nicht wenigstens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung liegt. Hier wäre die Forderung spätestens am 18.01.2021 fällig. Denn die Rechnung ist am 04.01.2021 zugegangen, somit tritt Zahlungsverzug erst nach dem 18.01.2021 ein.

**4.1.2.1.3 Einwendungen gegen die Rechnung**

Der Grundversorger hat jedoch kein Recht, wegen Zahlungsverzugs sperren zu lassen, wenn der Kunde seine **Zahlung rechtmäßig**, also form- und fristgerecht, **verweigert** (§ 19 Abs. 2 Satz 8 StromGVV).

Die Voraussetzungen des Zahlungsverweigerungsrechts gegen eine Rechnung des Grundversorgers sind in §§ 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 Strom-/GasGVV geregelt. In § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 StromGVV werden die Gründe für **Einwendungen** gegen **Rechnungen und Abschlagsberechnungen** genannt, die zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung berechtigen, und zwar:

- soweit die **ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers** besteht (Nr. 1) **oder**
- sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als **doppelt so hoch ist wie der vergleichbare Verbrauch** im vorherigen Abrechnungszeitraum **und** der Kunde eine **Nachprüfung** der Messeinrichtung verlangt **und** solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist (Nr. 2 a und b) **oder**
- bei Streitigkeiten um Preiserhöhungen gemäß § 315 Satz 3 BGB.

Die **häufigsten Fehler** in den Verbrauchsabrechnungen sind:

- Angabe eines falschen Zählerstandes
- Zuordnung eines falschen Arbeitspreises/Tarifs
- fehlerhaft ausgewiesene Abschlagszahlungen

22 BGH, Versäumnisurteil vom 25.01.2017, VIII ZR 215/15

- falsche Zählernummer – daraus resultierend falsche Verbrauchszuordnung
- Zuordnung falscher Abrechnungszeiträume
- Fehler durch falsche Berücksichtigung von Widersprüchen
- Fehler durch langjährige Verbrauchsschätzung
- falsche Schlussrechnung des vorherigen Anbieters (zum Beispiel zu geringer Schlusszählerstand)



#### BEACHTEN!

Ein **offensichtlicher Fehler** berechtigt einen Verbraucher aber nur zur Zahlungsverweigerung, wenn die Rechnung den Fehler bereits auf den ersten Blick erkennen lässt, also bei objektiver Betrachtung kein vernünftiger Zweifel über die Fehlerhaftigkeit der Abrechnung möglich ist. Die Darlegungs- und Beweislast dafür trägt der Verbraucher. Die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers kann sich auch daraus ergeben, dass die Verbrauchswerte gegenüber dem vorangegangenen Abrechnungszeitraum enorm und nicht plausibel erklärbar abweichen. Nach der BGH-Rechtsprechung<sup>23</sup> kann nach den konkreten Umständen des Einzelfalls beantwortet werden, ob die „ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers“ zu einer Zahlungsverweigerung berechtigt. Der BGH hat die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers etwa angenommen, wenn der abgerechnete Verbrauch in rund einem Jahr das Zehnfache des Vorjahresverbrauchs beträgt, der dem üblichen Verbrauch von vergleichbaren Haushalten entspricht. Die Annahme einer ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers werde nach der vorgenannten Rechtsprechung durch **Vorlage eines Prüfscheins durch den Versorger, der bescheinigt, dass der Zähler funktioniert, nicht beseitigt**. Das Gericht habe bei seiner Beweiswürdigung die in dem Prüfschein bestätigte beanstandungsfreie Befundprüfung des Stromzählers zu berücksichtigen, sei aber nicht daran gebunden. Daher kann das Gericht angesichts der übrigen von ihm fest-

23 BGH, Urteil vom 07.02.2018, VIII ZR 148/17

gestellten Umstände dennoch zu dem Ergebnis kommen, dass die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers vorliegt. Darüber hinaus sind die beiden Einwendungen, die in §§ 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 Strom-/GasGVV genannt werden, zwei eigenständige Möglichkeiten, die zu einem Zahlungsaufschub oder einer Zahlungsverweigerung berechtigen und sich nicht gegenseitig einschränken oder ausschließen.



#### PRAXISHINWEIS

Sollten dennoch Zweifel an der korrekten **Funktion des Zählers** (§ 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 StromGVV) bestehen, kann man vom Netzbetreiber eine Überprüfung des Zählers verlangen. Beauftragt der Netzbetreiber die zuständige Eichbehörde oder ein Institut mit der Prüfung der Messeinrichtung und bestätigt sich der Verdacht nicht, muss der Kunde die Kosten der Prüfung zahlen. Nur wenn zulässige Toleranzwerte überschritten sind, muss der Kunde für die Prüfung nicht bezahlen. Hier besteht für den Verbraucher ein Kostenrisiko. Insofern sollte eine Zählerprüfung nur dann beauftragt werden, wenn tatsächliche Gründe vorliegen, die dafür sprechen, dass der Zähler defekt ist. Vor einer Beauftragung zur Überprüfung des Zählers sollten die Kosten dafür daher beim Netzbetreiber angefragt werden.



#### ACHTUNG BEI PREISERHÖHUNGEN!

Bezieht ein Grundversorger in der **Jahresverbrauchsabrechnung** auch die **Preiserhöhung** ein, der der Verbraucher nicht widersprochen hat (**§ 17 Abs. 2 Satz 3 StromGVV, § 315 BGB**), und werden diese Beträge ohne Weiteres vollständig bezahlt, könnte dies als Anerkenntnis der Preiserhöhung ausgelegt werden. Dies hat der BGH<sup>24</sup> in einem Fall zu Gaspreiserhöhungen in der Grundversorgung festgestellt. Für Grundversorgungskunden ist das Problem dann relevant, wenn sie nicht zu einem anderen Anbieter wechseln und den erhöhten Preis nicht zahlen wollen. Denn der BGH<sup>25</sup> hat in einem anderen Urteil festgestellt, dass ein Kunde in der Grundversorgung verpflich-

24 BGH, Urteil vom 06.04.2016, VIII ZR 71/10

25 BGH, Urteil vom 11.12.2013, VIII ZR 41/13

tet ist, den Preis bzw. Betrag zu zahlen, der bis zur streitigen Preiserhöhung vereinbart war, ansonsten würde ein Kunde mit der unstreitigen Teilforderung in Verzug geraten. Damit dürfte der Grundversorger die Versorgung dann unterbrechen lassen, wenn auch die anderen Voraussetzungen von § 19 StromGKV vorliegen. Dies sei geboten, weil ansonsten der Kunde über lange Zeit Strom beziehen könnte, ohne irgendwelche Zahlungen leisten zu müssen.

Um eine Versorgungsunterbrechung wegen Zahlungsverzuges aus einer Zuvielforderung zu vermeiden, müsse der Verbraucher nach der vorgeannten BGH-Rechtsprechung<sup>26</sup> den unstreitigen Teilbetrag selbst ausrechnen und zahlen. Etwas anderes gilt nur, wenn die Berechnung dem Verbraucher nicht zumutbar ist, wie etwa, wenn die Berechnungsfaktoren in der Rechnung nicht vollständig und verständlich ausgewiesen sind.<sup>27</sup>



#### PRAXISHINWEIS

Bei einem Widerspruch aufgrund von fehlenden oder unwirksamen Preisänderungsklauseln kann auf den zum Vertragsschluss vereinbarten Arbeits- und Grundpreis abgestellt werden. Mit diesem Arbeitspreis multipliziert man den gesamten festgestellten Verbrauch in dem Abrechnungszeitraum. Dann rechnet man die in den jeweiligen Geltungszeiträumen berechneten Verbrauchskosten hinzu und erhält so die Gesamtverbrauchskosten der Jahresabrechnung. Bei der Berechnung ohne Einbeziehung der Preiserhöhungen dürfen keine groben Fehler passieren. Diese könnte der Energieversorger sonst zur Androhung einer Versorgungseinstellung nutzen.



#### BEACHT!

Bei Sonderkundenverträgen bedarf es einer **wirksamen Preisanpassungsklausel im Liefervertrag**. Die beabsichtigten Preisänderungen sind den Verbrauchern spätestens einen Monat vorher mitzuteilen (§ 41 Abs. 5 Satz 2 EnWG). Verbraucher können daher nach den allgemeinen

zivilrechtlichen Regelungen **einer Jahresrechnung innerhalb von drei Jahren nach Erhalt** widersprechen, um ihre Ansprüche auf Rückzahlung unberechtigter Preiserhöhungen zu wahren.<sup>28</sup> Gemäß § 41 Abs. 5 EnWG hat der Verbraucher ein Sonderkündigungsrecht, wenn der Energieversorger seine Preise ändern will. Der Verbraucher kann dann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen (§ 41 Abs. 5 Satz 3 EnWG).

#### 4.1.2.1.4 Mahnung

Nach dem Wortlaut des § 19 Abs. 2 Satz 1 StromGKV „die Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung trotz **Mahnung**“ ist der Grundversorger verpflichtet, den Zahlungsverzug zu mahnen. Wenn er also bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung nicht mahnt, ist eine Sperre formell nicht rechtmäßig.

#### 4.1.2.1.5 Androhung der Unterbrechung

##### Frist

Die Versorgungsunterbrechung muss gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromGKV **vier Wochen vorher angekündigt** werden. Diese Sperrandrohung kann gemäß § 19 Abs. 2 Satz 4 StromGKV bereits mit der schriftlichen Mahnung verbunden werden. Die Vierwochenfrist beginnt erst nach Zugang der Androhung beim Kunden zu laufen. Der Energieversorger muss den **Zugang** der Mahnung bzw. der Sperrandrohung **nachweisen**.

##### Neue Informations- und Hinweispflichten des Grundversorgers (§ 19 Abs. 3 StromGKV)

Nach der Gesetzesanpassung muss der Grundversorger mit der Sperrandrohung nunmehr einigen Informations- und Hinweispflichten nachkommen. Diese sollen Hilfsangebote enthalten, die dazu beitragen, eine Versorgungsunterbrechung zu vermeiden. Die Hilfsangebote dürfen keine Mehrkosten für Verbraucher verursachen. Die Informationen und Hinweise müssen in Textform erfolgen und sind in einfacher und verständlicher Weise zu erläutern.

<sup>26</sup> BGH, Urteil vom 11.12.2013, VIII ZR 41/13

<sup>27</sup> BGH, Urteil vom 11.12.2013, VIII ZR 41/13

<sup>28</sup> BGH, Urteil vom 05.10.2016, VIII ZR 241/15

Aufgrund der Gesetzesformulierung **„Dazu können beispielsweise gehören“** ist davon auszugehen, dass es sich bei der Aufzählung der Hilfsangebote und Hinweise, die in § 19 Abs. 3 Satz 2 StromGVV genannt sind, um nicht abschließende Beispiele handelt. Das bedeutet, der Grundversorger kann auch auf andere Hilfsangebote und Unterstützungsmöglichkeiten hinweisen und/oder solche anbieten, die geeignet sind, um die Versorgungsunterbrechung zu vermeiden.

Folgende Hilfsangebote und Unterstützungsmöglichkeiten zur Vermeidung von Versorgungsunterbrechungen werden in § 19 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 4 StromGVV beispielhaft genannt:

**„Örtliche Hilfsangebote zur Abwendung einer Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung“**  
(§ 19 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 StromGVV)

Der Grundversorger kann beispielsweise auf die Verbraucherzentralen und deren Informations- und Beratungsangebote hinweisen.<sup>29</sup> Hierzu gehören z. B. die Energiearmutsberatung der Verbraucherzentrale NRW vor Ort oder Energieschuldenfonds in anderen Kommunen sowie ähnliche Angebote.

**„Vorauszahlungssysteme“**  
(§ 19 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 StromGVV)

Im Gegensatz zu § 14 Abs. 3 StromGVV sollen Verbraucher aktiv auf das Angebot von Vorauszahlungssystemen, wie etwa Prepaid-Zähler, verwiesen werden. Es ist davon auszugehen, dass es sich dabei um die eigenen Vorauszahlungssysteme des Grundversorgers handelt.

**„Informationen zu Energieaudits und zu Energieberatungsdiensten“**  
(§ 19 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 StromGVV)

**Energieaudits**

Was genau unter dem Begriff **Energieaudits** zu verstehen ist, wird in der Verordnungsbegründung und auch in der Gesetzesbegründung zur Änderung des

<sup>29</sup> Verordnung zur Anpassung der Stromgrundversorgungsverordnung und der Gasgrundversorgungsverordnung an unionsrechtliche Vorgaben, BR-Drs. 724/21, Seite 21

EnWG nicht erläutert. Nach Art. 2 Nr. 20 der Richtlinie 2012/27/EU<sup>30</sup> und § 2 Nr. 4 Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) ist ein Energieaudit *„ein systematisches Verfahren zur Erlangung ausreichender Informationen über das bestehende Energieverbrauchsprofil eines Gebäudes oder einer Gebäudegruppe, eines Betriebsablaufs oder einer industriellen oder gewerblichen Anlage in der Industrie oder im Gewerbe oder privater oder öffentlicher Dienstleistungen, zur Ermittlung und Quantifizierung der Möglichkeiten für kostenwirksame Energieeinsparungen und zur Erfassung der Ergebnisse in einem Bericht“*. Das bedeutet, dass der Grundversorger verpflichtet ist, Informationen zu Energieeinsparungen oder Einsparpotenzialen zu geben. Das Energieaudit ist gemäß § 8b EDL-G von einer Person durchzuführen, die aufgrund *„ihrer Ausbildung oder beruflichen Qualifizierung, ihrer praktischen Erfahrung und Fortbildungen über die erforderliche Fachkunde zur ordnungsgemäßen Durchführung eines Energieaudits verfügt“*.

**Energieberatungsdienste**

Damit sind wohl Energieberater gemeint, die mit ihrer Beratung Verbrauchern dabei helfen sollen, bei Energiekosten (Strom, Heizung und Warmwasser) zu sparen.



**HINWEIS**

Nach den obigen Darstellungen haben Energieaudits und Energieberatungsdienste den Zweck und das Ziel, dass Verbrauchern durch gezielte Beratungen und Informationen geholfen werden soll, ihre Energiekosten durch Energieeinsparungen zu senken.

**„Hinweise auf staatliche Unterstützungsmöglichkeiten oder anerkannte Schuldner- und Verbraucherberatung“**  
(§ 19 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 StromGVV)

Mit **staatlichen Unterstützungsmöglichkeiten** der sozialen Mindestsicherung sind etwa die Sozialleistungen nach dem SGB II und SGB XII gemeint, beispiels-

<sup>30</sup> Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG

weise die Darlehensgewährung nach § 22 Abs. 8 und § 24 Abs. 1 SGB II beziehungsweise § 36 SGB XII. Nach der Gesetzessystematik ist davon auszugehen, dass auf die **örtlichen Schuldner- und Verbraucherberatungen** hingewiesen werden soll, weil in § 19 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 die örtlichen Hilfsangebote genannt werden.

Neben den in § 19 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 4 genannten Informations- und Hinweispflichten muss der Grundversorger die betroffenen Verbraucher auch darauf hinweisen, dass sie selbst die Gründe für eine Unverhältnismäßigkeit der Versorgungsunterbrechung in Textform vortragen können (§ 19 Abs. 2 Satz 5 StromGVV).

Darüber hinaus ist der Grundversorger dazu verpflichtet, mit der Sperrandrohung Verbraucher darauf hinzuweisen, dass er eine Abwendungsvereinbarung zur Vermeidung einer Versorgungsunterbrechung spätestens mit der Sperrankündigung anbieten muss (§ 19 Abs. 3 Satz 3; siehe zur ausführlichen Darstellung Kapitel 4.1.2.1.6). Dabei müssen die Informationen in leicht verständlicher Weise erläutert werden (§ 19 Abs. 3 Satz 4 StromGVV).

Letztlich hat der Grundversorger mit der Sperrandrohung klar und verständlich sowie in hervorgehobener Weise auf den Grund der Versorgungsunterbrechung und die damit einhergehenden Kosten hinzuweisen (§ 19 Abs. 6 StromGVV).



#### BEACHT!

In dem Gesetz fehlt aus Sicht der Verbraucherzentrale NRW eine klare Rechtsfolgenregelung für den Fall, dass der Grundversorger seinen Informations- und Hinweispflichten nicht nachkommt. Nach Ansicht der Verbraucherzentrale NRW dürfte eine Versorgungsunterbrechung unzulässig sein, wenn der Grundversorger seinen **Informations- und Hinweispflichten** gänzlich nicht nachkommt. Denn nach der Verordnungsbegründung soll durch die zusätzlichen Informationspflichten des Grundversorgers „die Zahl der Versorgungsunterbrechungen möglichst weiter gesenkt werden“.<sup>31</sup> Darüber hinaus dürfte bei Fehlen einzelner Informationen

<sup>31</sup> Verordnung zur Anpassung der Stromgrundversorgungsverordnung und der Gasgrundversorgungsverordnung an unionsrechtliche Vorgaben, BR-Drs. 724/21, Seite 12 und 21

zu **Hilfs- und Unterstützungsangeboten**, die der **Abwendung der Versorgungsunterbrechung** dienen, wie zum Beispiel der Verweis auf die staatlich anerkannten Schuldner- und Verbraucherberatungen oder die staatlichen Unterstützungsmöglichkeiten (Leistungen gemäß SGB II und XII), eine Versorgungsunterbrechung unzulässig sein. Die vom Grundversorger mitgeteilten Informationen und Hinweise müssen also geeignet sein, die Versorgungsunterbrechung abzuwenden. Andererseits dürfte etwa das Fehlen von Informationen zu Energieaudits oder Energieberatungsdiensten, die ausschließlich der Energieeinsparung dienen, keine zwingende Voraussetzung für die Zulässigkeit der Versorgungsunterbrechung darstellen. Es ist somit stets im Einzelfall zu überprüfen, ob die fehlende Information zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung relevant ist. Je wichtiger eine Information ist, desto notwendiger ist diese für die Zulässigkeit der Versorgungsunterbrechung.

#### 4.1.2.1.6 Sperrankündigung

Nach erfolgter Mahnung und Sperrandrohung ist nach der Gesetzesänderung die **Stromsperre acht Werktage vorher durch briefliche Mitteilung anzukündigen** (§ 19 Abs. 4 StromGVV). Zudem folgt aus § 21 Satz 3 NAV, dass Kunden zusätzlich über den konkreten Tag der Versorgungsunterbrechung informiert werden müssen.<sup>32</sup> Die Ankündigungsfrist dient dazu, dass sich der Verbraucher auf die Sperre einstellen kann. Denn säumigen Verbrauchern kann nicht zugemutet werden, sich rund um die Uhr in der Wohnung oder in der Nähe des Zählers aufzuhalten, damit unangekündigte Mitarbeitende des Netzbetreibers Zutritt erhalten können.<sup>33</sup>

In der Sperrankündigung ist wie bei der Sperrandrohung ebenfalls klar und verständlich auf den Grund für die Versorgungsunterbrechung und die damit einhergehenden Kosten hinzuweisen (§ 19 Abs. 6 StromGVV; siehe Kapitel 4.1.2.1.5).

<sup>32</sup> AG Mannheim, Beschluss vom 04.01.2018, 10 C 3377/17; OLG Hamm, Beschluss vom 25.07.2011, 2 W 24/11, BeckRS 2011, 140563

<sup>33</sup> AG Mannheim, Beschluss vom 04.01.2018, 10 C 3377/17; OLG Hamm, Beschluss vom 25.07.2011, 2 W 24/11, BeckRS 2011, 140563



Neben der schriftlichen Form soll die Sperrankündigung nach Möglichkeit mit zusätzlichen elektronischen Kommunikationsmitteln wie E-Mail bzw. Textnachricht erfolgen.<sup>34</sup>



#### BEACHT!

Die Nutzung der zusätzlichen Kommunikationsmittel ist nach Ansicht der Verbraucherzentrale NRW keine zwingende Voraussetzung für die Versorgungsunterbrechung. Dennoch sollte der Grundversorger, wenn es die Möglichkeit gibt, zusätzlich auch andere Kommunikationsmittel für die Sperrankündigung nutzen. Denn so können, wie in dem Beschluss des Bundesrats dargelegt, betroffene Verbraucher besser erreicht werden und auf die Sperrankündigung leichter reagieren.<sup>35</sup>

#### 4.1.2.1.7 Abwendungsvereinbarung

Nach der neuen Regelung muss der Grundversorger Verbrauchern vor der Versorgungsunterbrechung ein Angebot für eine Abwendungsvereinbarung gemäß § 19 Abs. 5 StromGVV unterbreiten. Diese muss ebenfalls **leicht verständlich** sein. Auch wenn der Grundversorger bereits in der Sperrandrohung auf die Abwendungsvereinbarung hinweisen soll, muss dieses konkrete Angebot zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung **spätestens mit der Sperrankündigung an Verbraucher herangetragen werden**.

#### Inhalt der Abwendungsvereinbarung

Die Abwendungsvereinbarung hat eine **zinsfreie Ratenzahlungsvereinbarung** über den Zahlungsrückstand (§ 19 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1) sowie die **Weiterversorgung auf Vorauszahlungsbasis** (§ 19 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 i. V. m. § 14 Abs. 1 und 2) zu enthalten.



#### BEACHT!

Die Ratenzahlungsvereinbarung muss nach Ansicht der Verbraucherzentrale NRW nicht nur **zinslos**, sondern auch **unentgeltlich** vom Grundversorger angeboten werden. Denn nach dem

34 Verordnung zur Anpassung der Stromgrundversorgungsverordnung und der Gasgrundversorgungsverordnung an unionsrechtliche Vorgaben, BR-Drs. 724/21, Seite 22

35 Verordnung zur Anpassung der Stromgrundversorgungsverordnung und der Gasgrundversorgungsverordnung an unionsrechtliche Vorgaben, BR-Drs. 724/21 (B), Seite 22

Zweck des Gesetzes sollen die Möglichkeiten zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung keine Mehrkosten bei betroffenen Verbrauchern verursachen.<sup>36</sup> Unter „keine Mehrkosten“ ist dementsprechend nicht nur Zinslosigkeit zu verstehen, sondern auch die Unentgeltlichkeit der Abwendungsvereinbarung.

Darüber hinaus muss die Ratenzahlungsvereinbarung für den Grundversorger und den Verbraucher einen **wirtschaftlich zumutbaren Zeitraum** umfassen, in dem der Ausgleich der Zahlungsrückstände erfolgt. Das Gesetz geht davon aus, dass in der Regel ein Zeitraum von **sechs bis achtzehn Monaten ausreichend ist** (§ 19 Abs. 5 Satz 4).



#### HINWEIS

Der im Gesetz vorgesehene Zeitraum für den Ausgleich der Zahlungsrückstände ist kein absoluter Wert, sodass gegebenenfalls im konkreten Einzelfall auch ein längerer Zeitraum vereinbart werden kann.

Im Rahmen der Abwendungsvereinbarung muss die Ratenzahlungsvereinbarung mit der Verpflichtung des Grundversorgers zur weiteren Belieferung mit Energie verbunden werden. Diese Belieferung kann gleichwohl von einer Vorleistungspflicht des Verbrauchers abhängig gemacht werden und darf maximal der Vorleistung der bis dahin geleisteten Abschlagszahlungen entsprechen.



#### BEACHT!

Unklar ist derzeit, ob die in § 19 Abs. 5 Satz 2 gesetzlich aufgezählten Inhalte abschließend sind oder eher als Mindestinhalte für eine Abwendungsvereinbarung anzusehen sind. Die konkrete Umsetzung der Abwendungsvereinbarung durch die Grundversorger wird künftig daher wohl zeigen, welche Vereinbarungen denkmöglich zusätzlich in einer Abwendungsvereinbarung geregelt werden. Zudem müssen Grundversorger ab dem

36 Verordnung zur Anpassung der Stromgrundversorgungsverordnung und der Gasgrundversorgungsverordnung an unionsrechtliche Vorgaben, BR-Drs. 724/21, Seite 12

01.01.2022 ein **Muster** der Abwendungsvereinbarung auf ihrer Homepage veröffentlichen. Der Verbraucher ist jedoch nicht verpflichtet, die vom Grundversorger als Muster veröffentlichte Abwendungsvereinbarung abzuschließen, sondern kann dem Grundversorger eine eigene Vereinbarung anbieten.



#### BEACHT!

Was nicht in einer Abwendungsvereinbarung geregelt werden sollte:

- Mit der Abwendungsvereinbarung darf **keine Übersicherung** durch Abtretung, Sicherheitsleistung oder Vorleistung entstehen. Zudem sollte zur Sicherung der Forderung des Energieversorgers nicht auf **Lohnabtretungen** oder **pauschale Forderungsabtretungen** zurückgegriffen werden, die für Verbraucher nicht überschaubar sind oder sie bei ihrem Arbeitgeber in „Misskredit bringen“. Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass Sozialleistungen nach dem SGB II und SGB XII nicht abgetreten werden, denn dies ist grundsätzlich nicht zulässig (§ 42 Abs. 4 SGB II, § 53 SGB I).
- Die Abwendungsvereinbarung darf ferner **kein Anerkenntnis** von streitigen und nicht fälligen Forderungen enthalten.
- Die Abwendungsvereinbarung sollte keinen Verzicht des Verbrauchers auf Einwendungen oder Einreden enthalten, insbesondere keinen Verzicht auf die Einrede der Verjährung.
- Es sollte zudem darauf geachtet werden, dass die **Vorauszahlungen maximal spiegelbildlich** den (monatlichen) **Abschlagszahlungen** entsprechen.
- Überdies ist zu beachten, dass in der Abwendungsvereinbarung keine Regelung aufgenommen werden darf, die eine sofortige Versorgungsunterbrechung ohne erneute Prüfung der Sperrvoraussetzungen vorsieht, sobald der Verbraucher mit der Ratenzahlung in Verzug gerät.

Die **Annahme** der Abwendungsvereinbarung kann bis zur tatsächlichen Unterbrechung der Versorgung erfolgen. Nach **§ 19 Abs. 5 Satz 5** darf die Unterbrechung nicht durchgeführt werden, wenn der Verbraucher das **Angebot des Abschlusses der Abwendungsvereinbarung** in Textform angenommen hat und seinen Verpflichtungen daraus nachkommt.

#### Rechtsfolgen der Abwendungsvereinbarung, wenn der Verbraucher seinen Verpflichtungen aus der Abwendungsvereinbarung nicht nachkommt

- Der Grundversorger muss die Versorgungsunterbrechung „erneut“ ankündigen (vgl. § 19 Abs. 5 Satz 6 i. V. m. § 19 Abs. 4).
- Der Grundversorger ist laut der Verordnungsbeurteilung nicht verpflichtet, wiederholt eine Abwendungsvereinbarung anzubieten.<sup>37</sup>
- Der Grundversorger muss prüfen, ob die Versorgungsunterbrechung verhältnismäßig ist (vgl. § 19 Abs. 5 Satz 7 mit Verweis auf § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3).

Der Versorger kann die Versorgungsunterbrechung unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes durchführen, wenn der Verbraucher die Abwendungsvereinbarung ablehnt bzw. nach einer angemessenen Zeit nicht auf das Angebot des Abschlusses einer Abwendungsvereinbarung reagiert.



#### BEACHT!

Wird eine Abwendungsvereinbarung nicht spätestens mit der Sperrankündigung angeboten, so ist die Verbraucherzentrale NRW der Ansicht, dass die Sperre unzulässig ist.

#### 4.1.2.1.8 Keine hinreichende Aussicht auf Zahlung

Die **hinreichende Aussicht** auf Vertragserfüllung im Sinne der zweiten Alternative des § 19 Abs. 2 Satz 2 StromGKV muss der Verbraucher darlegen und beweisen. Die bloße Ankündigung einer Zahlung schließt das grundsätzliche Recht zur Sperre noch nicht aus. Vielmehr muss die Zahlungsaussicht vom Verbraucher hinreichend konkret dargelegt werden.

37 Verordnung zur Anpassung der Stromgrundversorgungsverordnung und der Gasgrundversorgungsverordnung an unionsrechtliche Vorgaben, BR-Drs. 724/21, Seite 22



### Beispiele

- Eine hinreichende Aussicht auf Zahlung bestünde, wenn ein Kunde **Transferleistungen** erhält und vom Leistungsträger bestätigt wird, dass die Schulden übernommen werden (Zuschuss oder Darlehen) und/oder diese (direkt an den Energieversorger) gezahlt werden.
- Das Anbieten einer **Ratenzahlungsvereinbarung** müsste als hinreichende Aussicht auf Zahlung ausreichen (siehe Kapitel 4.1.2.1.7). Das gilt insbesondere dann, wenn der Verbraucher konkret darlegt, dass ihm eine sofortige Begleichung der Schuld ohne Ratenzahlung nicht möglich ist, er die Schuld anerkennt, er seine Zahlungswilligkeit darlegt und absehbar ist, dass die Zahlungsunfähigkeit nicht dauerhaft ist, weil sie durch veränderte Umstände eingetreten ist (z. B. temporäre Arbeitslosigkeit oder vorübergehender Kurzarbeitslohn).<sup>38</sup>

#### 4.1.2.2 Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

Die Sperre stellt eine der gravierendsten Maßnahmen des Energieversorgers in einem Lieferungsvertrag dar. Der Versorger ist daher gehalten, nur zu sperren, wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind.<sup>39</sup> Die Einstellung der Versorgung darf nur das letzte Mittel sein. Dazu darf der Versorger erst greifen, wenn sich die milderen Maßnahmen als erfolglos erwiesen haben oder bei pflichtgemäßer Prüfung von vornherein keinen Erfolg versprechen. Als mildere Mittel zur Vermeidung künftig auflaufender Außenstände kommen folgende Alternativen in Betracht:<sup>40</sup>

- moderate Ratenzahlungsvereinbarungen (nunmehr ausdrücklich gesetzlich vorgesehen, siehe Kapitel 4.1.2.1.7)
- die Erbringung einer Sicherheitsleistung
- eine angemessene Vorauszahlung (ausdrücklich im Gesetz vorgesehen)
- das Angebot zum Einbau eines Vorkassensystems/ Prepaid-Zählers, sofern der Grundversorger über

solche Systeme verfügt und diese anbietet (nunmehr ausdrücklich gesetzlich geregelt, siehe oben Kapitel 4.1.2.1.5 sowie Kapitel 3.5.1 und Kapitel 4.2.3.3.1)

Zusätzlich darf die Versorgungsunterbrechung nicht zu besonderen Härten für den Verbraucher führen. Sie muss unterbleiben, wenn sie gemäß §§ 19 Abs. 2 Strom-/GasGVV sowie gemäß § 24 NAV unverhältnismäßig ist. Wann genau eine Versorgungsunterbrechung tatsächlich (un-)verhältnismäßig ist, ist gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt. Mit der Gesetzesänderung wollte der Gesetzgeber den unbestimmten Begriff der Verhältnismäßigkeit konkretisieren. Nach § 19 Abs. 2 Satz 3 ist die Durchführung einer Versorgungsunterbrechung insbesondere dann unverhältnismäßig, wenn eine „konkrete Gefahr für Leib oder Leben“ für die „dadurch Betroffenen zu besorgen ist“. Hierbei handelt es sich um eine beispielhafte Darstellung eines möglichen Grundes für die Unverhältnismäßigkeit der Versorgungsunterbrechung, sodass weitere Gründe ebenfalls möglich bleiben. Diese Gründe können etwa das erforderliche Homeschooling oder Telearbeiten sein (für weitere Gründe siehe Kapitel 4.1.2.2 A).

Die „konkrete Gefahr für Leib und Leben der dadurch Betroffenen“ ist unbestimmt und im Gesetz nicht definiert. Aber in der Rechtsprechung und Literatur<sup>41</sup> zu Räumungsklagen wird der Begriff etwa wie folgt definiert: „Eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben liegt vor, wenn als Schaden der Eintritt des Todes oder die erhebliche Verletzung der körperlichen Unversehrtheit zu befürchten ist.“

**Betroffen** von der Versorgungsunterbrechung sind grundsätzlich alle im Haushalt lebenden Personen.

#### Beispiele für eine konkrete Gefahr für Leib und Leben

- Die Nahrungszubereitung für Kleinkinder oder Kranke ist gefährdet.
- Medizinische Geräte fallen aus.

<sup>38</sup> AG Bad Homburg, Beschluss vom 26.04.1996, 2 C 4116/95-15

<sup>39</sup> BGH, Urteil vom 27.10.2020, EnVR 104/19

<sup>40</sup> LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 15.07.2005, L 1 B 7/05, BeckRS 2005, 42747, Rn. 20

<sup>41</sup> BGH, Urteil vom 22.05.2019, VIII ZR 180/18; BGH, Urteil vom 15.03.2017, VIII ZR 270/15; BGH, Beschluss vom 09.06.2011, V ZB 319/19; MüKoZPO/Heßler, 6. Aufl. 2020, ZPO § 765a Rn. 27; BeckOK ZPO/Mayer, 40. Ed. 01.03.2021, ZPO § 940a Rn. 5

- Bei extremen Außentemperaturen ist die Nutzung des elektrischen Stroms für die Heizung der Wohnung nicht mehr möglich, sodass die Gefahr des Erfrierens droht.

Darüber hinaus bleibt der Grundversorger nach der Gesetzesänderung weiterhin in der Pflicht, etwaige weitere Gründe für eine Unverhältnismäßigkeit der Versorgungsunterbrechung zu prüfen. Das bedeutet, dass die Nennung bestimmter Gründe im Gesetz den Grundversorger nicht von seiner Pflicht zur Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Versorgungsunterbrechung entbindet.<sup>42</sup>

Im Übrigen ist die Prüfung der Verhältnismäßigkeit trotz der Konkretisierung des Begriffes durch die Gesetzesänderung nach wie vor anhand aller Umstände des Einzelfalls vorzunehmen und die Entscheidung ist sorgfältig abzuwägen. Konkret geht es dabei um die Behebung des unberechtigten Zahlungsverzugs einerseits und die besonders harten Auswirkungen durch die Sperre andererseits. So sind im Einzelfall etwa die Höhe der Energieschulden und deren Zustandekommen gegen die Regulierungsversuche des Verbrauchers, die Betroffenheit sensibler oder gesundheitlich belasteter Haushaltsmitglieder, Gefahr für Leib und Leben – etwa durch Krankheit – oder die herrschenden Witterungsverhältnisse abzuwägen. Mangels einheitlicher Rechtsprechung zeigen die Gerichtsentscheidungen der vergangenen Jahre, dass die Abwägung sehr unterschiedlich ausfällt. Es kann keine allgemeine Aussage getroffen werden, ob die Folgen der Sperre außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung gegen die Vertragspflichten stehen. Es fällt jedoch auf, dass Urteile verbraucherfreundlicher ausfallen, wenn von den Betroffenen oder ihren Interessenvertretern ein ausreichend begründeter Sachvortrag für eine umfangreiche Abwägung vorliegt. Daher ist in der Beratung der Sachverhalt im Einzelfall genau zu ermitteln und in der Interessenvertretung vorzutragen. Darauf wird in *Kapitel 5.1* genauer eingegangen.

42 Verordnung zur Anpassung der Stromgrundversorgungsverordnung und der Gasgrundversorgungsverordnung an unionsrechtliche Vorgaben, BR-Drs. 724/21, Seite 20 und 21

## Fallbeispiele

### A Unverhältnismäßigkeit von Versorgungsunterbrechungen

Die Gerichte haben in folgenden Fällen festgestellt, dass die Versorgungsunterbrechung **im Einzelfall unverhältnismäßig** war:

#### a) Extrem kalte Außentemperaturen<sup>43</sup>

Der Verbraucher mit Wohnsitz in Brandenburg ist Vater von zwei Kindern im Alter von eineinhalb und 15 Jahren. Er erhielt eine Jahresendabrechnung mit einer Nachzahlung von rund 2.000 Euro. Aufgrund des geringen Haushaltseinkommens und weiterer Probleme zahlte er die monatlichen Abschläge mal regelmäßig, mal unregelmäßig. Zwischenzeitlich leistete er Teilzahlungen auf den Nachzahlungsbetrag. Eine nennenswerte Tilgung der Nachzahlung wurde durch die Zahlungen jedoch nicht erreicht. Im Winter 2009/2010 mit Nachttemperaturen bis zu  $-24,3$  Grad wollte der Energieversorger die Versorgung unterbrechen. Die Sperre wurde nochmals angedroht und angekündigt. Daraufhin klagte der Energieversorger u. a. auf Duldung der Sperre.

Das Gericht hat hier die vom Energieversorger beabsichtigte Sperre als unverhältnismäßig angesehen. Die mit der Sperre verbundenen Unannehmlichkeiten hätten einen Umfang angenommen, der über den Normalfall in besonderem Maße hinausginge, da durch die Lieferungsunterbrechung Gefahr für Leib oder Leben der Betroffenen bestand. So wäre trotz extrem niedriger Außentemperaturen die Nutzung des elektrischen Stroms für die Heizung der Wohnung nicht mehr möglich. Es bestand die Sorge, dass die Wasserversorgung wegen zugefrorener Leitungen zusammenbricht und die Kinderzimmer nicht mehr beheizt werden konnten.

#### b) Kranke Kinder<sup>44</sup>

Die Verbraucherin ist Mutter von drei minderjährigen Kindern und bezieht Sozialleistungen. Ein Kind hat starkes Asthma, ein anderes ist zu 80 Prozent schwerbehindert. Wegen des geringen Haushalts-

43 LG Neubrandenburg, Beschluss vom 20.04.2010, S 130/09 (openJur 2012, 55230)

44 AG Oldenburg i. H. Schlussurteil vom 22.04.2008, 22 C 930/07, BeckRS 2008, 9417

einkommens konnte die Verbraucherin ihre monatlichen Abschläge überwiegend nicht oder nur höchst unregelmäßig bezahlen. Dies führte am Ende des Abrechnungszeitraums zu einer offenen Forderung von rund 800 Euro. Unter dem Druck mehrerer Mahnungen zahlte die Verbraucherin zunächst 200 Euro an den Energieversorger. Zwischenzeitlich stellte der Sozialleistungsträger in teilweise unzulässiger Weise seine Zahlungen ein und die Verbraucherin konnte weder Abschläge noch Raten zahlen. Daraufhin hatte die Verbraucherin eine einstweilige Anordnung gegen den Sozialleistungsträger beim Sozialgericht beantragt. Danach zahlte sie schließlich wieder die laufenden (hohen) Abschläge an den Energieversorger. Sie gab auch an, dass sie eine Sperre dulden werde, wenn sie erneut mit Abschlagszahlungen in Verzug gerate. Der Versorger wollte dennoch sperren.

Das Gericht hat entschieden, dass die Einstellung der Grundversorgung unverhältnismäßig ist, wenn im Haushalt minderjährige Kinder leben und von denen eines schwerbehindert und eines chronisch erkrankt ist. Die Aufrechterhaltung der Grundversorgung ist nämlich zwingend erforderlich, um das Wohl und die Entwicklung der Kinder nicht zu gefährden. Für die Behandlung der Asthmaerkrankung war ein tägliches Inhalieren erforderlich. Bei einer Einstellung der Grundversorgung wäre zudem die besondere Pflege eines schwerbehinderten Kindes nicht gewährleistet. Darüber hinaus berücksichtigte das Gericht auch die weiteren Umstände, und zwar, dass die laufenden Abschläge immer wieder gezahlt wurden und die Verbraucherin bereit war, die Sperre im Fall eines erneuten Zahlungsverzugs zu dulden. Zudem war die Tilgung der Schulden hinreichend sicher, weil die Auszahlung vom Sozialleistungsträger mittlerweile gesichert war.

#### c) Bemühungen der Verbraucher<sup>45</sup>

Die Verbraucherin ist Mutter von drei Kindern und bezieht Sozialleistungen. Im Winter erhielt sie ihre Jahresverbrauchsabrechnung für die Heizung in Höhe von 540 Euro. Daraufhin stellte sie einen Antrag auf Übernahme der Heizkosten beim Jobcenter. Das lehnte ab. Die Verbraucherin bot kleine Ratenzahlungen an und wies nach, dass sie gegen die Entscheidung des Jobcenters vorgeht. Der Grundversorger hat auf Duldung der Sperrung der Gasversorgung geklagt.

<sup>45</sup> AG Brandenburg, Urteil vom 24.06.2009, 34 C 106/08

Das Gericht entschied, dass eine Sperrung der Gasversorgung unverhältnismäßig wäre. Die Verweigerung des Sozialleistungsträgers, den noch offenen Betrag der Jahresendabrechnung zu übernehmen, kann nicht zulasten der Verbraucherin gehen. Zudem hat die Verbraucherin eine Ratenzahlung angeboten. Ferner teilte sie dem Versorger unter Beifügung von Nachweisen mit, dass sie gegen den Ablehnungsbescheid des Sozialleistungsträgers rechtlich vorgeht. Zu berücksichtigen ist auch, dass sie weiterhin die monatlich fälligen Abschläge zahlte. Daher würden die Folgen der Sperre außer Verhältnis zur Schwere der vermeintlichen Zuwiderhandlung stehen. Denn der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verpflichtet das Versorgungsunternehmen, von dem ihm grundsätzlich zustehenden Leistungsverweigerungsrecht keinen Gebrauch zu machen, wenn Kunden alles in ihren Kräften Stehende unternehmen, um die Rückstände zurückzuführen. Eine Ablehnung eines Ratenzahlungsangebots muss auf der Grundlage der gegebenenfalls vom Kunden offenzulegenden Einkommensverhältnisse begründet werden.

#### B Verhältnismäßigkeit von Versorgungsunterbrechungen

In folgenden Fällen wurde von den Gerichten eine Verhältnismäßigkeit bejaht:

##### a) Kein Warmwasser im Sommer<sup>46</sup>

Die Verbraucherin erhielt ihre Jahresabrechnung über 200 Euro. Im Nachgang gab es mehrere Mahnungen, die Verbraucherin **reagierte nicht**. Bei Gericht trug sie lediglich vor, dass ihr im **Sommer kein warmes Wasser** zur Verfügung stehen würde.

Das Gericht kam zu dem Schluss, dass die Sperre verhältnismäßig wäre, weil die Verbraucherin nicht dargelegt hat, dass sie ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen werde. Vielmehr erfolgte überhaupt keine Reaktion der Verbraucherin zu den Umständen des Zahlungsverzugs. Insofern hatte der Versorger keine Kenntnis, aus welchen Gründen die Zahlungen nicht geleistet wurden. Die Argumentation, dass die Verbraucherin im Sommer kein Warmwasser zur Verfügung hätte, reichte allein nicht aus.

<sup>46</sup> AG Erfurt, Urteil vom 09.09.2009, 14 C 1790/09, BeckRS 2010, 03355

**b) Keine ausreichenden Sachverhaltsangaben**<sup>47</sup>

Der Verbraucher bezieht Sozialleistungen. Er zahlte seine Abschläge nur unregelmäßig und zwischenzeitlich gar nicht. Es kam zum Zahlungsverzug über 700 Euro. Der Versorger wollte daher sperren. Der Verbraucher reagierte nicht im Hinblick auf eine Regulierung. Zu seinen wirtschaftlichen, häuslichen und familiären Rahmenbedingungen trug er ebenfalls nichts vor. Aus Sicht des Gerichts wäre diese Sperre verhältnismäßig gewesen, weil der Verbraucher zu den Folgen der Unterbrechung keinen ausreichenden Sachvortrag dargelegt hat, sodass nicht festgestellt werden konnte, ob die Stromsperre unverhältnismäßig wäre.

**c) Kühlung von Medikamenten**<sup>48</sup>

Das Amtsgericht Brandenburg hat entschieden, dass eine Stromsperre bei einem 61 Jahre alten Verbraucher, der darauf angewiesen sei, Medikamente in dem mit Strom betriebenen Kühlschrank kühl zu lagern, und dafür einen „Patientenausweis“ vorlegte, verhältnismäßig sei. Der Verbraucher hätte laut Gericht nachweisen müssen, dass er tatsächlich seine Medikamente in dem mit Strom betriebenen Kühlschrank

47 LG Hildesheim, Urteil vom 10.10.2008, 7 S 155/08, BeckRS 2009, 13672

48 AG Brandenburg, Beschluss vom 16.10.2017, 31 C 10/17, BeckRS 2017, 127942

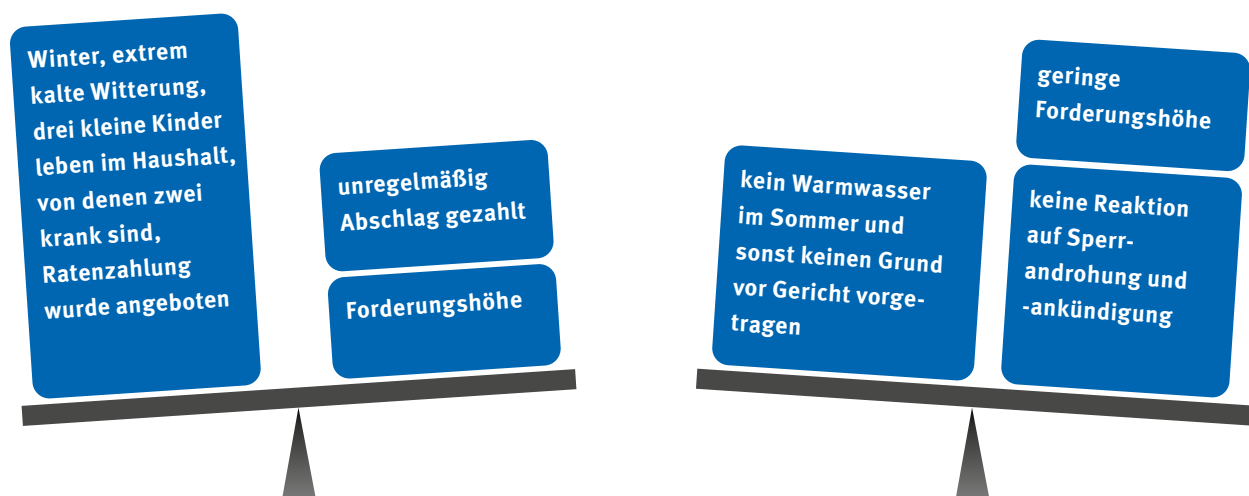
lagern muss. Zudem hat das Gericht die Frage aufgeworfen, ob eine weitere Möglichkeit zur Kühlung der Medikamente im Keller zur Verfügung stünde.

**Anmerkung**

Die Entscheidung des Gerichts wäre anders ausgefallen, wenn der Verbraucher mehr zu seiner Krankheit und der Aufbewahrung des Medikamentes vorgetragen hätte; gegebenenfalls durch Vorlage des Medikamenten-Beipackzettels. Möglicherweise hätte aber auch gerichtsbekannt sein können, dass ein entsprechendes Medikament im Kühlschrank zu lagern ist.

**PRAXISHINWEIS**

Diese Beispiele zeigen, dass keine pauschale Aussage darüber getroffen werden kann, wann eine Versorgungsunterbrechung verhältnismäßig ist. Vielmehr ergibt sich die Beurteilung aus einer Gesamtschau der im Einzelfall vorliegenden Umstände. Daher ist es wichtig, dass in der Beratung der Sachverhalt genau ermittelt wird und die Argumente, die gegen eine Versorgungsunterbrechung sprechen, ausführlich gesammelt und vorgetragen werden, wie etwa die unten stehende Darstellung als Beispiel zeigt:



#### 4.1.2.3 Wiederherstellung

Gemäß §§ 19 Abs. 7 Strom- und GasGVV hat der Versorger die Grundversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.

„Unverzüglich“ heißt nach der Legaldefinition des § 121 Abs. Satz 1 BGB ohne „schuldhaftes Zögern“, also sobald die Entsperrung möglich ist. In der Regel sollte die Versorgung innerhalb der üblichen Geschäftszeiten am selben Tag wiederaufgenommen werden, spätestens jedoch am Folgetag.

Die **Gründe** für die Unterbrechung können beispielsweise entfallen, wenn davon ausgegangen werden kann, dass Verbraucher in absehbarer Zeit die Zahlungsverpflichtung erfüllen werden. Dies dürfte etwa der Fall sein, wenn eine **Ratenzahlungsvereinbarung** mit dem Grundversorger getroffen worden ist und im Einzelfall davon auszugehen ist, dass der Kunde der Zahlungspflicht nachkommen wird. Im Einzelfall hat die Wiederherstellung der Versorgung auch dann zu erfolgen, wenn nur noch ein **geringer Teil der Rückstände** offen ist und der Verbraucher die weitere Zahlung nicht verweigert oder der Grundversorger eine Teilzahlung akzeptiert.<sup>49</sup>

Die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung können pauschaliert werden. Die Berechnung der Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein. Auf Verlangen der Verbraucher ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Es muss den Verbrauchern zudem gestattet werden, nachzuweisen, dass die Kosten tatsächlich geringer ausfallen als vom Versorger angegeben (§§ 19 Abs. 7 Satz 2 bis 5 Strom-/GasGVV).

##### 4.1.2.3.1 Kosten der Versorgungsunterbrechung

Im Jahre 2019 hat sich der BGH<sup>50</sup> ausführlich mit den Kosten der Versorgungsunterbrechung sowie Mahn- und Inkassokosten beschäftigt. So kann sich der Ener-

49 Hempel/Franke, Recht der Energie- und Wasserversorgung, Band 5, Lieferung 69, Stand September 2002, Kommentierung zu § 33 AVBEltV, Rn. 217 und 220

50 BGH, Urteil vom 26.06.2019, VIII ZR 95/18

gieversorger die Kosten der Sperre dem Grunde nach vom Kunden ersetzen lassen, aber der Höhe nach darf er die Kosten, die ein Netzbetreiber ihm dafür in Rechnung stellt, nicht uneingeschränkt auf den Kunden abwälzen. Vor allem dann nicht, wenn die verlangten Pauschalen überdurchschnittlich hoch sind und nicht den nach dem üblichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten entsprechen. Denn der Energieversorger habe im Rahmen der vertraglichen Beziehungen zum Netzbetreiber im Gegensatz zum Kunden die Möglichkeit, auf die für eine Unterbrechung der Versorgung verlangten Preise einzuwirken beziehungsweise könne er die Darlegung der Berechnungsgrundlage vom Netzbetreiber verlangen und geringere Kosten nachweisen.

So hat der BGH eine Pauschale in Höhe von 77,13 Euro für die Versorgungsunterbrechung für unzulässig erklärt. Diese entspreche nicht den nach dem üblichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten und sei nicht transparent (§ 307 Abs. 1 Satz 2 BGB und gegen § 309 Nr. 5 BGB). Laut BGH können Energieversorger ihre Sperrpauschalen nicht allein dadurch rechtfertigen, dass diese innerhalb der in den Monitoringberichten der Bundesnetzagentur (BNetzA) und des Bundeskartellamtes (BKartA) ermittelten Kostenrahmen liegen. Denn die Pauschale habe sich am branchentypischen Durchschnittsschaden und nicht an einer Bandbreite auszurichten. Laut Monitoringbericht der BNetzA und des BKartA lagen 2015 die durchschnittlichen Kosten einer Sperre bei 47 Euro, 2016 bei 49 Euro und damit deutlich unter dem hier verlangten Betrag.

Auch die Verbraucherzentrale NRW hat nach einer Recherche aus dem Jahre 2017<sup>51</sup> zu diversen Kosten bei Zahlungsverzug festgestellt, dass die Kosten für eine Versorgungsunterbrechung bei den Grundversorgern in NRW zwischen 12,50 und 95,20 Euro liegen. Der berechnete Median lag bei 40,00 Euro (netto).

##### 4.1.2.3.2 Kosten der Wiederherstellung der Versorgung

Ebenso wie bei den Sperrkosten gibt es keine gesicherten Erkenntnisse zu den tatsächlichen Kosten für die Wiederaufnahme der Versorgung. Nach der oben

51 Verbraucherzentrale NRW, Mahnentgelte, Sperrkosten & Co in der Stromversorgung, abrufbar unter: [https://www.verbraucherzentrale.nrw/sites/default/files/migration\\_files/media246691A.pdf](https://www.verbraucherzentrale.nrw/sites/default/files/migration_files/media246691A.pdf)



genannten Auswertung der Verbraucherzentrale NRW lagen die Entgelte hierfür 2017 zwischen 14,88 und 120,20 Euro. Der berechnete Median lag bei 49,75 Euro (brutto). Insofern gelten die obigen Ausführungen zu den Kosten der Sperrung hier entsprechend.



#### PRAXISHINWEIS

Liegen die vom Versorger verlangten Pauschalen über den von der BNetzA oder der Verbraucherzentrale NRW recherchierten Kosten, sollte vom Energieversorger die Darlegung der Berechnungsgrundlage verlangt werden. Dadurch kann dann überprüft werden, welche (unzulässigen) Kostenpositionen in die Pauschalen eingeflossen sind. Im konkreten Beratungsfall kann bei höheren Sperr- und Entsperrkosten auf die aktuellen Rechercheergebnisse der BNetzA<sup>52</sup> aus dem Monitoringbericht und der Verbraucherzentrale NRW verwiesen werden, um anzuzeigen, dass diese Kosten wenig plausibel sind.

#### 4.1.2.4 Voraussetzungen der Versorgungsunterbrechung bei Sonderkundenverträgen (§ 41b Abs. 2 EnWG)

Durch das Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht wurde mit § 41b Abs. 2 EnWG eine spezielle gesetzliche Regelung für die Versorgungsunterbrechung im Rahmen von Sonderverträgen geschaffen. Diese explizite Regelung gab es zuvor nicht. Vielmehr orientierte sich die Durchführung der Versorgungsunterbrechung an den allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften in Kombination mit den Regelungen aus der Strom-/GasGVV. Wegen der dadurch entstandenen Rechtsunsicherheit wurde von dem Instrument der Versorgungsunterbrechung bei Sonderkundenverträgen bzw. Drittlieferanten nur selten Gebrauch gemacht.

Anders als die gesetzlichen Regelungen zur Versorgungsunterbrechung in der Grundversorgung normiert

§ 41b Abs. 2 EnWG keine weiteren Voraussetzungen wie etwa die Sperrandrohung, Sperrankündigung oder auch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Auch die Höhe des sperrfähigen Zahlungsverzuges wird nicht explizit genannt. Hier kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass bei jedwedem auch geringen Zahlungsverzug direkt gesperrt werden darf. Nach Ansicht der Verbraucherzentrale NRW dürfte die Bagatellgrenze in Höhe von 100 Euro für den Zahlungsverzug künftig trotzdem auch für die Versorgungsunterbrechung bei Sonderkundenverträgen gelten. Denn ansonsten könnten Verbrauchern mit geringem Zahlungsverzug zügig hohe Kosten für die Versorgungsunterbrechung entstehen, die in einem krassen Missverhältnis zur Höhe des Zahlungsverzugs stehen. Dies dürfte nicht im Sinne des Gesetzgebers hinsichtlich der Vermeidung von Versorgungsunterbrechungen sein.

Die Regelung zu den Informations- und Hinweispflichten von §§ 19 Strom-/GasGVV ist gleichlautend mit § 41b Absatz 2 EnWG für Sonderkundenverträge, so dass die oben dargelegten Ausführungen entsprechend gelten. Der Energieversorger darf demnach die Versorgungsunterbrechung nur durchführen, wenn er zuvor auf mögliche Hilfsangebote hingewiesen hat.

**Ausnahme:** In § 41b Abs. 2 EnWG ist nicht ausdrücklich genannt, dass der Energieversorger Verbraucher darauf hinweisen muss, dass diese in Textform die Gründe für eine Unverhältnismäßigkeit vortragen können.

Mit „*alternative Zahlungspläne verbunden mit einer Stundungsvereinbarung*“ dürfte die **Abwendungsvereinbarung** entsprechend §§ 19 Strom-/GasGVV gemeint sein.

§ 41b Abs. 2 EnWG enthält wie § 19 StromGVV keine gesetzliche Rechtsfolge für den Fall, dass der Energieversorger seinen Informationspflichten nicht nachkommt. Auch hier dürfte nach Ansicht der Verbraucherzentrale NRW eine Versorgungsunterbrechung unzulässig sein, wenn der Energieversorger seinen Informationspflichten gar nicht nachkommt. Denn ansonsten ist zu befürchten, dass die Regelung ins Leere geht und dem beabsichtigten Verbraucherschutz nicht gerecht wird.

52 Monitoringbericht 2020 der BNetzA und des BKartA für das Jahr 2019, S. 265 (Strom) und 431 (Gas), abrufbar unter: [https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Mediathek/Berichte/2020/Monitoringbericht\\_Energie2020.pdf;jsessionid=46CEB-4F8C60026BAD5D750FC6DF8F21B?\\_\\_blob=publicationFile&v=8](https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Mediathek/Berichte/2020/Monitoringbericht_Energie2020.pdf;jsessionid=46CEB-4F8C60026BAD5D750FC6DF8F21B?__blob=publicationFile&v=8)



### 4.1.3 Nebenforderungen: Mahnentgelte, Verzugszinsen und Co.

Der Grundversorger kann gemäß §§ 17 Abs. 2 Strom- und GasGVV bei Zahlungsverzug, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen und ihre Ersetzung verlangen.

Der Zahlungsverzug (*siehe dazu Kapitel 4.1.2.1.2*) ist Voraussetzung für die Geltendmachung der nachfolgenden Nebenforderungen.

#### 4.1.3.1 Mahnkosten

Die Kosten für die Mahnung kann der Grundversorger gemäß §§ 17 Abs. 2 Strom- bzw. GasGVV für strukturell vergleichbare Fälle **pauschal** berechnen. Sofern kein Zahlungsverzug vorliegt, sind die Kosten für die **verzugsbegründende erste Mahnung** nicht erstattungsfähig.<sup>53</sup> Kosten für eine erste Mahnung, die nach Verzugseintritt entstehen, müssen von Verbrauchern ersetzt werden.

Der BGH<sup>54</sup> hat die Anforderungen an die Darlegungs- und Beweislast für die Erstattung von Kosten im Zusammenhang mit der Versorgungsunterbrechung 2019 präzisiert und entschieden, dass eine Mahnkostenpauschale **keine eigenen allgemeinen Verwaltungskosten** des Energieversorgers enthalten darf, da diese nicht erstattungsfähig sind. Zudem hat der Versorger sicherzustellen, dass in den weitergeleiteten Kosten für die Unterbrechung durch den Netzbetreiber nur erstattungsfähige und nachvollziehbare Bestandteile enthalten sein dürfen. Das sind nach der Rechtsprechung des BGH etwa **Sachkosten** für Porto, Papier, Briefumschlag und Druckerschwärze. So hat der BGH eine Klausel, in der eine Mahnkostenpauschale in Höhe von 2,50 Euro verlangt wurde, für unwirksam erklärt. Daher sollte die **Höhe der Mahnkosten** grundsätzlich einen Betrag zwischen 1,00 und 1,50 Euro nicht überschreiten.<sup>55</sup>

53 Oberlandesgericht (OLG) München, Urteil vom 28.07.2011, 29 U 634/11

54 BGH, Urteil vom 26.06.2019, VIII ZR 95/18

55 OLG München, Urteil vom 28.07.2011, 29 U 634/11; BGH, Urteil vom 26.06.2019, VIII ZR 95/18

Die Kosten für **weitere Mahnungen** nach Verzugseintritt sind als Verzugsschaden erstattungsfähig. Allerdings kann der Energieversorger ein und dieselbe Forderung bis zur Sperre nicht beliebig oft anmahnen und die Erstattung der Kosten verlangen. Hier sind Kosten für **maximal drei Mahnschreiben** innerhalb eines Sachzusammenhangs erstattungsfähig. Jedes **weitere Mahnschreiben** ist keine zweckentsprechende Maßnahme der Rechtsverfolgung mehr.

Die Erhebung von **gestaffelten Mahnkosten** (etwa 1,50 Euro für die erste Mahnung, dann drei Euro für die zweite Mahnung) ist unzulässig, soweit nicht dargelegt wird, dass die ersatzfähigen Kosten für die zweite Mahnung tatsächlich höher sind.

Mahnkosten dürfen nicht mit **Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer** berechnet werden.

#### 4.1.3.2 Bearbeitungsentgelte

Pauschale Bearbeitungsentgelte für intransparente Tätigkeiten des Grundversorgers sind kein ersatzfähiger Schaden. Denn der allgemeine Verwaltungsaufwand des Energieversorgers ist nicht erstattungsfähig, beispielsweise eine Pauschale für das sogenannte **Telefoninkasso**. Sofern es sich dabei um eine telefonische Mahnung des Grundversorgers handelt, um den Verbraucher wie bei der schriftlichen Mahnung zur Zahlung zu bewegen, sind die Kosten für Personal und Bereitstellung der Telefonanlage als allgemeine Verwaltungskosten im Rahmen des Schadensersatzes wegen Zahlungsverzuges nicht erstattungsfähig.<sup>56</sup>

#### 4.1.3.3 Verzugszinsen

Verzugszinsen dürfen nur in der vom Gesetz (§ 288 Abs. 1 BGB) vorgeschriebenen Höhe erhoben werden. Der Verzugszins beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (aktuell<sup>57</sup> –0,88 Basiszinssatz + 5 Prozentpunkte = 4,12 Prozent). Hier ist jedoch zu beachten, dass für den Abschluss der Ratenzahlungsvereinbarung keine Zinsen verlangt werden dürfen (*siehe Kapitel 4.1.3.5 und 5.1.6.5*).

56 BGH, Urteil vom 26.06.2019, VIII ZR 95/18; Begründung zu § 17 Abs. 2 Strom, BR-Drs. 306/06, S. 38; BGH NJW 1976, 1256 (1258); OLG München, Urteil vom 28.07.2011, 29 U 634/11; OLG Hamburg NJW-RR 1987, 1449; vgl. auch BGH NJW 2009, 3570

57 Stand: 30.07.2021

#### 4.1.3.4 Forderungsaufstellung

Ein **Entgelt** für eine aktuelle **Forderungsaufstellung** ist unzulässig. Sie sollte Verbrauchern kostenlos zur Verfügung gestellt werden, weil sie für die genaue Bestimmung der Forderung erforderlich ist und somit der Sicherung des Leistungserfolgs, also der Bezahlung dient. Dafür spricht auch, dass Schuldner nach § 305 Abs. 2 Satz 2 Insolvenzordnung (InsO) zur Vorbereitung eines Insolvenzverfahrens einen einklagbaren Anspruch auf die kostenlose Darlegung des Forderungsstands haben – aufgliedert nach Hauptforderung, Kosten und Zinsen.

#### 4.1.3.5 Ratenplan oder Ratenzahlungsvereinbarung

Ein Entgelt für die Erstellung eines Ratenplans oder einer Ratenzahlungsvereinbarung ist nicht zulässig. Denn dies dient auch dem eigenen Interesse des Energieversorgers. Der Ratenplan beinhaltet lediglich die Erfüllung gesetzlich und vertraglich begründeter Pflichten. Der allgemeine Verwaltungsaufwand des Energieversorgers etwa für die Erstellung eines Ratenplans oder die Prüfung der Zahlungseingänge ist nicht erstattungsfähig. Insoweit kann der Grundversorger lediglich den Verzugsschaden in Form des Verzugszinses ersetzt verlangen (*siehe dazu auch die Ausführungen zu der Abwendungsvereinbarung in Kapitel 4.1.2.1.7*).



#### PRAXISHINWEIS

Vom Energieversorger ist die Darlegung der Berechnungsgrundlage für die pauschal verlangten Nebenforderungen anzufordern, wenn diese zu hoch sind. Daran kann überprüft werden, welche (unzulässigen) Kostenpositionen in die Kosten/Pauschalen eingeflossen sind.

## 4.2 SOZIALRECHTLICHE GRUNDLAGEN MIT BEZUG ZU ENERGIEARMUT

### 4.2.1 Einführung: Energiearmut im Kontext des Sozialrechts

Die sozialrechtlichen Sicherungssysteme in Deutschland nehmen eine zentrale Rolle bei der Vermeidung von Energiesperren ein. Falls Menschen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts finanziell unterstützt werden müssen, werden ihnen Leistungen der Mindestsicherungssysteme nach dem Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuch (Grundsicherung für Arbeitsuchende – SGB II und Sozialhilfe – SGB XII) gewährt. Zu den wesentlichen Mindestsicherungsleistungen gehören unter anderem die Kosten für den Haushaltsstrom beziehungsweise die Haushaltsenergie, die als Pauschale in dem Regelbedarf enthalten sind, die Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung und die Mehrbedarfspauschale für die dezentrale Warmwasseraufbereitung, etwa durch einen elektrischen Durchlauferhitzer. Darüber hinaus können auch Energieschulden übernommen werden – in der Regel in Form eines Darlehens.

### 4.2.2 Leistungen nach SGB II und SGB XII

#### 4.2.2.1 Wer ist leistungsberechtigt?

**Leistungsberechtigt** auf Mindestsicherungsleistungen sind Menschen und gegebenenfalls ihre Familien, deren Einkommen nicht ausreichen, um ihren Lebensunterhalt zu sichern. Die Mindestsicherungssysteme werden in **zwei Arten** unterteilt. Zum einen gibt es die **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII)**. Dafür ist in der Regel das **Sozialamt** zuständig. Zum anderen gibt es die **Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)**, umgangssprachlich auch **„Hartz IV“** oder **„Arbeitslosengeld II“** genannt. Dafür ist grundsätzlich das **Jobcenter** zuständig. Darüber hinaus haben **Erwerbstätige** einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, wenn ihre Einkommen nicht ausreichen, um ihren Lebensunterhalt zu sichern (sog. „Aufstocker“).

Die **Grundsicherung im Alter** erhalten alle, die die Regelaltersgrenze erreicht haben und deren Einkommen – etwa die Rentenbezüge – nicht ausreichen, um den eigenen Lebensunterhalt zu decken. Die **Grund-**

**Sicherung bei Erwerbsminderung** erhalten Personen, bei denen eine **volle Erwerbsminderung** vorliegt. Dies ist in der Regel dann gegeben, wenn das Leistungsvermögen wegen Krankheit oder Behinderung vermindert ist und die Person zukünftig täglich nicht mehr als drei Stunden arbeiten kann (§ 41 Abs. 3 SGB XII i. V. m. § 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI).

#### 4.2.2.2 Welche Leistungen gibt es?

##### 4.2.2.2.1 Regelbedarf

Die finanzielle Unterstützung zur Sicherung des Lebensunterhalts erfolgt nach dem SGB II und XII u. a. durch den sogenannten Regelbedarf. Der monatliche Regelbedarf wird als eine Pauschale ausgezahlt (§ 20 Abs. 1 SGB II und § 27a Abs. 1 und 2 SGB XII). Mit dem Regelbedarf müssen Hilfsbedürftige ihren gesamten Lebensunterhalt (wie z. B. Lebensmittel, Kleidung, Hausrat, persönliche Bedürfnisse) bestreiten. Die Kosten für den **Haushaltsstrom** beziehungsweise **die Haushaltsenergie** sind als Pauschale in dem Regelbedarf enthalten.

##### Höhe des Regelbedarfs

Mit Wirkung ab 1. Januar 2011 wird der Regelbedarf durch das Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG) **jährlich ermittelt**. Die aktuellen **Regelbedarfsstufen (RBS)**<sup>58</sup> nach §§ 8, 7 RBEG sind wie folgt:

Wer?	Pauschale/Euro	RBS
Alleinstehende/ Alleinerziehende	446 €	RBS 1
Paare je Partner/ Bedarfsgemeinschaften	401 €	RBS 2
Volljährige in Einrichtungen (nach SGB XII)	357 €	RBS 3
nicht erwerbstätige Erwachsene unter 25 Jahre im Haushalt der Eltern	357 €	RBS 3
Jugendliche von 14 bis 17 Jahren	373 €	RBS 4
Kinder von 6 bis 13 Jahren	309 €	RBS 5
Kinder von 0 bis 5 Jahren	283 €	RBS 6

<sup>58</sup> Stand Januar 2021, siehe <https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Grundsicherung-Arbeitslosengeld-II/Arbeitslosengeld-II/arbeitslosengeld-2.html>

##### Zusammensetzung des Regelbedarfs<sup>59</sup>

Die Aufschlüsselung des Regelbedarfs nach den regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben der Einzelpersonenhaushalte (Statistikmodell) aus der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2013 richtet sich nach § 5 RBEG:

Anteil am Regelbedarf	in % von der RL*	in Euro von der RL*
Nahrung, alkoholfreie Getränke	34,70 %	154,78 €
Freizeit, Unterhaltung, Kultur	9,76 %	43,52 €
Post und Telekommunikation	8,94 %	39,88 €
Bekleidung, Schuhe	8,30 %	37,01 €
Wohnen, Energie, Wohninstandhaltung	8,59 %	38,32 €
Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände	6,09 %	27,17 €
andere Waren und Dienstleistungen	7,97 %	35,53 €
Verkehr	8,97 %	40,01 €
Gesundheitspflege	3,82 %	17,02 €
Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen	2,61 %	11,65 €
Bildung	0,36 %	1,61 €

\*RL = Regelleistung. Durch Rundungen können sich Unterschiede ergeben.

##### 4.2.2.2.2 Kosten der Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II und § 35 SGB XII)

Zusätzlich zum Regelbedarf erhalten Leistungsberichtigte die Kosten für Unterkunft und Heizung. Die Unterkunftskosten enthalten die Miet- und Betriebskosten sowie auch grundsätzlich die Heizkosten. Die Bedarfe für **Unterkunft und Heizung** werden grundsätzlich in Höhe **der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt** (§ 22 SGB II und § 35 SGB XII), soweit diese angemessen sind. Die Angemessenheit der Unterkunftskosten und Heizkosten ist getrennt zu klären, da sich diese nach dem Bedarf des Leistungsberechtigten, den örtlichen Gegebenheiten und den jeweiligen Kostenspiegeln richten.<sup>60</sup> Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (BSG) sind für die Beurteilung, ob die Wohnungsgröße angemessen

<sup>59</sup> Stand Januar 2021, siehe <https://www.hartziv.org/regelbedarf.html>

<sup>60</sup> BSG, Urteil vom 03.09.2020, B 14 AS 34/19 R, BeckRS 2020, 39612

ist, die landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen zur sozialen Wohnraumförderung anzuwenden.<sup>61</sup> Die Mietobergrenzen werden überwiegend in einem „schlüssigen Konzept“ ermittelt. In diesem Konzept sind Personenanzahl, Größe des Wohnraums und die Mietobergrenzen enthalten. Die Konzepte sind kommunal unterschiedlich.

Liegt kein schlüssiges Konzept vor und lässt sich keine hinreichende Feststellung zu den angemessenen Unterkunftskosten für den streitigen Zeitraum und den Vergleichszeitraum mehr treffen, sind grundsätzlich die tatsächlichen Aufwendungen zu übernehmen. Hierbei ist jedoch eine absolute Obergrenze gegeben. Zur Bildung dieser Obergrenze werden die Werte aus dem Wohngeldgesetz zuzüglich eines Sicherheitszuschlags von zehn Prozent herangezogen.<sup>62</sup>

Zur Berechnung der angemessenen Kosten der Unterkunft wird die abstrakte Quadratmeterzahl mit dem abstrakten Quadratmeterpreis (Nettokaltmiete) multipliziert, dann werden die kalten abstrakten Betriebskosten pro Quadratmeter hinzuaddiert. Mit „abstrakter“ Wohnungsgröße ist die Wohnungsgröße gemeint, die nach dem jeweils schlüssigen Konzept der Kommune bzw. den im Bundesland vorgesehenen Richtwerten als angemessen für die jeweilige Anzahl der dort lebenden Personen angesehen wird.

**Beispiel**

Wohnungsgröße:	50 qm
Nettokaltmiete:	5,00 Euro
kalte Betriebskosten:	1,00 Euro/qm

$$50 \text{ qm} \times 5 \text{ Euro} + (50 \text{ qm} \times 1,00 \text{ Euro}) = 300 \text{ Euro} \text{ Gesamtkosten}$$

Die Nettokaltmiete ist die reine Grundmiete einer Wohnung, also der eigentliche Mietzins ohne Betriebs- und Heizkosten. Die Bruttokaltmiete enthält zusätzlich die kalten Betriebskosten. Werden außerdem die Kosten für Heizung und zentrale Warmwasserbereitung hinzugerechnet, spricht man von der Bruttowarmmiete.

Die Wohnkosten sind dann angemessen, wenn die Kosten der Unterkunft für die Wohnung insgesamt im Rahmen der Mietobergrenzen bleiben. Das bedeutet,

61 BSG, Urteil vom 07.11.2006, B 7b AS 18/06 R

62 BSG, Urteil vom 20.12.2011, B 4 AS 19/11 R; BSG, Urteil vom 12.12.2013, B 4 AS 87/12 R

dass zugunsten oder zulasten des Leistungsberechtigten von den Vorgaben zu einem Kriterium (z.B. Wohnungsgröße) abgewichen werden kann, wenn er dies bei einem anderen Kriterium (z.B. Mietpreis) ausgleicht. Entscheidend ist also nur die ermittelte Gesamtsumme, da es im Ergebnis allein auf die Kostenbelastung des Grundsicherungsträgers ankommt.<sup>63</sup>

Wenn die im kommunalen/bundesweiten Heizspiegel aufgeführten Grenzwerte überschritten werden, wird dies im Regelfall vom Sozialleistungsträger als ein Indiz für **unangemessen hohe Heizkosten** gewertet.<sup>64</sup> Der hilfebedürftige Leistungsempfänger hat jedoch die Möglichkeit, darzulegen und nachzuweisen, warum seine Aufwendungen dennoch als angemessen anzusehen sind. Für die Angemessenheit können nach dem BSG personenbedingte Gründe – beispielsweise Bettlägerigkeit eines Angehörigen der Haushaltsgemeinschaft, Zugehörigkeit kleiner Kinder zur Bedarfsgemeinschaft oder Ähnliches – zählen.<sup>65</sup> Für Wohnungen mit Heizanlagen, die nicht im Heizspiegel erfasst sind, kann dieser dennoch zur Bestimmung des Grenzwertes herangezogen werden. In einem solchen Fall können nach dem BSG als „Standardverhältnisse“ die Werte für die drei am weitesten verbreiteten Energieträger bei einer zentralen Beheizung herangezogen werden. Der Grenzwert errechnet sich dann wie folgt, sofern kein kommunaler Heizspiegel vorliegt: Für die jeweilige Energiesparte, mit der geheizt wird, wird der Wert der Spalte „zu hoch“ im bundesweiten Heizspiegel, der zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung veröffentlicht ist, genommen. Dieser wird mit der abstrakten Wohnungsgröße multipliziert. Daraus ergibt sich dann der Jahresverbrauchswert.

**Fiktive Beispielsrechnung nach der oben genannten BSG-Rechtsprechung und dem Heizspiegel des Bundes von 2020<sup>66</sup>**

Das Gebäude hat eine Fläche von 100 bis 250 qm (linke Spalte im Heizspiegel). Die zu betrachtende Wohnungsgröße für eine Person ist 50 qm. Die Wohnung wird mit Erdgas geheizt. Der höchste Wert für Erdgas liegt im Jahre 2020 bei 17,01 Euro, sodass sich daraus folgende Berechnung ergibt:

$$50 \text{ qm} \times 17,01 \text{ Euro} = 850,50 \text{ Euro Heizkosten pro Jahr} \\ \text{geteilt durch zwölf Monate} = 70,88 \text{ Euro Heizkosten pro Monat.}$$

63 BSG, Urteil vom 07.11.2006, B 7b AS 18/06 R

64 BSG, Urteil vom 12.06.2013, B 14 AS 60/12 R (beck-online)

65 BSG, Urteil vom 12.06.2013, B 14 AS 60/12 R (beck-online)

66 <https://www.heizspiegel.de>

Bei dem obigen fiktiven Fall wären somit 370,88 Euro (300 Euro Mietkosten und 70,88 Euro Heizkosten) für Unterkunft und Heizkosten angemessen.

### Mehrbedarf

Leistungsberechtigte haben unter Umständen zusätzlich zu den Regelbedarfen und den Bedarfen für Unterkunft und Heizung einen Anspruch auf Mehrbedarfe. Hierzu gehört beispielsweise die dezentrale Warmwasseraufbereitung. Die Gewährung des Mehrbedarfs erfolgt entweder direkt bei der Stellung des Antrages auf Grundsicherung oder – sofern es dabei nicht berücksichtigt worden ist – durch einen gesonderten Antrag. Falls sich aus dem Mietvertrag nicht ergibt, dass die Warmwasseraufbereitung in der Wohnung dezentral erfolgt, ist gegebenenfalls vom Vermieter eine Bestätigung als Nachweis dem Antrag beizulegen. Ein Anspruch auf eine Mehrbedarfspauschale besteht, wenn die Warmwasseraufbereitung nicht über die Zentralheizung, sondern **dezentral in der Wohnung erfolgt**, also beispielsweise per Durchlauferhitzer oder Gastherme (§ 21 Abs. 7 SGB II oder § 30 Abs. 7 SGB XII). Nach Maßgabe des Abs. 7 Satz 2 und 3 SGB II wird der Mehrbedarf jeder leistungsberechtigten Person gewährt.

Die **Höhe der Mehrbedarfspauschale** für Warmwasser richtet sich nach dem Regelsatz; erhöht sich dieser, so erhöhen sich auch dementsprechend die Zuschläge. Demnach kann für die Warmwasserkosten eine Mehrbedarfspauschale<sup>67</sup> in folgender Höhe beantragt werden:

RBS	Wer?	Prozentsatz	Pauschale
1	Volljährige/ Alleinstehende	2,30 %	10,26 €
2	volljährige Partner der Bedarfsgemeinschaft	2,30 %	9,22 €
3	Volljährige unter 25 Jahren	2,30 %	8,21 €
4	Kinder 15 – 18 Jahre	1,40 %	5,22 €
5	Kinder 7 – 14 Jahre	1,20 %	3,71 €
6	Kinder 0 – 6 Jahre	0,80 %	2,26 €

67 Stand: Januar 2021

Der Mehrbedarfsanspruch für Bezieher von Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt ist in § 30 Abs. 7 SGB XII geregelt. Die Höhe und die Voraussetzungen sind die gleichen wie für Personen im SGB-II-Bezug.

### 4.2.3 Übernahme von Zahlungsrückständen bei Haushalts- und Heizenergie durch den Sozialleistungsträger

Die Energieschulden können beziehungsweise müssen unter bestimmten Umständen vom Sozialleistungsträger übernommen werden, gegebenenfalls auch durch ein Darlehen oder Beihilfe. Hierbei muss zwischen den Kosten für die Heizenergie und die Haushaltsenergie zwingend unterschieden werden, denn es gelten unterschiedliche gesetzliche Regelungen.

#### 4.2.3.1 Kosten für Heizenergie

Die **Heizkosten** werden in tatsächlicher Höhe übernommen, sofern diese angemessen sind (§ 22 Abs. 1 SGB II bzw. § 35 Abs. 4 SGB XII). Hierbei macht es keinen Unterschied, ob z. B. mit Strom oder Gas geheizt wird.

**Nachforderungen** auf Nebenkosten oder einmalige Heizmaterialbeschaffung, die sich auf **Abrechnungszeiträume außerhalb des Leistungsbezuges** beziehen, die aber während des Leistungsbezuges fällig werden, fallen unter § 22 Abs. 1 SGB II bzw. § 35 SGB XII. Diese werden also nach Eintritt der Fälligkeit nicht zu Schulden im Sinne von § 22 Abs. 8 SGB II bzw. § 36 Abs. 1 SGB XII. Sie sind somit grundsätzlich im Rahmen der Kosten der Unterkunft und Heizung gemäß § 22 Abs. 1 SGB II bzw. § 35 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 SGB XII zu übernehmen. Die Übernahme einer Nachzahlung setzt also voraus, dass zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Abrechnung Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II gegeben ist. Unerheblich ist, ob im Abrechnungszeitraum Leistungen nach dem SGB II bezogen wurden. Gleiches gilt auch für Nachforderungen innerhalb des Leistungsbezuges, die aufgrund einer Kostensteigerung oder eines plausiblen Mehrverbrauches entstanden sind. Soweit eine Nachforderung in einer Summe fällig wird, ist sie als tatsächlicher, aktueller Bedarf im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit zu berücksichtigen, nicht aber auf längere Zeiträume zu verteilen. Nachzahlungen gehören demzufolge zum aktuellen Bedarf im



Fälligkeitsmonat.<sup>68</sup> Das Jobcenter oder das Sozialamt muss also im selben Monat die komplette Nachforderung begleichen.

**Bei Nachforderungen**, die daraus resultieren, dass **geschuldete Vorauszahlungen vom Leistungsberechtigten nicht** oder nicht vollständig geleistet wurden, scheidet eine Übernahme der Schulden als übernahmefähige Heizkosten durch den Sozialleistungsträger nach § 22 Abs. 1 SGB II aus. Nicht geleistete Vorauszahlungen sind Schulden im Sinne des § 22 Abs. 8 SGB II, für die ein Darlehen beantragt und gewährt werden kann.

#### Sonderproblem: Heizstrom/Nachtspeicher

Die Kosten für strombetriebene Heizungen gehören zu den Heizkosten nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II bzw. § 35 Abs. 4 SGB XII. Ist für die Stromheizung ein gesonderter Zähler vorhanden, können Heizkosten konkret ermittelt und in der Rechnung gesondert ausgewiesen werden. Sofern der Stromverbrauch für Haushalts- und Heizenergie über einen Zähler ermittelt und abgerechnet wird, bietet die Rechtsprechung unterschiedliche Lösungsansätze für die anschließende Kostenaufteilung.

Das Bayerische Landessozialgericht<sup>69</sup> hat hierzu wie folgt entschieden: Wenn keine konkrete Bemessung der Anteile des Heiz- und Haushaltsstroms möglich ist, kann von dem Gesamtbetrag an Stromkosten der Anteil abgezogen werden, der im Regelbedarf für Haushaltsstrom angesetzt ist. Dieser ist § 5 RBEG zu entnehmen (Werte der Abteilung Energie, Wohnung und Wohninstandhaltung). Die sich daraus ergebende Differenz ist dann die übernahmefähige Heizenergie.

Das Sozialgericht Karlsruhe<sup>70</sup> nimmt bei einem Zähler für den kompletten Stromverbrauch eine andere und für den Sozialleistungsbezieher günstigere Berechnung vor. Danach wird vom tatsächlichen Stromjahresverbrauch der durchschnittliche Haushaltsstromjahresverbrauch der entsprechenden Haushaltsgröße abgezogen, um den Heizstrom zu berechnen. Dieser

68 BSG, Urteil vom 06.04.2011, B 4 AS 12/10 R, BeckRS 2011, 74134

69 LSG Bayern, Urteil vom 07.10.2013, L 7 AS 644/13 B ER; so auch SG Lüneburg, Urteil vom 03.11.2020, S 44 323/16, BeckRS 2020, 40923

70 SG Karlsruhe, Urteil vom 28.04.2015, S 17 AS 599/14; ebenso SG Bayreuth, Gerichtsbescheid vom 18.02.2016, S 17 AS 808/14, BeckRS 2016, 67515

Durchschnittswert wird von den Gerichten unterschiedlich ermittelt. So orientieren sich einige an den Werten in Vergleichsportalen wie z. B. cozonline.de.

#### 4.2.3.2 Kosten für Haushaltsenergie

Die Kosten für Haushaltsenergie werden, wie oben geschildert, vom Leistungsträger nicht in tatsächlicher Höhe übernommen, weil sie als Pauschale in der Regelleistung enthalten sind. Dementsprechend müssen die Kosten aus dem monatlichen Regelbedarf bezahlt werden. Sofern durch Nachforderungen wegen eines Mehrverbrauches und/oder nicht gezahlter Abschläge Schulden entstehen, kommt die Möglichkeit der darlehensweisen Schuldenübernahme durch den Leistungsträger in Betracht.

#### 4.2.3.3 Darlehen für Energieschulden

Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten der Darlehensgewährung für Energieschulden. So können etwa Schulden wegen nicht gezahlter Stromabschläge (Haushaltsenergie) oder nicht gezahlter Heizkosten (Heizenergie) darlehensweise nach § 22 Abs. 8 SGB II übernommen werden. Darüber hinaus müssen die Nachforderungen der Haushaltsenergie wegen Mehrverbrauchs oder gestiegener Kosten am Abrechnungsende ebenfalls als Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II übernommen werden.

Für **Leistungsberechtigte nach dem SGB II** ist in § 22 Abs. 8 SGB II die Darlehensgewährung geregelt. Schulden **können** demnach übernommen werden, sofern Leistungen für den Bedarf für Unterkunft und Heizung erbracht werden und die Schuldenübernahme zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist (§ 22 Abs. 8 Satz 1 SGB II). Sie **sollen** übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht (§ 22 Abs. 8 Satz 2 SGB II). Von der Norm erfasst sind auch Energieschulden, wobei unter Schulden im Sinne der Norm wiederum nur Zahlungsrückstände, die aufgrund nicht entrichteter Abschläge entstanden sind, zu verstehen sind sowie Energieschulden aus der Vergangenheit („Altschulden“), die bereits vor der Beantragung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, also vor Beginn der Bedarfszeit, vorlagen.



Für **Leistungsberechtigte nach dem SGB XII** ist eine entsprechende Regelung in § 36 Abs. 1 SGB XII enthalten. Danach **können** Schulden übernommen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist (§ 36 Abs. 1 Satz 1 SGB XII). Sie **sollen** übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht (§ 36 Abs. 1 Satz 2 SGB XII). Während Geldleistungen zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage nach dem SGB II im Regelfall als Darlehen erbracht werden sollen, räumt das SGB XII dem Sozialhilfeträger Ermessen bei der Entscheidung ein, ob die Leistung als Beihilfe oder als Darlehen erbracht wird (sog. Auswahlermessen).

#### 4.2.3.3.1 Selbsthilfemaßnahmen

Vor der Gewährung eines Darlehens, sei es nach dem SGB II oder dem SGB XII, muss vorrangig grundsätzlich geprüft werden, ob der Leistungsberechtigte selbst fähig ist, seine Notlage in zumutbarer Weise abzuwenden. Daher verlangen die Leistungsträger bei Energieschulden beispielsweise folgende Selbsthilfemaßnahmen:

- Versuch einer Einigung bzw. Ratenzahlungsvereinbarung mit dem Energieversorger
- mehrere Versuche eines Anbieterwechsels
- Inanspruchnahme zivilrechtlichen Eilrechtsschutzes gegen die Versorgungsunterbrechung
- Einsatz von Prepaid-Zählern/eines Vorkassensystems
- Einsatz des Schonvermögens (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 SGB II)

In der Praxis ist darauf zu achten, dass die entsprechenden Selbsthilfemaßnahmen im konkreten Einzelfall Erfolg versprechend und zumutbar sind. Probleme entstehen vor allem, wenn der Leistungsträger fordert, mehrere Selbsthilfemaßnahmen zugleich zu ergreifen. In diesen Fällen ist es dem Leistungsberechtigten zumeist schon in zeitlicher Hinsicht nicht möglich, die Maßnahmen alle „abzuarbeiten“ und seine Notlage selbstständig zu beseitigen. Darüber hinaus überfordern gerade Maßnahmen, die eine komplexe (rechtliche) Einschätzung und Bewertung voraussetzen, ggf. die Selbsthilfekompetenzen der Betroffenen.

Bei der Beurteilung, ob die verlangten Selbsthilfemaßnahmen für den Betroffenen zumutbar sind und entsprechend vorrangig vor einem Darlehen durchgeführt werden müssen, sind daher folgende Aspekte zwingend zu berücksichtigen:

#### Ratenzahlung

Die Ratenzahlungsvereinbarung ist grundsätzlich eine geeignete Selbsthilfemaßnahme. Gleichwohl muss der Zahlungsrückstand in zumutbarer Weise durch den Verbraucher abgetragen werden können (*siehe dazu auch die Ausführungen zur Abwendungsvereinbarung in Kapitel 4.1.2.1.7*).<sup>71</sup> Das heißt, die Ratenzahlung muss wirtschaftlich für den Verbraucher tragfähig sein, was ggf. durch eine Budgetanalyse zu ermitteln ist. Neben der Tilgung der Schulden in absehbarer Zeit muss der Verbraucher auch in der Lage sein, seine laufenden monatlichen Abschläge zahlen zu können. Dies ist für Menschen mit geringen und unpfändbaren Einnahmen, etwa aus Sozialleistungen, eine erhebliche finanzielle Herausforderung. Zudem muss der Energieversorger grundsätzlich bereit sein, eine solche Vereinbarung – auch mit kleinen Raten – zu schließen. Insgesamt gilt: Je höher die Rate und je länger die Laufzeit, umso weniger ist dem Betroffenen eine Ratenzahlung als Selbsthilfemaßnahme zumutbar. Ist dem Leistungsträger etwa bekannt, dass der Energieversorger keine Ratenzahlungen oder nur hohe Raten akzeptiert, dürfte das pauschale Auffordern zum Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung keine zielgerichtete Selbsthilfeoption für den Leistungsempfänger sein.

#### Anbieterwechsel

Der Anbieterwechsel ist, wenn überhaupt, das letzte Mittel zur Verhinderung einer Versorgungsunterbrechung im Kontext der geeigneten Selbsthilfemaßnahmen. Denn er ist für die betroffenen Verbraucher schwierig in der Durchführung und nicht selten mit weiteren Problemen verbunden. So ist ein Lieferantenwechsel etwa wegen entsprechender Kündigungsfristen und Wechselprozesse nicht kurzfristig möglich und dauert etwa zwischen drei und sechs Wochen. Schwierig ist der Anbieterwechsel etwa auch, wenn der Anschluss bereits gesperrt oder der Zähler ausgebaut worden ist. Hinzu kommen Schwierigkeiten

<sup>71</sup> vgl. SG Lüneburg, Beschluss vom 12.02.2007, S 25 AS 43/07 ER; LSG NRW, Beschluss vom 14.12.2010, L 7 AS 1536/10 B ER, BeckRS 2011, 65257

beim Vertragsabschluss wegen etwaiger Bonitätsprüfungen. Selbst bei erfolgreichem Anbieterwechsel ist die Schuldenproblematik beim alten Lieferanten nicht erledigt und die Vertragskonditionen des neuen Anbieters können für den Betroffenen sogar ungünstiger sein, weil etwa erhebliche Vorauszahlungen verlangt werden. So geht aus einem Urteil des Landessozialgerichts (LSG) NRW<sup>72</sup> hervor, dass ein Anbieterwechsel nicht in jedem Fall für den betroffenen Leistungsempfänger zumutbar ist. Bei Sondervertragskunden ist ein Anbieterwechsel wegen der festen (langen) Vertragslaufzeit und der gegebenenfalls längeren Kündigungsfrist gar nicht ohne Weiteres möglich und kann noch länger dauern. Der pauschale Verweis auf den Anbieterwechsel oder auch die einfache Aufforderung vor einer Darlehensgewährung, drei fehlgeschlagene Anbieterwechsel nachzuweisen, dürfte in den meisten Fällen keine angemessene Selbsthilfemaßnahme sein.

### Inanspruchnahme zivilgerichtlichen Eilrechtsschutzes

Der Verweis auf ein zivilgerichtliches Eilverfahren ist lediglich dann eine kurzfristig zweckmäßige Selbsthilfemaßnahme, wenn die allgemeinen Voraussetzungen einer Stromsperre nicht vorliegen oder diese unverhältnismäßig wäre. Ein pauschaler Verweis auf ein gerichtliches Verfahren durch den Sozialleistungsträger ist unangemessen, wenn die Rechtsdurchsetzung dem Leistungsberechtigten objektiv und subjektiv nicht zumutbar ist.<sup>73</sup> Dabei ist zu beachten, dass es für die Beurteilung der rechtlichen Situation und der weiteren Auswirkungen einer fundierten Würdigung bedarf. Diese kann der Betroffene je nach Selbsthilfekompetenzen nicht allein vornehmen, vielmehr braucht er dafür eine rechtliche Beratung oder auch anwaltliche Vertretung.

### Einsatz von Prepaid-Zählern/Vorkassensystemen

Der vorrangige Einsatz von Prepaid-Zählern/Vorkassensystemen als milderer Mittel zur Verhinderung der Versorgungsunterbrechung kann nur verlangt werden, wenn der Energieversorger dies in seinem Portfolio anbietet (siehe dazu auch die Ausführungen zur Abwendungsvereinbarung in Kapitel 4.1.2.1.7). Mittlerweile bieten auch Drittanbieter sogenannten Prepaid-Strom

an. Die Nutzung etwaiger Prepaid-Produkte birgt zum einen das Risiko deutlich schlechterer Vertragskonditionen. Zum anderen werden Selbstsperrungen, die mangels finanzieller Mittel bei den betroffenen Verbrauchern entstehen, nicht mehr statistisch erfasst und nehmen dem Problem der Versorgungsunterbrechung bei einkommensschwachen Menschen die öffentliche Sichtbarkeit. (Zur weiteren Bewertung von Prepaid-Zählern siehe auch Kapitel 3.5.1.)

### Einsatz des Schonvermögens

Bei Miet- und Energieschulden ist das sogenannte Schonvermögen vorrangig einzusetzen (§ 22 Abs. 8 Satz 3 i. V. m. § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB II). Somit werden das sonst freigestellte Vermögen sowie das nicht verwertbare Vermögen eines Sozialleistungsempfängers zum Ausgleich der Rückstände herangezogen. Liegt ein solches Barvermögen vor, kann kein Darlehen gewährt werden. Die Verwertung des Schonvermögens kann selbstverständlich nur verlangt werden, sofern ein solches Vermögen vorhanden ist.

### 4.2.3.3.2 Darlehensgewährung nach § 22 Abs. 8 SGB II

Sofern keine Selbsthilfemaßnahmen in Betracht kommen oder nicht Erfolg versprechend sind, können nach § 22 Abs. 8 Abs. 1 SGB II auch Schulden vom Sozialleistungsträger übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Zahlungsrückstände für Heizenergie, die auf nicht bezahlten Abschlägen beruhen, sind Schulden im Sinne des § 22 Abs. 8 SGB II. Nach der herrschenden Rechtsprechung<sup>74</sup> und Literatur<sup>75</sup> ist anerkannt, dass auch Stromkostenrückstände durch nicht gezahlte Abschläge als Schulden von § 22 Abs. 8 Satz 1 SGB II erfasst werden. Haushaltsenergieschulden, die bereits vor Antragstellung der Sozialleistung entstanden sind, gleichgültig ob diese auf Mehrverbrauch oder Nichtzahlung der Abschläge beruhen, können nach § 22 Abs. 8 SGB II bzw. § 36 Abs. 1 SGB XII übernommen werden.

Nach § 22 Abs. 8 SGB II **sollen** Schulden übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Nach

72 vgl. LSG NRW, Beschluss vom 18.08.2014, L 7 AS 1289/14 B ER, BeckRS 2014, 72598

73 vgl. LSG NRW, Beschluss vom 18.07.2012, L 7 AS 1256/12 B ER

74 LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20.08.2018, L 18 AS 1372/18 B ER

75 Gagel/Lauterbach, 82. EL Juni 2021, SGB II § 22 Rn. 135–142 (beck-online)



der Rechtsprechung kommt die Versorgungsunterbrechung einer Wohnungslosigkeit gleich.<sup>76</sup>

Hierbei handelt es sich grundsätzlich um eine Ermessensvorschrift, bei der der Sozialleistungsträger unterschiedliche Umstände im Rahmen seines Ermessens abwägen muss. Dazu gehören beispielsweise die Höhe der Rückstände und ihre Ursachen, der betroffene Personenkreis und die persönlichen Lebensumstände.<sup>77</sup> Dieses sogenannte intendierte Ermessen ist eingeschränkt, wenn das Verfahren zur Versorgungsunterbrechung weit vorangeschritten ist und keine andere Abhilfe mehr möglich ist. Dann besteht für die Ausübung des Ermessens des Sozialleistungsträgers regelmäßig kein Spielraum. Insoweit ist ein Darlehen für Strom- oder Heizkostenschulden zu gewähren, wenn die Versorgungsunterbrechung akut droht oder bereits durchgeführt wurde. Lediglich in atypischen Fällen kann die Gewährung des Darlehens abgelehnt werden. Solch ein atypischer Fall kann beispielsweise bei Missbrauchsfällen gegeben sein.

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist bei der Frage, ob ein Fall missbräuchlicher Verwendung von Finanzmitteln vorliegt, eine Gesamtabwägung vor-

76 vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 08.08.2011, L 5 AS 1097/11 B ER, BeckRS 2011, 76538 m. w. N.

77 vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20.08.2018, L 18 AS 1372/18 B ER

zunehmen. Im Ergebnis reicht es nicht aus, wenn lediglich ein wirtschaftlich unvernünftiges und vorwerfbares Handeln des Hilfebedürftigen vorliegt, das die drohende Wohnungslosigkeit mitverursacht haben mag.<sup>78</sup> Ein Missbrauchsfall liegt vielmehr vor, wenn Energiekostenrückstände gezielt herbeigeführt wurden, wenn es trotz entsprechender Unterstützung in der Vergangenheit wiederholt zu Zahlungsrückständen gekommen ist und kein Selbsthilfewille des Leistungsempfängers erkennbar ist.<sup>79</sup> Ein Beispiel für eine gezielte Herbeiführung ist, wenn Sozialleistungsempfänger ihre Energiekostenabschläge bewusst im Vertrauen darauf nicht zahlen, dass diese später doch vom Sozialleistungsträger übernommen werden, oder wenn etwa die Finanzmittel, die der Haushalt für das Beheizen seiner Wohnung erhält, nicht für die Bezahlung der Heizkostenabschläge verwendet werden, sondern er stattdessen einen Luxusurlaub macht, also die nach § 22 Abs. 1 SGB II gewährten Mittel zweckwidrig verwendet.

Die Schulden sollen gemäß § 22 Abs. 8 Satz 4 SGB II schließlich als Darlehen übernommen werden. Zuschüsse kommen lediglich in atypischen Fällen in Betracht und spiegeln sich deshalb in der Praxis kaum wider.

#### 4.2.3.3 Darlehensgewährung nach § 24 Abs. 1 SGB II

§ 24 Abs. 1 SGB II erfasst die Fälle der tatsächlichen Bedarfsunterdeckung. Danach ist im Einzelfall bei entsprechenden Nachweisen ein Darlehen zu gewähren, wenn ein vom Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf nicht auf andere Weise gedeckt werden kann.

Die Nachzahlung wegen Mehrverbrauchs oder gestiegener Kosten für Haushaltsenergie stellt einen solchen dem Regelbedarf zugehörigen Bedarf dar. Kann der Leistungsberechtigte die Nachzahlung nicht mit den vorhandenen erhaltenen Leistungen zur Deckung des Lebensbedarfs – etwa durch eine Mittelumschichtung innerhalb des Regelbedarfs oder auf andere Weise wie beispielsweise durch eine Ratenzahlungsvereinbarung mit dem Energieversorger – ausgleichen,

78 vgl. BSG, Urteil vom 17.06.2010 = SozR 4-4200 § 22 Nr. 41 Rn. 31

79 vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 26.10.2006, L 9 AS 529/06 ER; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 04.09.2009, L 13 AS 252/09 B ER

liegt ein unabweisbarer Bedarf vor.<sup>80</sup> In diesem Fall besteht nach § 24 Abs. 1 SGB II ein Rechtsanspruch des Leistungsempfängers auf die Darlehensgewährung. Lediglich bei der Auswahl, ob das Darlehen als Geld- oder Sachleistung erbracht werden soll, hat die Behörde einen Ermessensspielraum.

Ob sich die drohende Versorgungsunterbrechung auf die „Unabweisbarkeit“ des Bedarfes auswirkt, wird unterschiedlich bewertet. Die Bundesagentur für Arbeit geht in ihren Fachlichen Weisungen zu § 24 Abs. 1 SGB II<sup>81</sup> davon aus, dass die drohende Energiesperre die Unabweisbarkeit des Bedarfs impliziert. Der Bundesrechnungshof lehnt dies ohne direkte sowie tiefer gehende Begründung ab und verweist dafür auf einen Beschluss des LSG Berlin-Brandenburg<sup>82</sup> sowie ein Urteil des BSG<sup>83</sup>. Er spricht sich bei drohender Versorgungsunterbrechung für die Anwendung des § 22 Abs. 8 SGB II aus. Gleichwohl nimmt weder der Beschluss des LSG Berlin-Brandenburg noch das Urteil des BSG eine klare Abgrenzung zwischen der Anwendung des § 24 Abs. 1 SGB II und des § 22 Abs. 8 SGB II vor. Bei dem Beschluss des LSG Berlin-Brandenburg ging es in der konkreten Sache um zu gering berechnete Abschlagszahlungen bei der Haushaltsenergie, die schließlich zu einer erheblichen Nachforderung in Kombination mit einer drohenden Sperre führten. Im Fall des BSG-Urteils handelte es sich um Mietschulden, die daraus resultierten, dass der Mietzins nicht entrichtet worden war, in Kombination mit einer alten Gesetzeslage, die der heutigen Systematik so nicht mehr entspricht.

Insgesamt dürfte die Auslegung des Bundesrechnungshofes zur Auswirkung der Stromsperren auf die Anwendung der unterschiedlichen Darlehensmöglichkeiten fraglich sein. Denn auch der Wortlaut „Unabweisbarkeit des Bedarfs“ nach § 24 Abs. 1 SGB II drückt durchaus eine zeitliche Dimension und Dringlichkeit aus, sodass die Leistung nicht aufschiebbar ist, bis eine alternative Lösung gefunden wird. Ein solche zeitliche Komponente oder auch Dringlichkeit

80 vgl. LSG Sachsen, Beschluss vom 31.05.2006, B 273/05 AS; LSG Hessen, Urteil vom 17.05.2010, L9 AS 69/09 m. w. N.

81 Durchführungshinweise der BA zum SGB II, Ziffer 24.2, Stand 08.02.2017, [https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok\\_ba014179.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba014179.pdf)

82 LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14.09.2012, L18 AS 2308/12 B ER

83 BSG, Urteil vom 17.06.2010, B 14 AS 58/09 R

wird in der Praxis regelmäßig durch die Androhung der Versorgungsunterbrechung herbeigeführt, wenn die Betroffenen nicht in der Lage sind, die Nachforderung aus einer Jahresendabrechnung zu bezahlen.

Eine Klärung dieser Frage ist auch nicht irrelevant, weil es, wie bereits oben geschildert, bei der Anwendung des § 24 Abs. 1 SGB II um einen Anspruch der Leistungsberechtigten geht, der im Gegensatz zu der Ermessensentscheidung nach § 22 Abs. 8 SGB II das stärkere Recht ist.

#### 4.2.3.3.4 Darlehensgewährung nach § 36 Abs. 1 SGB XII

Die Voraussetzungen bei der Darlehensgewährung für Sozialhilfeempfänger richten sich nach § 36 Abs. 1 SGB XII und entsprechen in der praktischen Anwendung den zuvor genannten Voraussetzungen in SGB II. Auch hier muss die Einstellung der Energieversorgung drohen und die Selbsthilfemöglichkeiten müssen ausgeschöpft worden sein. Allerdings lässt § 36 Abs. 2 Satz 3 SGB XII neben dem Darlehen auch explizit die Möglichkeit der Schuldenübernahme als nicht rückzahlungspflichtige Beihilfe zu.

#### 4.2.3.4 Möglichkeiten der Direktzahlung

Das Darlehen kann vom Sozialleistungsträger direkt an den Energieversorger gezahlt werden. Grundsätzlich bedarf es für diese Direktzahlung eines Antrages des Leistungsberechtigten nach § 22 Abs. 7 Satz 1 SGB II. Lediglich in Ausnahmefällen, etwa wenn der Leistungsberechtigte sich unwirtschaftlich verhält (§ 36 Abs. 1 SGB XII) und/oder nicht sicherstellt, dass die Mittel zweckentsprechend verwendet werden (§ 22 Abs. 7 Satz 2 SGB II), darf der Leistungsträger auch ohne Zustimmung des Leistungsberechtigten die Direktzahlung an die Gläubiger – z. B. Vermieter oder Energieversorger – vornehmen. Dabei ist jedoch auf das Selbstbestimmungsrecht und die Eigenverantwortung des Betroffenen Rücksicht zu nehmen.<sup>84</sup> Daher muss eine mangelnde Eignung des Leistungsberechtigten, die Leistungen für den Regelbedarf zweckentsprechend zu verwenden, „erwiesen“ sein. Etwaige Vermutungen, Verdacht oder Befürchtungen genügen also nicht.<sup>85</sup>

84 Gagel/Bender, 82. EL Juni 2021, SGB II § 24 Rn. 37–46

85 Gagel/Bender, 82. EL Juni 2021, SGB II § 24 Rn. 37–46

Zu beachten ist, dass bei der Direktzahlung durch den Sozialleistungsträger dem Leistungsberechtigten **keine Nachteile** entstehen dürfen. Nachteile können durch verspätete oder zu geringe Zahlungen an den Energieversorger entstehen. So hat der BGH<sup>86</sup> bereits bei **verspäteten Mietzahlungen** des Jobcenters ein Verschulden des Leistungsberechtigten abgelehnt (und somit eine fristlose Kündigung für unwirksam erachtet), weil das Jobcenter kein Erfüllungsgehilfe des Leistungsberechtigten ist, sondern hoheitliche Aufgaben der Daseinsvorsorge wahrnimmt. Diese Rechtsprechung könnte entsprechend auch auf die Direktzahlungen wegen Energieschulden angewendet werden, sodass wegen verspäteter Abschlags- oder Darlehenszahlungen durch den Leistungsträger etwa eine Kündigung des Versorgungsvertrages oder eine Energiesperre nicht ohne Weiteres vom Energieversorger vorgenommen werden dürften.

Weiterhin kann einem Leistungsberechtigten ein unzumutbarer Nachteil entstehen, wenn bei den Direktzahlungen der Raten und ihrer zusätzlichen Aufrechnung das Existenzminimum gefährdet wird. Den Leistungsberechtigten sollen unter Berücksichtigung der direkt gezahlten Beträge noch ausreichende Mittel verbleiben, um ihren Lebensunterhalt – wenn auch eingeschränkt – künftig zu bestreiten. Die monatlichen Raten müssen daher zumutbar hoch sein, das heißt, sie dürfen maximal zehn Prozent der maßgebenden Regelbedarfe analog § 42a SGB II betragen.

#### 4.2.3.5 Rückzahlung des Darlehens

§ 42a SGB II schafft die allgemeinen Rahmenbedingungen für die Darlehensgewährung.<sup>87</sup> Demnach können Darlehen an einzelne Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft oder an mehrere Mitglieder gemeinsam vergeben werden. Die Rückzahlungsverpflichtung trifft dann den oder die Darlehensnehmer. Gewährt der Sozialleistungsträger ein Darlehen für die Stromschulden, dann ist die Rückerstattung des Darlehens auf zehn Prozent (§ 42a Abs. 2 SGB II) bzw. maximal fünf Prozent (§ 37 Abs. 3 i. V. m. § 44b Abs. 2 SGB XII) der monatlichen Regelleistung begrenzt. Die Rückerstattungspflicht des Darlehensnehmers bzw. der Darlehensnehmer beginnt mit dem Folgemonat nach Dar-

86 vgl. BGH, Urteil vom 21.10.2009, VII ZR 64/09

87 BT-Drs. 17/3404, 115

lehensauszahlung. Die Rückerstattung erfolgt durch eine Aufrechnung mit der monatlichen Regelleistung und bedarf eines gesonderten Bescheides durch den Sozialleistungsträger.



#### BEACHTEN!

Bei der Aufrechnung ist der Regelbedarf der minderjährigen Kinder nicht mit einzubeziehen, da sonst der Minderjährigenschutz umgangen wird. Nach der Rechtsprechung des BSG<sup>88</sup> ist ein Darlehen allein dem zu gewähren, der Vertragspartner ist (in dem dortigen Fall ging es allerdings um Mietschulden). Das sogenannte Kopfteilprinzip gilt nicht, denn so kann „eine faktische Mithaftung der nicht am Mietvertrag beteiligten minderjährigen Kinder“ vermieden werden. Das LSG Sachsen-Anhalt<sup>89</sup> und das LSG Nordrhein-Westfalen<sup>90</sup> haben die Rechtsprechung des BSG für Energieschulden übernommen und festgestellt, dass es regelmäßig rechtswidrig ist, bei der Gesamtschuldnerischen Gewährung eines Darlehens zur Begleichung von Energieschulden ein minderjähriges Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft einzuschließen, das nicht selbst Vertragspartner des Energieversorgungsunternehmens ist. Eine Aufrechnung von Rückzahlungsansprüchen des Grundsicherungsträgers aus einem solchen Darlehen gegen den Auszahlanspruch des Minderjährigen auf den ihm jeweils zustehenden Regelbedarf kommt daher nicht in Betracht.

Bei **mehreren Darlehen** gleichen „Alters“ ist jede Verbindlichkeit verhältnismäßig zu tilgen, das heißt, die Rückzahlungsansprüche aus beispielsweise zwei Darlehensbescheiden sind jeweils mit fünf Prozent zu tilgen oder die Darlehen werden nacheinander getilgt. Die Höhe der Tilgung beträgt also stets maximal zehn Prozent des Regelbedarfes im Rahmen des SGB II. Anders liegt der Fall, wenn eine Sanktion vorliegt – z. B. weil ein Leistungsbezieher seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, etwa weil er sich weigert, eine ihm zumutbare Arbeit anzunehmen – oder die Rückerstat-

88 BSG, Urteil vom 18.11.2014, B 4 AS 3/14 R

89 LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 24.02.2015, 2 AS 1444/14 B ER

90 vgl. LSG NRW, Urteil vom 18.03.2016, L 7 AS 580/16 B ER; LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 24.02.2015, 2 AS 1444/14 B ER



tung wegen grundlos erfolgter Leistungen gegeben ist. Dann ist eine Aufrechnung für die Zeiträume einer Sanktion nur zulässig, sofern durch die Sanktion und die Aufrechnung die Regelleistung nicht über 30 Prozent gemindert wird. Wird beispielsweise aufgrund einer Sanktion die Regelleistung um 20 Prozent gemindert, dann ist eine Aufrechnung in Höhe von zehn Prozent möglich, insgesamt dürfen also höchstens bis zu 30 Prozent einbehalten werden.<sup>91</sup>

#### 4.2.3.6 Darlehensgewährung für Verbraucher mit Energieschulden ohne Sozialleistungsbezug

Bei Verbrauchern, die weder nach SGB II noch nach SGB XII leistungsberechtigt sind, können ebenfalls Energieschulden nach § 21 Abs. 1 Satz 2 SGB XII i. V. m. § 36 Abs. 1 SGB XII übernommen werden, wenn eine Sperre droht. Zuständig dafür ist das Sozialamt. Auch hier müssen die gleichen Voraussetzungen für eine Darlehensgewährung erfüllt werden, die zuvor dargestellt worden sind, z.B. Ausschöpfung der Selbsthilfemaßnahmen.

### 4.3 ENERGIEARMUT: SONDERPROBLEME

#### 4.3.1 Ablehnung der Grundversorgung bei wirtschaftlicher Unzumutbarkeit

Gemäß § 36 Abs. 2 EnWG ist derjenige Energieversorger Grundversorger, der in einem Netzgebiet die meisten Haushaltskunden beliefert. Grundversorger haben nach § 36 Abs. 1 Satz 3 EnWG die Verpflichtung, jeden Haushaltskunden in dem Versorgungsgebiet mit Energie zu versorgen. Das ist ihr grundsätzlicher und gesetzlicher Auftrag im Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge. Diese Grundversorgungspflicht besteht ausnahmsweise nicht, wenn die Versorgung für das Energieversorgungsunternehmen aus **wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar** ist (§ 36 Abs. 1 Satz 2 EnWG). Wann tatsächlich eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit beim Grundversorger gegeben ist, ist anhand des Einzelfalls zu beurteilen. Bei dieser Beurteilung kommt es grundsätzlich nicht auf die finanzielle Gesamtsituation des Grundversorgers an. Die wirtschaftliche Unzumutbarkeit kann vielmehr darauf basieren, dass ein Haushaltskunde bereits erhebliche

91 BVerfG, Urteil vom 05.11.2019, 1 BvL 7/16

Schulden aus einem vorherigen Versorgungsverhältnis mit dem Grundversorger hat<sup>92</sup> oder zahlungsunfähig oder -unwillig ist<sup>93</sup>.

Der Grundversorger ist hierfür darlegungs- und beweispflichtig und die Ausnahme von der Grundversorgungspflicht ist eng auszulegen.<sup>94</sup> So muss Verbrauchern die Möglichkeit gegeben werden, die wirtschaftliche Unzumutbarkeit, die in ihrer Person liegt, zu beseitigen. Dies können sie beispielsweise dadurch erreichen, indem sie mit den Abschlagszahlungen gemäß §§ 14 Strom-/GasGVV in Vorleistung gehen oder eine Sicherheit nach §§ 15 Strom-/GasGVV leisten oder die Schulden in monatlichen Raten zahlen. In diesen Fällen kann der Grundversorger seine Versorgungspflicht nicht mehr ablehnen.<sup>95</sup>

#### 4.3.2 Spartenübergreifende Versorgungssperren und Konnexität

Von einer spartenübergreifenden Versorgungsunterbrechung wird dann gesprochen, wenn wegen Schulden aus einer Energiesparte – zum Beispiel Wasser – die Lieferung einer anderen Energiesparte – zum Beispiel Strom – gesperrt wird.<sup>96</sup> Teile der Rechtsprechung<sup>97</sup> nehmen das an, wenn die Versorgung aus unterschiedlichen Energiesparten zwischen denselben Parteien über denselben Hausanschluss erfolgt und einem einheitlichen Zweck dient, nämlich der Versorgung ein und derselben Wohnung. Begründet wird damit, dass in solchen Konstellationen zwischen den Verträgen ein innerer natürlicher und wirtschaftlicher Zusammenhang besteht (sogenannte Konnexität). Das Amtsgericht (AG) Kerpen<sup>98</sup> sowie das AG Lübeck<sup>99</sup> halten eine spartenübergreifende Sperrung nicht für rechtmäßig, da die Verträge über die Lieferung völlig unterschiedlicher Energiearten nicht auf „*demselben*

92 OLG Dresden, Beschluss vom 17.11.2009, 9 U 1467/09, BeckRS 2010, 13927

93 OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 21.12.2010, 11 U 132/19 (Kartellsenat)

94 Theobald/Kühling/Heinlein/Weitenberg, 111. EL April 2021, EnWG § 36 Rn. 72–84, (beck-online)

95 BGH, Urteil vom 27.10.2020, EnVR 104/19

96 BGH, Urteil vom 03.07.1991, VIII ZR 190/90

97 BGH, Urteil vom 03.07.1991, VIII ZR 190/90; OLG Celle, Urteil vom 09.10.2012, 13 U 241/11

98 AG Kerpen, Urteil vom 24.03.2009, 22 C 20/08

99 AG Lübeck, Urteil vom 06.11.2006, 22 C 2737/06



natürlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang“ beruhen. Denn jede Grundversorgungsverordnung (Strom- und GasGVV) und auch Allgemeine Versorgungsbedingung (insbesondere AVBWasserV und AVBFernwärmeV) begründet nach dem Gesetzeswortlaut einen separaten Versorgungsvertrag. Die Versorgung mit Strom, Wärme (Gas) und Trinkwasser ist von Natur aus so unterschiedlich, dass auch die Auswirkung einer Sperre so grundlegend unterschiedlich ist, dass eine spartenübergreifende Sperre weder dem Wortlaut noch dem Sinn und Zweck der einzelnen Vorschriften entspricht. Daher ist eine spartenübergreifende Sperrung nicht rechtmäßig, solange der Kunde nicht gegen seine Vertragspflichten aus der Versorgungssparte verstoßen hat, für die eine Sperre beabsichtigt ist. Dies sei damit zu begründen, dass sich die einzelnen Verordnungen (Strom, Gas, Wasser) nur mit den Bedingungen für die jeweilige Versorgung befassen.

Bei Zahlungsrückständen bei demselben Energieversorger aus unterschiedlichen Abnahmestellen geht man grundsätzlich von Konnexität aus. Dementsprechend ist eine Versorgungsunterbrechung in einer neuen Wohnung wegen Energieschulden aus einer alten Wohnung nach einem Umzug möglich. Das AG Zweibrücken verneint die Konnexität bei Schulden aus der alten Wohnung allerdings, wenn der wirtschaftliche Zusammenhang etwa durch zwischenzeitlichen Umzug in ein anderes Netzgebiet für einen längeren Zeitraum unterbrochen war.<sup>100</sup>

Darüber hinaus ist die Versorgungsunterbrechung in einer privat genutzten Wohnung grundsätzlich unzulässig, wenn die Zahlungsrückstände aus einer gewerblich genutzten Abnahmestelle – beispielsweise einem Frisiersalon oder einer Arztpraxis – resultieren. Die Lieferung beruht dann nicht auf demselben Rechtsverhältnis.<sup>101</sup> Etwas anderes gilt nur, wenn die Versorgung für die gewerbliche Abnahmestelle und die private Wohnung in demselben Haus über denselben Hausanschluss erfolgt.<sup>102</sup>

100 AG Zweibrücken, Urteil vom 04.06.2012, 1 C 258/12, BeckRS 2012, 214368

101 BGH, Urteil vom 03.07.1991, VIII ZR 190/90

102 BGH, Urteil vom 03.07.1991, VIII ZR 190/90

#### 4.3.3 Versorgungsunterbrechung bei getrennt lebenden Ehepartnern wegen Zahlungsrückständen aus der alten Wohnung

Ein Problem ist die Versorgungsunterbrechung wegen Energieschulden bei getrennt lebenden Ehepartnern. Eine vom Grundversorger beabsichtigte Versorgungsunterbrechung in der neuen Wohnung eines getrennt lebenden Ehepartners wegen Energieschulden aus der bisher gemeinsam genutzten Wohnung ist zulässig. Dies gilt auch, wenn nur der andere Ehegatte Vertragspartner war. Auch wenn die Vertragspartner nicht identisch sind, ergibt sich die Zahlungspflicht des Ehepartners aus § 1357 BGB – Geschäfte zur Deckung des täglichen Lebensbedarfs.<sup>103</sup> Die nach § 1357 BGB wirksam begründete Mitverpflichtung eines Ehegatten aus einem von dem anderen Ehegatten vor einer Trennung abgeschlossenen Energielieferungsvertrag für die Ehwohnung endet nicht mit der Trennung oder mit dem Auszug aus der Ehwohnung. Dies gilt auch für die nach der Trennung oder dem Auszug verbrauchte Energie, da es sich bei einem Vertrag über die Energieversorgung um ein Dauerschuldverhältnis handelt.<sup>104</sup> In dieser Konstellation kann davon ausgegangen werden, dass der Grundversorger daher wahlweise auch die Energie in der Wohnung des anderen Ehepartners sperren darf – aufgrund der Gesamtschuld für die Zahlung von Energie in der alten Wohnung. Dieser Fall wird wie ein Altschuldenfall beurteilt.



#### PRAXISHINWEIS

Damit der ausziehende Ehepartner für den zukünftigen Verbrauch aus der gemeinsamen Ehwohnung nicht mithaften muss, sollte dieser dem Energieversorger die Trennung und den Auszug aus der Ehwohnung mitteilen. Darüber hinaus sollte der Zählerstand am Tag des Auszuges dem Energieversorger übermittelt werden. Zugleich sollte der ausziehende Ehepartner mit dem Energieversorger eine Vereinbarung zu der Enthftung für den zukünftigen Verbrauch treffen. Für den Fall, dass keine Einigung mit dem Energieversorger erzielt werden kann, sollte vorsorglich der (gemeinsame) Energieliefervertrag gekündigt

103 LG Osnabrück, Urteil vom 20.02.1987, 11 S 531/86

104 BGH, Beschluss vom 24.04.2013, XII ZR 159/12

werden. § 1357 BGB erlaubt nämlich jedem Ehegatten sowohl die Begründung von Rechten und Pflichten mit Wirkung für und gegen den Partner als auch deren Abänderung mit Wirkung für beide Ehegatten.<sup>105</sup>

Darüber hinaus ist die Überlassung der Wohnung an den verbliebenen Ehepartner dem Vermieter mitzuteilen. Der Ehegatte, dem die Wohnung überlassen wurde, setzt entweder das Mietverhältnis mit dem Vermieter fort oder tritt an die Stelle des im Mietvertrag stehenden Ehegatten ein. Der Vermieter kann innerhalb von einem Monat, nachdem er von der Überlassung Kenntnis erlangt hat, den Mietvertrag mit dem verbliebenen Ehegatten entweder fortsetzen oder kündigen, wenn in der Person des Eingetretenen ein wichtiger Grund vorliegt (§ 1568a Abs. 3 und § 563 Abs. 4 BGB).



#### BEACHT!

Bis zum Auszug und zur Trennung oder Kündigung haften beide Eheleute für die Energieschulden aus der bisher gemeinsam genutzten Wohnung.



#### BEACHT!

Bei einer wirksamen Sperrung muss der (neue oder alte) Lieferant oder der Anschlussnutzer dem Netzbetreiber die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung ersetzen (§ 24 Abs. 5 Satz 3 NAV). Der neue Lieferant kann vom Netzbetreiber nicht verlangen, vorrangig den Altlieferanten für die Sperr- und Entsperrkosten in Anspruch zu nehmen, um ihm die Aufnahme der Belieferung zu ermöglichen. Beim Netzbetreiber sollte daher nachgefragt werden, ob bereits die Kosten für die Unterbrechung und Wiederherstellung vom alten Lieferanten ersetzt worden sind. Wenn ja, dann dürften für den Netzbetreiber keine Gründe mehr vorliegen, die Sperrung aufrechtzuerhalten.



#### PRAXISHINWEIS

Wenn an einer gesperrten Entnahmestelle ein **neuer Anschlussnutzer** angemeldet wird, ist die Sperrung abweichend vom Wortlaut des § 24 Abs. 5 NAV aufzuheben, unabhängig davon, ob dem Netzbetreiber die Kosten für die Sperrung und Entsperrung erstattet wurden. Zum neuen Kunden entsteht ein neues, vom alten Lieferanten unabhängiges Anschlussnutzungsverhältnis.

### 4.3.4 Anbieterwechsel nach Versorgungsunterbrechung oder Zählerausbau

#### 4.3.4.1 Anbieterwechsel nach Versorgungsunterbrechung

Nach einer erfolgten Versorgungsunterbrechung ist es grundsätzlich möglich, den Anbieter zu wechseln. Denn der Netzbetreiber sperrt im Auftrag des Lieferanten. Somit muss für die Sperrung ein gültiges Vertragsverhältnis zwischen Lieferant und Verbraucher bestehen. Entfällt dieses durch einen Anbieterwechsel, entfällt gleichzeitig auch der Grund der Unterbrechung. Der Netzbetreiber ist somit verpflichtet, den Zugang zu Elektrizität oder Gas wiederherzustellen, sobald der Verbraucher seinen Anbieter gewechselt hat (Grundsatz der Netzneutralität, § 20 EnWG). Dieser Vorgang kann in der Praxis allerdings einige Wochen dauern.

#### 4.3.4.2 Anbieterwechsel nach Zählerausbau

Wurde der Zähler auf Veranlassung des Energieversorgers ausgebaut, ist der Anbieterwechsel noch schwieriger. Findet der Verbraucher dennoch einen neuen Lieferanten, so kann es dazu kommen, dass der Netzbetreiber sich weigert, den Zähler wieder einzubauen, beziehungsweise dass er das Wechselbegehren ablehnt. Dies kann der Netzbetreiber aber nur, solange ihm die Kosten für den ausgebauten Zähler sowie die Sperr- und Entsperrkosten nicht ersetzt wurden. Danach muss er sowohl den Zähler wieder einbauen als auch aktivieren. Denn die Belieferung mit Energie muss aufgrund des diskriminierungsfreien Netzzuganges nach § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG ermöglicht werden.<sup>106</sup> Die Kosten für den Zähleraus- und -einbau müssen vom Verbraucher nur dann übernommen werden, wenn der Zählerausbau notwendig war. Dies ist

<sup>105</sup> BGH, Urteil vom 28.02.2018, XII ZR 94/17

<sup>106</sup> BNetzA, Missbrauchsverfahren, Beschluss vom 30.06.2009, BK6-08-065

beispielsweise der Fall, wenn nach erfolgter Versorgungsunterbrechung ein Stromdiebstahl des Verbrauchers nachgewiesen wurde.

**Wichtige Kriterien** für die Vorgehensweise in einem solchen Fall sind daher:

- ggf. alten Vertrag kündigen
- einen Versorger finden, der bei ausgebautem Zähler liefert
- abklären, wie lange es dauert, bis der Netzbetreiber einen bereits gesperrten Anschluss wieder entsperrt
- ggf. die Sperr- und Entsperrkosten ausgleichen (siehe zur ausführlichen Darstellung Kapitel 4.1.2.3.1)

#### 4.3.5 Versorgungsunterbrechung aufgrund des Zahlungsverzuges des Vermieters

Die Versorgungsunterbrechung von Mietern aufgrund des Zahlungsverzuges ihres Vermieters entsteht, wenn der Vermieter die mietvertraglich vereinbarten Kosten für Strom, Gas und/oder Wasser nicht an den versorgenden Energieversorger weiterleitet. Da die Mieter keine Vertragspartner des Energieversorgers sind, haben sie bis zu der durchgeführten Unterbrechung keine Kenntnis von den Zahlungsrückständen und werden vom Versorger auch nicht vorab über die drohende Unterbrechung informiert. Kenntnis von den Zahlungsrückständen des Vermieters erhalten sie nur zufällig oder nach der Unterbrechung der Versorgung. Diese Problematik gibt es vor allem bei **Wasser- und Gassperren**, sie kann aber auch bei Stromsperren vorkommen.

In den vergangenen Jahren haben Gerichte regelmäßig festgestellt, dass die Liefersperre keine verbotene Eigenmacht gemäß § 858 BGB darstellen würde und die Mieter kein eigenes Recht gegenüber dem Versorger haben.<sup>107</sup> Eine Liefersperre könne nur verhindert werden, indem die Rückstände gezahlt werden oder die Mieter Einzelverträge mit dem Energieversorger abschließen, sofern dies möglich ist.

<sup>107</sup> Siehe dazu Derleder, „Die rechtlichen Voraussetzungen der Einstellung von Versorgungsleistungen an den Mieter wegen Leistungsstörungen im Verhältnis von Vermietern und Versorgungsträger“, NZM 2000, 1098, 1099, 1100



Das beschriebene Problem kann nach der aktuellen Rechtslage nicht zufriedenstellend gelöst werden. Dementsprechend besteht aus unterschiedlichen Gründen dringender gesetzgeberischer und technischer Handlungsbedarf. Denn nicht jede Mietpartei hat einen eigenen Wasser-, Gas- und/oder Stromzähler, um eigene Verträge mit dem Versorger abschließen zu können. Auch eine Art Kostenübernahmeerklärung<sup>108</sup>, nach der die Mieter die monatlichen Abschläge direkt an den Energieversorger leisten und die Zahlungsrückstände ausgleichen, ist problematisch. Für eine schuldbefreiende Leistung müsste dem zumindest auch der Versorger zustimmen. Zudem darf durch eine Kostenübernahmeerklärung keine Gesamtschuldnerschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) der Mieter begründet werden. Denn ansonsten müssten einige Mieter die Schulden anderer säumiger Mieter zahlen. Eine solche ungewollte „Schicksalsgemeinschaft“ ist zu vermeiden. Die Umsetzung einer Kostenübernahmeerklärung bei mehreren Mietparteien innerhalb eines Hauses kann auch insoweit problematisch sein, wenn beispielsweise viele Mieter vorhanden sind oder Mieter zu- oder umziehen. Tatsächlich besteht vor allem das Problem,

<sup>108</sup> So zum Beispiel das LG Frankfurt (Oder), Urteil vom 01.02.2002, 6a S 75/01, BeckRS 9998, 78964, Ziffer 1. c) cc

dass auch die Mieter nicht zwingend in der Lage sind, die angefallenen Schulden zu übernehmen. Dies sind alles nicht abschließende Gründe, die eine Nachbesserung der Gesetze zur Vermeidung solcher Schwierigkeiten erfordern. Bis dahin bleiben nur folgende Möglichkeiten für die Praxis:

- neue Wohnung suchen und den Mietvertrag fristlos kündigen
- Mieter zahlt die Schulden und behält die Miete ein
- eigenen Versorgungsvertrag mit dem Versorger schließen, wenn ein separater Zähler vorhanden ist

#### 4.3.6 Verjährung und Verwirkung von Rechnungen

##### 4.3.6.1 Verjährung der Hauptforderung

Nach der aktuellen Rechtsprechung des BGH<sup>109</sup> richtet sich die Verjährung bei Energieversorgungsverträgen nach den Allgemeinen Verjährungsfristen des BGB. Die Verjährungsfrist beginnt gemäß § 199 Abs. 1 BGB mit dem Schluss des Jahres, in welchem dem Verbraucher die fällige Rechnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 StromGVV zugeht. Solange eine Rechnung nicht erstellt und dem Kunden nicht zugestellt worden ist, beginnt die Verjährungsfrist nicht zu laufen. Dies gilt auch dann, wenn der Versorger nicht innerhalb der in § 40c Abs. 3 EnWG bestimmten Fristen abrechnet hat.

Falls eine Rechnung dem Verbraucher erst nach mehr als sechs Wochen nach dem Ende des Abrechnungszeitraums zugestellt worden ist, könnte dieser gegebenenfalls **Schadensersatzansprüche** geltend machen, die sich etwa aus der dann ebenfalls verzögerten Auszahlung etwaiger Guthaben ergeben können.

Zudem kann sich der Verbraucher bei der **Bundesnetzagentur** beschweren. Nach § 65 EnWG kann die Bundesnetzagentur Unternehmen oder Vereinigungen von Unternehmen verpflichten, ein Verhalten abzustellen, das den Bestimmungen des EnWG sowie den aufgrund des EnWG ergangenen Rechtsvorschriften entgegensteht.

.....  
109 BGH, Urteil vom 17.07.2019, VIII ZR 224/18

Fehler in erfolgten **Abrechnungen** können nach Maßgabe von §§ 18 Strom- und GasGVV unter Umständen bis zu drei Jahre **rückwirkend korrigiert** werden. Darüber hinaus muss das Energieversorgungsunternehmen sicherstellen, dass die Rechnung dem Verbraucher innerhalb von sechs Wochen nach Schluss des Abrechnungszeitraums zugestellt wird.

##### 4.3.6.2 Verjährung von Nebenforderungen

Mit dem Hauptanspruch verjähren gemäß § 217 BGB auch die von ihm abhängigen Nebenleistungen (Mahnkosten, Zinsen). Verzugs- und Prozesszinsen sind selbstständige Ansprüche, die für jeden Tag neu entstehen und eigenständig der regelmäßigen Verjährungsfrist der §§ 195, 199 BGB unterliegen.



#### BEACHTEN!

**Titulierte Forderungen** (Urteile, Mahn- und Vollstreckungsbescheide) verjähren nicht nach drei Jahren, sondern nach 30 Jahren (§ 197 Abs. 1 Nr. 3 BGB).

Der nachfolgende Beispielfall soll zeigen, dass, auch wenn eine titulierte Forderung (z. B. Vollstreckungsbescheid oder Urteil) vorliegt, genau darauf geachtet werden soll, ob gegebenenfalls die Verzugszinsen oder sonstigen Nebenforderungen, die nicht tituiert worden oder nach Titulierung entstanden sind, bereits verjährt sind.



#### BEISPIEL

Gegen den Verbraucher wurde ein Vollstreckungsbescheid wegen Stromkosten (Hauptforderung 500 Euro) am 25.05.2015 erlassen und zugestellt. Die Nebenforderungen (z. B. Inkassokosten 50 Euro, Zinsen 15 Euro, die bis zum Erlass des Vollstreckungsbescheides angelaufen sind) sind ebenfalls tituiert worden. Der Verbraucher hat bis heute weder die Hauptforderung noch die Nebenforderungen bezahlt. Der Energieversorger hat am 07.08.2016 eine Adressermittlung (Kosten 15 Euro) wegen einer Nichtzustellung der erneuten Zahlungsaufforderung durchgeführt. Der Energieversorger bzw. das Inkassounternehmen hat dann am 14.04.2021 den Verbraucher erneut schriftlich zur Zahlung aufgefordert.

Die Forderungsaufstellung ergibt Folgendes:

**1. Hauptforderung: 500 Euro** (tituliert)

**2. Inkassokosten:**

- 50 Euro (tituliert am 25.05.2015)
- 40 Euro vom 01.05.2016

**3. Verzugszinsen (fiktiv) betragen 181 Euro:**

- bis 25.05.2015: 5 Euro
- vom 26.05.2015 bis 31.12.2015: 20 Euro
- 01.01.2016 bis 31.12.2016: 25 Euro
- 01.01.2017 bis 31.12.2017: 27 Euro
- 01.01.2018 bis 31.12.2018: 25 Euro
- 01.01.2019 bis 31.12.2019: 30 Euro
- 01.01.2020 bis 31.12.2020: 34 Euro
- 01.01.2021 bis 14.04.2021: 5 Euro

**4. Adressermittlung:** 15 Euro

**Summe: 786 Euro**

**Muss der Verbraucher den geforderten gesamten Betrag von 786 Euro zahlen?**

Nein, weil die **Zinsen ab 26.05.2015 und die Inkassokosten vom 01.05.2016 nicht tituliert worden sind**, sodass diese teilweise verjährt sind. Bei den verjäherten Forderungen handelt es sich um folgende Nebenforderungen:

- Inkassokosten vom 01.05.2016 sind am 31.12.2019 verjährt.
- Verzugszinsen ab 26.05.2015 bis 31.12.2015 sind am 31.12.2018 verjährt.
- Verzugszinsen ab 01.01.2016 bis 31.12.2016 sind am 31.12.2019 verjährt.
- Verzugszinsen ab 01.01.2017 bis 31.12.2017 sind am 31.12.2020 verjährt.
- Die Verzugszinsen ab dem 01.01.2018 sind **noch nicht verjährt**.<sup>110</sup>

Die Kosten der Adressermittlung vom 07.08.2016 sind am 31.12.2019 verjährt.

Also müsste der Verbraucher einen Betrag in Höhe von **644 Euro zahlen** und hinsichtlich der verjäherten Nebenforderungen die Einrede der Verjährung erheben. Dies sollte rein vorsorglich schriftlich erfolgen und der Zugang sollte nachweisbar sein.

#### 4.3.6.3 Verwirkung

Eine Forderung kann nach den Grundsätzen von Treu und Glauben verwirkt sein, wenn der Anspruchsinhaber diese über einen längeren Zeitraum nicht geltend gemacht hat und der Schuldner mit Rücksicht auf das gesamte Verhalten des Gläubigers darauf vertrauen durfte, dass der Berechtigte sie auch in Zukunft nicht mehr geltend machen werde. Diese Voraussetzungen werden Zeit- und Umstandsmoment genannt. Beides wird von den Gerichten stets nicht verallgemeinert, sondern immer unter Prüfung aller Umstände des Einzelfalls bewertet. Der BGH verweist in seiner Entscheidung zu der Verjährung von Energierechnungen darauf, dass, soweit der Energieversorger wider Treu und Glauben die Rechnungserteilung unterlasse, die Forderung verwirkt sein kann.<sup>111</sup>

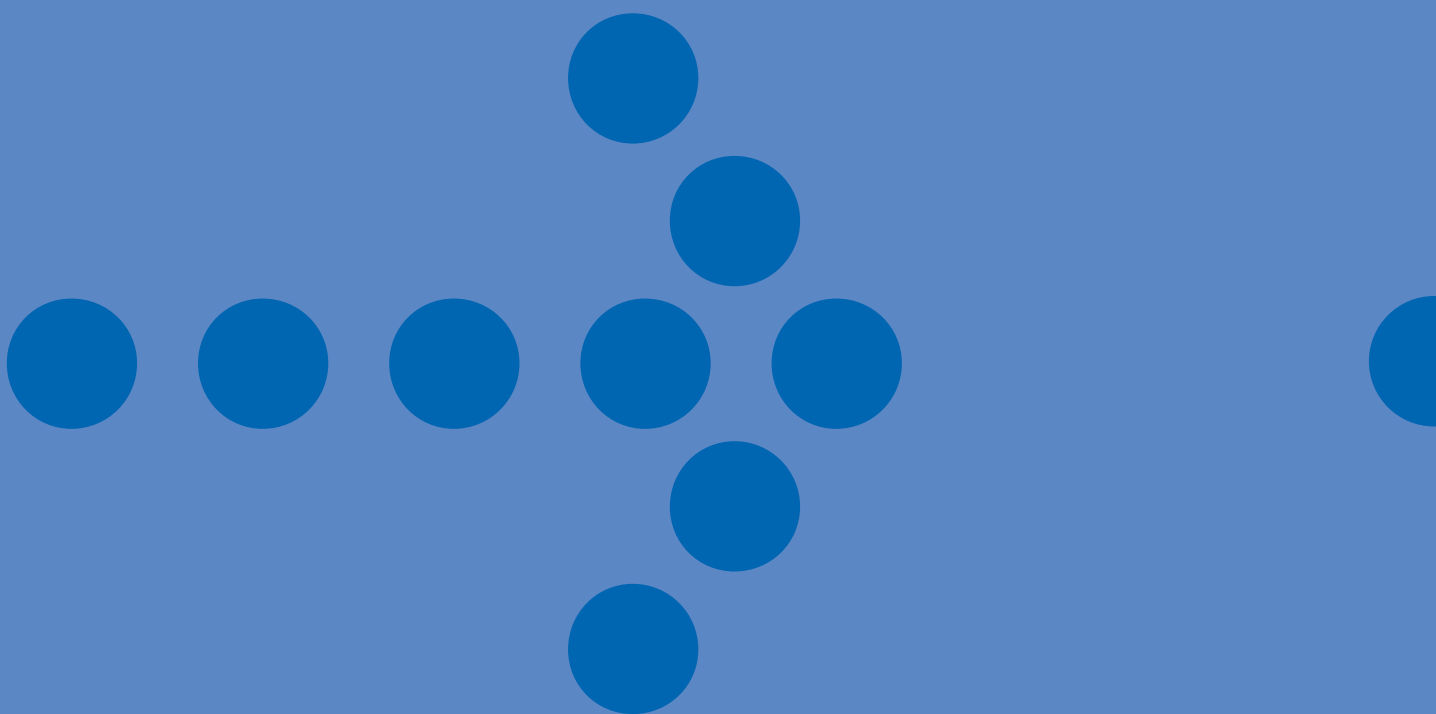


#### BEACHT!

Der **Schuldner** hat die Voraussetzungen für die Verjährungsfristen darzulegen und zu beweisen, dass der Lauf der Verjährung begonnen hat und die Frist mittlerweile verstrichen ist. Der **Gläubiger** trägt die Darlegungs- und Beweislast für Tatsachen, die dem Ablauf der in Gang gesetzten Verjährungsfrist oder der Berufung auf den Eintritt der Verjährung entgegenstehen. Er muss also beweisen, dass ein Umstand gegeben ist, der die Hemmung der Verjährung zur Folge hat, dass ein Ereignis eingetreten ist, das den Neubeginn der Verjährung verursacht oder dass der Schuldner ein Verhalten an den Tag gelegt hat, das als unzulässige Rechtsausübung zu qualifizieren ist. Letzteres könnte z. B. der Fall sein, wenn der Schuldner Vertragsverhandlungen führt, um den Gläubiger hinzuhalten bzw. ihn davon abzuhalten, die Forderung einzuklagen, und sich dann später auf die Verjährung beruft.

## KAPITEL 5

# Interventionsmöglichkeiten in der Beratungspraxis







## KAPITEL 5: INTERVENTIONSMÖGLICHKEITEN IN DER BERATUNGSPRAXIS

### 5.1 INTERVENTIONSMÖGLICHKEITEN GEGENÜBER DEM ENERGIEVERSORGER

Eine frühzeitige Intervention beziehungsweise Unterstützung ist bei Energieschulden erforderlich, um die Betroffenen vor Nachteilen (Versorgungsunterbrechung und weiteren Kosten etc.) zu schützen. Daher hat die Verhinderung oder Wiederherstellung der Versorgungsunterbrechung Vorrang vor allen anderen Maßnahmen. In der Beratungspraxis ist der Zahlungsverzug der am häufigsten vorkommende Grund für eine Versorgungsunterbrechung. Bei einer zulässigen Sperre wegen offener Forderungen hilft grundsätzlich die Beseitigung des Zahlungsverzugs inklusive der Kosten, die der Versorger im Zusammenhang mit der Sperre und Entsperrung des Anschlusses hatte. Daher ist bei der Beratung genau zu ermitteln, welche Umstände bzw. welcher Sachverhalt zu einer (drohenden) Sperre geführt haben und ob die Voraussetzungen einer Versorgungsunterbrechung überhaupt gegeben sind.

Folgendes Vorgehen ist daher bei (drohenden) Versorgungsunterbrechungen in der Beratung empfehlenswert:

#### 5.1.1 Sachverhaltsermittlung

Bei der Beratung ist zunächst der konkrete Sachverhalt zu ermitteln und die Umstände, die zu einer (angedrohten) Sperre geführt haben, sind zu prüfen. Dies ist wichtig, um festzustellen, ob die Versorgungsunterbrechung formell und materiell zulässig ist. Wenn das der Fall ist, ist zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, soziale Hilfen in Anspruch zu nehmen. Dabei hilft eine Checkliste mit u. a. folgenden Punkten:

- Haushaltsgröße, Familienstand und -verhältnisse: Handelt es sich um einen Einpersonenhaushalt oder leben noch andere Personen im Haushalt, beispielsweise Kinder, Kranke, Schwangere usw.?
- Wer ist der Energieversorger: Grundversorger oder Drittlieferant?

- Wer ist Vertragspartner:in des Energieversorgers?
- Jahresverbrauch
- Forderungshöhe
- Höhe der monatlichen Abschläge
- ggf. Verbindlichkeiten gegenüber anderen Gläubigern oder Energieversorgern

Folgende Unterlagen sollten dazu vom Verbraucher bzw. von der Verbraucherin angefordert werden:

- Einkommensnachweis (beispielsweise Lohnbescheinigung, Arbeitslosengeldbescheid, Rentenbescheid)
- Mietvertrag (um zu überprüfen, wer im Mietvertrag steht, ob in den Nebenkosten die Heiz- und Warmwasserkosten enthalten sind oder um die Wohnraumgröße zu ermitteln, um bei Heizschulden die Heizkosten ausrechnen zu können)
- Energieliefervertrag
- Mahnschreiben des Energieversorgers
- Sperrandrohung
- Sperrankündigung
- Jahresabrechnungen der Vorjahre
- aktuelle Jahresabrechnung
- Forderungsaufstellung
- Mahnbescheid; Vollstreckungsbescheid, Urteil usw.
- ggf. Inkassoschreiben
- ggf. Rechtsanwaltsschreiben

Nicht selten verfügen Verbraucher nur teilweise über die o.g. Unterlagen. Dann sollten fehlende Unterlagen im Rahmen der Interessenvertretung angefordert werden.

### 5.1.2 Kontaktaufnahme mit dem Energieversorger

Sobald ein Überblick über den Sachverhalt gewonnen wurde und eine erste rechtliche sowie tatsächliche Bewertung erfolgt ist, muss umgehend Kontakt zum Energieversorger aufgenommen werden. Unabhängig von der abschließenden Bewertung des Einzelfalls sollte der Energieversorger gebeten werden, die Sperrmaßnahmen oder sonstige kostenauslösende Maßnahmen zunächst für einen angemessenen Zeitraum auszusetzen. In dieser Zeit kann die Beratung den Sachverhalt abschließend prüfen und mit dem Verbraucher bzw. der Verbraucherin und/oder Dritten an einer Lösung arbeiten. Zudem sollte der Energieversorger gebeten werden, fehlende Unterlagen (z. B. eine Forderungsaufstellung oder eine Rechnungskopie) der Beratung zur Verfügung zu stellen.

### 5.1.3 Prüfung der Versorgungsunterbrechung

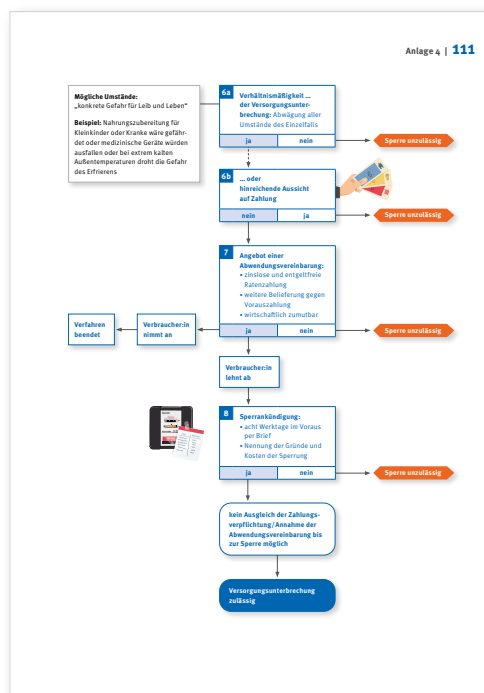
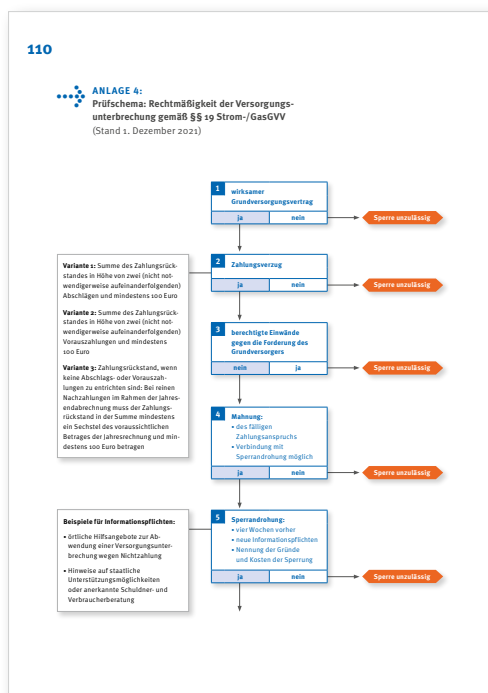
#### 5.1.3.1 Forderungsprüfung/Rechnungsprüfung

Als Allererstes muss die Rechnung auf etwaige Fehler hin überprüft werden (siehe dazu Kapitel 4.1.2.1.3). Ist die Hauptforderung unberechtigt oder verjährt,

ist dieser unverzüglich unter Nennung der Gründe zu widersprechen. Gleiches gilt auch für Nebenforderungen, d. h. Mahn- und Sperrkosten sowie außergerichtliche Inkassokosten und Zinsen etc. (siehe dazu Kapitel 4.1.3).

#### 5.1.3.2 Formelle und materielle Voraussetzungen einer Versorgungsunterbrechung

Sofern im konkreten Fall eine oder mehrere Voraussetzungen nicht erfüllt sind, sollte gegen die (bevorstehende) Versorgungsunterbrechung schriftlich unter Fristsetzung widersprochen werden. Dabei sind die konkreten Gründe etwa für die Unverhältnismäßigkeit der Sperrung, Ursachen für den Zahlungsverzug etc. darzulegen. Darüber hinaus kann es gleichwohl sinnvoll sein, trotz etwaiger Unverhältnismäßigkeit der Versorgungsunterbrechung oder bei rein formalen Fehlern ein Angebot für die Regulierung berechtigter Forderungen zu machen. Denn die Gründe, die gegen eine Versorgungsunterbrechung sprechen, können möglicherweise vom Energieversorger kurzfristig behoben werden oder sich erledigen, während die berechtigte Forderung weiterhin besteht, sodass die Versorgungsunterbrechung dann erneut droht.



Prüfschema, siehe im Anhang auf den Seiten 110 und 111

#### 5.1.4 Budgetprüfung und Einbeziehung von Schuldnerberatung und flankierenden Beratungsangeboten

Für die Beratung rund um Zahlungsprobleme bei der Energierechnung sowie bei Energiesperren ist die Budgetprüfung dringend zu empfehlen, insbesondere im Hinblick auf die Abwendungsvereinbarung, die vom Energieversorger angeboten werden muss (siehe Kapitel 4.1.2.1.7). Dies gilt umso mehr, wenn die rechtliche Bewertung ergibt, dass die Forderung des Energieversorgers berechtigt ist und eine Regulierung vorgenommen werden muss. Vor allem bei Verbraucher:innen, die ausschließlich von Sozialleistungen leben oder über keinerlei pfändbares Einkommen verfügen, ist die Budgetprüfung unumgänglich, das heißt, ihre wirtschaftliche Situation muss näher untersucht werden. Bei der Budgetprüfung sind die Einnahmen und Ausgaben gegenüberzustellen, um so einen Überblick über das Haushaltsbudget zu bekommen. Unterstützend bietet sich hierzu das Führen eines Haushaltsbuches über einen längeren Zeitraum an. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Einnahmen gegebenenfalls erhöht werden können. Bei Menschen mit Sozialleistungsbezug oder geringem Einkommen kommt es vor, dass nicht alle Möglichkeiten oder Ansprüche auf weitere Hilfen (Bildungs- und Teilhabeleistungen, Wohngeld oder Mehrbedarfe etc.) ausgeschöpft werden. An dieser Stelle können Sozialberatungsstellen und Erwerbslosenzentren bei der Beantragung etwaiger Leistungen weiterhelfen.

Außerdem kann die Budgetprüfung Einsparpotenziale bei den Ausgaben aufdecken. Dies können beispielsweise unnötige Versicherungsverträge oder mehrere Telekommunikationsverträge gleichzeitig sein. Etwaige Einsparpotenziale gibt es auch beim Energieverbrauch. Insoweit ist es hilfreich, mit Energieberater:innen zusammenzuarbeiten. Durch eine Energiesparberatung vor Ort können sie beispielsweise prüfen, ob Einsparmöglichkeiten vorliegen, und eventuell Spartipps geben oder nachschauen, welche Ursachen der hohe Energieverbrauch beim Verbraucher bzw. bei der Verbraucherin haben könnte. Einige Wohlfahrtsverbände und die Verbraucherzentralen bieten solche Energiesparchecks kostenlos an (siehe dazu auch die Ausführungen in Kapitel 3.5.5).

Schließlich ist die Budgetprüfung auch die Grundlage für die Bewertung, ob aus dem verfügbaren monat-

lichen Einkommen Ratenzahlungen zur Tilgung der Energieschulden getätigt werden können und wenn ja, in welcher Höhe. Wichtig ist dabei, darauf zu achten, dass ein entsprechendes Regulierungsangebot die Verbraucher:innen nicht finanziell überfordert, vor allem weil die Zahlungen längerfristig im Haushaltsbudget eingeplant werden müssen. Das heißt, neben der Zahlung der monatlichen Raten müssen sie auch noch ihre laufenden Abschläge und den weiteren Lebensunterhalt bestreiten können (siehe hierzu auch Kapitel 4.2.3.3.1 und 5.1.6.5). Ergibt sich aus der Budgetprüfung, dass betroffene Verbraucher:innen nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen die Forderung nicht vollständig ausgleichen können, weil ggf. auch gegenüber anderen Gläubigern Schulden bestehen, so muss die vor Ort nach § 305 InsO anerkannte, gemeinnützige Schuldnerberatungsstelle bei der Regulierung der Schulden einbezogen werden. Denn in diesem Fall ist eine isolierte Betrachtung von Energieschulden möglicherweise nicht zielführend, insbesondere wenn eine Verbraucherinsolvenz in Betracht kommt.

#### 5.1.5 Pfändungsschutzkonto (P-Konto)

Damit Verbraucher:innen bei Kontopfändungen geschützt werden, ist das P-Konto ein wichtiges Instrument der Existenzsicherung (§ 850k Zivilprozessordnung/ZPO). Das P-Konto ist ein normales Girokonto, für das eine Schutzfunktion vereinbart wird. Dieses bietet unbürokratischen Schutz bei Kontopfändungen und vor Verrechnung. Der Kontoinhaber oder die Kontoinhaberin muss lediglich die Umwandlung in ein P-Konto bei der Bank verlangen. Dadurch bleiben monatliche Mindestbeträge zur Deckung der laufenden Lebenshaltungskosten frei verfügbar. Der P-Kontoschutz gilt für alle Gutschriften – unabhängig davon, ob es sich um Arbeitseinkommen, Arbeitslosengeld, Rente oder sonstige Einkünfte handelt.



#### HINWEIS

Sofern höhere Freibeträge festzulegen sind – etwa bei Unterhaltsverpflichtungen –, sollte eine bescheinigende Stelle, z. B. die Schuldnerberatung, aufgesucht werden.

### 5.1.6 Regulierungsmöglichkeiten

Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten, um eine zulässige Versorgungsunterbrechung zu verhindern. Dementsprechend sollte versucht werden, mit dem Energieversorger eine außergerichtliche Einigung zu erzielen. Je nach dem konkreten Einzelfall kommen folgende Einigungsmöglichkeiten mit dem Energieversorger in Betracht:

#### 5.1.6.1 Stundung

Eine Stundung ist in Betracht zu ziehen und mit dem Energieversorger zu vereinbaren, wenn der Verbraucher oder die Verbraucherin nur vorübergehend in Zahlungsschwierigkeiten ist, beispielsweise weil er oder sie kurzfristig arbeitslos oder in Kurzarbeit ist. Die Stundung ist dann sinnvoll, wenn nach Ablauf des Stundungszeitraums Aussicht auf eine verbesserte wirtschaftliche Situation besteht, etwa dass die Tilgung der Energieschulden durch Einmalzahlung erfolgen wird, nachdem der Verbraucher oder die Verbraucherin vollen Lohn, Urlaubsgeld, eine Steuererklärung oder Ähnliches erhalten hat. Während der Stundung sollten die laufenden Abschläge weiter pünktlich gezahlt werden, damit keine neuen Schulden entstehen.

#### 5.1.6.2 Verzicht und Teilverzicht

Ein Vergleich könnte dahingehend getroffen werden, dass eine einmalige Zahlung eines Teilbetrages unter gleichzeitigem Verzicht des Energieversorgers auf den anderen Teilbetrag erfolgt. In Ausnahmefällen ist auch ein kompletter Forderungsverzicht denkbar, wenn der Verbraucher bzw. die Verbraucherin seine bzw. ihre Energieschulden auch langfristig nicht zurückzahlen kann, andererseits aber die zukünftigen Abschlagszahlungen sichergestellt sind.



#### HINWEIS

Die Stundung und der (Teil-)Verzicht können auch als Regulierungsmöglichkeiten mit in die Abwendungsvereinbarung aufgenommen werden.

#### 5.1.6.3 Anpassung der Abschlagszahlungen

Eine Abschlagsanpassung sollte angestrebt werden, wenn die monatlichen Abschläge nachweislich zu hoch bemessen sind. Eine temporäre Reduzierung oder aber auch eine angemessene Erhöhung der Abschläge kommt in Betracht, um einen Zahlungsverzug des Verbrauchers bzw. der Verbraucherin zu verhindern oder so auch den Rückstand schrittweise zu tilgen. Die Abschläge sind Vorauszahlungen, das heißt, der konkrete Verbrauch wird später in der Jahresabrechnung abgerechnet. Daraus können sich dann Nachforderungen, aber auch Guthaben ergeben. Daher dürfen auch keine Zinsen für die reduzierten Abschläge geltend gemacht werden.

#### 5.1.6.4 Zahlungen von und durch Dritte

Manchmal können Verbraucher:innen in Notsituationen auch auf Geldleistungen von Dritten, beispielsweise von der Familie oder auch aus einem Hilfsfonds zurückgreifen. Hierbei ist zu beachten, dass geliehenes Geld in den meisten Fällen zurückgezahlt werden muss. Zudem sollten Familienmitglieder selbst über ausreichend finanzielle Mittel verfügen und sich dafür nicht verschulden müssen. Darüber hinaus ist gerade bei Menschen ohne finanzielle Handlungsspielräume von einem Darlehen abzuraten. Vor allem ist Vorsicht bei unseriösen Kreditvermittlern geboten, die vermeintlich auch Menschen ohne Einkommen oder ohne Sicherheiten und Schufa-Auskunft ein Darlehen gewähren. Grundsätzlich sollte von jeglichem Kontakt zu Kreditvermittlern dieser Art abgeraten werden, weil entweder ein Darlehensvertrag überhaupt nicht oder zu sehr ungünstigen Konditionen zustande kommen könnte.

#### 5.1.6.5 Ratenzahlungsvereinbarung

Auch die Ratenzahlungsvereinbarung ist ein Mittel zur Regulierung von Energieschulden. Hierzu ist mit dem Energieversorger ein individueller Ratenzahlungsplan zu vereinbaren. Aber hier gilt: Eine Regulierung darf nicht um jeden Preis vorgenommen werden. Je nach Höhe der offenen Forderung und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Verbraucher:innen sollten Laufzeit und Ratenhöhe entsprechend verhandelt werden. Kleine monatliche Raten mit gegebenenfalls längeren

Laufzeiten können helfen, die finanziell angespannte Situation des betroffenen Verbraucherhaushaltes zu entzerren. Allerdings ist auch zu beachten, dass langfristig angelegte Zahlungsvereinbarungen gerade Menschen mit geringen Einnahmen ebenfalls sehr belasten können. Entsprechende Vereinbarungen dürfen zudem kein Schuldanerkenntnis für nicht gezahlte Abschläge oder auch künftige Nachzahlungen beinhalten. Zudem muss die Ratenzahlung mit einer Forderungsfestschreibung verbunden werden. Das bedeutet, dass ab dem Zeitpunkt der Vereinbarung für die ausgesetzten Abschlagszahlungen oder auch gestundete Nachforderungen keine verzugsbedingten Schadenspositionen (Mahn- und Inkassokosten, Zinsen) berechnet werden dürfen. Diese Entgelte sollten darüber hinaus nicht in die Vereinbarung einbezogen werden (*siehe dazu auch die Ausführungen zur Abwendungsvereinbarung in Kapitel 4.1.2.1.7*). Zudem ist die Verrechnungsreihenfolge zu beachten, das heißt, Raten sollten abweichend von der gesetzlichen Regelung immer zunächst auf die Hauptforderung und dann erst auf Kosten und Zinsen angerechnet werden. Dies ist in der Ratenzahlungsvereinbarung ebenfalls anzugeben.



#### BEACHT!

Energieversorger bestehen häufig darauf, dass der Rückstand bis zur nächsten Jahresabrechnung ausgeglichen wird, wobei gesetzlich nunmehr ein Zeitraum von sechs bis achtzehn Monaten als regelmäßig zumutbar gesehen wird (§ 19 Abs. 5 Satz 4 StromGKV). Im Einzelfall kann auch eine längerfristige Tilgungsvereinbarung in Betracht kommen, etwa wenn durch Zwischenablesungen sichergestellt wird, dass zumindest der laufende Energiebezug durch angepasste Abschlagspauschalen bezahlt wird.



#### WICHTIG BEI ZAHLUNGEN AUS DEM UNPFÄNDBAREN EINKOMMEN

Im Rahmen der Energiearmutsberatung der Verbraucherzentrale NRW hat sich gezeigt, dass überwiegend Menschen mit geringen Einkommen oder Sozialleistungsbezug Schwierigkeiten haben, ihre Energierechnung zu bezahlen, und infolgedessen von der Versorgungsunterbrechung

bedroht oder betroffen sind. In 85 Prozent der beratenen Fälle verfügten die ratsuchenden Haushalte über keinerlei pfändbares Einkommen.

Die Schuldnerberatungsszene und Verbraucherzentrale NRW setzen sich zu Recht seit vielen Jahren dafür ein, dass das vor Zwangsvollstreckungsmaßnahmen geschützte unpfändbare Einkommen als Existenzminimum bei den Schuldner:innen und ihrer Familie verbleiben muss, damit diese ihren regelmäßigen Zahlungsverpflichtungen für Miete, Energie und die notwendige Lebenshaltung nachkommen können. Vor diesem Hintergrund sind Ratenzahlungen aus dem unpfändbaren Einkommen mit Gläubigern grundsätzlich abzulehnen, denn diese Zahlungsvereinbarungen gefährden die Existenzsicherung von Schuldner:innen. Ausnahmsweise sind Ratenzahlungen auch aus dem unpfändbaren Einkommen sinnvoll, nämlich beispielsweise dann, wenn es um die Sicherstellung der Existenz – also die Vermeidung von Versorgungsunterbrechungen bzw. einer Wohnungsräumung – geht. Dennoch ist vor der Vereinbarung zu prüfen, ob alle rechtlichen Möglichkeiten sowie Ansprüche auf Transferleistungen ausgeschöpft sind. Im Rahmen der Vereinbarung ist zudem auf Forderungsreduzierungen hinzuwirken und die objektiv wirtschaftliche Situation der Betroffenen besonders in den Blick zu nehmen. Dabei kommt der ausführlichen Budgetberatung eine zentrale Bedeutung zu. Denn die eigene Einschätzung der Betroffenen zu ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, ggf. unter dem Druck von Gläubigern und/oder deren Inkassodienstleistern, ist keine belastbare Grundlage für eine angemessene Ratenzahlung.

#### 5.1.6.6 Anbieterwechsel

Eine weitere Möglichkeit, einer Versorgungsunterbrechung zu entgehen, kann der rechtzeitige Anbieterwechsel sein. Ein Anbieterwechsel ist angesichts der Vielzahl an Versorgungsunternehmen und Tarifen schon für durchschnittlich informierte Verbraucher:innen schwierig zu durchschauen. Nicht immer stellt der Anbieter mit dem günstigsten Preis die beste Option dar, beispielsweise dann nicht, wenn Jahresvorauszahlungen gefordert oder lange Kündigungs-

fristen vereinbart werden. Daher ist es wichtig, die von Energieschulden betroffenen Menschen zum Anbieterwechsel qualifiziert zu beraten.

Grundsätzlich ist der Anbieterwechsel für Menschen mit manifestierten Energieschulden nicht unbedingt das Mittel der Wahl. Denn auch der Anbieterwechsel ist für die Betroffenen, die mit multiplen Problemen wie etwa weiterer Verschuldung, Sprach- und Verständnisproblemen oder auch mangelnden Alltagskompetenzen kämpfen, durchaus mit Herausforderungen und Folgeproblemen verknüpft.

Ob Verbraucher:innen einer Versorgungsunterbrechung durch einen Anbieterwechsel erfolgreich entgegen gehen können, hängt von unterschiedlichen Faktoren ab. Zunächst muss die Kündigungsfrist des aktuellen Liefervertrags beachtet werden. In der Grundversorgung ist eine Kündigung auch kurzfristig, also binnen zwei Wochen, möglich. Bei Sonderkundenverträgen müssen hingegen die Grundlaufzeiten und oft längere Kündigungsfristen beachtet werden. Diese können einem rechtzeitigen Anbieterwechsel entgegenstehen. Je weiter das Verfahren zur Versorgungsunterbrechung vorangeschritten ist, desto unwahrscheinlicher ist es, dass der Wechselprozess abgeschlossen ist, bevor die Versorgungsunterbrechung vollzogen wird.

Darüber hinaus kann sich die Suche nach bzw. der Vertragsschluss mit einem neuen Anbieter vor allem schwierig gestalten, wenn der neue Lieferant in seinen Verträgen eine Bonitätsabfrage vor Vertragsschluss vorsieht und Verbraucher:innen eine schlechte Bonität aufweisen. Denn im Gegensatz zu Grundversorgern unterliegen Drittlieferanten nicht dem Kontrahierungszwang (siehe Kapitel 4.1.1.1) und dürfen sich ihre Kund:innen aussuchen.

Ein Anbieterwechsel ist nicht empfehlenswert, wenn die finanziellen Verhältnisse nicht geordnet werden. Denn dann haben Verbraucher:innen perspektivisch auch Probleme, ihre Abschläge beim neuen Energieversorger zu bezahlen. Kündigt der neue Versorger den Vertrag aufgrund nicht gezahlter Abschläge, fallen die Verbraucher:innen automatisch zurück in die Grundversorgung. Haben sie dort jedoch Altschulden aus dem früheren Vertragsverhältnis, können sie gesperrt werden. Außerdem kann auch der Drittlieferant die Versorgung unterbrechen lassen, bei einer

entsprechenden Restvertragslaufzeit wäre zudem ein erneuter Anbieterwechsel nicht möglich.

Letztlich führt aber auch der Anbieterwechsel nicht zur Befreiung von den Energieschulden. Diese kann der Energieversorger zumindest gerichtlich durchsetzen. Auch wenn Vollstreckungsmaßnahmen zum aktuellen Zeitpunkt nicht möglich sind, sollten titulierte Energieschulden ebenso wie andere Schulden nicht ignoriert werden.

#### 5.1.6.7 Zivilgerichtliches Eilverfahren

Ein zivilgerichtliches Eilverfahren sollten Verbraucher:innen nur dann anstreben, wenn die Voraussetzungen einer Stromsperre, etwa weil die Sperre unverhältnismäßig wäre, nicht vorliegen, der Energieversorger aber dennoch von der angedrohten Sperre nicht Abstand nimmt oder die Sperre nicht aufheben will. Bei (drohenden) unverhältnismäßigen Stromsperren ist grundsätzlich eine ausführliche Beratung, Hilfestellung und Beauftragung eines Rechtsanwalts oder Rechtsbeistands sinnvoll. Zwar besteht kein Anwaltszwang für das amtsgerichtliche Verfahren, doch die Sachverhaltsschilderung und rechtliche Würdigung ist eine komplexe Angelegenheit. Verbraucher:innen mit geringen Einkommen können für eine anwaltliche Beratung oder Rechtsvertretung beim örtlichen Amtsgericht einen Beratungshilfeschein beziehungsweise Prozesskostenhilfe beantragen.



#### HINWEIS

Beratungshilfe wird auf Antrag gewährt, wenn Verbraucher:innen nicht über ausreichende Mittel verfügen, keine anderen Möglichkeiten für eine Hilfe bestehen und die Inanspruchnahme nicht mutwillig erscheint (§ 1 Abs. 1 Beratungshilfegesetz). Prozesskostenhilfe wird grundsätzlich auf Antrag gewährt, wenn Verbraucher:innen nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten des Rechtsstreits nicht aufbringen können, die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg hat und nicht mutwillig ist (§ 114 Abs. 1 ZPO).



## 5.2 INTERVENTIONSMÖGLICHKEITEN GEGENÜBER DEM SOZIALLEISTUNGSTRÄGER

Ist der Verbraucher bzw. die Verbraucherin Sozialleistungsbezieher:in, so sollte zum Sozialleistungsträger Kontakt aufgenommen werden. Auch Menschen ohne Sozialleistungsbezug können sich in Notsituationen an das Sozialamt wenden.

### 5.2.1 Überprüfung des Leistungsbescheides

Als Erstes sollte der Leistungsbescheid dahingehend überprüft werden, ob alle Leistungen enthalten sind und ihre Höhe vom Sozialleistungsträger richtig ermittelt wurde. Beispielsweise kann es vorkommen, dass die Mehrbedarfspauschale bei dezentraler Warmwasseraufbereitung nicht berücksichtigt worden ist oder die Regelbedarfe nicht richtig ermittelt worden sind. In einem solchen Fall kann ein Überprüfungsantrag gestellt werden oder es können Rückforderungsansprüche gegenüber dem Sozialleistungsträger geltend gemacht werden.

### 5.2.2 Übernahme von Energieschulden

Eine (darlehensweise) Übernahme der Energieschulden wegen Heiz- oder Haushaltsenergie kann bzw. muss durch den Sozialleistungsträger erfolgen (siehe dazu Kapitel 4.2.3.3; für Verbraucher:innen ohne Sozialleistungsbezug siehe Kapitel 4.2.3.6).

Die Sozialleistungsträger können vor der Übernahme der Energieschulden zunächst auf den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung mit dem Energieversorger verweisen. Ist jedoch die Abwendungsvereinbarung für die betroffenen Verbraucher:innen wirtschaftlich nicht zumutbar, müssen die Sozialleistungsträger als gesetzlich genannte staatliche Unterstützungsmöglichkeiten Abhilfe schaffen (§ 19 Abs. 3 Satz Nr. 4 StromGKV und § 41b Abs. 2 Nr. 6 EnWG).



#### PRAXISHINWEIS

Verbraucher:innen sollen beim zuständigen Sozialleistungsträger zu Beweis Zwecken den Antrag auf Übernahme der Energieschulden schrift-

lich stellen. Dem Antrag sollte die Rechnung des Energieversorgers beigelegt werden und gegebenenfalls auch dargelegt werden, dass die Selbsthilfemöglichkeiten nicht Erfolg versprechend waren oder sind. Als Nachweis, dass beispielsweise eine Ratenzahlungsvereinbarung nicht möglich ist, sollte das Ablehnungsschreiben des Energieversorgers in Kopie dem Antrag beigelegt werden. Die Umstände des Zahlungsrückstandes sollten ebenfalls näher erläutert werden, etwa der Grund des Mehrverbrauchs oder die besonderen Umstände, wie die Schulden entstanden sind.

Der Eingang des Antrags beim Sozialleistungsträger sollte nachgewiesen werden können. Die Verbraucher:innen sollten daher den Eingang ihres Antrages vom jeweiligen Sozialleistungsträger bestätigen lassen und eine Kopie für ihre Unterlagen verlangen. Die Zustellung kann auch per Fax mit Sendebrief oder durch das Einwurfschreiben nachgewiesen werden.

### 5.2.3 Verspätete Entscheidung vom Sozialleistungsträger

Grundsätzlich hat der Sozialleistungsträger drei Monate Zeit, über den Antrag zu bescheiden. Diese lange Zeitspanne ist jedoch problematisch, wenn die Unterbrechung der Energieversorgung angedroht worden ist oder unmittelbar bevorsteht.



#### PRAXISHINWEIS

Ist nach Antragstellung nicht mit einer schnellen Entscheidung durch den Sozialleistungsträger zu rechnen und wird eine Sperre in kurzer Zeit erfolgen oder ist diese bereits erfolgt, so kann in sogenannten sozialen Notlagen – etwa bei drohender Obdachlosigkeit oder einer vergleichbaren Lage (die Versorgungsunterbrechung ist ein solcher Fall) – und wenn alle Selbsthilfemöglichkeiten ausgeschöpft worden sind, ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz beim zuständigen Sozialgericht gestellt werden. Eine Entscheidung des Gerichts erfolgt in der Regel innerhalb von ein bis zwei Wochen. Für ein

solches Verfahren ist es sinnvoll, dass die Verbraucher:innen einen Rechtsanwalt bzw. eine Rechtsanwältin beauftragen. Auch hier gilt, dass Verbraucher:innen mit geringen Einkommen für eine anwaltliche Beratung oder Rechtsvertretung beim örtlichen Amtsgericht einen Beratungshilfschein beziehungsweise Prozesskostenhilfe beantragen können.

#### 5.2.4 Ablehnung der Schuldenübernahme

Wird der Antrag vom Sozialleistungsträger abgelehnt, kann gegen den Ablehnungsbescheid innerhalb eines Monats Widerspruch bei dem jeweiligen zuständigen Sozialleistungsträger eingelegt werden. Sofern der zuständige Sozialleistungsträger dem Widerspruch nicht abhilft, also den ablehnenden Bescheid ändert, wird über den Widerspruch mit einem Widerspruchsbescheid entschieden. Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid kann dann vor dem zuständigen Sozialgericht innerhalb eines Monats Klage erhoben werden.



#### PRAXISHINWEIS

Der Widerspruch sollte schriftlich eingelegt werden. Für den Nachweis, dass der Widerspruch (fristwährend) eingelegt worden ist, sollten sich Verbraucher:innen den Eingang des Widerspruchs vom jeweiligen Sozialleistungsträger bestätigen lassen und eine Kopie für ihre Unterlagen verlangen. Die Zustellung kann auch hier per Fax mit Sendebereich oder durch das Einwurfeinschreiben nachgewiesen werden.



#### BEACHT!

Sollte sich der Sozialleistungsträger vorab lediglich mündlich äußern, dass ein Darlehen nicht gewährt oder die Übernahme der Schulden nicht erfolgen werde, so sollte dennoch vom Verbraucher bzw. von der Verbraucherin ein schriftlicher Antrag für die Übernahme der Schulden oder ein Darlehen gestellt werden. Denn so muss der Sozialleistungsträger einen begründeten Bescheid erlassen, gegen den mit einem Widerspruch und gegebenenfalls mit einer Klage vorgegangen werden kann.

### 5.3 BESONDERE VERFAHRENSFORMEN

Verbraucher:innen und auch Verbraucherverbände haben zudem die Möglichkeit, gegen Verstöße von Energieversorgern und Netzbetreibern vorzugehen. Diese Verfahren haben allerdings weniger Schnittmengen zum Thema Energiearmut als zu Fragestellungen zur Guthabenauszahlung oder zu Preiserhöhungen. Gleichwohl kann auch eine verspätete Jahresabrechnung oder der Nichteinbau des Zählers eine besondere Relevanz für von Energiearmut betroffene Menschen haben. Hierbei handelt es sich um die folgenden Möglichkeiten:

#### 5.3.1 Aufsichtsverfahren durch die Bundesnetzagentur (§§ 65 ff. EnWG)

Bei schwerwiegendem oder wiederholtem Verstoß eines Energieversorgers gegen Pflichten aus EnWG und Strom- oder GasGVV, etwa wegen verspäteter Erstellung von Jahresabrechnungen oder Guthabenauszahlung, kann ein Aufsichtsverfahren bei der BNetzA beantragt werden.

#### 5.3.2 Schlichtungsverfahren durch die Schlichtungsstelle Energie (§ 111b EnWG)

Nach erfolgloser Beschwerde von Verbraucher:innen beim Energieversorger kann von ihnen ein Schlichtungsverfahren vor der Schlichtungsstelle Energie e. V. beantragt werden. Die Verbraucher:innen müssen allerdings zuvor dem Energieversorger vier Wochen Zeit zur Beseitigung des Beschwerdegrunds geben (§ 111a EnWG). Das Schlichtungsverfahren ist für Verbraucher:innen kostenlos. Die Empfehlungen der Schlichtungsstelle sind in der Regel nicht bindend. Das Verfahren empfiehlt sich insbesondere bei Vertrags- und Abrechnungsstreitigkeiten mit geringem Streitwert, da es hier für das Unternehmen oft günstiger ist, der Beschwerde abzuweichen, als zu riskieren, die Kosten für das Schlichtungsverfahren tragen zu müssen.

#### 5.3.3 Missbrauchsverfahren wegen Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung (§ 31 EnWG)

Verbraucher:innen können sich wegen Verstößen des Netzbetreibers im Bereich Netzzugang und Netzananschluss an die BNetzA wenden. Die BNetzA leitet dann

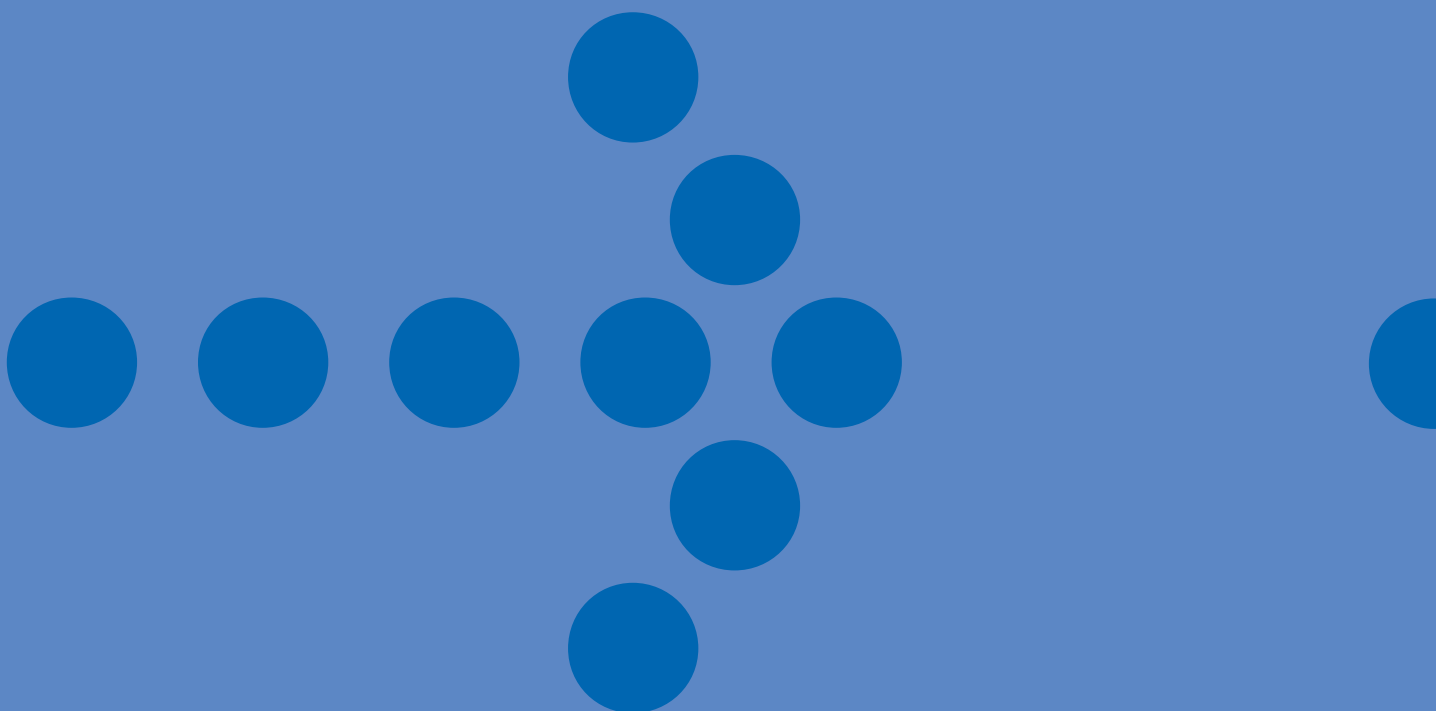
auf Antrag ein Missbrauchsverfahren ein. Ein Verstoß kann zum Beispiel vorliegen, wenn der Netzbetreiber dem neuen Energielieferanten der Verbraucher:innen den Zugang zur Belieferung an ihn verweigert.

### **5.3.4 Preissmissbrauchskontrolle durch die Kartellbehörde (§§ 19, 29, 33 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen/GWB)**

Im Bereich des Strom- und Gasbezugs besteht auch die Möglichkeit, sich gegen überhöhte Preise beziehungsweise Preiserhöhungen zur Wehr zu setzen und sich mit diesem Anliegen an die Kartellbehörden zu wenden. Die dafür in Betracht kommenden Vorschriften sind § 19 GWB sowie § 29 GWB in Verbindung mit § 33 GWB.

## KAPITEL 6

### Fazit und Ausblick





## KAPITEL 6: FAZIT UND AUSBLICK

Das Land Nordrhein-Westfalen ist mit der Initiierung eines landesweiten Projektes gegen Energiearmut einen großen Schritt in die richtige Richtung gegangen. Während der über neunjährigen Projektlaufzeit wurden über 9.300 Haushalte mit Energieschulden qualifiziert beraten und detailliert über mögliche präventive sowie akute Maßnahmen aufgeklärt. Beim überwiegenden Teil der Ratsuchenden wurde eine Eskalation der Problematik in Form einer Energiesperre damit effektiv verhindert bzw. rasch wieder aus der Welt geschafft. Als besonders vorteilhaft haben sich der dualistische Beratungsansatz – bestehend aus Budget- und Rechtsberatung – sowie die fachübergreifende Verknüpfung mit flankierenden Beratungsangeboten – Energiesparberatung, Schuldnerberatung oder allgemeine Verbraucherberatung – herausgestellt. Die im Projekt erprobte Variante der kommunalen Zusammenarbeit nimmt einen Großteil der multiplen Sachverhalte, die Energiearmut verschärfen, in den Blick und kann durch gezielte Beratungs- und Unterstützungsleistungen gegensteuern.

Bei der Reduzierung von Energiearmut vor Ort spielt zudem ein funktionierendes Netzwerk eine zentrale Rolle. Ein regelmäßiger Austausch zwischen dem Grundversorger, kommunalen Sozialleistungsträgern und Beratungsinstitutionen aus der Schuldner-, Mieter-, Energie- und Sozialberatung ist wichtig, damit eventuell bestehende Problemlagen gezielt angesprochen, Unklarheiten über die jeweiligen Vorgehensweisen der Akteure beseitigt und gemeinsame Lösungswege entwickelt werden. Durch diese Art der stetigen kommunalen Vernetzung und die Schaffung geeigneter Verweisstrukturen, die grundsätzlich in allen Kommunen möglich ist, wird eine sehr gute Grundlage für eine nachhaltige Minimierung von Versorgungsunterbrechungen vor Ort geschaffen.

Trotz allen kommunalen Engagements im Kampf gegen Energiearmut sind den Erfolgen Grenzen gesetzt, die auf politischer Ebene abgebaut werden müssten.

Es gibt nach wie vor, obwohl von der Europäischen Union verlangt, keinen bundesweiten Master- oder Aktionsplan mit sinnvollen Rahmenbedingungen oder Maßnahmen. Angesichts der Komplexität der Energiearmutsproblematik sind dabei ressortübergreifende Ansätze aus der Energie- und Sozialpolitik gefragt, die darüber hinaus auch weitere Politikfelder aus der Bildungs-, Verbraucher- und Städtebaupolitik mit einbeziehen. Eine Initialzündung auf bundespolitischer Ebene ist derzeit allerdings nicht zu erwarten, stattdessen wurde Anfang des Jahres 2021 ein Antrag der Partei Bündnis 90/Die Grünen mit einem vorgeschlagenen Maßnahmenpaket mehrheitlich abgelehnt.<sup>112</sup>

Die regionalen Strategien sind beim Thema Energiearmut bereits weiter vorangeschritten. Neben Nordrhein-Westfalen haben sich unter anderem die Landesregierungen bzw. Senate von Berlin, Bremen, Hessen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland des Themas angenommen und eigene Projekte zur Vermeidung von Energiesperren auf den Weg gebracht. Diese verfolgen das gleiche übergeordnete Ziel, setzen in der Arbeit vor Ort jedoch unterschiedliche Schwerpunkte. Diese liegen teilweise in einer umfassenden Analyse des energetischen Wohnungszustands und des jeweiligen Energieverbrauchs, teilweise wird die Beratung zudem mit einer einmaligen Auszahlung aus einem Notfallfonds verknüpft.

Dass weitere Gegenmaßnahmen ergriffen werden müssen, liegt angesichts der nach wie vor hohen Anzahl an Versorgungsunterbrechungen auf der Hand. Denn letztendlich kann niemand, weder der Energieversorger noch die Sozialbehörde oder die betroffenen Verbraucher:innen, einen Vorteil aus einer Energiesperre ziehen. Die verschärfte nationalen Ambitionen zum Gelingen der Energiewende werden zudem mutmaßlich einen Anstieg der Strompreise in den kommenden Jahren bewirken.

.....  
112 <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/099/1909958.pdf>

Das gilt insbesondere für das Heizen mit fossilen Energieträgern, also mit Erdgas und Heizöl. Zum Jahresbeginn 2021 wurde über das Brennstoffemissionshandelsgesetz ein nationaler CO<sub>2</sub>-Preis eingeführt. Dieser führt dazu, dass das Heizen mit fossilen Energieträgern sukzessive teurer wird. Eine Familie, die mit Gas heizt und in einer wenig gedämmten Wohnung lebt, zahlt bereits heute ca. 80 Euro pro Jahr für den CO<sub>2</sub>-Preis, 2025 werden es ca. 180 Euro pro Jahr sein. Vermieter:innen können den CO<sub>2</sub>-Preis vollständig an ihre Mieter:innen weitergeben, obwohl Letztere ihre Energiekosten nur geringfügig über ihr Verbrauchsverhalten senken können. Investitionen in klimafreundliche Heizungssysteme oder eine Dämmung des Gebäudes kann jedoch nur der Vermieter bzw. die Vermieterin vornehmen.

Zudem belasten die jüngsten Preissteigerungen bei Strom, Gas und Heizöl einkommensschwache Haushalte in überdurchschnittlichem Maße. Die Gründe für die Preissteigerungen sind vielfältig, bei Gas und Erdgas klaffen Angebot und Nachfrage weit auseinander: Während die weltweite Energienachfrage nach diversen Coronalockdowns stark angezogen hat, kann oder möchte die Angebotsseite diese erhöhte Nachfrage nicht befriedigen. Eine strategische Reserve bei Gas hätte die Situation zumindest teilweise entschärfen können. Ähnliche Preisrallyes sind auch in Zukunft nicht ausgeschlossen. Ein Faktor, der zukünftig sowohl bei Strom als auch bei Gas zu Kostensteigerungen führen wird, sind die Netzentgelte. Über den europäischen Emissionshandel fällt zudem für die Stromerzeugung ein CO<sub>2</sub>-Preis an, der in den nächsten Jahren voraussichtlich ebenfalls weiter steigen wird. Umso wichtiger wird es daher sein, dass die neue Bundesregierung sich auf eine Finanzierung der EEG-Umlage über den Bundeshaushalt einigt, um zumindest bei den Strompreisen für Entlastung zu sorgen.

Ohne eine angemessene Entlastung von einkommensschwachen Haushalten werden sich ihre Zahlungsschwierigkeiten bei Energiekosten eher noch vergrößern. Das Vorhaben, Klimaneutralität bis 2045 zu erreichen, ist nur gemeinsam mit der sozialen Frage einer fairen Lastenverteilung zu lösen. Das Querschnittsthema Energiearmut wird das Land somit auch in den folgenden Jahren begleiten und sollte regelmäßig auf der Agenda von politischen Entscheidungsträger:innen auf allen Ebenen stehen.

Das Landesprojekt „NRW bekämpft Energiearmut“ endet zum 31.12.2021. Die etablierten Strukturen vor Ort werden gleichwohl aufrechterhalten und die Arbeit zur Minimierung von Energiesperren wird fortgeführt.

Wir bedanken wir uns beim Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen für das entgegengebrachte Vertrauen sowie die finanzielle und inhaltliche Förderung der Projektarbeit. Auch den beteiligten Energieversorgungsunternehmen gebührt unser Dank für die finanzielle Unterstützung, ebenso wie für die fruchtbare Zusammenarbeit und das Engagement vor Ort.

**Ihre  
Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen**





**ANHANG**

Anlagen 1 bis 4 und  
Literaturverzeichnis



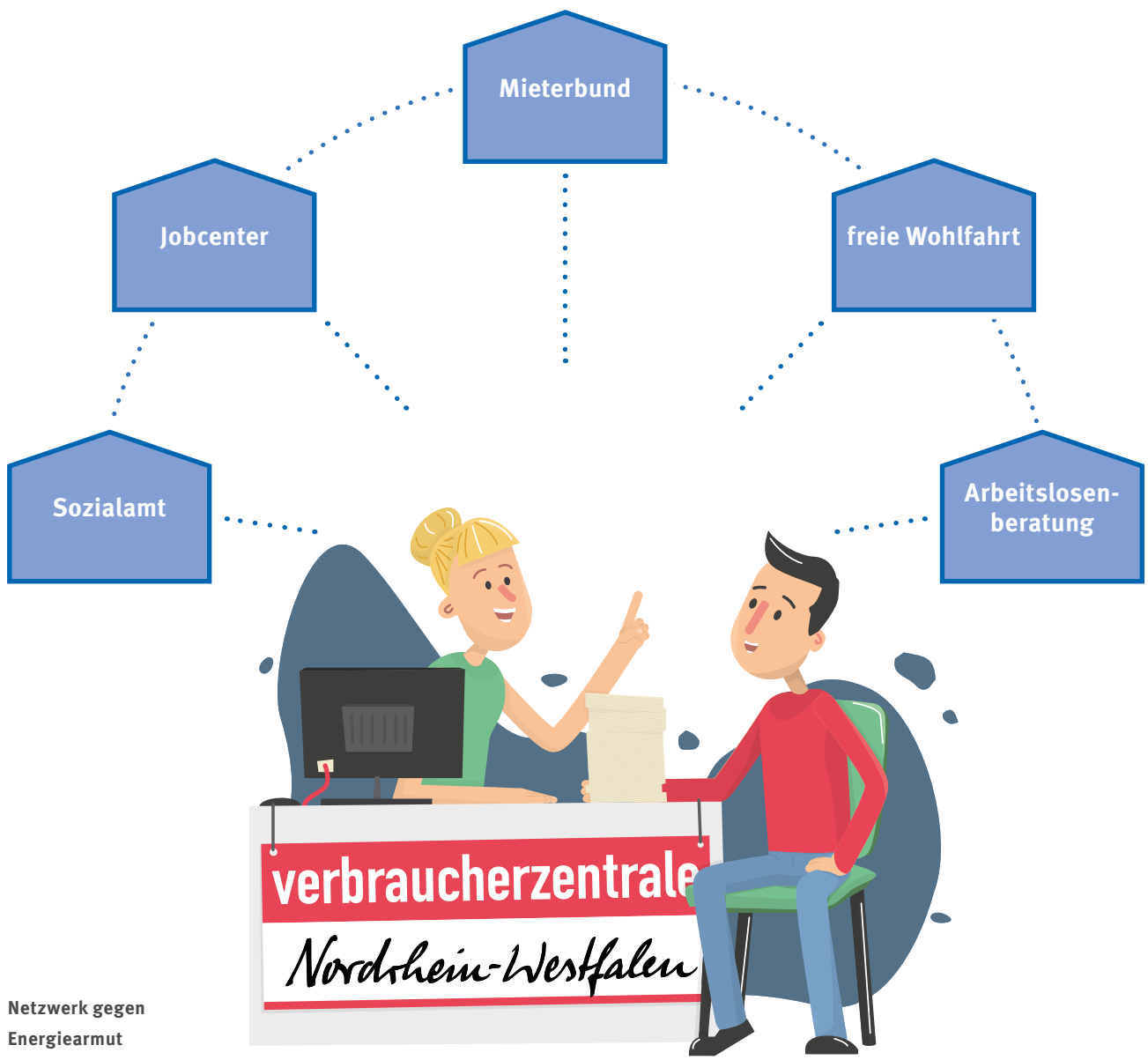


## ANLAGE 1: Standorte und Laufzeiten des Projekts „NRW bekämpft Energiearmut“

KOOPERATION VON ... BIS	VERSORGER	STANDORT
2012–2021	WSW	Wuppertal
2012–2021	STAWAG	Aachen
2012–2021	SWK	Krefeld
2012–2018	NEW	Mönchengladbach
2012–2018	Stadtwerke Bielefeld	Bielefeld
2012–2020	RheinEnergie	Köln
2013–2021	Stadtwerke Bochum	Bochum
2013–2021	DEW21	Dortmund
2016–2021	enwor	StädteRegion Aachen
2016–2021	EWV	StädteRegion Aachen
2016–2021	Stadtwerke Duisburg	Duisburg
2016–2021	ELE	Gelsenkirchen/Bottrop
2016–2021	AVU	Ennepe-Ruhr-Kreis
2016–2021	Stadtwerke Witten	Ennepe-Ruhr-Kreis
2018	Stadtwerke Gütersloh	Gütersloh
2019–2021	Stadtwerke Hamm	Hamm
<b>Gesamt:</b>	<b>16 Versorger</b>	<b>14 Regionen</b>



**ANLAGE 2:**  
**Netzwerktreffen Energiehilfe-Beratung**  
**Teilnehmer:innenliste (Vorlage)**













## ANLAGE 3: Rechtsprechungsübersicht mit Bezug zu Energiearmut

### A. ENERGIERECHT

#### I. Vertragsschluss und Beendigung

Nr.	Gericht	Datum/AZ	Fundstelle	Inhalt
1.	BGH	Urteil vom 22.07.2014, VIII ZR 313/13	NJW 2014, 3150 f.	Ein Grundversorgungsvertrag kann konkludent geschlossen werden. Das typischerweise an alle Mieter <sup>1</sup> eines Grundstücks gerichtete Leistungsangebot eines Grundversorgers (sog. Realofferte) wird in der Regel von demjenigen, der Energie entnimmt, konkludent sowohl für sich selbst als auch im Wege der – jedenfalls nach den Grundsätzen der Duldungsvollmacht gegebenen – Stellvertretung für die Mitmieter angenommen.
2.	BGH	Hinweisbeschluss vom 05.06.2018, VIII ZR 253/17	NJW-RR 2018, 1105 f.	Die Realofferte eines Versorgungsunternehmens richtet sich an den Inhaber der tatsächlichen Verfügungsgewalt über den Versorgungsanschluss. Im Falle einer vollständigen Untervermietung ist Vertragspartner des Grundversorgers der Untermieter.
3.	AG Darmstadt	Urteil vom 21.03.2011, 313 C 243/09	BeckRS 2011, 21873 (beck-online)	Vertragspartner des Grundversorgers wird ein Mitbewohner, wenn er mietrechtlich ein eigenes Recht zur Nutzung der Wohnung hat und damit auch die tatsächliche Sachherrschaft über die Entnahmestelle hat.
4.	BGH	Urteil vom 19.12.2018, VIII ZR 336/18	BeckRS 2018, 35152 (beck-online)	Entnimmt ein Kunde nach der Kündigung eines Sonderkundenvertrages weiter Energie, kommt durch sein schlüssiges Verhalten (also der Entnahme der Energie) ein Grundversorgungsvertrag zustande (Anschluss an BGH BeckRS 2016 21388; BeckRS 2016, 09506).
5.	BGH	Beschluss vom 24.04.2013, XII ZR 159/12	NJW-RR 2013, 897 f.	Ein Ehegatte haftet grundsätzlich für den zuvor vom anderen Ehegatten für die gemeinsame Wohnung geschlossenen Stromliefervertrag. Die Haftung gilt auch für die verbrauchte Energie nach der Trennung und dem Auszug. Diese Mitverpflichtung endet nicht einfach durch Trennung oder Auszug aus der gemeinsamen Wohnung, sondern bedarf einer Beendigung des Versorgungsvertrages des ausziehenden oder getrennt lebenden Ehepartners.

<sup>1</sup> Aus Platzgründen wird in dieser Kurzübersicht verallgemeinernd das generische Maskulinum verwendet. Diese Formulierungen umfassen gleichermaßen diverse, weibliche und männliche Personen; alle sind damit selbstverständlich gleichberechtigt angesprochen.

6.	<b>LG Frankenthal</b>	Urteil vom 09.11.2016, 2 S 74/16	BeckRS 2016, 128258 (online)	Eine (fristlose) Kündigung des Versorgungsvertrages durch den Grundversorger ist nur dann möglich, wenn vorher alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft worden sind. Dazu müssen auch mildere Mittel gewählt werden, z. B. die gerichtliche Geltendmachung der Rückstände (hier wurde der Preisanpassung durch den Kunden widersprochen), dann die Versorgungssperre und erst bei einem Wiederholungsfall wäre die Möglichkeit einer (fristlosen) Kündigung eröffnet.
7.	<b>LG Rostock</b>	Urteil vom 26.09.2007, 4 O 235/07	BeckRS 2007, 15966 (beck-online)	Ein Stromversorgungsunternehmen kann gemäß § 105 Satz 2 InsO wegen der vor der Insolvenzeröffnung entstandenen Altforderungen in der Insolvenz des Kunden weder kündigen noch ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.
8.	<b>OLG Köln</b>	Urteil vom 26.06.2020, 6 U 304/19	GRUR-RS 2020, 19234	Ein Energiedienstleister darf den Verbrauchern eine Strompreiserhöhung nicht nur an versteckter Stelle in einer E-Mail ankündigen, sondern muss ausreichende Informationen zur Verfügung stellen, damit die Kunden prüfen können, ob sie von einem Sonderkündigungsrecht Gebrauch machen wollen.
9.	<b>LG Köln</b>	Urteil vom 10.12.2019, 31 O 164/19	GRUR-RS 2019, 43819 (online)	Die Abmahnung gegen ein Energieversorgungsunternehmen war erfolgreich, weil die Verbraucher nicht gemäß § 40 Abs. 3 EnWG die Abrechnungen spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und die Abschlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses erhalten haben.

## II. Voraussetzungen von Energiesperren (z. B. Konnexität, spartenübergreifende Sperren)

Nr.	Gericht	Datum/AZ	Fundstelle	Inhalt
1.	<b>BVerfG</b>	Beschluss vom 30.09.1981, 1 BvR 581/81	NJW 1982, 1511 f.	Die Versorgungsunterbrechung ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen zulässig und stellt eine notwendige Maßnahme zur Ausübung des Zurückbehaltungsrechts dar.
2.	<b>LG Kassel</b>	Urteil vom 10.05.2007, 1 S 430/06	BeckRS 2007, 9957 (beck-online)	Klagen auf Duldung der Sperrung von Strom- und Gaszählern nach der Strom- und GasGVV sowie des Zutritts fallen nicht unter die ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte nach §§ 18, 36, 102, 108 EnWG. Der geltend gemachte Anspruch auf Zutrittsgewährung ergibt sich eben nicht aus dem EnWG, sondern aus §§ 19 Abs. 2 Strom-/GasGVV i. V. m. §§ 21, 24 Abs. 2 Satz 3 NAV bzw. NDAV.

3.	<b>LG Osnabrück</b>	Urteil vom 20.02.1987, 11 S 531/86	NJW-RR 1988, 498 f.	Ein Stromversorgungsunternehmen ist berechtigt, in der neuen Wohnung des getrennt lebenden Ehegatten wegen eines Zahlungsrückstands aus einem früheren Vertragsverhältnis, wo der Ehemann Vertragspartner war, eine Stromsperre durchzuführen, sofern die weiteren Sperrvoraussetzungen vorliegen – etwa Sperrandrohung, Verhältnismäßigkeit der Sperre usw.
4.	<b>BGH</b>	Urteil vom 03.07.1991, VIII ZR 190/90	NJW 1991, 2645 f.	Die Einstellung der Stromversorgung wegen Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung aus einem anderen Stromversorgungsvertrag ist nur gerechtfertigt, wenn neben den Sperrvoraussetzungen auch die Voraussetzungen des Zurückbehaltungsrechts nach § 273 Abs. 1 BGB ebenfalls erfüllt sind. Daher ist eine Versorgungsunterbrechung bei der privaten Wohnung unzulässig, wenn die Zahlungsrückstände aus einem anderen, den – örtlich von der Wohnung getrennten – Gewerbebetrieb betreffenden Versorgungsvertrag resultieren, weil diese nicht auf „demselben rechtlichen Verhältnis“ i. S. des § 273 Abs. 1 BGB beruhen.
5.	<b>LG Dortmund</b>	Urteil vom 11.05.2007, 11 S 17/07	BeckRS 2011, 16617 (beck-online)	Eine Versorgungsunterbrechung wegen Zahlungsrückständen aus einem früheren Versorgungsverhältnis ist dann zulässig, wenn ein Kunde in demselben Versorgungsgebiet in eine andere Wohnung umzieht und weiterhin von demselben Energieversorger Energie bezieht.
6.	<b>AG Kerpen</b>	Urteil vom 24.03.2009, 22 C 20/08	BeckRS 2009, 9036 (beck-online)	Eine spartenübergreifende Sperre (hier Sperrung der Wasserversorgung wegen Stromschulden aus früherem Vertragsverhältnis) ist nicht zulässig, weil es zu den immanenten Voraussetzungen der jeweiligen Versorgungssparte (Verordnung) gehört, dass der Kunde gerade einer spartenspezifischen Verpflichtung nicht zureichend entsprochen haben muss. Es genügt daher nicht, dass dem Energieversorger aus „irgendeinem“ Versorgungsvertrag noch offene Forderungen zustehen.
7.	<b>OLG Celle</b>	Urteil vom 09.10.2012, 13 U 241/11	NJW-RR 2013, 937	Die Sperre einer Energiesparte wegen Schulden aus einem anderen Versorgungsverhältnis ist dann möglich, wenn die Versorgung aus unterschiedlichen Energiesparten zwischen denselben Vertragsparteien über denselben Hausanschluss erfolgt und einem einheitlichen Zweck dient, nämlich der Versorgung derselben Wohnung.

8.	<b>AG Erfurt</b>	Urteil vom 09.09.2009, 14 C 1790/09	BeckRS 2010, 3355 (beck-online)	<p>Eine Versorgungsunterbrechung ist dann zulässig, wenn die Vierwochenfrist des § 19 Abs. 2 GasGVV eingehalten ist, auch wenn keine Ankündigung nach § 19 Abs. 3 GasGVV erfolgt ist.</p> <p>Andere Ansicht: AG Mannheim, Beschluss vom 04.01.2018, 10 C 3377/17 (beck-online); OLG Hamm, Beschluss vom 25.07.2011, 2 W 24/11, BeckRS 2011, 140563: § 19 Abs. 3 GVV dient dem Schutz des Kunden. Neben der Ankündigung der Sperre gemäß § 19 Abs. 3 StromGVV ist weitere Voraussetzung, dass der Kunde über den genauen beabsichtigten Zutritt zur Zählersperre benachrichtigt wird, dies ergebe sich aus der entsprechenden Anwendung von § 21 Satz 3 NAV.</p>
9.	<b>OLG Hamm</b>	Urteil vom 18.01.2013, I 19 U 53/11	BeckRS 2013, 19985 (beck-online)	<p>Wenn vor einer Sperre schon zahlreiche Mahnungen mit Androhungen versendet wurden und die letzte Sperrandrohung nicht innerhalb der Vierwochenfrist gemäß § 19 Abs. 2 StromGVV erfolgte, berührt dies die Rechtmäßigkeit der Sperre nicht. Denn der Kunde hatte kein Feststellungsinteresse an der Klärung der Rechtmäßigkeit der letzten durch Zeitablauf erledigten Sperrandrohung.</p>
10.	<b>LG Lübeck</b>	Beschluss vom 19.02.2015, 14 S 193/14	VuR 2016, 238	<p>Die erforderliche Konnexität einer spartenübergreifenden Energiesperre liegt in Fällen, in denen die Versorgung aus unterschiedlichen Energiesparten erfolgt, dann vor, wenn sie zwischen denselben Vertragspartnern über denselben Hausanschluss erfolgt und dadurch ein- und dieselbe Wohnung versorgt wird (einheitlicher Zweck). Die Durchführung einer spartenübergreifenden Energieversorgungs-sperre erfordert eine gesonderte spartenübergreifende Androhung der Sperre nach vorangegangener Mahnung.</p>
11.	<b>LG Koblenz</b>	Urteil vom 14.02.2020, 13 S 33/19	Online einsehbar unter: ( <a href="https://lgko.justiz.rlp.de/fileadmin/justiz/Gerichte/Ordentliche_Gerichte/Landgerichte/Koblenz/Entscheidungen/LG_Koblenz_-_13_S_33-19_-_Urteil_vom_14-02-2020_-_Plötzlicher_Anstieg_des_Stromverbrauchs.pdf">https://lgko.justiz.rlp.de/fileadmin/justiz/Gerichte/Ordentliche_Gerichte/Landgerichte/Koblenz/Entscheidungen/LG_Koblenz_-_13_S_33-19_-_Urteil_vom_14-02-2020_-_Plötzlicher_Anstieg_des_Stromverbrauchs.pdf</a> )	<p>Sollte die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers der Rechnungen vorliegen, so hat eine Unterbrechung der Versorgung zu unterbleiben. Dies liegt vor, wenn innerhalb weniger Monate der Stromverbrauch eines Verbrauchers im Vergleich zu den Vorjahren um ein Zehnfaches gestiegen ist und eine Überprüfung des Zählers wegen Ausbaus und Verschrottung nicht mehr möglich ist.</p> <p>Ähnlich dazu auch der BGH (Urteil vom 07.02.2018, VIII ZR 148/17): Der BGH hat die „ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers“ angenommen, wenn der abgerechnete Verbrauch in etwa einem Jahr das Zehnfache des Vorjahresverbrauchs beträgt, der dem üblichen Verbrauch von Haushalten vergleichbaren Zuschnitts entspricht. Die Annahme einer ernsthaften Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers werde nach der vorgenannten Rechtsprechung durch Vorlage eines Prüfscheins durch den Versorger, der bescheinigt, dass der Zähler funktioniere, nicht beseitigt.</p>



## III. Unverhältnismäßigkeit der Versorgungsunterbrechung

Nr.	Gericht	Datum/AZ	Fundstelle	Inhalt
1.	<b>LG Duisburg</b>	Beschluss vom 16.03.2007, 13 T 18/07	openJur 2011, 47865 (online)	Zählerausbau ist unverhältnismäßig bei einer alleinerziehenden Mutter mit zwei minderjährigen Kindern, wenn diese dem Energieversorger eine Ratenzahlung angeboten hat und das EVU den Zähler ausbauen lässt, ohne zu begründen, weshalb die Ratenzahlung nicht annehmbar sei.
2.	<b>AG Oldenburg</b>	Schlussurteil vom 22.04.2008, 22 C 930/07	BeckRS 2008, 9417 (beck-online)	Unverhältnismäßigkeit der Sperre, wenn der Sozialleistungsträger rechtswidrigerweise die Energiekosten nicht gezahlt hat und im Haushalt zwei kranke Kleinkinder leben.
3.	<b>AG Brandenburg</b>	Urteil vom 24.06.2009, 34 C 106/08	NJOZ 2010, 225 ff.	Alleinerziehende Mutter mit drei minderjährigen Kindern lebt von SGB-II-Leistungen. Das Jobcenter weigert sich, die Jahresverbrauchsabrechnung zu übernehmen. Widerspruch wurde gegen den Ablehnungsbescheid des Jobcenters eingelegt und eine Ratenzahlung mit dem Energieversorger erfolglos versucht. Die dennoch durchgeführte Sperre ist unverhältnismäßig.
4.	<b>LG Neubrandenburg</b>	Beschluss vom 20.04.2010, 1 S 130/09	openJur 2012, 55230 (online)	Stromsperre bei einer Familie mit fünf minderjährigen Kindern ist unverhältnismäßig.
5.	<b>LG Neubrandenburg</b>	Beschluss vom 20.04.2010, 1 S 130/09	openJur 2012, 55230 (online)	Sperre ist eine unzumutbare Härte, wenn kleine Kinder bei außergewöhnlich niedrigen Außentemperaturen betroffen sind (akute Gesundheitsgefahr).
6.	<b>AG Köln</b>	Urteil vom 30.06.2011, 210 C 430/10	openJur 2020, 4591 (online)	Keine Unterbrechung der Stromversorgung, wenn der Betroffene unter einer Nierenerkrankung und Lungenerkrankung leidet und dazu täglich eine mehrstündige Sauerstofftherapie benötigt, die mithilfe eines elektrischen Sauerstoffgerätes in der Wohnung durchgeführt werden muss.
7.	<b>AG Hannover</b>	Beschluss vom 08.04.2015, 561 C 3482/15	online einsehbar unter: <a href="https://www.iww.de/quellenmaterial/id/176798">https://www.iww.de/quellenmaterial/id/176798</a>	Stromsperre nicht verhältnismäßig und somit unzulässig, wenn Zahlungsrückstand 396 Euro beträgt und Kunde wegen Lungenerkrankung ein Sauerstoffgerät zwingend benötigt.

## IV. Zahlungsverzug, Fälligkeit, Inkasso-, Mahn- und Sperrkosten

Nr.	Gericht	Datum/AZ	Fundstelle	Inhalt
1.	<b>OLG München</b>	Urteil vom 28.07.2011, 29 U 634/11	BeckRS 2012, 16062	Eine Mahnkostenpauschale von mehr als 1,20 Euro pro Mahnung eines Energieversorgungsunternehmens ist unwirksam. Mahnkostenpauschalen dürfen keinen allgemeinen Verwaltungsaufwand wie Personal- und IT-Kosten enthalten und auch keinen Gewinnanteil einer Drittfirma abgelten.
2.	<b>BGH</b>	Versäumnisurteil vom 08.06.2016, VIII ZR 215/15	NJOZ, 2017, 415 ff. (beck-online)	Einem Grundversorger steht ein einseitiges Recht zur Bestimmung der Leistungszeit zu, sodass ein Kunde im Grundversorgungsverhältnis mit Ablauf eines vom Versorger in der Rechnung mitgeteilten Datums ohne Mahnung in Verzug gerät, sofern dieses Datum wenigstens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung liegt.
3.	<b>BGH</b>	Urteil vom 17.07.2019, VIII ZR 224/18	BeckRS 2019, 16733 (beck-online)	Auch wenn der Grundversorger nicht innerhalb der in § 40 Abs. 4 EnWG bestimmten Fristen abgerechnet hat, beginnt die dreijährige Verjährungsfrist von Rechnungen erst dann zu laufen, wenn der Grundversorger die Abrechnung erstellt hat und dem Kunden die Rechnung zugegangen ist. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob die Geltendmachung der Forderung verwirkt ist.
4.	<b>BGH</b>	Urteil vom 26.06.2019, VIII ZR 95/18	BeckRS 2019, 15295	Der Grundsatz, dass ein Gläubiger den für die Schadensermittlung und die außergerichtliche Abwicklung seines Schadensersatzanspruchs anfallenden Arbeits- und Zeitaufwand, auch wenn er hierfür besonderes Personal einsetzt oder die Tätigkeiten extern erledigen lässt, grundsätzlich selbst trägt, gilt auch für Grundversorger.  Eine Mahnkostenpauschale in Höhe von 2,50 Euro ist unzulässig. Zulässig wären vorliegend die Kosten für den Druck, die Kuvertierung, Frankierung sowie Versendung der Mahnung.  Eine Kostenpauschale für die Sperre in Höhe von 73,63 Euro ist der Höhe nach unzulässig, weil eine solche Pauschale dem nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht entspricht.
5.	<b>BGH</b>	Urteil vom 10.06.2020, VIII ZR 289/19	BeckRS 2020, 16797	Eine Klausel, wonach ein Energieversorgungsunternehmen in die von ihm berechnete Inkassokostenpauschale den für die Schadensermittlung und die außergerichtliche Abwicklung seines Schadensersatzanspruchs anfallenden und somit grundsätzlich von ihm selbst zu tragenden Arbeits- und Zeitaufwand in die Pauschale einfließen lässt, ist unwirksam. Daran ändert der Umstand nichts, dass der Energieversorger diese Tätigkeiten durch Schwestergesellschaften erledigen lässt.

6.	<b>BGH</b>	Urteil vom 14.03.2019, 4 Str. 426/18	NJW 2019, 1759, 1752	Ein Gläubiger kann als Verzugsschaden die Kosten der außergerichtlichen Beitreibungsbemühungen eines Inkassobüros und eines Rechtsanwalts nicht kumulativ ersetzt verlangen (Verbot der Geltendmachung von doppelten Inkassokosten).
7.	<b>OLG Düsseldorf</b>	Urteil vom 23.03.2021, I 20 U 65/19 (noch nicht rechtskräftig)	nicht veröffentlicht	Ein Energieversorger darf nicht nach eingetretenem Zahlungsverzug für die Vornahme oder Beauftragung von außergerichtlichen Inkassodienstleistungen, die dieselbe nicht titulierte Forderung aus dem Liefervertrag betreffen, kumulativ sowohl die Kosten für die Tätigkeit eines nicht anwaltlichen Inkassodienstleisters als auch die Kosten eines mit dem Inkasso beauftragten Rechtsanwalts als Verzugsschaden einfordern oder einfordern lassen.

### V. Zähler (Zugang, Aus- und Einbau)

Nr.	Gericht	Datum/AZ	Fundstelle	Inhalt
1.	<b>LG Siegen</b>	Beschluss vom 25.07.2011, 3 T 2/11	BeckRS 2012, 5076 (beck-online)	Ein Anspruch des Energieversorgers auf zwangsweisen Zugang zu der Abnahmestelle, um den Zähler zu sperren, besteht nicht, wenn der Zugang zum Zähler für den Kunden unmöglich ist. Das ist etwa dann der Fall, wenn der Zähler sich nicht in den Räumen des Kunden befindet, sondern in Räumen des Hauseigentümers, zu denen der Kunde keinen Zugang hat.
2.	<b>AG Köln</b>	Urteil vom 15.02.2013, 201 C 464/12	1 BeckRS 2013, 9650 (beck-online)	Der Vermieter muss als vertragliche Nebenpflicht aus dem Mietvertrag dem Mieter in den Raum, in dem sich der Stromzähler befindet, den Zugang verschaffen. Der Vermieter kann den Zugang nur bei Vorliegen sachgerechter Gründe verweigern oder beschränken. Gibt es keinen sachgerechten Grund zur Verweigerung, stellt sich die Verweigerung als reine Schikane dar.
3.	<b>LG Wuppertal</b>	Urteil vom 10.08.2015, 9 S 66/15	BeckRS 2015, 14122 (beck-online)	Zur Sicherstellung einer unverzüglichen Wiederaufnahme der Stromversorgung hat der Ausbau des Zählers nur „nötigenfalls“ zu erfolgen, falls eine Sperrung technisch nicht möglich ist.
4.	<b>AG Celle</b>	Urteil vom 25.11.2016, 151/110 C 1176/16 (5.3)	BeckRS 2016, 115149 (beck-online)	Der Mieter hat aus entsprechenden mietvertraglichen Nebenpflichten des Vermieters Anspruch auf Zugang zu dem Stromzähler und dem Stromsicherungskasten.

## B. SOZIALRECHT

### I. Darlehensgewährung

Nr.	Gericht	Datum/AZ	Fundstelle	Inhalt
1.	<b>BGH</b>	Urteil vom 21.10.2009, VIII ZR 64/09	NJW 2009, 3781 ff.	Sofern das Jobcenter für einen Hilfsbedürftigen die Zahlungen übernimmt und direkt an den Gläubiger zahlt, jedoch die Zahlungen verspätet an den Gläubiger leistet, kann dieses (Fehl-)Verhalten des Jobcenters nicht dem Hilfsbedürftigen zugerechnet werden. Daher ist eine vom Gläubiger ausgesprochene (fristlose) Kündigung des Vertragsverhältnisses unwirksam, wenn das Jobcenter die Miete unpünktlich zahlt.
2.	<b>SG Hildesheim</b>	Urteil vom 08.09.2011, S 54 AS 1404/11 ER	BeckRS 2011, 77758 (beck-online)	Bei Fehlen einer technischen Vorrichtung zur gesonderten Verbrauchserfassung von (Nacht-)Speicheröfen und Durchlauferhitzern einerseits und übrigem Haushaltsstrom andererseits ist eine Schätzung des Heizstroms vorzunehmen. Die Werte des bundesweiten Heizspiegels können nicht herangezogen werden, da dieser nur Richtwerte für den Heizungsbetrieb mit Heizöl, Erdgas oder Fernwärme vorgibt.
3.	<b>LSG NRW</b>	Beschluss vom 18.07.2012, L7 AS 1256/12 B ER	BeckRS 2012, 71900 (beck-online)	Anspruch auf Gewährung eines Darlehens gemäß § 22 Abs. 88 SGB II, wenn ansonsten durch Energiekostentrückstände und die Stromsperre die Sicherung der Unterkunft gefährdet ist oder eine Notlage vorliegt.
4.	<b>LSG Berlin-Brandenburg</b>	Beschluss vom 11.01.2018, L 18 AS 2586/17 B ER	BeckRS 2018, 554 (beck-online)	Bei der Übernahme der Jahresverbrauchsabrechnung (als Darlehen oder Beihilfe) kommt es ausschließlich auf die gegenwärtig drohende Notlage an, nicht auf die Höhe der Nachforderung.
5.	<b>LSG NRW</b>	Beschluss vom 18.08.2014, L 7 AS 1289/14 B ER	BeckRS 2014, 72598 (beck-online)	Die Möglichkeit eines Anbieterwechsels ist meist ohne Bonitätsprüfung nicht möglich. Ein Wechsel zu einem Energieanbieter mit Vorauskasse ist für leistungsschwache Verbraucher nicht zumutbar, weil häufig die Vorauskasse einen Zeitraum von zwölf Monaten umfasst.
6.	<b>LSG NRW</b>	Beschluss v. 18.03.2016, L 7 AS 580/16	BeckRS 2016, 69628 (online)	Da Schulden in aller Regel auf ein Fehlverhalten (etwa Nichtzahlen der monatlichen Abschläge) des Leistungsberechtigten zurückzuführen sind, steht allein ein solches einer Schuldübernahme nicht entgegen.
7.	<b>BSG</b>	Urteil vom 07.12.2017, B 14 AS 6/17 R	BeckRS 2017, 146964 (beck-online)	Die Anerkennung eines abweichenden Warmwasserbedarfs ist nicht von einer separaten Verbrauchserfassung abhängig. Ein über die Warmwasserpauschale hinausgehender Anspruch besteht nur, soweit die Aufwendungen für die Warmwassererzeugung durch die Warmwasserpauschale nicht vollständig gedeckt werden und sie nicht unangemessen sind. Die Ermittlung erfolgt einzelfallbezogen.

8.	<b>LSG Berlin-Brandenburg</b>	Beschluss vom 23.03.2018, L 29 AS 428/18 B ER	BeckRS 2018, 47988	<p>Abgrenzung zwischen § 22 Abs. 8 SGB II und 24 Abs. 1 SGB II: Stromkosten etwa für den Betrieb von elektrischen Küchengeräten, Fernsehern und Lichtanlagen zählen grundsätzlich nicht zu den Kosten der Unterkunft und Heizung (ausgenommen Heizstrom) nach § 22 SGB II, sondern zum Regelbedarf nach § 22 SGB II. Für die Schulden aus diesem Bereich des Regelbedarfs kommt die Gewährung eines Darlehens grundsätzlich nach § 24 Abs. 1 SGB II in Betracht und nicht nach § 22 Abs. 8 SGB II.</p> <p>Ein Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II kommt in Betracht, wenn die beantragte Darlehensgewährung zur Schuldenübernahme als einmalig anzusehen ist. In Betracht kommt dies nur, wenn eine Übernahme der Schulden objektiv geeignet ist, die Energieversorgung dauerhaft zu sichern. Dies wird abgelehnt, wenn etwa reduzierter Verbrauch und Abschlagszahlung zur Deckung der voraussichtlichen Forderungen nicht ausreichen werden und daher auch zukünftig hieraus Schulden resultieren und auflaufen würden.</p> <p>Beachte die Entscheidung des 14. Senats des LSG Berlin-Brandenburg vom 23.09.2011, L 14 AS 1533/11 B ER: Nach dieser wird generell § 22 Abs. 8 SGB II für Stromschulden angewendet.</p>
9.	<b>LSG Sachsen</b>	Beschluss vom 31.05.2006, S 3 B 273/05 AS	BeckRS 2009, 63050	<p>Anwendung von § 23 Abs. 1 a. F. SGB II (jetzt § 24 Abs. 1 SGB II) auf Stromkostennachzahlungen. Diese Regelung ist nicht dahingehend auszulegen, dass unter Bedarf auch Schulden gefasst werden können. Für Stromkostennachzahlungen, die wegen Mehrverbrauchs entstanden sind, ist § 23 Abs. 1 a. F. SGB II (jetzt § 24 SGB II) anwendbar.</p>
10.	<b>LSG BRB</b>	Beschluss vom 20.08.2018, L 18 AS 1372/18 B ER	BeckRS 2018, 20366 (online)	<p>Ermessensabwägung gemäß § 22 Abs. 8 SGB II. Darlehen soll nur gewährt werden, wenn der Antragsteller bereit ist, einer Direktüberweisung der Stromabschläge durch das Jobcenter an das EVU zuzustimmen, weil im vorliegenden Fall Anhaltspunkte dafür ersichtlich waren, dass die zweckentsprechende Verwendung durch den Antragsteller nicht gesichert war. Daher hatte das Gericht die Darlehensgewährung von der vorgenannten Auflage abhängig gemacht. Der Verbraucher wurde auch verpflichtet, den monatlichen Zählerstand dem Jobcenter mitzuteilen, um ggf. eine erneute Schuldenübernahme abzuwenden.</p>
11.	<b>LSG Sachsen-Anhalt</b>	Urteil vom 21.02.2018, L 4 AS 509/14	BeckRS 2018, 9633 (beck-online)	<p>Ob die Heizkostenüberschreitung tatsächlich unangemessen ist, kann nach dem Heizspiegel ermittelt werden. Allerdings ist dieser nur ein Indiz. Bei der Prüfung, ob die Heizkosten tatsächlich unangemessen sind, sind auch die personenbezogenen Ursachen zu ermitteln und bei der Prüfung zu berücksichtigen.</p>

12.	<b>SG Mannheim</b>	Urteil vom 04.06.2019, S 2 SO 184/18		<p>Das SG Mannheim hat entschieden, dass eine volle Übernahme auch objektiv unangemessener Unterkunftskosten dann zu erfolgen hat, wenn eine Kostensenkung nicht möglich ist.</p> <p>Einzelfallentscheidung: Nach Auffassung des Sozialgerichts ist die Wohnung der Kläger zwar nach den vorliegenden statistischen Erhebungen zu teuer. Den betagten Klägern sei es jedoch nachvollziehbar nicht möglich, ohne Hilfe eine entsprechende Wohnung zu finden. Hilfestellung, etwa in Form von Übernahme der Maklerkosten, habe der Beklagte nicht angeboten. Auch sei zweifelhaft, ob eine günstigere Wohnung, die den angesichts der Gehbehinderung der Klägerin speziellen Erfordernissen entspreche, verfügbar sei.</p>
-----	------------------------	--	--	--

## II. Aufrechnung

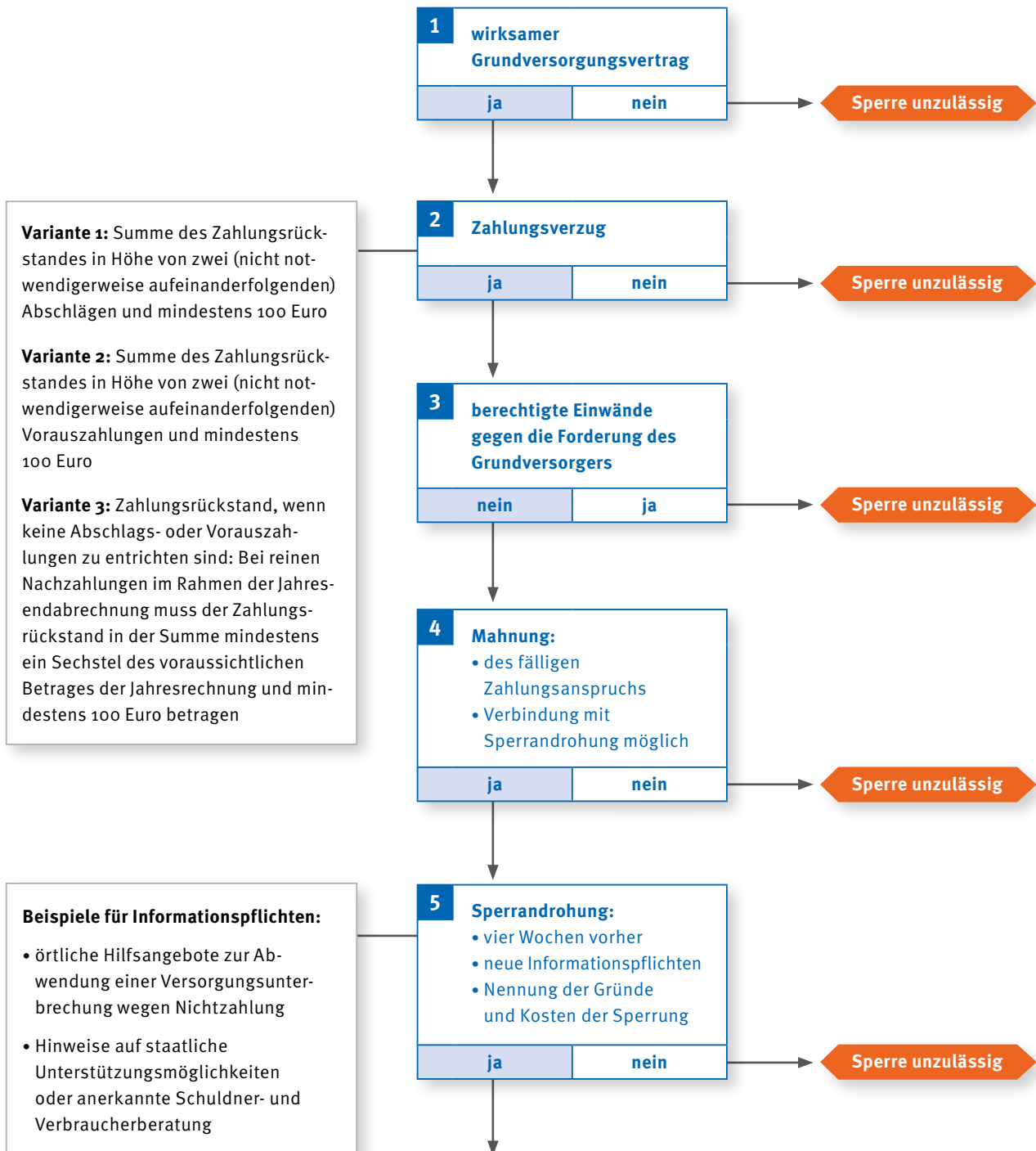
Nr.	Gericht	Datum/AZ	Fundstelle	Inhalt
1.	<b>LSG NRW</b>	Beschluss vom 26.01.2017, L 19 AS 1459/ 15 NZB	BeckRS 2017, 122005 (beck-online)	Solange Darlehensnehmer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen, werden Rückzahlungsansprüche aus Darlehen für Stromschulden ab dem Monat, der auf die Auszahlung folgt, durch monatliche Aufrechnung in Höhe von zehn Prozent des maßgebenden Regelbedarfs getilgt.
2.	<b>LSG Berlin- Brandenburg</b>	Beschluss vom 29.07.2015, L 32 AS 1688/ 15 B ER	BeckRS 2015, 70890 (beck-online)	Die monatliche Tilgung für mehrere Darlehen ist insgesamt auf zehn Prozent des maßgebenden Regelbedarfs begrenzt.
3	<b>LSG Sachsen</b>	Beschluss vom 24.02.2015, 2 AS 1444/14 B ER	(BeckRS 2015, 68150, (beck-online)	Die Aufrechnung gegenüber den Regelleistungen von Minderjährigen ist rechtswidrig, weil sie den gesetzlichen Minderjährigenschutz umgeht; so auch: LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 17.09.2013, L 19 AS 1501/13 B, BeckRS 2013, 72650.



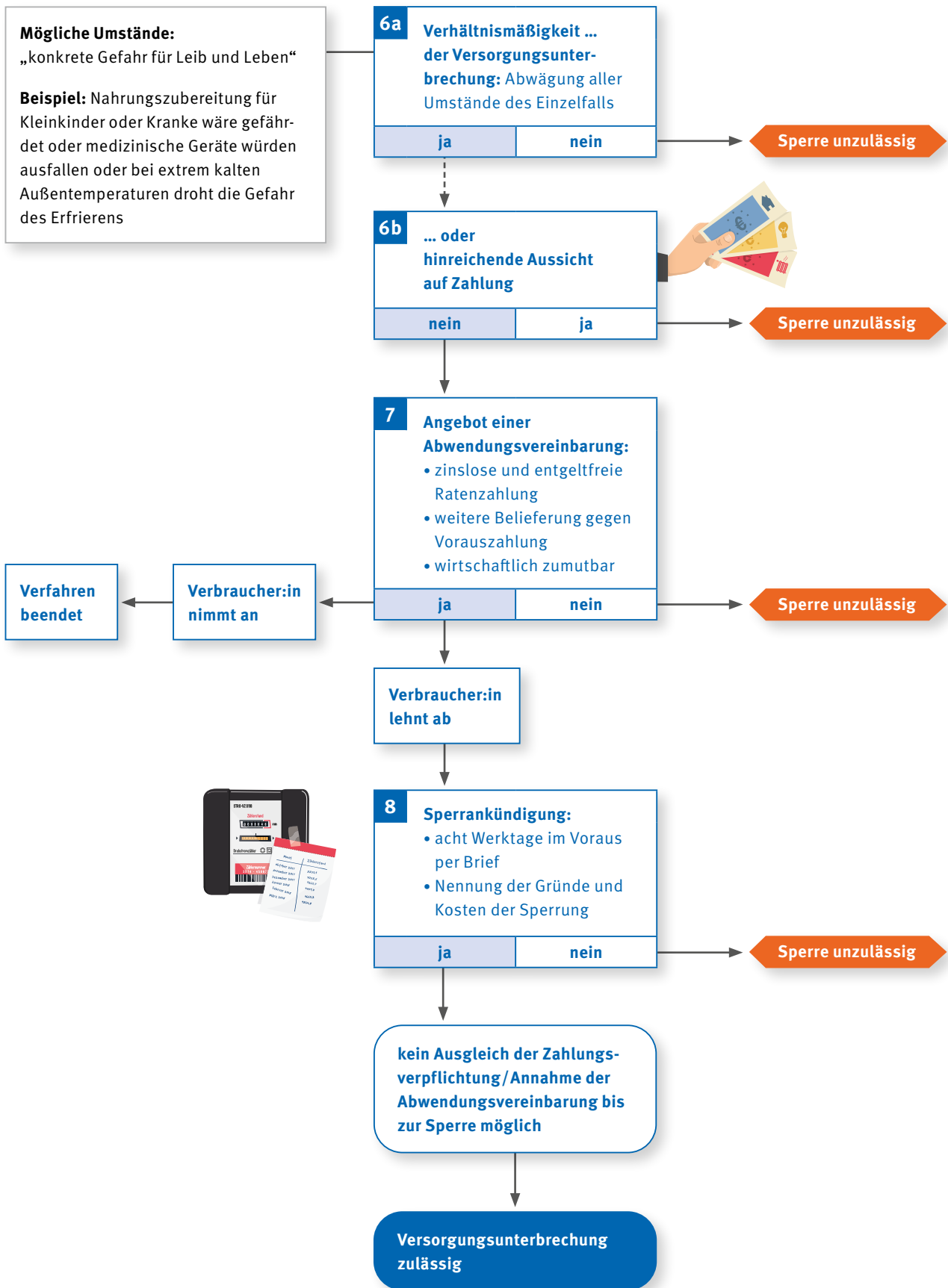
## ANLAGE 4:

### Prüfschema: Rechtmäßigkeit der Versorgungsunterbrechung gemäß §§ 19 Strom-/GasGVV

(Stand 1. Dezember 2021)







### I. Kommentare und Zeitschriften

*Derleder, Peter*, Die rechtlichen Voraussetzungen der Einstellung von Versorgungsleistungen an den Mieter wegen Leistungsstörungen im Verhältnis von Vermietern und Versorgungsträger, Neue Zeitschrift für Wohn- und Mietrecht (NZM) 2000, 1098 ff.

*Gagel, Alexander/Knickrehm, Sabine/Deinert, Olaf*, SGB II/SGB III Grundsicherung und Arbeitsförderung, 82. Ergänzungslieferung, München, Juni 2021 (zit.: Gagel/Bearbeiter)

*Hempel, Dietmar/Franke, Peter*, Recht der Energie- und Wasserversorgung, 69. Auflage, Loseblatt Köln, Stand: September 2002

*Rauscher, Thomas/Krüger, Wolfgang*, Münchner Kommentar zur Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und Nebengesetzen, 6. Auflage, München 2020 (zit.: MüKoZPO/Bearbeiter)

*Theobald, Christian/Kühling, Jürgen*, Energierecht Kommentar, 111. Ergänzungslieferung, München, April 2021

*Vorwerk, Volkert/Wolf, Christian*, Beck'scher Onlinekommentar ZPO, 40. Edition, München, März 2021 (zit.: BeckOK ZPO/Bearbeiter)

### II. Internetquellen

Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen SGB II, unter: [https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok\\_bao14179.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_bao14179.pdf) (abgerufen am 08.02.2017)

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Arbeitslosengeld II/Sozialgeld, unter: <https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Grundsicherung-Arbeitslosengeld-II/Arbeitslosengeld-II/arbeitslosengeld-2.html#doc5790d24f-5902-41f7-ab75-d31bf87ea183bodyText2> (abgerufen am 22.12.2020)

Bundesnetzagentur/Bundeskartellamt, Monitoringbericht 2020, unter: [https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Mediathek/Berichte/2020/Monitoringbericht\\_Energie2020.pdf;jsessionid=46CEB4F8C60026BAD5D750FC6DF8F21B?\\_\\_blob=publicationFile&v=8](https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Mediathek/Berichte/2020/Monitoringbericht_Energie2020.pdf;jsessionid=46CEB4F8C60026BAD5D750FC6DF8F21B?__blob=publicationFile&v=8) (abgerufen am 21.01.2021)

BT-Drucksache (BT-Drs.) 17/3404: Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/17/034/1703404.pdf> (abgerufen am 26.10.2010)

BT-Drucksache (BT-Drs.) 19/7966: Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke „Stromsperrern und Maßnahmen zu deren Vermeidung“, unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/079/1907966.pdf> (abgerufen am 20.02.2019)

BT-Drucksache (BT-Drs.) 19/8879: Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Ausmaß und Auswirkungen der Energiearmut“, unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/088/1908879.pdf> (abgerufen am 02.04.2019)

BT-Drucksache (BT-Drs.) 19/9905 Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der FDP Fraktion „Auswirkung der steigenden Stromkosten auf Endverbraucher und drohende Energiearmut“, unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/099/1909905.pdf> (abgerufen am 06.05.2019)

BT-Drucksache (BT-Drs.) 19/9958: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Stromsperrern verhindern – Energieversorgung für alle garantieren“, unter: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/099/1909958.pdf> (abgerufen am 08.05.2019)

BT-Drucksache (BT-Drs.) 19/14334: Antrag der Fraktion Die Linke „Stromsperrern gesetzlich verbieten“, unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/143/1914334.pdf> (abgerufen am 22.10.2019)

BT-Drucksache (BT-Drs.) 19/27453: Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht, unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/274/1927453.pdf> (abgerufen am 09.03.2021)

BT-Drucksache (BT-Drs.) 724/21: Verordnung zur Anpassung der Stromgrundversorgungsverordnung und der Gasgrundversorgungsverordnung an unionsrechtliche Vorgaben, unter: <https://dserver.bundestag.de/brd/2021/0724-21.pdf> (abgerufen am 16.09.2021)

Heizkostenspiegel für Deutschland 2020, unter: <https://www.heizspiegel.de/fileadmin/hs/heizspiegel/heizspiegel-2020/heizspiegel-2020.pdf> (Stand: Oktober 2020)

Koalitionsvertrag CDU und SPD im Rat der Stadt Aachen 2014–2020, unter: <https://www.cdu-fraktion-aachen.de/cache/dl-Koalitionsvertrag-CDU-und-SPD-2014-2020-92ca2c-67917753d144e49f5c13b15c51.pdf> (abgerufen am 18.09.2021)

*Kosbab, Stephanie/Schellenberg, Thomas*, Hartz IV: Das Geld reicht für die Stromrechnung nicht aus – Berechnungen zur Deckungslücke bei Haushaltsenergiekosten und dezentraler Warmwasserbereitung für Sozialleistungsbezieher, unter: [https://www.verbraucherzentrale.nrw/sites/default/files/2021-07/papier\\_regelsaetze\\_2021.pdf](https://www.verbraucherzentrale.nrw/sites/default/files/2021-07/papier_regelsaetze_2021.pdf) (abgerufen am 08.07.2021)

*Kosbab, Stephanie/Schellenberg, Thomas*, Energiearmut: Hohe Energieschulden in Privathaushalten – Kurzanalyse zu Ursachen und Hintergründen, unter: [https://www.verbraucherzentrale.nrw/sites/default/files/2020-06/VZNRW\\_Energiearmut\\_Sonderauswertung.pdf](https://www.verbraucherzentrale.nrw/sites/default/files/2020-06/VZNRW_Energiearmut_Sonderauswertung.pdf) (abgerufen am 03.06.2021)

*Romberg, Claudia/Kosbab, Stephanie*, Mahnentgelte, Sperrkosten & Co. in der Stromversorgung, o. D., unter: [https://www.verbraucherzentrale.nrw/sites/default/files/migration\\_files/media246691A.pdf](https://www.verbraucherzentrale.nrw/sites/default/files/migration_files/media246691A.pdf) (Stand 2017)

StadtwerkeBasis Strom – Die Grundversorgung, o. D., unter: <https://preisevergleichen.stadtwerke-bochum.de/tarife/strom/basis#preise> (abgerufen am 10. Mai 2021)

Stromverbrauch im 4-Personenhaushalt: Infos & Stromspartipps, unter: <https://www.stromspiegel.de/stromverbrauch-verstehen/stromverbrauch-4-personen-haushalt/> (Stand: 10.03.2021)

**Herausgeber**

Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V.  
Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf  
Tel.: 0211 3809-0  
E-Mail: service@verbraucherzentrale.nrw

**Text:** Landesprojekt „NRW bekämpft Energiearmut“:  
Thomas Schellenberg, Ersin Tasar, Stephanie Kosbab

**Lektorat:** Kristina Raub-Küster

**Gestaltung:** designunit. Büro für Kommunikationsdesign

**Illustrationen:** Elisabeth Deim

**Screenshot Film:** Mynd GmbH

**Bildnachweise:** iStock/lovelyday12, AdobeStock/Visual Generation

**Druck:** Brochmann GmbH

**Stand:** Dezember 2021

Diese Veröffentlichung wird kostenlos abgegeben und  
ist nicht für den Verkauf bestimmt.

© Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V.

Gefördert durch:

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,  
Natur- und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen





Gefördert durch:

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,  
Natur- und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen



**verbraucherzentrale**

*Nordrhein-Westfalen*